

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
2001/C 120 E/01	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitrag der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für die „Wiederschiffbarmachung der Donau“ (KOM(2000) 317 endg. — 2000/0125(CNS))	1
2001/C 120 E/02	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein transparentes System harmonisierter Vorschriften zur Beschränkung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs mit schweren Lastkraftwagen auf ausgewiesenen Straßen (KOM(2000) 759 endg. — 1998/0096(COD)) ⁽¹⁾	3
2001/C 120 E/03	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (KOM(2000) 660 endg./2 — 1993/0463(CNS)) ⁽¹⁾	12
2001/C 120 E/04	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs-, Kontroll- und Informationssystems für den Seeverkehr (KOM(2000) 802 endg. — 2000/0325(COD)) ⁽¹⁾	67
2001/C 120 E/05	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung eines Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzung in europäischen Gewässern und damit in Verbindung stehende Maßnahmen (KOM(2000) 802 endg. — 2000/0326(COD)) ⁽¹⁾	79

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 120 E/06	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (KOM(2000) 802 <i>endg.</i> — 2000/0327(COD)) ⁽¹⁾	83
2001/C 120 E/07	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (KOM(2000) 824 <i>endg.</i> — 1998/0323(COD)) ⁽¹⁾	89
2001/C 120 E/08	Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit dem Statut der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme beauftragt werden (KOM(2000) 788 <i>endg.</i> — 2000/0337(CNS))	140
2001/C 120 E/09	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2000) 841 <i>endg.</i> — 2000/0335(CNS))	146
2001/C 120 E/10	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt (KOM(2000) 847 <i>endg.</i> — 2000/0343(COD)) ⁽¹⁾	148
2001/C 120 E/11	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (KOM(2000) 831 <i>endg.</i> — 2000/0338(COD))	163
2001/C 120 E/12	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aktionen gegen Antipersonenminen in Entwicklungsländern (KOM(2000) 880 <i>endg.</i> — 2000/0062/A(COD))	168
2001/C 120 E/13	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Aktionen gegen Antipersonenminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern (KOM(2000) 880 <i>endg.</i> — 2000/0062/B(CNS))	173
2001/C 120 E/14	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (KOM(2000) 780 <i>endg.</i> — 2000/0015(COD)) ⁽¹⁾	178
2001/C 120 E/15	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern (KOM(2000) 844 <i>endg.</i> — 2000/0332(COD)) ⁽¹⁾	182
2001/C 120 E/16	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 über die Ausfuhr von Kulturgütern (KOM(2000) 845 <i>endg.</i> — 2000/0333(CNS)) ⁽¹⁾	184
2001/C 120 E/17	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des vierten Protokolls über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits (KOM(2000) 865 <i>endg.</i> — 2000/0348(CNS)) ⁽¹⁾	186
2001/C 120 E/18	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für die Verwaltung bestimmter Agrarmärkte (KOM(2000) 868 <i>endg.</i> — 2000/0349(CNS))	193



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 120 E/19	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über die Beteiligung Bulgariens an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (KOM(2000) 866 endg. — 2000/0346(CNS))	195
2001/C 120 E/20	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tschechischen Republik über die Beteiligung Tschechiens an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (KOM(2000) 867 endg. — 2000/0356(CNS))	203
2001/C 120 E/21	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen über die Beteiligung Polens an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (KOM(2000) 869 endg. — 2000/0360(CNS))	211
2001/C 120 E/22	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Slowakischen Republik über die Beteiligung der Slowakei an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (KOM(2000) 870 endg. — 2000/351(CNS))	219
2001/C 120 E/23	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien über die Beteiligung Rumäniens an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (KOM(2000) 871 endg. — 2000/0357(CNS))	227
2001/C 120 E/24	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über die Beteiligung Sloweniens an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (KOM(2000) 872 endg. — 2000/352(CNS))	235
2001/C 120 E/25	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn über die Beteiligung Ungarns an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (KOM(2000) 874 endg. — 2000/0355(CNS))	243
2001/C 120 E/26	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta über die Beteiligung Maltas an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (KOM(2000) 875 endg. — 2000/0345(CNS))	251
2001/C 120 E/27	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Estland über die Beteiligung Estlands an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (KOM(2000) 877 endg. — 2000/0347(CNS))	259
2001/C 120 E/28	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Litauen über die Beteiligung Litauens an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (KOM(2000) 878 endg. — 2000/0359(CNS))	267

2001/C 120 E/29	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern über die Beteiligung Zyperns an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (KOM(2000) 879 <i>endg.</i> — 2000/0342(CNS)) 275
2001/C 120 E/30	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls Nr. 9 zur Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens betreffend das Ökopunktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich (KOM(2000) 862 <i>endg.</i> — 2000/0361(COD)) ⁽¹⁾ 283
2001/C 120 E/31	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Arbeitszeit des fahrenden Personals und der selbständigen Kraftfahrer im Straßenverkehr (KOM(2000) 754 <i>endg.</i> — 1998/0319(COD)) ⁽¹⁾ 284

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitrag der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für die „Wiederschiffbarmachung der Donau“

(2001/C 120 E/01)

KOM(2000) 317 endg. — 2000/0125(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 26. Mai 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch Trümmer der Donaubrücken, die während des Kosovo-Konfliktes zerstört wurden, und die Gefahr, die von nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln ausgeht, wird die Schifffahrt auf der Donau zwischen km 1253 und km 1258 behindert; die sich daraus ergebende Unterbrechung der Schifffahrt auf der Donau hat zu schwerwiegenden wirtschaftlichen und ökologischen Folgen für die gesamte Region und insbesondere für sämtliche Anrainerstaaten geführt.
- (2) Die Donaukommission, die mit dem Belgrader Übereinkommen von 1948 als zwischenstaatliche Einrichtung geschaffen wurde, ist für die Schifffahrt auf der Donau zuständig; die Mitgliedstaaten der Donaukommission nahmen auf ihrer außerordentlichen Tagung vom 25. Januar 2000 in Budapest den Vorschlag für ein Projekt zur „Wiederschiffbarmachung der Donau“ an, den die Donaukommission der Europäischen Kommission zur Prüfung vorgelegt hat. Dieser Projektvorschlag beinhaltet die Wiederherstellung der Schifffahrtsrinne durch die Beseitigung der Trümmer und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel und die anschließende Ausbesserung des Flußbettes in diesem Gebiet.
- (3) Zur Durchführung dieses Projekts wurde von der Donaukommission in Wien ein „Internationaler Fonds für die Wiederschiffbarmachung der Donau“ eingerichtet; dieser Fonds wird von der Donaukommission dem in der Geschäftsordnung des Fonds genannten Zweck entsprechend und in Einklang mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung und den Ausschreibungsvorschriften der Gemeinschaft sowie den gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängten Sanktionen verwaltet.

(4) Die Europäische Gemeinschaft erklärt sich bereit, einen Beitrag von bis zu 85 % der geschätzten Gesamtkosten des Projekts und von höchstens 22 Mio. EUR zu leisten, während die Donaukommission und ihre Mitgliedstaaten die restlichen Kosten übernehmen.

(5) Der Beitrag der Gemeinschaft wird in den Internationalen Fonds eingezahlt; der Beitrag der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds wird von der Donaukommission gemäß den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und effizienten Haushaltsführung verwaltet.

(6) Im Vertrag sind für die genannte Maßnahme keine anderen Befugnisse als die nach Artikel 308 vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft leistet an den von der Donaukommission einzurichtenden Internationalen Fonds für die Wiederschiffbarmachung der Donau gemäß der Geschäftsordnung des Fonds einen Beitrag von höchstens 22 Mio. EUR zur Deckung von bis zu 85 % der geschätzten Gesamtkosten des Projekts; dieser Beitrag ist im Laufe des Jahres 2000 für die Durchführung des Projekts zur „Wiederschiffbarmachung der Donau“ zu zahlen.

(2) Dieser Beitrag zum Fonds, der im Wege eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Kommission und der Donaukommission erfolgt, wird nach Maßgabe der Haushaltsordnung⁽¹⁾ vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen und effizienten Haushaltsführung verwaltet.

(3) Der Beitrag der Gemeinschaft erfolgt unter der Bedingung, daß die Donaukommission bei der Verwaltung dieses Fonds und der Durchführung des in Absatz 1 genannten Projekts den Beschaffungsvorschriften der Gemeinschaft und den von der Gemeinschaft gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängten Sanktionen voll und ganz Rechnung trägt.

⁽¹⁾ Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2548 des Rates vom 23. November 1998.

(4) Die Ausschreibungsverfahren und -vorschriften sehen vor, daß die Teilnahme an den Ausschreibungen allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der EU und der Staaten, die Hilfe im Rahmen der Verordnungen Obnova und Phare der Gemeinschaft erhalten, sowie Moldaus, Rußlands und der Ukraine zu gleichen Bedingungen offensteht. Unbeschadet des Absatzes 5 kann der gesetzliche Vertreter des Fonds in Ausnahmefällen, in denen die Güter und Dienstleistungen in diesen Staaten nicht zu den wirtschaftlich günstigen Bedingungen beschafft werden können, von Fall zu Fall Staatsangehörigen und Gesellschaften aus Drittländern die Teilnahme an Ausschreibungen genehmigen und mit diesen Verträge abschließen.

(5) Die Tätigkeit des Fonds und die Durchführung des Projekts tragen den Sanktionen der Gemeinschaft gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien, und insbesondere dem Verbot Rechnung, der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien und der Regierung der Republik Serbien im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1294/1999 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 723/2000 ⁽¹⁾ und deren Änderungen, Gelder zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2

(1) Die Kommission stellt dem Rechnungshof alle einschlägigen Informationen zur Verfügung und holt auf Wunsch des Rechnungshofes bei der Donaukommission alle zusätzlichen

Informationen über die Finanztransaktionen im Rahmen des Internationalen Fonds ein.

(2) Wenn Beiträge der Europäischen Gemeinschaft betroffen sind, sehen alle Finanzierungsabkommen und Verträge, die im Rahmen des Internationalen Fonds geschlossen werden, vor, daß die Europäische Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäische Rechnungshof Kontrollen und Überprüfungen vor Ort nach den üblichen Verfahren durchführen können, die von der Europäischen Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft geltenden Haushaltsordnung, festgelegt wurden.

(3) Ferner kann die Europäische Kommission, wenn Beiträge der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Fonds betroffen sind, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, damit der Schutz vor Betrug und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 vom 11. November 1996 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 vom 18. Dezember 1995 gewährleistet ist.

Artikel 3

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung des Internationalen Fonds vor.

⁽¹⁾ ABl. L 86 vom 7.4.2000, S. 1.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein transparentes System harmonisierter Vorschriften zur Beschränkung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs mit schweren Lastkraftwagen auf ausgewiesenen Straßen ⁽¹⁾

(2001/C 120 E/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 759 endg. — 1998/0096(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 23. November 2000)

⁽¹⁾ ABl. C 198 vom 24.6.1998, S. 17.

Der Vorschlag der Kommission im Dokument KOM(1998) 115 endg. — 1998/0096(SYN) wird wie folgt geändert:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 75, Buchstaben a), c) und d),	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 71 Absatz 1,
auf Vorschlag der Kommission,	Unverändert
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,
gemäß dem Verfahren des Artikels 189c EG-Vertrag in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,	gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,
in Erwägung nachstehender Gründe:	Unverändert
(1) Zur Zeit gibt es in der Gemeinschaft keine harmonisierten Vorschriften für Beschränkungen des Güterverkehrs mit schweren Lastkraftwagen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.	
(2) Das Fehlen harmonisierter Vorschriften führt zu Unterschieden hinsichtlich der Dauer von Fahrbeschränkungen und der Definition der Fahrzeuge, die von diesen Beschränkungen ausgenommen sind.	
(3) Hierdurch wird der freie Verkehr von Beförderungsdienstleistungen in der Gemeinschaft in erheblichem Maße beeinträchtigt.	
(4) Die unterschiedlichen Fahrverbote in den Mitgliedstaaten bewirken, dass Hin- und Rückfahrten im Fernverkehr ohne übermäßige Fahrtunterbrechungen nicht möglich sind. Aufgrund ihrer geographischen Lage sind die Randregionen der Gemeinschaft von derartigen Fahrbeschränkungen unverhältnismäßig stark betroffen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (5) Im Einklang mit den in Artikel 3b EG-Vertrag genannten Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit können die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme — Schaffung eines transparenten Systems harmonisierter Vorschriften über Fahrbeschränkungen, um sicherzustellen, dass die negativen Auswirkungen für den freien Verkehr der Beförderungsdienstleistungen soweit wie möglich eingeschränkt werden — von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße erreicht werden, sondern können angesichts der Reichweite der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Richtlinie beschränkt sich auf die zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Mindestmaßnahmen und geht nicht über das erforderliche Maß hinaus.
- (6) Insbesondere für den grenzüberschreitenden Verkehr ist es wünschenswert, die negativen Auswirkungen von Fahrbeschränkungen zu minimieren. Es ist ferner wünschenswert, bestimmte, in Anhang I, Abschnitt 2 der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes ⁽¹⁾ ausgewiesene Straßen für den grenzüberschreitenden Verkehr offen zu halten. Daher dürfen Fahrverbote auf diesen Straßen nur zu bestimmten Stunden an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gelten. Die Fahrbeschränkungen sollten der Kommission mitgeteilt werden.
- (7) Die höchstzulässige Dauer von Fahrbeschränkungen kann ausgeweitet werden, wenn dies aus besonderen umweltspezifischen, aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aus sozialen Gründen gerechtfertigt ist. Entsprechende Anträge müssten von der Kommission in Zusammenarbeit mit einem Ausschuss schnellstmöglich geprüft werden.
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, den Verkehr schwerer Lastkraftwagen, deren Geräuschemissionen die Gemeinschaftsnormen überschreiten, während der Nacht zu beschränken. Ebenso sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, den Verkehr schwerer Lastkraftwagen aufgrund einer zu erwartenden hohen Verkehrsdichte, zum Beispiel während der Ferienzeiten, zu beschränken. Die Fahrbeschränkungen sollten der Kommission mitgeteilt werden.
- (9) Wenn besondere Umwelt- oder Witterungsbedingungen herrschen, sollten die Mitgliedstaaten ferner die Möglichkeit haben, den Verkehr von schweren Lastkraftwagen im Rahmen von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder zur Erhöhung der Verkehrssicherheit einzuschränken. Aus praktischen Gründen sollten solche Beschränkungen ausgesprochen werden können, ohne die Kommission davon in Kenntnis zu setzen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (5) Im Einklang mit den in Artikel 5 EG-Vertrag genannten Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit können die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme — Schaffung eines transparenten Systems harmonisierter Vorschriften über Fahrbeschränkungen, um sicherzustellen, dass die negativen Auswirkungen für den freien Verkehr der Beförderungsdienstleistungen soweit wie möglich eingeschränkt werden — von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße erreicht werden, sondern können angesichts der Reichweite der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Richtlinie beschränkt sich auf die zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Mindestmaßnahmen und geht nicht über das erforderliche Maß hinaus.
- (6) Insbesondere für den grenzüberschreitenden Verkehr ist es wünschenswert, die negativen Auswirkungen von Fahrbeschränkungen zu minimieren. Es ist ferner wünschenswert, bestimmte, in Anhang I, Abschnitt 2 der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes ⁽¹⁾ ausgewiesene Straßen für den grenzüberschreitenden Verkehr offen zu halten. Daher dürfen neue Fahrverbote auf diesen Straßen nur zu bestimmten Stunden an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und am Vorabend gesetzlicher Feiertage gelten. Die Fahrbeschränkungen sollten der Kommission mitgeteilt werden. Bestehende Fahrverbote, die die vorgeschlagenen Fristen überschreiten, sollen fortbestehen dürfen.
- (7) Die höchstzulässige Dauer von Fahrbeschränkungen kann in Ausnahmefällen ausgeweitet werden, wenn dies aus besonderen umweltspezifischen, aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aus sozialen Gründen gerechtfertigt ist. Entsprechende Anträge müssten von der Kommission in Zusammenarbeit mit einem Ausschuss schnellstmöglich geprüft werden.
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, den Verkehr schwerer Lastkraftwagen, deren Geräuschemissionen die Gemeinschaftsnormen überschreiten, während der Nacht zu beschränken. Ebenso sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, den Verkehr schwerer Lastkraftwagen aufgrund einer zu erwartenden hohen Verkehrsdichte, zum Beispiel während der Ferienzeiten im Sommer, zu beschränken. Die Fahrbeschränkungen sollten der Kommission mitgeteilt werden.

Unverändert

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1, Korrigendum veröffentlicht im ABl. L 15 vom 17.1.1997, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1, Korrigendum veröffentlicht im ABl. L 15 vom 17.1.1997, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(10) Die von Fahrverboten in allen Mitgliedstaaten ausgenommenen Beförderungsarten sollten harmonisiert werden.

(11) Bislang wurden Fahrbeschränkungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene unkoordiniert ausgesprochen; aus diesem Grund sollte ein System eingeführt werden, in dessen Rahmen Informationen über die Dauer und den Umfang der Fahrbeschränkungen mitgeteilt werden. Auf der Grundlage dieser an die Kommission gerichteten Mitteilungen sollte ein Jahresbericht erstellt werden, der den Mitgliedstaaten übermittelt wird.

(12) In bezug auf die Anpassung von Anhang I und Überlegungen zu bestimmten Fahrbeschränkungen, die in den Mitgliedstaaten eingeführt werden sollen, sollte die Kommission von einem beratenden Ausschuss unterstützt werden.

(13) Jeder Mitgliedstaat sollte bestimmen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie angenommenen Vorschriften zu verhängen sind —

(12) In bezug auf die Anpassung von Anhang I und Überlegungen zu bestimmten Fahrbeschränkungen, die in den Mitgliedstaaten eingeführt werden sollen, sollte die Kommission von einem beratenden Ausschuss unterstützt werden. Da für die Umsetzung dieser Richtlinie Maßnahmen mit allgemeinem Geltungsbereich im Rahmen von Artikel 2 des Beschlusses des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ notwendig sind, sollten sie nach dem in Artikel 5 dieses Beschlusses genannten Regelungsverfahren angenommen werden.

Unverändert

(14) Aus Gründen der Transparenz ist es wünschenswert, in einem Anhang die nationalen gesetzlichen Feiertage aufzulisten, an denen derzeit Fahrverbote gelten. Die Kommission wird diesen Anhang auf Antrag der Mitgliedstaaten ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie dient zur Schaffung eines transparenten Systems harmonisierter Vorschriften über zeitlich begrenzte Fahrbeschränkungen für schwere Lastkraftwagen im grenzüberschreitenden Verkehr auf bestimmten Straßen in der Europäischen Gemeinschaft.

Unverändert

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

— „schwere Lastkraftwagen“: im Güterverkehr eingesetzte Kraftfahrzeuge mit einem Bruttogewicht von 7,5 t und darüber;

— „Fahrbeschränkungen“: Beschränkungen des Verkehrs von schweren Lastkraftwagen zu bestimmten Zeiten;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- „Hauptverkehrsstraßen“: das Straßennetz gemäß Anhang I, Abschnitt 2 der Entscheidung Nr. 1692/96/EG;
- „andere Straßen“: alle Straßen, die keine Hauptverkehrsstraßen sind;
- „grenzüberschreitender Verkehr“: Verkehr zwischen zwei Mitgliedstaaten;
- „gesetzlicher Feiertag“: jeder gesetzliche Feiertag entsprechend den Angaben des Mitgliedstaats;
- „Personenkraftwagen“: Kraftfahrzeuge der Klasse M1 gemäß Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG des Rates ⁽¹⁾;
- „Ladung“: mindestens 1 t Fracht einschließlich Verpackung.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen schweren Lastkraftwagen im grenzüberschreitenden Verkehr keine strengeren Fahrbeschränkungen auferlegen als Fahrzeugen im innerstaatlichen Verkehr.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen Fahrbeschränkungen für schwere Lastkraftwagen erlassen, die gelten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr (1. Oktober bis 31. März) und von 7.00 Uhr bis 24.00 Uhr (1. April bis 30. September).

(3) Die Mitgliedstaaten dürfen Nachtfahrbeschränkungen (zwischen 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr) für schwere Lastkraftwagen erlassen, die nicht den in der Richtlinie 96/20/EG ⁽²⁾ festgelegten Geräuschemissionsvorschriften entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 92 vom 13.4.1996, S. 23.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- „TEN-Straßennetz“: das Straßennetz gemäß Anhang I, Abschnitt 2 der Entscheidung Nr. 1692/96/EG;
- Entfällt
- Unverändert
- „gesetzlicher Feiertag“: die gesetzlichen Feiertage, an denen ein Mitgliedstaat ein nationales Fahrverbot verhängt;
- Unverändert

(1) Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf das TEN-Straßennetz begrenzt.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen schweren Lastkraftwagen im grenzüberschreitenden Verkehr keine strengeren Fahrbeschränkungen auferlegen als Fahrzeugen im innerstaatlichen Verkehr.

(3) Die Mitgliedstaaten dürfen Fahrbeschränkungen für schwere Lastkraftwagen erlassen, die gelten:

— vom 16. September bis zum 14. Juni zwischen Samstag 22.00 Uhr und Sonntag 22.00 Uhr und vom Vorabend eines gesetzlichen Feiertages 22.00 Uhr bis zum gesetzlichen Feiertag 22.00 Uhr;

— vom 15. September bis zum 15. Juni zwischen Samstag 7.00 Uhr und Sonntag 22.00 Uhr und vom Vorabend eines gesetzlichen Feiertages 22.00 Uhr bis zum gesetzlichen Feiertag 22.00 Uhr.

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen Nachtfahrbeschränkungen (zwischen 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr) für schwere Lastkraftwagen erlassen, die nicht den in der Richtlinie 96/20/EG ⁽²⁾ festgelegten Geräuschemissionsvorschriften entsprechen.

(4a) Mitgliedstaaten, in denen am 1. November 2000 Fahrbeschränkungen gelten, die die in Absatz 3 genannten Fristen überschreiten, können diese weiterhin anwenden. Änderungen dieser Fahrbeschränkungen durch den betreffenden Mitgliedstaat sind nur im Sinne einer Angleichung an die in Absatz 3 genannten Beschränkungen zulässig.

⁽²⁾ ABl. L 92 vom 13.4.1996, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen auf Hauptverkehrsstraßen zusätzliche, über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen hinausgehende Fahrbeschränkungen erlassen, sofern die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten schweren Lastkraftwagen davon ausgenommen werden.

(5) Auf anderen Straßen können die Mitgliedstaaten zusätzliche, über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen hinausgehende Fahrbeschränkungen erlassen.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 4 dürfen die Mitgliedstaaten nach vorheriger durch die Kommission und in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Artikel 8 auf Hauptverkehrsstraßen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Fahrbeschränkungen für schwere Lastkraftwagen — einschließlich der im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Lastkraftwagen — ausweiten, sofern die Mitgliedstaaten, dass diese zusätzlichen Beschränkungen aus umwelt- oder sicherheitsspezifischen bzw. sozialen Gründen gerechtfertigt sind.

Teil dieses Nachweises ist ein Beleg für die Verhältnismäßigkeit der Beschränkungen, verglichen mit alternativen Verkehrsmanagementmaßnahmen.

Teil dieses Nachweises ist ferner eine Quantifizierung der Auswirkungen der zusätzlichen Beschränkungen anhand eines oder mehrerer der nachfolgenden Kriterien:

- a) Statistiken und/oder Schätzungen im Hinblick auf die Verkehrsdichte an Wochenenden während verschiedener Jahreszeiten (Sommer, Winter, Ferienzeiten) sowie die möglichen Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung, jeweils mit und ohne Berücksichtigung des schweren Güterverkehrs;
- b) Statistiken und/oder Schätzungen im Hinblick auf das Unfallgeschehen mit und ohne Berücksichtigung des schweren Güterkraftverkehrs, sowohl während der Zeiten, in denen zusätzliche Beschränkungen gelten, als auch außerhalb jeglicher Beschränkungen;
- c) Daten und/oder Schätzungen über die Vermeidung von Abgas gasförmigen Emissionen durch zusätzliche Beschränkungen unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen derartiger Beschränkungen auf die Emissionen bedingt durch den sogenannten Umwegverkehr und die Konzentration des Verkehrs auf Zeiten, in denen keine Beschränkung gelten;
- d) Analyse der sozialen Auswirkungen zusätzlicher Beschränkungen auf die durchschnittlichen Arbeitsbedingungen der Fahrer schwerer Lastkraftwagen — sowohl aus dem Mitgliedstaat, in dem die Beschränkung gilt, als auch aus den anderen Mitgliedstaaten — unter Berücksichtigung des bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen zusätzliche, über die in den Absätzen 3 und 4 genannten Maßnahmen hinausgehende Fahrbeschränkungen erlassen, sofern die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten schweren Lastkraftwagen davon ausgenommen werden.

Entfällt

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 5 dürfen die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch die Kommission und in Übereinstimmung mit dem Ausschussverfahren nach Artikel 8 die in den Absätzen 3 und 4 genannten Fahrbeschränkungen für schwere Lastkraftwagen — einschließlich der im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Lastkraftwagen — ausweiten, sofern die Mitgliedstaaten nachweisen, dass diese zusätzlichen Beschränkungen aus umwelt- oder sicherheitsspezifischen bzw. sozialen Gründen gerechtfertigt sind.

Unverändert

c) Daten und/oder Schätzungen über die Vermeidung von gasförmigen Emissionen oder die Reduzierung der Lärmbelastung durch zusätzliche Beschränkungen unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen derartiger Beschränkungen auf die Emissionen bedingt durch den sogenannten Umwegverkehr und die Konzentration des Verkehrs auf Zeiten, in denen keine Beschränkung gelten;

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(7) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 4 dürfen die Mitgliedstaaten auf Hauptverkehrsstraßen besondere Fahrbeschränkungen für schwere Lastkraftwagen — einschließlich der im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Lastkraftwagen — erlassen, die an Tagen und auf Straßen gelten, an bzw. auf denen

- a) eine besonders hohe Verkehrsdichte erwartet wird, beispielsweise während der Ferienzeiten;
- b) insbesondere aus Gründen des Umweltschutzes ein zeitlich begrenzte Fahrverbot für Personenkraftwagen;
- c) Beschränkungen zur Durchführung von Wartungsarbeiten an der Infrastruktur als notwendig erachtet werden;
- d) bei besonderen Witterungsbedingungen Beschränkungen erforderlich sind.

Artikel 4

Die im in Anhang I aufgeführten schweren Lastkraftwagen und besonderen Beförderungsleistungen sind von den in Artikel 3 Absatz 2, 5, 6 und 7 Buchstabe a) genannten Fahrbeschränkungen ausgenommen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten, die eine Ausweitung der Fahrbeschränkungen gemäß Artikel 3 Absatz 6 beabsichtigen, stellen einen entsprechenden Antrag bei der Kommission.

Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 8 festgelegten Verfahren innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags.

(2) Die Mitgliedstaaten, die Fahrbeschränkungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 oder 7 Buchstabe a) beabsichtigen, teilen der Kommission Einzelheiten und Umfang dieser Beschränkungen mit, einschließlich der gesetzlichen Feiertage, an denen diese Fahrverbote gelten.

Artikel 6

Auf der Grundlage der gemäß Artikel 5 erhaltenen Informationen erstellt die Kommission zum 30. November jedes Jahres einen Bericht über die im darauffolgenden Jahr geltenden und gemäß Artikel 3 Absätze 2, 6 und 7 Buchstabe a) zulässigen Fahrbeschränkungen für schwere Lastkraftwagen, die im grenzüberschreitenden Verkehr auf dem TEN-Strasßennetz eingesetzt werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(7) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 5 dürfen die Mitgliedstaaten besondere Fahrbeschränkungen für schwere Lastkraftwagen — einschließlich der im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Lastkraftwagen — erlassen, die an Tagen und auf Straßen gelten, an bzw. auf denen

Unverändert

b) insbesondere aus Gründen des Umweltschutzes zeitlich begrenzte Fahrverbote für Personenkraftwagen gelten;

Unverändert

Die in Anhang I aufgeführten schweren Lastkraftwagen und besonderen Beförderungsleistungen sind von den in Artikel 3 Absätze 3, 5, 6 und 7 Buchstabe a) genannten Fahrbeschränkungen ausgenommen.

Unverändert

(2) Die Mitgliedstaaten, die Fahrbeschränkungen gemäß Artikel 3 Absätze 3, 4 oder 7 Buchstabe a) beabsichtigen, teilen der Kommission mindestens 60 Tage im Voraus Einzelheiten und Umfang dieser Beschränkungen mit.

(3) Mitgliedstaaten, die eines der in Anhang II aufgeführten Daten der nationalen gesetzlichen Feiertage, an denen Fahrverbote gelten, zu ändern beabsichtigen, teilen dies der Kommission mindestens 60 Tage im Voraus mit. Die Kommission wird Anhang II entsprechend ändern.

Artikel 6

Auf der Grundlage der gemäß Artikel 5 erhaltenen Informationen erstellt die Kommission zum 30. November jedes Jahres einen Bericht über die im darauffolgenden Jahr geltenden und gemäß Artikel 3 Absätze 3, 4, 6 und 7 Buchstabe a) zulässigen Fahrbeschränkungen für schwere Lastkraftwagen, die im grenzüberschreitenden Verkehr auf dem TEN-Strasßennetz eingesetzt werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Artikel 7

Die Kommission wird die zur Anpassung des Anhangs erforderlichen Änderungen nach dem in Artikel 8 festgelegten Verfahren annehmen.

Artikel 8

Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf — nötigenfalls nach einer Abstimmung — innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird im Protokoll verzeichnet; zusätzlich hat jeder Mitgliedstaat das Recht, die Aufnahme seiner Stellungnahme in das Protokoll zu verlangen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie zu verhängen sind, und ergreifen alle zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Maßnahmen spätestens bis zu dem in Artikel 10 Absatz 1 genannten Datum und eventuelle spätere Änderungen jeweils schnellstmöglich mit.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis 31. Dezember 1998 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch Hinweis amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Das Verfahren für diesen Verweis wird von den Mitgliedstaaten angenommen.

Die Mitgliedstaaten wenden die Vorschriften ab dem 1. Juli 1999 an.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 7

Die Kommission wird die zur Anpassung von Anhang I erforderlichen Änderungen nach dem in Artikel 8 festgelegten Verfahren annehmen.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so findet das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Regelungsverfahren in Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 dieses Beschlusses Anwendung.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist soll [3] Monate betragen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie zu verhängen sind, und ergreifen alle zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Maßnahmen spätestens bis zu dem in Artikel 10 genannten Datum und eventuelle spätere Änderungen jeweils schnellstmöglich mit.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens [31. Dezember 2000] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Das Verfahren für diesen Verweis wird von den Mitgliedstaaten angenommen. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem [1. Juli 2001] an.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts mit, die sie in dem durch diese Richtlinie geregelten Bereich erlassen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts mit, die sie in dem durch diese Richtlinie geregelten Bereich erlassen.

Artikel 11

Unverändert

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

VON DEN FAHRBESCHRÄNKUNGEN AUSGENOMMENE BEFÖRDERUNGSLEISTUNGEN/FAHRZEUGTYPEN

Fahrzeuge, die im kombinierten Verkehr gemäß der Richtlinie 92/106/EWG des Rates eingesetzt werden;

Zertifizierte ATP-Fahrzeuge ⁽¹⁾, die Ladungen leicht verderblicher Lebensmittel gemäß dem ATP-Übereinkommen befördern;

Zertifizierte ATP-Tankfahrzeuge für die temperaturgeführte Beförderung von Flüssigmilch;

Fahrzeuge, die verderbliches Obst oder Gemüse befördern;

Fahrzeuge, die unteilbare Ladungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 96/53/EG des Rates ⁽²⁾ befördern.

⁽¹⁾ Entsprechend der Definition im ECE-UNO-Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und der bei dieser Beförderung eingesetzten Spezialausrüstung (ATP).

⁽²⁾ ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG II

GESETZLICHE FEIERTAGE, AN DENEN DIE MITGLIEDSTAATEN FAHRVERBOTE VERHÄNGEN**Gesetzliche Feiertage in Österreich**

Neujahr

Dreikönigstag

Ostermontag

Tag der Arbeit

Himmelfahrt

Pfingstmontag

Fronleichnam

Mariä Himmelfahrt

Österreichischer Nationalfeiertag (26. Oktober)

Allerheiligen

Mariä Empfängnis

1. Weihnachtstag

2. Weihnachtstag

Gesetzliche Feiertage in Frankreich

Neujahr
Ostermontag
Waffenstillstandstag (8. Mai)
Himmelfahrt
Pfingstmontag
Nationalfeiertag (14. Juli)
Mariä Himmelfahrt
Allerheiligen
Waffenstillstandstag (11. November)
1. Weihnachtstag

Gesetzliche Feiertage in Deutschland

Neujahr
Karfreitag
Ostermontag
Tag der Arbeit
Himmelfahrt
Pfingstmontag
Tag der deutschen Einheit (3. Oktober)
1. Weihnachtstag
2. Weihnachtstag

Gesetzliche Feiertage in Italien

Neujahr
Dreikönigstag
Karfreitag
Ostermontag
Tag der Befreiung (25. April)
Tag der Arbeit
Allerheiligen
Mariä Empfängnis
1. Weihnachtstag

Gesetzliche Feiertage in Luxemburg

Neujahr
Ostermontag
Tag der Arbeit
Himmelfahrt
Pfingstmontag
Luxemburgischer Nationalfeiertag (23. Juni)
Mariä Himmelfahrt
Allerheiligen
1. Weihnachtstag
2. Weihnachtstag

Gesetzliche Feiertage in Spanien

Neujahr
Dreikönigstag
Gründonnerstag
Karfreitag
Tag der Arbeit
Allerheiligen
Tag der spanischen Verfassung (6. Dezember)
Mariä Empfängnis
1. Weihnachtstag

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ⁽¹⁾

(2001/C 120 E/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 660 endg./2 — 1993/0463(CNS)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 27. November 2000)⁽¹⁾ ABl. C 62 E vom 27.2.2001, S. 173.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag ⁽¹⁾ der Kommission,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

(1) Der Vertrag sieht die Errichtung eines Binnenmarktes vor, wozu die Beseitigung der Hindernisse für den freien Warenverkehr und die Errichtung eines Systems gehören, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verzerrungen schützt. Deshalb würde ein einheitliches System für die Erlangung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, dem einheitlicher Schutz mit einheitlicher Wirkung für die gesamte Gemeinschaft verliehen wird, diese Ziele fördern.

(2) Da nur die Benelux-Länder bisher ein einheitliches Musterrechtsgesetz erlassen haben, Gegenstand einschlägiger einzelstaatlicher Gesetze ist und sich auf das Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaats beschränkt, können identische Muster in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich und zugunsten verschiedener Inhaber geschützt werden. Dies führt beim Handel zwischen den Mitgliedstaaten zwangsläufig zu Konflikten.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

auf Vorschlag ⁽¹⁾ der Kommission,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

Unverändert

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unverändert

(2) Da nur die Benelux-Länder bisher ein einheitliches Musterrechtsgesetz erlassen haben, während in allen anderen Mitgliedstaaten der Musterschutz Gegenstand einschlägiger einzelstaatlicher Gesetze ist und sich auf das Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaats beschränkt, können identische Muster in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich und zugunsten verschiedener Inhaber geschützt werden. Dies führt beim Handel zwischen den Mitgliedstaaten zwangsläufig zu Konflikten.

⁽¹⁾ ABl. C 29 vom 31.1.1994, S. 20.⁽²⁾ ABl. C 110 vom 2.5.1995, S. 12 und ABl. C 75 vom 15.3.2000, S. 35.⁽¹⁾ ABl. C 29 vom 31.1.1994, S. 20 und C 248 E vom 29.8.2000, S. 3.⁽²⁾ ABl. C 110 vom 2.5.1995, S. 28.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (3) Die erheblichen Unterschiede zwischen den Musterschutzgesetzen der Mitgliedstaaten verhindern und verzerren den gemeinschaftsweiten Wettbewerb zwischen den Herstellern geschützter Waren. Im Vergleich zum innerstaatlichen Handel und Wettbewerb mit Erzeugnissen, in denen ein Muster Verwendung findet, werden nämlich der innergemeinschaftliche Handel und Wettbewerb durch eine große Zahl von Anmeldungen, Behörden, Verfahren, Gesetzen, einzelstaatlich begrenzten ausschließlichen Rechten, den Verwaltungsaufwand und entsprechend hohen Kosten und Gebühren für den Anmelder verhindert und verzerrt.
- (4) Der auf das Gebiet der einzelnen Mitgliedstaaten beschränkte Musterschutz führt — unabhängig davon, ob deren Rechtsvorschriften aneinander angeglichen sind oder nicht — bei Erzeugnissen, bei denen ein verwendet wird, zu einer Spaltung des Binnenmarktes und stellt damit ein Hindernis für den freien Warenverkehr dar.
- (5) Daher ist die Schaffung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters erforderlich, das in den einzelnen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Denn nur auf diese Weise ist es möglich, durch eine Anmeldung beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) aufgrund eines einzigen Verfahrens nach Maßgabe eines Gesetzes ein Musterrecht für ein alle Mitgliedstaaten umfassendes Gebiet zu erlangen.
- (6) Es ist daher Sache der Gemeinschaft, Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele zu ergreifen, die von den Mitgliedstaaten im Alleingang nicht erreicht werden und aufgrund der Tragweite der Schaffung eines Geschmacksmusters und einer Geschmacksmusterbehörde der Gemeinschaft nur von der Gemeinschaft erreicht werden können.
- (7) Hochwertiges Design kennzeichnet den Wettbewerb der gewerblichen Wirtschaft der Gemeinschaft mit der gewerblichen Wirtschaft anderer Länder und ist in vielen Fällen für den kommerziellen Erfolg des Erzeugnisses entscheidend. Ein verbesserter Schutz für gewerbliche Muster fördert deshalb nicht nur den Beitrag einzelner Entwerfer zu der herausragenden Gesamtleistung der Gemeinschaft auf diesem Gebiet, sondern ermutigt auch zur Innovation und zur Entwicklung neuer Erzeugnisse sowie zu Investitionen für ihre Herstellung. Ein besser zugängliches Musterschutzsystem, das den Bedürfnissen des Binnenmarktes angepasst ist, ist daher für die gewerbliche Wirtschaft der Gemeinschaft unerlässlich.

- (3) Die erheblichen Unterschiede zwischen den Musterschutzgesetzen der Mitgliedstaaten verhindern und verzerren den gemeinschaftsweiten Wettbewerb zwischen den Herstellern geschützter Waren. Im Vergleich zum innerstaatlichen Handel und Wettbewerb mit Erzeugnissen, in denen ein Muster Verwendung findet, werden nämlich der innergemeinschaftliche Handel und Wettbewerb durch eine große Zahl von Anmeldungen, Behörden, Verfahren, Gesetzen, einzelstaatlich begrenzten ausschließlichen Rechten, den Verwaltungsaufwand und entsprechend hohen Kosten und Gebühren für den Anmelder verhindert und verzerrt. Die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen⁽¹⁾, die die musterschutzrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten aneinander angleicht, trägt schon dazu bei, diesen Problemen abzuwehren.
- (4) Der auf das Gebiet der einzelnen Mitgliedstaaten beschränkte Musterschutz führt — unabhängig davon, ob deren Rechtsvorschriften aneinander angeglichen sind oder nicht — bei Erzeugnissen, bei denen ein Muster verwendet wird, das Gegenstand nationaler Rechte seitens unterschiedlicher Personen ist, zu einer Spaltung des Binnenmarktes und stellt damit ein Hindernis für den freien Warenverkehr dar.

Unverändert

⁽¹⁾ ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 28.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (8) Ein solches Musterschutzsystem ermöglicht es, auf den wichtigsten Ausfuhrmärkten der Gemeinschaft auf einen entsprechenden Musterschutz hinzuwirken.
- (9) Die materiellrechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung über das Musterrecht sollten den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 98/71/EG angepasst werden.
- (10) Technologische Innovationen nicht dadurch behindert werden, dass ausschließlich technisch bedingten Merkmalen Musterschutz gewährt wird. Das heißt nicht, dass ein Muster unbedingt einen ästhetischen Gehalt aufweisen muss. Ebenso wenig die Interoperabilität von Erzeugnissen unterschiedlichen Fabrikats dadurch behindert werden, dass sich der Schutz auf das Design mechanischer Verbindungselemente erstreckt. Dementsprechend Merkmale eines Musters, die aus diesen Gründen vom Schutz ausgenommen sind, bei der Beurteilung, ob andere Merkmale des Musters die Schutzvoraussetzungen erfüllen, nicht herangezogen werden.
- (11) Abweichend hiervon können die mechanischen Verbindungselemente von Kombinationsteilen ein wichtiges Element der innovativen Merkmale von Kombinationsteilen bilden und einen wesentlichen Faktor für das Marketing darstellen, und daher schutzfähig sein.
- (12) Der Schutz sollte sich weder auf Bauelemente erstrecken, die während der bestimmungsgemäßen Verwendung eines Erzeugnisses nicht sichtbar sind, noch auf Merkmale eines Bauelements, die unsichtbar sind, wenn das Bauelement eingebaut ist, oder die selbst nicht die Voraussetzungen der Neuheit oder Eigenart erfüllen. Merkmale eines Musters, die aus diesen Gründen vom Schutz ausgenommen sind, sollten bei der Beurteilung, ob andere Merkmale des Musters die Schutzvoraussetzungen erfüllen, nicht herangezogen werden.
- (13) Durch die Richtlinie 98/71/EG konnte keine umfassende Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Anwendung des Musterschutzes auf Bauelemente komplexer Erzeugnisse für Reparaturzwecke erreicht werden. Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens hinsichtlich der genannten Richtlinie hat sich die Kommission deshalb verpflichtet, die Auswirkungen dieser Richtlinie drei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Industriesektoren, die von der laufenden Diskussion über eine Reparaturklausel für Bauelemente komplexer Erzeugnisse am stärksten betroffen sind. Unter diesen Umständen ist es angebracht, Muster von Bauelementen komplexer Erzeugnisse vom Schutzbereich dieser Verordnung auszunehmen, bis der Rat über seine Politik auf diesem Gebiet auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission einen Beschluss gefasst hat.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (10) Technologische Innovationen dürfen nicht dadurch behindert werden, dass ausschließlich technisch bedingten Merkmalen Musterschutz gewährt wird. Das heißt nicht, dass ein Muster unbedingt einen ästhetischen Gehalt aufweisen muss. Ebenso wenig darf die Interoperabilität von Erzeugnissen unterschiedlichen Fabrikats dadurch behindert werden, dass sich der Schutz auf das Design mechanischer Verbindungselemente erstreckt. Dementsprechend dürfen Merkmale eines Musters, die aus diesen Gründen vom Schutz ausgenommen sind, bei der Beurteilung, ob andere Merkmale des Musters die Schutzvoraussetzungen erfüllen, nicht herangezogen werden.
- (11) Abweichend hiervon können die mechanischen Verbindungselemente von Kombinationsteilen ein wichtiges Element der innovativen Merkmale von Kombinationsteilen bilden und einen wesentlichen Faktor für das Marketing darstellen, und müssen daher schutzfähig sein.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (14) Ob ein Muster Eigenart besitzt, sollte danach beurteilt werden, inwieweit sich der Gesamteindruck, den der Anblick des Musters beim informierten Benutzer hervorruft, deutlich von dem unterscheidet, den der vorbestehende Formschatz bei ihm hervorruft, und zwar unter Berücksichtigung der Art des Erzeugnisses, bei dem das Muster benutzt wird oder in das es aufgenommen wird, und insbesondere des jeweiligen Industriezweigs und des Grades der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Musters.
- (15) Die Vorschriften dieser Verordnung lassen die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag unberührt.
- (16) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster sollte so weit wie möglich den Bedürfnissen aller Wirtschaftszweige in der Gemeinschaft entsprechen, und diese Wirtschaftszweige sind zahlreich und verschiedenartig.
- (17) Einige dieser Wirtschaftszweige bringen zahlreiche Muster für Erzeugnisse hervor, die häufig nur eine kurze Lebensdauer auf dem Markt haben; für sie ist ein Schutz ohne Eintragungsformalitäten vorteilhaft und die Schutzdauer von geringerer Bedeutung. Andererseits gibt es Wirtschaftszweige, die die Vorteile der Eintragung wegen ihrer größeren Rechtssicherheit schätzen und der Möglichkeit einer längeren, der absehbaren Lebensdauer ihrer Erzeugnisse auf dem Markt entsprechenden Schutzdauer bedürfen.
- (18) Hierfür sind zwei Schutzformen angebracht, nämlich ein nicht eingetragenes Muster mit kurzer Laufzeit und ein eingetragenes Muster mit längerer Laufzeit.
- (19) Ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster macht die Schaffung und Führung eines Registers erforderlich, in das alle Anmeldungen eingetragen werden, die den formalen Erfordernissen entsprechen und deren Anmeldetag feststeht. Das Eintragungssystem sollte grundsätzlich nicht auf eine materiellrechtliche Prüfung der Erfüllung der Schutzvoraussetzungen vor der Eintragung gegründet sein. Dadurch wird die Belastung der Anmelder durch Eintragungs- und andere Verfahrensvorschriften auf ein Minimum beschränkt.
- (20) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster sollte nur dann bestehen, wenn das Muster neu ist im Sinne von nicht identisch mit anderen Mustern, die der Öffentlichkeit früher zugänglich gemacht wurden, und wenn es außerdem eine Eigenart im Vergleich zu anderen Mustern besitzt.
- (15) Die Vorschriften dieser Verordnung lassen die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag unberührt; das gilt insbesondere für Lizenzvereinbarungen.
- Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (21) Es ist auch notwendig, dass der Entwerfer oder sein Rechtsnachfolger die Erzeugnisse, in denen das Muster verwendet wird, vor der Entscheidung darüber, ob der Schutz durch ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster wünschenswert ist, auf dem Markt testen können, dass während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Tag der Einreichung der Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters Offenbarungen des Musters durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder missbräuchliche Offenbarungen bei der Beurteilung der Neuheit oder der Eigenart des fraglichen Musters nicht schaden.
- (22) Der ausschließliche Charakter des Rechts aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster steht mit seiner größeren Rechtssicherheit im Einklang. Indessen ist es angemessen, dass das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster nur das Recht verleiht, Nachahmungen zu verhindern. Dieses Recht sollte sich auch auf den Handel mit Erzeugnissen erstrecken, in denen nachgeahmte Muster verwendet werden.
- (23) Die Durchsetzung dieser Rechte muss den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften überlassen bleiben. Daher ist es notwendig, in allen Mitgliedstaaten einige grundlegende einheitliche Sanktionen vorzusehen, damit unabhängig von der Rechtsordnung, in der die Durchsetzung verlangt wird, den Rechtsverletzungen Einhalt geboten werden kann.
- (24) Ein Dritter, der glaubhaft machen kann, dass er ein in den Schutzzumfang des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters fallendes Muster, das diesem nicht nachgeahmt wurde, gutgläubig in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Anstalten dazu getroffen hat, sollte unter Umständen Anspruch auf eine begrenzte Nutzung des Geschmacksmusters haben. Dabei sollte „Nutzung“ zu verstehen sein als jegliche Nutzung oder wirkliche und ernsthafte Anstalten dazu, einschließlich der Nutzung für gewerbliche Zwecke, die vor dem Tag der Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters begonnen hat/haben.
- (25) Ein grundlegendes Ziel besteht darin, dass das Verfahren zur Erlangung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters für die Anmelder mit den geringstmöglichen Kosten und Schwierigkeiten verbunden ist, damit es sowohl für kleine und mittlere Unternehmen als auch für einzelne Entwerfer leicht zugänglich ist.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (21) Es ist auch notwendig, dass der Entwerfer oder sein Rechtsnachfolger die Erzeugnisse, in denen das Muster verwendet wird, vor der Entscheidung darüber, ob der Schutz durch ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster wünschenswert ist, auf dem Markt testen können. Daher ist vorzusehen, dass während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Tag der Einreichung der Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters Offenbarungen des Musters durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder missbräuchliche Offenbarungen bei der Beurteilung der Neuheit oder der Eigenart des fraglichen Musters nicht schaden.
- (22) Der ausschließliche Charakter des Rechts aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster steht mit seiner größeren Rechtssicherheit im Einklang. Indessen ist es angemessen, dass das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster nur das Recht verleiht, Nachahmungen zu verhindern. Dieses Recht sollte sich auch auf den Handel mit Erzeugnissen erstrecken, in denen nachgeahmte Muster verwendet werden. Der Schutz sollte allerdings nicht auf Produkte ausgedehnt werden, die das Ergebnis eines unabhängigen Entwurfs eines zweiten Entwerfers sind.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (26) Wirtschaftszweige, die sehr viele möglicherweise kurzlebige Muster während kurzer Zeiträume hervorbringen, von denen vielleicht nur einige tatsächlich vermarktet werden, werden das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster vorteilhaft finden. Für diese Wirtschaftszweige besteht ferner der Bedarf, leichter auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster zugreifen zu können. Die Möglichkeit, eine Vielzahl von Mustern in einer Sammelanmeldung zusammenzufassen, würde diesem Bedürfnis abhelfen.
- (27) Die normale Veröffentlichung nach Eintragung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters könnte in manchen Fällen den kommerziellen Erfolg des Musters zunichte machen oder gefährden. Die Möglichkeit, die Veröffentlichung um eine angemessene aufzuschieben, schafft in solchen Fällen Abhilfe.
- (28) Ein Klageverfahren betreffend die Rechtsgültigkeit eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters an einem einzigen Ort wäre gegenüber Verfahren vor unterschiedlichen einzelstaatlichen Gerichten kosten- und zeitsparend.
- (29) In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Möglichkeit der Beschwerde vor einer Beschwerdekammer und in letzter Instanz vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu gewährleisten. Auf diese Weise würde sich eine einheitliche Auslegung der Voraussetzungen für die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftsgeschmacksmustern herausbilden.
- (30) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Rechte aus einem Gemeinschaftsgeschmacksmuster in der gesamten Gemeinschaft wirksam durchgesetzt werden können. Um dies zu gewährleisten, sollten besondere Regeln für Rechtsstreitigkeiten aufgrund von Gemeinschaftsgeschmacksmustern vorgesehen werden. Zudem würde durch eine Begrenzung der Zahl der nationalen Gerichte, die für Verletzungsklagen und für Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit zuständig sind, die Sachkunde der Richter zusätzlich gefördert. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte benennen.
- (31) Die prozessualen Regelungen sollten so weit wie möglich ein „forum shopping“ verhindern. Daher sind klare Regeln über die internationale Zuständigkeit erforderlich.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (26) Wirtschaftszweige, die sehr viele möglicherweise kurzlebige Muster während kurzer Zeiträume hervorbringen, von denen vielleicht nur einige tatsächlich vermarktet werden, werden das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster vorteilhaft finden. Für diese Wirtschaftszweige besteht ferner der Bedarf, leichter auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster zugreifen zu können. Die Möglichkeit, eine Vielzahl von Mustern in einer Sammelanmeldung zusammenzufassen, würde diesem Bedürfnis abhelfen. Die in einer Sammelanmeldung genannten Muster sollten allerdings voneinander unabhängig sein, und jeweils einzeln Gegenstand einer Nichtigkeitserklärung, eines Verzichts und einer Rechtsdurchsetzung sein können.
- (27) Die normale Veröffentlichung nach Eintragung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters könnte in manchen Fällen den kommerziellen Erfolg des Musters zunichte machen oder gefährden. Die Möglichkeit, die Veröffentlichung um einen angemessenen Zeitraum aufzuschieben, schafft in solchen Fällen Abhilfe.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (32) Aufgrund des Beschlusses 88/591/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch den Beschluss 1999/291/EG, EGKS, Euratom, übt das Gericht im ersten Rechtszug die Zuständigkeiten aus, die dem Gerichtshof durch die Verträge zur Gründung der Gemeinschaften, insbesondere bei Klagen gemäß Artikel 230 Absatz 2 EG-Vertrag, und durch die zur Durchführung dieser Verträge erlassenen Rechtsakte übertragen worden sind, sofern nicht in dem Akt zur Errichtung einer Einrichtung der Gemeinschaft etwas anderes bestimmt ist. Die dem Gerichtshof durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse zur Aufhebung und Abänderung der Beschlüsse der Beschwerdekammern werden infolgedessen im ersten Rechtszug vom Gericht erster Instanz gemäß dem oben genannten Beschluss ausgeübt.
- (33) Diese Verordnung sollte nicht ausschließen, dass auf Muster, die durch Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützt werden, andere einschlägige Vorschriften der Mitgliedstaaten Anwendung finden, die sich beispielsweise auf den durch Eintragung erlangten Musterschutz oder auf nicht eingetragene Muster, Marken, Patente und Gebrauchsmuster, unlauteren Wettbewerb oder zivilrechtliche Haftung beziehen.
- (34) Bis zu einer Angleichung des Urheberrechts ist es wichtig, den Grundsatz des kumulativen Schutzes als Gemeinschaftsgeschmacksmuster und nach dem Urheberrecht festzulegen, während es den Mitgliedstaaten freigestellt bleibt, den Umfang des urheberrechtlichen Schutzes und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen dieser Schutz gewährt wird.
- (35) Da die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden.
- (36) Die zum Erlass dieser Verordnung erforderlichen Befugnisse sind im EG-Vertrag nur in Artikel 308 vorgesehen —

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (32) Aufgrund des Beschlusses 88/591/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾, zuletzt geändert durch den Beschluss 1999/291/EG, EGKS, Euratom⁽²⁾, übt das Gericht im ersten Rechtszug die Zuständigkeiten aus, die dem Gerichtshof durch die Verträge zur Gründung der Gemeinschaften, insbesondere bei Klagen gemäß Artikel 230 Absatz 2 EG-Vertrag, und durch die zur Durchführung dieser Verträge erlassenen Rechtsakte übertragen worden sind, sofern nicht in dem Akt zur Errichtung einer Einrichtung der Gemeinschaft etwas anderes bestimmt ist. Die dem Gerichtshof durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse zur Aufhebung und Abänderung der Beschlüsse der Beschwerdekammern werden infolgedessen im ersten Rechtszug vom Gericht erster Instanz gemäß dem oben genannten Beschluss ausgeübt.
- (33) Diese Verordnung sollte nicht ausschließen, dass auf Muster, die durch Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützt werden, Rechtsvorschriften zum gewerblichen Rechtsschutz oder andere einschlägige Vorschriften der Mitgliedstaaten Anwendung finden, die sich beispielsweise auf den durch Eintragung erlangten Musterschutz oder auf nicht eingetragene Muster, Marken, Patente und Gebrauchsmuster, unlauteren Wettbewerb oder zivilrechtliche Haftung beziehen.

Unverändert

- (35) Da die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽³⁾ sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden.

Unverändert

⁽¹⁾ ABl. L 319 vom 25.11.1988, S. 1 und Berichtigung in ABl. L 241 vom 17.8.1988, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 114 vom 1.5.1999, S. 52.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel 1***Gemeinschaftsgeschmacksmuster**

- (2) Ein Muster wird nach dieser Verordnung geschützt:
- a) durch ein „nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster“, wenn es in der in dieser Verordnung vorgesehenen Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird;
- b) durch ein „eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster“, wenn es in der in dieser Verordnung vorgesehenen Weise eingetragen ist.
- (3) Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist einheitlich. Es hat einheitliche Wirkung für die gesamte Gemeinschaft; es kann nur für dieses gesamte Gebiet eingetragen oder übertragen werden oder Gegenstand eines Verzichts oder einer Entscheidung über die Nichtigkeit sein. Dieser Grundsatz gilt, sofern in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

*Artikel 2***Amt**

Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), nachstehend das „Amt“ genannt, das im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates ⁽¹⁾, nachstehend „Verordnung über die Gemeinschaftsmarke“ genannt, errichtet wurde, erfüllt die Aufgaben, die ihm durch die vorliegende Verordnung übertragen werden.

TITEL II

MATERIELLES MUSTERRECHT

1. Abschnitt

Schutzvoraussetzungen*Artikel 3***Definitionen**

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

- a) „Muster“ die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt;
- a) „Muster“ die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt;

(1) Ein Muster, das die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, wird nachstehend „Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ genannt.

Unverändert

(3) Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist einheitlich. Es hat einheitliche Wirkung für die gesamte Gemeinschaft; es kann nur für dieses gesamte Gebiet eingetragen oder übertragen werden oder Gegenstand eines Verzichts oder einer Entscheidung über die Nichtigkeit sein, und seine Benutzung kann nur für die gesamte Gemeinschaft untersagt werden. Dieser Grundsatz gilt, sofern in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Unverändert

⁽¹⁾ ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- b) „Erzeugnis“ jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich — unter anderem — von Einzelteilen, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen, von Verpackung, Ausstattung, graphischen Symbolen und typographischen Schriftbildern jedoch ausschließlich von Computerprogrammen;
- c) „komplexes Erzeugnis“ ein Erzeugnis, das aus mehreren Bauelementen besteht, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann.

Artikel 4

Schutzvoraussetzungen

- (1) Ein Muster wird durch ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützt, soweit es neu ist und Eigenart hat.
- (2) Ein Muster, das in einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, verwendet oder in dieses Erzeugnis eingefügt wird, gilt nur dann als neu und Eigenart aufweisend,
- a) wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und
- b) soweit diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen.
- (3) „Bestimmungsgemäße Verwendung“ im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) bedeutet Verwendung, ausgenommen Instandhaltung, Wartung oder Reparatur.

Artikel 5

Neuheit

Ein Muster gilt als neu, wenn der Öffentlichkeit vor folgenden Zeitpunkten kein identisches Muster zugänglich gemacht worden ist:

- a) im Fall eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters vor dem Tag, an dem das Muster, das geschützt werden soll, erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird,
- b) im Fall eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters vor dem Tag der Anmeldung zur Eintragung des Musters, das geschützt werden soll, oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag.

Muster gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

- (3) „Bestimmungsgemäße Verwendung“ im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) bedeutet Verwendung durch den Endbenutzer, ausgenommen Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten.

Unverändert

- (1) Ein Muster gilt als neu, wenn der Öffentlichkeit vor folgenden Zeitpunkten kein identisches Muster zugänglich gemacht worden ist:

Unverändert

- (2) Muster gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 6

Unverändert

Eigenart

(1) Ein Muster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei diesem Benutzer hervorruft, das der Öffentlichkeit vor folgenden Zeitpunkten zugänglich gemacht worden ist:

- a) im Fall eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters vor dem Tag, an dem das Muster, das geschützt werden soll, erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird,
- b) im Fall eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters vor dem Tag der Anmeldung zur Eintragung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag.

(2) Bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Musters berücksichtigt.

Artikel 7

(gestrichen)

Stichtag*Artikel 8*

Unverändert

Offenbarung

(1) Im Sinne der Artikel 5 und 6 gilt ein Muster als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es nach der Eintragung veröffentlicht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise offenbart wurde, und zwar vor dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) bzw. in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Zeitpunkt, es sei denn, dass diese Tatsache den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf nicht bekannt sein konnte. Ein Muster gilt jedoch nicht als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es lediglich einem Dritten unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit offenbart wurde.

(2) Eine Offenbarung bleibt für die Anwendung der Artikel 5 und 6 außer Betracht, wenn das Muster, für das der Schutz eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters in Anspruch genommen wird, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist:

- a) durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder durch einen Dritten als Folge von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers und
- b) innerhalb der zwölf Monate vor dem Tag der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Absatz 2 ist auch anzuwenden, wenn das Muster als Folge einer missbräuchlichen Handlung gegen den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

*Artikel 9***Durch ihre technische Funktion bedingte Muster und Muster von Verbindungselementen**

(1) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind.

(2) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, so dass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen können.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 besteht ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster unter den in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Voraussetzungen an einem Muster, das dem Zweck dient, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Erzeugnissen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen.

*Artikel 10***Muster, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen**

Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht nicht an einem Muster, das gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

*Artikel 10a***Übergangsbestimmung**

(1) Bis ein entsprechender Änderungsvorschlag der Kommission zu dieser Verordnung angenommen wird, besteht ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht an einem Muster, das bei einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, von dessen Erscheinungsbild das Muster abhängig ist, benutzt oder in dieses Erzeugnis eingefügt wird.

(2) Der Vorschlag der Kommission gemäß Absatz 1 wird gleichzeitig mit den Änderungen, die die Kommission zu diesem Bereich gemäß Artikel 18 der Richtlinie 98/71/EG vorschlägt, vorgelegt und behandelt.

2. Abschnitt

Umfang und Dauer des Schutzes

Artikel 11

Schutzumfang

(1) Der Umfang des Schutzes aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster erstreckt sich auf jedes Muster, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck hervorruft.

(2) Bei der Beurteilung des Schutzzumfangs wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung seines Musters berücksichtigt.

Artikel 12

Beginn und Laufzeit des Schutzes des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters

(1) Ein Muster, das die im ersten Abschnitt genannten Voraussetzungen erfüllt, wird für eine Dauer von drei Jahren ab dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft erstmals zugänglich gemacht wurde, durch ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützt.

(2) Für Zwecke des Absatzes 1 gilt ein Muster der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft als zugänglich gemacht, wenn es veröffentlicht oder ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise offenbart wurde, es sei denn, dass diese Tatsache den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf nicht bekannt sein konnte. Ein Muster gilt jedoch nicht als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es lediglich einem Dritten unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit offenbart wurde.

(2) Für Zwecke des Absatzes 1 gilt ein Muster der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft als zugänglich gemacht, wenn es in irgendeiner Weise veröffentlicht oder ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise offenbart wurde, es sei denn, dass diese Tatsache den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf nicht bekannt sein konnte. Ein Muster gilt jedoch nicht als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es lediglich einem Dritten unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit offenbart wurde.

Artikel 13

Beginn und Laufzeit des Schutzes des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters

Nach Eintragung durch das Amt wird ein Muster, das die im ersten Abschnitt genannten Voraussetzungen erfüllt, für eine Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der Anmeldung durch ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützt. Der Rechteinhaber kann die Schutzdauer einmal oder mehrmals um einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bis zu einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren ab dem Tag der Anmeldung verlängern lassen.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 13a***Verlängerung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters**

- (1) Die Eintragung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters wird auf Antrag des Rechtsinhabers oder einer von ihm hierzu ausdrücklich ermächtigten Person verlängert, sofern die Verlängerungsgebühr entrichtet worden ist.
- (2) Das Amt unterrichtet den Rechtsinhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters und die im Register eingetragenen Inhaber von Rechten an dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster rechtzeitig vor dem Ablauf der Eintragung. Das Amt haftet nicht für unterbliebene Unterrichtung.
- (3) Der Antrag auf Verlängerung ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Ablauf des letzten Tages des Monats, in dem die Schutzdauer endet, einzureichen; auch die Verlängerungsgebühr ist innerhalb dieses Zeitraums zu entrichten. Der Antrag und die Gebühr können noch innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten nach Ablauf des in Satz 1 genannten Tages eingereicht bzw. gezahlt werden, sofern innerhalb dieser Nachfrist eine Zuschlaggebühr entrichtet wird.
- (4) Die Verlängerung wird am Tage nach Ablauf der bestehenden Eintragung wirksam. Sie wird eingetragen.

3. Abschnitt

Zur Anmeldung und Erlangung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Berechtigte*Artikel 14***Recht an dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster**

(1) Das Recht an dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster steht dem Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Unverändert

- (2) Haben zwei oder mehrere Personen ein Muster gemeinsam entwickelt, so steht ihnen das Recht am Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemeinsam zu. Die Einzelheiten der Ausübung dieses Rechts sind vertraglich zwischen den Mitinhabern zu regeln; ist dies nicht möglich, richten sie sich
- a) bei einem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die Eintragung gemäß Artikel 37 beantragt wurde,
- b) bei einem nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates,
- i) in dem alle Entwerfer zum entsprechenden Zeitpunkt ihren Sitz oder Wohnsitz haben,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Wird ein Muster von einem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Aufgaben oder nach den Weisungen seines Arbeitgebers entworfen, so steht das Recht auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster dem Arbeitgeber zu, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

*Artikel 15***Mehrere Entwerfer***Artikel 16***Ansprüche der zur Anmeldung und Erlangung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Berechtigten**

(1) Wird ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster von einer Person, die hierzu nicht nach Artikel 14 berechtigt ist, oder ist ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster auf den Namen einer solchen nicht berechtigten Person eingetragen worden, so kann der nach der genannten Bestimmung Berechtigte unbeschadet anderer Möglichkeiten verlangen, dass er als der rechtmäßige Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters anerkannt wird.

(2) Steht einer Person das Recht an dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemeinsam mit anderen zu, so kann sie entsprechend Absatz 1 verlangen, dass sie als Mitinhaber anerkannt wird.

(3) Verfahren gemäß den Absätzen dürfen vor einem Gericht nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt eingeleitet werden, zu dem das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster veröffentlicht bzw. das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster offenbart worden ist. Diese Frist gilt nicht, wenn die Person, der kein Recht am Gemeinschaftsgeschmacksmuster zusteht, zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Muster angemeldet, offenbart oder ihr übertragen wurde, bösgläubig gehandelt hat.

(4) Im Falle des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters wird Folgendes in das Register eingetragen:

a) der Vermerk, dass ein gerichtliches Verfahren gemäß Absatz 1 eingeleitet wurde;

ii) in dem alle Entwerfer zum entsprechenden Zeitpunkt eine Niederlassung haben, falls Ziffer i) nicht anwendbar ist,

iii) in dem das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster der Öffentlichkeit im Sinne von Artikel 12 erstmalig zugänglich gemacht wurde, falls die Ziffern i) und ii) nicht anwendbar sind.

Unverändert

(gestrichen)

Unverändert

(1) Wird ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster von einer Person offenbart, die hierzu nicht nach Artikel 14 berechtigt ist, oder ist ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster auf den Namen einer solchen nicht berechtigten Person eingetragen oder angemeldet worden, so kann der nach der genannten Bestimmung Berechtigte unbeschadet anderer Möglichkeiten verlangen, dass er als der rechtmäßige Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters anerkannt wird.

Unverändert

(3) Verfahren gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen vor einem Gericht nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt eingeleitet werden, zu dem das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster veröffentlicht bzw. das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster offenbart worden ist. Diese Frist gilt nicht, wenn die Person, der kein Recht am Gemeinschaftsgeschmacksmuster zusteht, zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Muster angemeldet, offenbart oder ihr übertragen wurde, bösgläubig gehandelt hat.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- b) die rechtskräftige Entscheidung bzw. jede andere Beendigung des Verfahrens;
- c) jede Änderung in der Innehabung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, die sich aus der rechtskräftigen Entscheidung ergibt.

*Artikel 17***Wirkungen eines Urteils über den Anspruch auf ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster**

- (1) Bei vollständigem Wechsel der Rechtsinhaberschaft am eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster infolge eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Artikel 16 erlöschen mit der Eintragung des Berechtigten in das Register Lizenzen und sonstige Rechte.
- (2) Hat vor der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens nach Artikel 16 Absatz 1 der Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder ein Lizenznehmer das Muster in der Gemeinschaft verwertet oder dazu wirkliche und ernsthafte Anstalten getroffen, so kann er diese Verwertung fortsetzen, wenn er bei dem in das Register eingetragenen neuen Inhaber innerhalb der in der Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Frist eine einfache Lizenz beantragt. Die Lizenz ist für einen angemessenen Zeitraum zu angemessenen Bedingungen zu gewähren.
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Rechtsinhaber oder der Lizenznehmer zu dem Zeitpunkt, als er mit der Verwertung begonnen oder Anstalten dazu getroffen hat, bösgläubig gehandelt hat.

*Artikel 18***Vermutung zugunsten des eingetragenen**

Derjenige, auf dessen Namen das Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen wurde, bzw. vor der Eintragung derjenige, auf dessen Namen es angemeldet wurde, gilt in Verfahren vor dem Amt als der Berechtigte.

*Artikel 19***Recht des Entwerfers auf Nennung**

Der Entwerfer hat gegenüber dem Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters das Recht, vor dem Amt und im Register als Entwerfer genannt zu werden. Ist das Muster das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit, so kann die Nennung des Entwerferteams an die Stelle der Nennung der einzelnen Entwerfer treten.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 18***Vermutung zugunsten des eingetragenen Musterinhabers**

Derjenige, auf dessen Namen das Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen wurde, bzw. vor der Eintragung derjenige, auf dessen Namen es angemeldet wurde, gilt in Verfahren vor dem Amt und in allen anderen Verfahren als der Berechtigte.

Unverändert

4. Abschnitt

Wirkung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters

Artikel 20

Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster

(1) Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster gewährt seinem Inhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen. Die Benutzung schließt insbesondere die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Benutzung eines Erzeugnisses, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, oder den Besitz des Erzeugnisses zu den genannten Zwecken ein.

(2) Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster gewährt seinem Inhaber das Recht, die in Absatz 1 genannten Handlungen zu verbieten nur, wenn die angefochtene Verwendung das Ergebnis einer Nachahmung des geschützten Musters ist.

(3) Absatz 2 gilt auch für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, deren Bekanntmachung aufgeschoben ist, solange die entsprechenden Eintragungen im Register und die Akte der Öffentlichkeit nicht gemäß Artikel 52 Absatz 4 zugänglich gemacht worden sind.

Artikel 21

(gestrichen)

Rechte aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 22

Unverändert

Beschränkung der Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster

(1) Die Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster können nicht geltend gemacht werden gegen:

- a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden,
- b) Handlungen zu Versuchszwecken,
- c) die Wiedergabe zum Zwecke der Zitierung oder zum Zwecke der Lehre, vorausgesetzt, solche Handlungen sind mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs vereinbar, beeinträchtigen die normale Verwertung des Musters nicht über Gebühr und die Quelle wird angegeben.

(2) Die Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster können außerdem nicht geltend gemacht werden für:

- a) Einrichtungen in Schiffen und Luftfahrzeugen, die in einem land zugelassen sind und vorübergehend in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft gelangen,
- b) die Einfuhr von Ersatzteilen und Zubehör für die Reparatur solcher Fahrzeuge in die Gemeinschaft,
- c) die Durchführung von Reparaturen an solchen Fahrzeugen.

a) Einrichtungen in Schiffen und Luftfahrzeugen, die in einem Drittland zugelassen sind und vorübergehend in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft gelangen,

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

*Artikel 23***Verwendung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu Reparaturzwecken***Artikel 24***Erschöpfung der Rechte**

Die Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster erstrecken sich nicht auf Handlungen, die ein Erzeugnis betreffen, in welches ein unter den Schutzzumfang des Gemeinschaftsgeschmacksmusters fallendes Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, wenn das Erzeugnis vom Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder mit seiner Zustimmung in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht worden ist.

*Artikel 25***Vorbenutzungsrecht betreffend das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster**

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(gestrichen)

Unverändert

(1) Ein Dritter, der glaubhaft machen kann, dass er vor dem Tag der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag, innerhalb der Gemeinschaft ein in den Schutzzumfang des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters fallendes Muster, das diesem nicht nachgeahmt wurde, gutgläubig in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Anstalten dazu getroffen hat, hat ein Vorbenutzungsrecht.

(2) Das Vorbenutzungsrecht berechtigt den Dritten, das Muster für die Zwecke, für die er es vor dem Anmelde- oder Prioritätstag des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters in Benutzung genommen hat, oder für die er wirkliche und ernsthafte Anstalten getroffen hat, zu verwerten. Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann dem Dritten im Zusammenhang mit einer solchen Benutzung nicht entgegengehalten werden.

(3) Das Vorbenutzungsrecht erstreckt sich nicht auf das Recht, eine Lizenz zur Nutzung des Musters an andere Personen zu vergeben.

(4) Das Vorbenutzungsrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, bei dem Dritten handelt es sich um ein Unternehmen und die Übertragung erfolgt zusammen mit dem Unternehmensteil, in dessen Rahmen die Benutzung erfolgte oder die Anstalten getroffen wurden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

5. Abschnitt

Unverändert

Nichtigkeit

Artikel 26

Erklärung der Nichtigkeit

(1) Ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster wird vom Amt aufgrund eines Antrags nach dem Verfahren gemäß Titel VI und VII oder von einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht aufgrund einer Widerklage im Verletzungsverfahren für nichtig erklärt.

(2) Ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster wird von einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht auf Antrag oder aufgrund einer Widerklage im Verletzungsverfahren für nichtig erklärt.

(3) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann auch nach Erlöschen des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder dem Verzicht darauf für nichtig erklärt werden.

Artikel 27

Nichtigkeitsgründe

(1) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann nur in folgenden Fällen für nichtig erklärt werden:

a) wenn das Muster kein Muster im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a) darstellt,

b) wenn es die Voraussetzungen der Artikel 4 bis 10a nicht erfüllt,

c) wenn dem Inhaber des Rechts einer Gerichtsentscheidung zufolge nach Artikel 14,

d) wenn das Gemeinschaftsgeschmacksmuster mit einem älteren Muster kollidiert, das der Öffentlichkeit nach dem Tag der Anmeldung bzw., wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nach dem Prioritätstag des Gemeinschaftsgeschmacksmusters zugänglich gemacht wurde und das seit einem vor diesem Tag liegenden Zeitpunkt durch ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder durch die Anmeldung eines solchen oder durch ein eingetragenes Muster eines Mitgliedstaats oder durch die Anmeldung eines solchen geschützt ist,

e) wenn in einem jüngeren Muster ein Zeichen mit Unterscheidungskraft verwendet wird und das Gemeinschaftsrecht oder das nationale Recht des Mitgliedstaats, dem das Zeichen unterliegt, den Inhaber des Zeichens dazu berechtigen, diese Verwendung zu untersagen,

c) wenn dem Inhaber des Rechts einer Gerichtsentscheidung zufolge nach Artikel 14 kein Recht an dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster zusteht,

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- f) wenn das Muster eine unerlaubte Verwendung eines Werkes darstellt, das nach dem Urheberrecht eines Mitgliedstaats geschützt ist,
- g) wenn das Muster eine missbräuchliche Verwendung eines der in Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Verbandsübereinkunft) genannten Gegenstände und Zeichen oder anderer als der in Artikel 6ter aufgezählten Stempel, Kennzeichen und Wappen, die für einen Mitgliedstaat von besonderem öffentlichen Interesse sind, darstellt.

(2) Den Nichtigkeitsgrund gemäß Absatz 1 Buchstabe c) kann nur die Person geltend machen, der nach Artikel 14 das Recht am Gemeinschaftsgeschmacksmuster zusteht.

(3) Die Nichtigkeitsgründe gemäß Absatz 1 Buchstaben d), e) und f) kann nur der Anmelder oder Inhaber des Rechts geltend machen.

(4) Den Nichtigkeitsgrund gemäß Absatz 1 Buchstabe g) kann nur diejenige geltend machen, der von der Verwendung betroffen ist.

(6) Wenn ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemäß Absatz 1 Buchstaben b), e), f) oder g) für nichtig erklärt worden ist, kann es in einer geänderten Form beibehalten werden, sofern es in dieser Form die Schutzvoraussetzungen erfüllt und das Muster seine Identität behält. Die Beibehaltung in einer geänderten Form kann die Eintragung in Verbindung mit einem teilweisen Verzicht des Inhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder die Eintragung einer Gerichtsentscheidung über die teilweise Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters in das Register einschließen.

Artikel 28

Wirkung der Nichtigkeit

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Die Nichtigkeitsgründe gemäß Absatz 1 Buchstaben d), e) und f) kann nur der Anmelder oder Inhaber des Prioritätsrechts geltend machen.

Unverändert

(5) Die Absätze 3 und 4 beeinträchtigen nicht das Recht der Mitgliedstaaten, vorzusehen, dass die Nichtigkeitsgründe nach Absatz 1 Buchstaben d) und g) auch von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats aus eigener Initiative geltend gemacht werden können.

(6) Wenn ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemäß Absatz 1 Buchstaben b), e), f) oder g) für nichtig erklärt worden ist, kann es in einer geänderten Form beibehalten werden, sofern es in dieser Form die Schutzvoraussetzungen erfüllt und das Muster seine Identität behält. Die Beibehaltung in einer geänderten Form kann die Eintragung in Verbindung mit einem teilweisen Verzicht des Inhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder die Eintragung einer Gerichtsentscheidung oder einer Entscheidung des Amts über die teilweise Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters in das Register einschließen.

Unverändert

(1) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Wirkungen eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters gelten als von Anfang an in dem Umfang nicht eingetreten, in dem es für nichtig erklärt wurde.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften über Klagen auf Ersatz des Schadens, der durch fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Inhabers des Gemeinschaftsgeschmacksmusters verursacht worden ist, sowie vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung berührt die Rückwirkung der Nichtigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters nicht

- a) Entscheidungen in Verletzungsverfahren, die vor der Entscheidung über die Nichtigkeit rechtskräftig geworden und vollstreckt worden sind,
- b) vor der Entscheidung über die Nichtigkeit geschlossene Verträge insoweit, als sie vor dieser Entscheidung erfüllt worden sind; es kann jedoch verlangt werden, dass in Erfüllung des Vertrages gezahlte Beträge aus Billigkeitsgründen insoweit zurückerstattet werden, als die Umstände dies rechtfertigen.

Unverändert

TITEL III

DAS GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER ALS VERMÖGENSGEGENSTAND*Artikel 29***Gleichstellung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters mit dem Musterrecht eines Mitgliedstaats**

(1) Soweit in den Artikeln 30 bis 34 nichts anderes bestimmt ist, wird das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in seiner Gesamtheit als Vermögensgegenstand und für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft wie ein nationales Musterrecht des Mitgliedstaats behandelt, in dem

- a) der Inhaber zum maßgebenden Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder Sitz hat, oder
- b) wenn Buchstabe a) nicht anwendbar ist, der Inhaber zum maßgebenden Zeitpunkt eine Niederlassung hat.

(2) Im Falle eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters findet Absatz 1 entsprechend den Eintragungen im Register Anwendung.

(3) Wenn im Falle gemeinsamer Inhaber zwei oder mehr von ihnen die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Bedingungen oder, falls diese Bestimmung keine Anwendung findet, die in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Bedingung erfüllen, bestimmt sich der nach Absatz 1 maßgebende Mitgliedstaat

- a) im Falle des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters durch Bezugnahme auf den maßgebenden gemeinsamen Inhaber, der von ihnen einvernehmlich bestimmt wurde,
- b) im Falle des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters durch Bezugnahme auf den ersten der maßgebenden gemeinsamen Inhaber in der Reihenfolge, in der sie im Register genannt sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(4) Sind die Absätze 1, 2 und 3 nicht anwendbar, so ist der nach Absatz 1 maßgebende Mitgliedstaat der Staat, in dem das Amt seinen Sitz hat.

*Artikel 30***Rechtsübergang eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters**

Der Übergang des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters unterliegt folgenden Bestimmungen:

- a) der Rechtsübergang wird auf Antrag eines Beteiligten in das Register eingetragen und veröffentlicht;
- b) solange der Rechtsübergang nicht in das Register eingetragen ist, kann der Rechtsnachfolger seine Rechte, des Gemeinschaftsgeschmacksmusters, nicht geltend machen;
- c) sind gegenüber dem Amt Fristen zu wahren, so können, sobald der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs beim Amt eingegangen ist, die entsprechenden Erklärungen gegenüber dem Amt vom Rechtsnachfolger abgegeben werden;
- d) alle Schriftstücke, die gemäß Artikel 70 der Zustellung an den Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters bedürfen, sind vom Amt an den als Inhaber eingetragenen oder, wenn ein solcher bestimmt wurde, an seinen Vertreter zu richten.

- b) solange der Rechtsübergang nicht in das Register eingetragen ist, kann der Rechtsnachfolger seine Rechte, die mit der Eintragung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters verbunden sind, nicht geltend machen;

Unverändert

*Artikel 31***Dingliche Rechte an einem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster**

- (1) Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann verpfändet werden oder Gegenstand eines sonstigen dinglichen Rechts sein.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Rechte werden auf Antrag eines Beteiligten in das Register eingetragen und veröffentlicht.

*Artikel 32***Zwangsvollstreckung**

- (1) Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann Gegenstand von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sein.
- (2) Für die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster sind die Gerichte und Behörden des nach Artikel 29 maßgebenden Mitgliedstaats ausschließlich zuständig.
- (3) Die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden auf Antrag eines Beteiligten in das Register eingetragen und veröffentlicht.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 33***Insolvenzverfahren oder insolvenzähnliche Verfahren**

(1) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster wird von einem Insolvenzverfahren oder einem insolvenzähnlichen Verfahren nur in dem Mitgliedstaat erfasst, in dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner Interessen hat.

(2) Absatz 1 ist im Fall der Mitinhaberschaft an einem Gemeinschaftsgeschmacksmuster auf den Anteil des Mitinhabers entsprechend anzuwenden.

(3) Wird das Gemeinschaftsgeschmacksmuster von einem Insolvenzverfahren oder einem insolvenzähnlichen Verfahren erfasst, so wird dies auf Antrag der zuständigen nationalen Stelle in das in Artikel 50 genannte Register eingetragen und in dem Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemäß Artikel 77 Absatz 1 veröffentlicht.

Unverändert

*Artikel 34***Lizenz**

(1) Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann für das gesamte Gebiet oder einen Teil der Gemeinschaft Gegenstand von Lizenzen sein. Eine Lizenz kann ausschließlich oder nicht ausschließlich sein.

(2) Der Rechtsinhaber kann sich gegenüber dem Lizenznehmer auf die Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster berufen, wenn dieser hinsichtlich der Dauer der Lizenz, der Form der Nutzung des Musters, der Auswahl der Erzeugnisse, für die die Lizenz erteilt wurde, und der Qualität der vom Lizenznehmer hergestellten Erzeugnisse gegen eine Bestimmung des Lizenzvertrags verstößt.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Lizenzvertrags kann der Lizenznehmer ein Verfahren wegen Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers anhängig machen. Jedoch kann der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz ein solches Verfahren anhängig machen, wenn der Rechtsinhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters, nachdem er dazu aufgefordert wurde, innerhalb einer angemessenen Frist nicht selbst ein Verletzungsverfahren anhängig macht.

(4) Jeder Lizenznehmer kann einer vom Rechtsinhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters erhobenen Verletzungsklage beitreten, um den Ersatz seines eigenen Schadens geltend zu machen.

(5) Im Falle eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters wird die Erteilung oder der Übergang einer Lizenz an einem solchen Recht auf Antrag eines Beteiligten in das Register eingetragen und veröffentlicht.

*Artikel 35***Wirkung gegenüber Dritten**

(1) Die Wirkungen der in den Artikeln 30, 31, 32 und 34 bezeichneten Rechtshandlungen gegenüber Dritten richten sich nach dem Recht des nach Artikel 29 maßgebenden Mitgliedstaats.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die in den Artikeln 30, 31 und 34 bezeichneten Rechtshandlungen hinsichtlich eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters haben jedoch gegenüber Dritten in allen Mitgliedstaaten erst Wirkung, wenn sie in das Register eingetragen worden sind. Gleichwohl kann eine Rechtshandlung, die noch nicht eingetragen ist, Dritten entgegengehalten werden, die Rechte an dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach dem Zeitpunkt der Rechtshandlung erworben haben, aber zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Rechte von der Rechtshandlung Kenntnis hatten.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Personen, die das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder ein Recht daran im Wege des Rechtsübergangs des Unternehmens in seiner Gesamtheit oder einer anderen Gesamtrechtsnachfolge erwerben.

(4) Bis zum Inkrafttreten gemeinsamer Vorschriften für die Mitgliedstaaten betreffend das Insolvenzverfahren richtet sich die Wirkung eines Insolvenzverfahrens oder eines insolvenzähnlichen Verfahrens gegenüber Dritten nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren nach den dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuerst eröffnet wird.

*Artikel 36***Die Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters als Vermögensgegenstand**

(1) Die Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters als Vermögensgegenstand wird in ihrer Gesamtheit und für die gesamte Gemeinschaft wie ein nationales Musterrecht des Mitgliedstaats behandelt, der sich nach Artikel 29 bestimmt.

(2) Die Artikel 30 bis 35 finden auf Anmeldungen eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster entsprechende Anwendung. Ist die Wirkung einer dieser Bestimmungen von der Eintragung ins Register abhängig, muss diese Formvorschrift bei der Eintragung des entstehenden Gemeinschaftsgeschmacksmusters erfüllt werden.

TITEL IV

DIE ANMELDUNG DES EINGETRAGENEN GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTERS

1. Abschnitt

Einreichung und Erfordernisse der Anmeldung*Artikel 37***Einreichung und Weiterleitung der Anmeldung**

(1) Die Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann nach Wahl des Anmelders eingereicht werden

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- a) beim Amt oder
- b) bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates oder
- c) in den Benelux-Ländern beim Benelux-Musteramt.

(2) Wird die Anmeldung bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats oder beim Benelux-Musteramt eingereicht, so trifft diese Behörde alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Anmeldung binnen zwei Wochen nach Einreichung an das Amt weitergeleitet wird. Die Zentralbehörde beziehungsweise das Benelux-Musteramt kann vom Anmelder eine Gebühr erheben, die die Verwaltungskosten für Entgegennahme und Weiterleitung der Anmeldung nicht übersteigen darf.

(3) Sobald das Amt eine von einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates oder vom Benelux-Musteramt weitergeleitete Anmeldung erhalten hat, setzt es den Anmelder davon in Kenntnis, wobei es den Tag des Eingangs beim Amt angibt.

(4) Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt die Kommission einen Bericht über das Funktionieren des Systems zur Einreichung von Anmeldungen für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster und unterbreitet dabei etwaige Änderungsvorschläge, die sie für zweckdienlich erachtet.

Artikel 38

(gestrichen)

Übermittlung der Anmeldung*Artikel 39*

Unverändert

Erfordernisse der Anmeldung

(1) Die Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters muss enthalten:

- a) einen Antrag auf Eintragung;
- b) Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen;
- c) eine zur Reproduktion geeignete Wiedergabe des Musters.

(2) Die Anmeldung muss außerdem enthalten:

- a) die Angabe der Erzeugnisse, in die das Muster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll,
- b) die Klassifikation der Erzeugnisse, in die das Muster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll nach Klasse,
- c) die Nennung des Entwerfers oder des Entwerferteams oder die Erklärung auf Verantwortung des Anmelders, dass der Entwerfer oder das Entwerferteam auf das Recht, genannt zu werden, verzichtet hat.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (3) Darüber hinaus kann die Anmeldung enthalten:
- eine Beschreibung mit einer Erläuterung der Wiedergabe,
 - einen Antrag auf Aufschiebung der Veröffentlichung gemäß Artikel 52,
- (4) Die Anmeldung ist nur gültig, falls die Gebühr und die Veröffentlichungsgebühr entrichtet werden. Wird ein Antrag auf Aufschiebung der Veröffentlichung gemäß Absatz 3 Buchstabe b) gestellt, so tritt die Gebühr für die Aufschiebung der Veröffentlichung an die Stelle der Veröffentlichungsgebühr.
- (5) Die Anmeldung muss den in der Durchführungsverordnung gemäß Artikel 124 (nachfolgend: Durchführungsverordnung) enthaltenen Erfordernissen genügen.
- (6) Die Angaben gemäß Absatz Buchstaben a) und b) sowie gemäß Absatz 3 Buchstabe a) beeinflussen nicht den Schutzzumfang des Musters als solchen.

*Artikel 40***Sammelanmeldungen**

- (1) Mehrere Muster können in einer Sammelanmeldung für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster zusammengefasst werden. Außer im Falle von Verzierungen besteht diese Möglichkeit vorbehaltlich des Erfordernisses, dass alle Erzeugnisse, in die die Muster aufgenommen oder bei denen sie verwendet werden sollen, derselben Klasse angehören müssen.
- (2) Die Sammelanmeldung ist nur gültig, wenn neben den in Artikel 39 Absatz 4 bezeichneten Gebühren eine zusätzliche Eintragungsgebühr und eine zusätzliche Veröffentlichungsgebühr entrichtet werden. Sofern die Sammelanmeldung einen Antrag auf Aufschiebung der Veröffentlichung enthält, tritt die zusätzliche Gebühr für die Aufschiebung der Veröffentlichung an die Stelle der zusätzlichen Veröffentlichungsgebühr. Die zusätzlichen Gebühren entsprechen einem Prozentsatz der Grundgebühren für jedes zusätzliche Muster.
- (3) Die Sammelanmeldung muss den in der Durchführungsverordnung enthaltenen Erfordernissen darüber, wie die Anmeldung einzureichen ist, genügen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- einen Antrag auf Aufschiebung der Veröffentlichung der Eintragung gemäß Artikel 52,
 - Angaben zu seinem Vertreter, falls der Anmelder einen solchen benannt hat.
- (4) Die Anmeldung ist nur gültig, falls die Anmeldegebühr und die Veröffentlichungsgebühr entrichtet werden. Wird ein Antrag auf Aufschiebung der Veröffentlichung gemäß Absatz 3 Buchstabe b) gestellt, so tritt die Gebühr für die Aufschiebung der Veröffentlichung an die Stelle der Veröffentlichungsgebühr.
- Unverändert
- (6) Die Angaben gemäß Absatz 2 Buchstaben a) und b) sowie gemäß Absatz 3 Buchstabe a) beeinflussen nicht den Schutzzumfang des Musters als solchen.

Unverändert

- (1) Mehrere Muster können in einer Sammelanmeldung für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster zusammengefasst werden. Außer im Falle von Verzierungen besteht diese Möglichkeit vorbehaltlich des Erfordernisses, dass alle Erzeugnisse, in die die Muster aufgenommen oder bei denen sie verwendet werden sollen, derselben Klasse der Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle angehören müssen.

Unverändert

- (4) Alle in der Sammelanmeldung oder der Sammeleintragung enthaltenen Muster können unabhängig voneinander durchgesetzt, Gegenstand einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung, eines Insolvenzverfahrens oder insolvenzähnlichen Verfahrens oder eines Verzichts sein sowie nichtig erklärt werden. Die Verlängerung muss nicht für alle in der Sammelanmeldung enthaltenen Muster erfolgen. Einzelheiten werden in der Durchführungsverordnung geregelt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 41

Unverändert

Anmeldetag

(1) Der Anmeldetag eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist der Tag, an dem die Unterlagen mit den Angaben nach Artikel 39 Absatz 1 vom Anmelder beim Amt oder, wenn die Anmeldung bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats oder beim Benelux-Musteramt eingereicht worden ist, bei der Zentralbehörde bzw. beim Benelux-Musteramt eingereicht worden sind.

(2) Wird eine Anmeldung bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats oder beim Benelux-Musteramt eingereicht und geht sie beim Amt später als zwei Monate nach dem Tag ein, an dem die Unterlagen mit den Angaben nach Artikel 39 Absatz 1 eingereicht worden sind, so gilt abweichend von Absatz 1 als Anmeldetag der Tag, an dem das Amt diese Unterlagen erhalten hat.

*Artikel 41a***Wirkung wie eine nationale Anmeldung**

Die Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, für die ein Anmeldetag feststeht, hat in den Mitgliedstaaten die Wirkung einer vorschriftsmäßigen nationalen Anmeldung mit der gegebenenfalls für sie in Anspruch genommenen Priorität.

Artikel 42

Unverändert

Klassifikation

Im Sinne dieser Verordnung wird die Klassifikation für Muster und Modelle benutzt, die sich im Anhang zu dem in Locarno am 8. Oktober 1968 unterzeichneten Abkommen zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle befindet.

Im Sinne dieser Verordnung wird die jeweils aktuellste Fassung der Klassifikation für Muster und Modelle benutzt, die sich im Anhang zu dem in Locarno am 8. Oktober 1968 unterzeichneten Abkommen zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle befindet.

2. Abschnitt

Unverändert

Priorität*Artikel 43***Prioritätsrecht**

(1) Jedermann, der in einem oder mit Wirkung für einen Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft, oder des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation ein Muster vorschriftsmäßig angemeldet hat, oder sein Rechtsnachfolger genießt hinsichtlich der Anmeldung desselben Musters als eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Einreichung der ersten Anmeldung ein Prioritätsrecht.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Als prioritätsbegründend wird jede Anmeldung anerkannt, der nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, in dem sie eingereicht worden ist, oder nach zwei- oder mehrseitigen Verträgen die Bedeutung einer nationalen Anmeldung zukommt.

(3) Unter nationaler Anmeldung ist jede Anmeldung zu verstehen, die zur Festlegung des Tages ausreicht, an dem sie eingereicht worden ist, wobei das spätere Schicksal der Anmeldung ohne Bedeutung ist.

(4) Als die erste Anmeldung, von deren Einreichung an die Prioritätsfrist läuft, wird auch eine jüngere Anmeldung angesehen, die dasselbe Muster betrifft wie eine erste ältere in demselben oder für denselben Staat eingereichte Anmeldung, sofern diese ältere Anmeldung bis zur Einreichung der jüngeren Anmeldung zurückgenommen, fallengelassen oder zurückgewiesen worden ist, ohne zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt zu sein und ohne dass Rechte bestehen geblieben sind, und sofern sie nicht bereits als Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts gedient hat. Die ältere Anmeldung kann in diesem Fall nicht mehr als Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts dienen.

(5) Ist die erste Anmeldung in einem nicht zu den Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft oder des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation gehörenden Staat eingereicht worden, so finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 nur insoweit Anwendung, als dieser Staat veröffentlichten Feststellungen zufolge aufgrund einer Anmeldung beim Amt ein Prioritätsrecht gewährt, und zwar unter Voraussetzungen und mit Wirkungen, die denen dieser Verordnung vergleichbar sind.

*Artikel 44***Inanspruchnahme der Priorität**

Der Anmelder eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, der die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch nehmen will, hat eine Prioritätserklärung und eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen. Ist letztere nicht in einer der Sprachen des Amtes abgefasst, kann die Übersetzung der früheren Anmeldung in eine der Sprachen des Amtes verlangen.

*Artikel 45***Wirkung des Prioritätsrechts**

Das Prioritätsrecht hat die Wirkung, dass für die Bestimmung des Vorrangs von Rechten der Prioritätstag als Tag der Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters im Sinne der Artikel 5, 6, 8, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe d) und 52 Absatz 1 gilt.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(1a) Wird ein eingetragenes Geschmacksmuster aufgrund eines Prioritätsrechts angemeldet, das auf der Anmeldung eines Gebrauchsmusters basiert, so gilt ein Prioritätsrecht von sechs Monaten, wie in Absatz 1 vorgesehen.

(2) Als prioritätsbegründend wird jede Anmeldung anerkannt, der nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, in dem sie eingereicht worden ist, oder nach zwei- oder mehrseitigen Verträgen die Bedeutung einer vorschriftsmäßigen nationalen Anmeldung zukommt.

(3) Unter vorschriftsmäßiger nationaler Anmeldung ist jede Anmeldung zu verstehen, die zur Festlegung des Tages ausreicht, an dem sie eingereicht worden ist, wobei das spätere Schicksal der Anmeldung ohne Bedeutung ist.

Unverändert

Der Anmelder eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, der die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch nehmen will, hat eine Prioritätserklärung und eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen. Ist letztere nicht in einer der Sprachen des Amtes abgefasst, kann das Amt die Übersetzung der früheren Anmeldung in eine der Sprachen des Amtes verlangen.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 46***Wirkung wie eine nationale Anmeldung**

(Dieser Artikel wurde zu Artikel 41a)

*Artikel 47***Ausstellungspriorität**

Unverändert

(1) Hat der Anmelder eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters Erzeugnisse, in die das Muster aufgenommen ist oder bei denen es verwendet wird, auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellung nach den Vorschriften des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Übereinkommens über Internationale Ausstellungen in der Fassung vom 30. November 1972 gezeigt und reicht er die Anmeldung innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag ein, an dem solche Erzeugnisse zum ersten Mal gezeigt wurden, so kann er ein Prioritätsrecht ab diesem Tag im Sinne des Artikels 45 in Anspruch nehmen.

(2) Der Anmelder, der nach Absatz 1 Priorität in Anspruch nehmen will, muss gemäß den in der Durchführungsverordnung festgelegten Erfordernissen Nachweise dafür vorlegen, dass die Erzeugnisse, in die das Muster aufgenommen ist oder bei denen es verwendet wird, gezeigt wurden.

(3) Eine Ausstellungspriorität, die in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland gewährt wurde, verlängert die Prioritätsfrist des Artikels 43 nicht.

TITEL V

EINTRAGUNGSVERFAHREN*Artikel 48***Prüfung der Anmeldung auf Formerfordernisse**

(1) Das Amt prüft, ob die Anmeldung den in Artikel 39 Absatz 1 aufgeführten Erfordernissen für die Zuerkennung eines Anmeldetags genügt.

(2) Das Amt prüft, ob

a) die Anmeldung den sonstigen in Artikel 39 sowie im Falle einer Sammelanmeldung den in Artikel 40 vorgesehenen Erfordernissen genügt;

b) die Anmeldung den in der Durchführungsverordnung zur Durchführung der Artikel 39 und 40 vorgesehenen Formerfordernissen genügt;

c) die Erfordernisse nach Artikel 81 Absatz 2 erfüllt sind;

d) die Erfordernisse für die Inanspruchnahme der Priorität erfüllt sind, wenn Priorität in Anspruch genommen wird.

a) die Anmeldung den sonstigen in Artikel 39 Absätze 2 bis 5 sowie im Falle einer Sammelanmeldung den in Artikel 40 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Erfordernissen genügt;

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 49***Behebbarer Mängel**

(1) Stellt das Amt bei der Prüfung gemäß Artikel 48 behebbare Mängel fest, so fordert es den Anmelder auf, die Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu beheben.

(2) Betreffen die Mängel die Erfordernisse gemäß Artikel 39 Absatz 1 und kommt der Anmelder der Aufforderung des Amtes fristgerecht nach, so erkennt das Amt als Anmeldetag den Tag an, an dem die Mängel behoben werden. Werden die Mängel nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist behoben, so gilt die Anmeldung nicht als Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters.

(3) Betreffen die Mängel die Erfordernisse gemäß Artikel 48 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c), und kommt der Anmelder der Aufforderung des Amtes fristgerecht nach, so erkennt das Amt als Anmeldetag den Tag an, an dem die Anmeldung ursprünglich eingereicht wurde. Werden die Mängel oder der Zahlungsverzug nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist behoben, so wird die Anmeldung vom Amt zurückgewiesen.

(4) Betreffen die Mängel die Erfordernisse gemäß Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe d) und werden sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist behoben, so erlischt der Prioritätsanspruch für die Anmeldung.

*Artikel 49a***Eintragungshindernisse**

(1) Das Amt weist die Anmeldung zurück, wenn es bei der Prüfung gemäß Artikel 48 zu dem Schluss kommt, dass das Muster, für das Schutz beantragt wird,

a) dem Erfordernis gemäß Artikel 3 nicht entspricht oder

b) gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt.

(2) Bevor eine Anmeldung zurückgewiesen wird, wird dem Anmelder Gelegenheit gegeben, seine Anmeldung zurückzuziehen oder sie abzuändern oder eine Stellungnahme abzugeben.

(3) Die Einzelheiten der Prüfung der Anmeldung auf Form-erfordernisse werden in der Durchführungsverordnung festgelegt.

Unverändert

(3) Betreffen die Mängel die Erfordernisse gemäß Artikel 48 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c), einschließlich der Entrichtung der Gebühren, und kommt der Anmelder der Aufforderung des Amtes fristgerecht nach, so erkennt das Amt als Anmeldetag den Tag an, an dem die Anmeldung ursprünglich eingereicht wurde. Werden die Mängel oder der Zahlungsverzug nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist behoben, so wird die Anmeldung vom Amt zurückgewiesen.

(4) Betreffen die Mängel die Erfordernisse gemäß Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe d) und werden sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist behoben, so erlischt der Prioritätsanspruch für die Anmeldung.

*Artikel 49a***Eintragungshindernisse**

Unverändert

a) dem Erfordernis gemäß Artikel 3 Buchstabe a) nicht entspricht oder

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 50***Eintragung**

Sind die Erfordernisse einer Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters erfüllt und wurde die Anmeldung nicht gemäß Artikel 49a zurückgewiesen, trägt das Amt die Anmeldung im Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gemeinschaftsgeschmacksmuster ein. Die Eintragung erfolgt unter dem Datum des Anmeldetags gemäß.

Sind die Erfordernisse einer Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters erfüllt und wurde die Anmeldung nicht gemäß Artikel 49a zurückgewiesen, trägt das Amt die Anmeldung im Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gemeinschaftsgeschmacksmuster ein. Die Eintragung erfolgt unter dem Datum des Anmeldetags gemäß Artikel 41.

*Artikel 51***Veröffentlichung**

Nach der Eintragung veröffentlicht das Amt das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach Artikel 77 Absatz 1. Der Inhalt der Veröffentlichung wird in der Durchführungsverordnung festgelegt.

Unverändert

*Artikel 52***Aufgeschobene Veröffentlichung**

(1) Der Anmelder eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann mit der Anmeldung beantragen, die Veröffentlichung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters um 30 Monate ab dem Tag der Anmeldung oder, wenn Priorität in Anspruch genommen wird, ab dem Prioritätstag, aufzuschieben.

(2) Wird der Antrag gestellt, so trägt das Amt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 50 erfüllt sind, das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster zwar ein, aber vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 78 Absatz 2 werden weder die Darstellung des Musters noch sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit der Anmeldung zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

(3) Das Amt veröffentlicht im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster einen Hinweis auf die aufgeschobene Veröffentlichung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters. Begleitet wird der Hinweis von Angaben, die es erlauben, die Identität des Inhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters festzustellen, von der Angabe des Tages der Anmeldung und von sonstigen in der Durchführungsverordnung festgelegten Angaben.

(4) Bei Ablauf der Aufschiebungsfrist oder auf Antrag des Rechtsinhabers zu einem früheren Zeitpunkt legt das Amt alle Eintragungen im Register und die Akte betreffend die Anmeldung zur öffentlichen Einsichtnahme aus und macht das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster bekannt, vorausgesetzt, dass innerhalb der in der Durchführungsverordnung festgelegten Frist die Veröffentlichungsgebühr und im Falle einer Sammelanmeldung die zusätzliche Veröffentlichungsgebühr entrichtet werden.

Entspricht der Rechtsinhaber diesen Erfordernissen nicht, so wird das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster so behandelt, als habe es die in dieser Verordnung festgelegten Wirkungen von Anfang an nicht gehabt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(5) (gestrichen)

(6) Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf der Grundlage eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters während der Frist der Aufschiebung der Veröffentlichung ist nur möglich, wenn die im Register und in der den Antrag betreffenden Akte enthaltenen Angaben der Person mitgeteilt wurden, gegen die der Prozess angestrengt wird.

Artikel 53

Schutzdauer

Artikel 54

Verlängerung

TITEL VI

VERZICHT AUF DAS EINGETRAGENE GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER UND NICHTIGKEIT

Artikel 55

Verzicht

(1) Der Verzicht auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist vom Rechtsinhaber dem Amt schriftlich zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn er eingetragen ist.

(4) Ist im Register eine Person als Inhaber eines Rechts eingetragen, so wird der Verzicht nur mit Zustimmung dieser Person eingetragen. Ist eine Lizenz im Register eingetragen, so wird der Verzicht erst eingetragen, wenn der Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters glaubhaft macht, dass er den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat; die Eintragung wird nach Ablauf der in der Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Frist vorgenommen.

(gestrichen)

(Dieser Artikel wird zu Artikel 13a)

(Der gesamte frühere Titel VI wird gestrichen)

Unverändert

(1) Der Verzicht auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist vom Rechtsinhaber dem Amt schriftlich zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn er im Register eingetragen ist.

(2) Wird auf ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster verzichtet, das Gegenstand einer aufgeschobenen Veröffentlichung ist, so gelten die in dieser Verordnung festgelegten Wirkungen als von Anfang an nicht eingetreten.

(3) Auf ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann teilweise verzichtet werden, sofern die geänderte Form die Schutzvoraussetzungen erfüllt und die Identität des Musters gewahrt bleibt.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 56***Antrag auf Nichtigkeitserklärung**

(2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Er gilt erst als gestellt, wenn die Gebühr entrichtet worden ist.

(3) Ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit ist unzulässig, wenn ein Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht über einen Antrag wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien bereits rechtskräftig entschieden hat.

*Artikel 57***Prüfung des Antrags**

(1) Gelangt das Amt zu dem Ergebnis, dass der Antrag auf Nichtigkeitserklärung zulässig ist, so prüft es, ob die in Artikel 27 genannten Nichtigkeitsgründe der Aufrechterhaltung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters entgegenstehen.

(2) Bei der Prüfung des Antrags, die nach Maßgabe der Durchführungsverordnung durchzuführen ist, fordert das Amt die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme zu seinen Mitteilungen oder zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter einzureichen.

(3) Die Entscheidung, durch die das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig erklärt wird, wird in das Register eingetragen, nachdem sie rechtskräftig geworden ist.

*Artikel 58***Beteiligung des angeblichen Rechtsverletzers am Verfahren**

(1) Wurde ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gestellt und wurde noch keine rechtskräftige Entscheidung getroffen, so kann ein Dritter, der nachweist, dass ein Verfahren wegen der Verletzung desselben Gemeinschaftsgeschmacksmusters gegen ihn eingeleitet worden ist, dem Nichtigkeitsverfahren beitreten, wenn er den Antrag innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Einleitung des Verletzungsverfahrens einreicht. Dasselbe gilt für jeden Dritten, der glaubhaft macht, dass der Rechtsinhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters ihn aufgefordert hat, eine angebliche Verletzung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu beenden, und dass er ein Verfahren eingeleitet hat, um eine Gerichtsentscheidung darüber herbeizuführen, dass er das Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht verletzt.

(5) Wurde aufgrund von Artikel 14 im Zusammenhang mit dem Recht an einem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster vor einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht Klage erhoben, so trägt das Amt den Verzicht nur mit Zustimmung des Klägers in das Register ein.

Unverändert

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 27 Absätze 2 bis 5 kann jede natürliche oder juristische Person beim Amt einen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters stellen.

Unverändert

(1) Wurde ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gestellt und wurde vom Amt noch keine rechtskräftige Entscheidung getroffen, so kann ein Dritter, der nachweist, dass ein Verfahren wegen der Verletzung desselben Gemeinschaftsgeschmacksmusters gegen ihn eingeleitet worden ist, dem Nichtigkeitsverfahren beitreten, wenn er den Antrag innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Einleitung des Verletzungsverfahrens einreicht. Dasselbe gilt für jeden Dritten, der glaubhaft macht, dass der Rechtsinhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters ihn aufgefordert hat, eine angebliche Verletzung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu beenden, und dass er ein Verfahren eingeleitet hat, um eine Gerichtsentscheidung darüber herbeizuführen, dass er das Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht verletzt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Der Antrag auf Beitritt zum Verfahren ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Dieser Antrag gilt erst als gestellt, wenn eine Nichtigkeitsgebühr und eine Gebühr gemäß Artikel 56 Absatz 2 entrichtet worden ist. Danach wird der Antrag vorbehaltlich in der Durchführungsverordnung aufgeführter Ausnahmen als Antrag auf Nichtigerklärung behandelt.

TITEL

BESCHWERDEN*Artikel 59***Beschwerdefähige Entscheidungen**

(1) Die Entscheidungen der Prüfer der Marken- und Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung und der Nichtigkeitsabteilungen sind mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschließt, ist nur zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar, sofern nicht in der Entscheidung die gesonderte Beschwerde zugelassen ist.

*Artikel 60***Beschwerdeberechtigte und Verfahrensberechtigte**

Die Beschwerde steht denjenigen zu, die an dem Verfahren beteiligt waren, das zu einer Entscheidung geführt hat, soweit sie durch die Entscheidung des Amtes beschwert sind. Die übrigen an diesem Verfahren Beteiligten sind am Beschwerdeverfahren beteiligt.

*Artikel 61***Frist und Form der Beschwerde**

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen. Innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung ist die Beschwerde schriftlich zu begründen.

*Artikel 62***Abhilfe**

(1) Erachtet die Dienststelle, deren Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde als zulässig und begründet, so hat sie. Dies gilt nicht, wenn dem Beschwerdeführer ein anderer an dem Verfahren Beteiligter gegenübersteht.

(2) Wird innerhalb eines Monats nach Eingang der Begründung nicht, so ist sie unverzüglich ohne sachliche Stellungnahme der Beschwerdekammer vorzulegen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

TITEL VII

Unverändert

(1) Die Entscheidungen der Prüfer, der Marken- und Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung und der Nichtigkeitsabteilungen sind mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Unverändert

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung ist die Beschwerde schriftlich zu begründen.

Unverändert

(1) Erachtet die Dienststelle, deren Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde als zulässig und begründet, so hat sie ihre Entscheidung zu berichtigen. Dies gilt nicht, wenn dem Beschwerdeführer ein anderer an dem Verfahren Beteiligter gegenübersteht.

(2) Wird die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Eingang der Begründung nicht berichtigt, so ist sie unverzüglich ohne sachliche Stellungnahme der Beschwerdekammer vorzulegen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 63

Unverändert

Prüfung der Beschwerde

- (1) Ist die Beschwerde zulässig, so prüft die Beschwerdekammer, ob die Beschwerde begründet ist.
- (2) Bei der Prüfung der Beschwerde fordert die Beschwerdekammer die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme zu ihren Mitteilungen oder zu den Schriftsätzen der anderen Beteiligten einzureichen.

*Artikel 64***Entscheidung über die Beschwerde**

- (1) Nach der Prüfung, ob die Beschwerde begründet ist, entscheidet die Beschwerdekammer über die Beschwerde. Die Beschwerdekammer wird entweder im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle tätig, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder verweist die Angelegenheit zur weiteren an diese Dienststelle zurück.
- (2) Verweist die Beschwerdekammer die Angelegenheit zur weiteren an die Dienststelle zurück, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, so ist diese Dienststelle durch die rechtliche Beurteilung der Beschwerdekammer, die der Entscheidung zugrunde gelegt ist, gebunden, soweit der Tatbestand derselbe ist.
- (3) Die Entscheidungen der Beschwerdekammer werden erst mit dem Ablauf der in Artikel 65 Absatz 5 genannten Frist oder, wenn innerhalb dieser Frist eine Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht wurde, mit dem Tag der dieser Klage wirksam.

- (1) Nach der Prüfung, ob die Beschwerde begründet ist, entscheidet die Beschwerdekammer über die Beschwerde. Die Beschwerdekammer wird entweder im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle tätig, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder verweist die Angelegenheit zur weiteren Bearbeitung an diese Dienststelle zurück.

- (2) Verweist die Beschwerdekammer die Angelegenheit zur weiteren Bearbeitung an die Dienststelle zurück, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, so ist diese Dienststelle durch die rechtliche Beurteilung der Beschwerdekammer, die der Entscheidung zugrunde gelegt ist, gebunden, soweit der Tatbestand derselbe ist.

- (3) Die Entscheidungen der Beschwerdekammer werden erst mit dem Ablauf der in Artikel 65 Absatz 5 genannten Frist oder, wenn innerhalb dieser Frist eine Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht wurde, mit dem Tag der Abweisung dieser Klage wirksam.

Artikel 65

Unverändert

Klage beim Gerichtshof

- (1) Gegen die von den Beschwerdekammern getroffenen Entscheidungen ist die Klage beim Gerichtshof zulässig.
- (2) Die Klage kann mit der Unzuständigkeit, der Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften, der Verletzung des EG-Vertrags, dieser Verordnung und einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder auf Ermessensmissbrauch begründet werden.
- (3) Der Gerichtshof kann die angefochtene Entscheidung aufheben oder abändern.
- (4) Das Klagerecht steht den an dem Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten zu, soweit sie durch deren Entscheidung beschwert sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(5) Die Klage ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Beschwerdekammer beim Gerichtshof zu erheben.

(6) Das Amt hat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben.

TITEL

VERFAHREN VOR DEM AMT

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften*Artikel 66***Begründung der Entscheidungen**

Die Entscheidungen des Amtes sind mit Gründen zu versehen. Sie dürfen nur auf Gründe gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

*Artikel 67***Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen**

(1) In dem Verfahren vor dem Amt ermittelt das Amt den Sachverhalt von Amts wegen. Soweit es sich jedoch um Verfahren bezüglich einer Nichtigkeitserklärung handelt, ist das Amt bei dieser Ermittlung auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt, es sei denn, es handelt sich um die Nichtigkeitsgründe gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a) sowie Artikel 10 und 10a).

(2) Das Amt braucht Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten verspätet vorgebracht werden, nicht zu berücksichtigen.

*Artikel 68***Mündliche Verhandlung**

(1) Das Amt ordnet von Amts wegen oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten eine mündliche Verhandlung an, sofern es dies für sachdienlich erachtet.

(2) Die mündliche Verhandlung, einschließlich der Verkündung der Entscheidung, ist öffentlich, sofern, nicht in Fällen anderweitig entscheidet, in denen insbesondere für eine am Verfahren beteiligte Partei die Öffentlichkeit des Verfahrens schwerwiegende und ungerechtfertigte Nachteile zur Folge haben könnte.

TITEL VIII

Unverändert

(2) Die mündliche Verhandlung, einschließlich der Verkündung der Entscheidung, ist öffentlich, sofern die Dienststelle, die das Verfahren durchführt, nicht in Fällen anderweitig entscheidet, in denen insbesondere für eine am Verfahren beteiligte Partei die Öffentlichkeit des Verfahrens schwerwiegende und ungerechtfertigte Nachteile zur Folge haben könnte.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 69

Unverändert

Beweisaufnahme

(1) In den Verfahren vor dem Amt sind insbesondere folgende Beweismittel zulässig:

- a) Vernehmung der Beteiligten,
- b) Einholung von Auskünften,
- c) Vorlegung von Urkunden und Beweisstücken,
- d) Vernehmung von Zeugen,
- e) Begutachtung durch Sachverständige,
- f) schriftliche Erklärungen, die unter Eid oder an Eides statt abgegeben werden oder nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie abgegeben werden, eine ähnliche Wirkung haben.

(2) Die befassende Dienststelle des Amtes kann eines ihrer Mitglieder mit der Durchführung der Beweisaufnahme beauftragen.

(3) Hält das Amt die mündliche Vernehmung eines Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich, so wird der Betroffene zu einer Vernehmung vor dem Amt geladen.

(4) Die Beteiligten werden von der Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen vor dem Amt benachrichtigt. Sie sind berechtigt, an der Zeugenvernehmung teilzunehmen und Fragen an den Zeugen oder Sachverständigen zu richten.

*Artikel 70***Zustellung**

Das Amt stellt von Amts wegen alle Entscheidungen und Ladungen sowie die Bescheide und Mitteilungen zu, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird oder die nach anderen Vorschriften dieser Verordnung oder nach der Durchführungsverordnung zuzustellen sind oder für die der Präsident des Amtes die Zustellung vorgeschrieben hat.

*Artikel 71***Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

(1) Der Anmelder, der Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder jeder andere an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligte, der trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert worden ist, gegenüber dem Amt eine Frist einzuhalten, wird auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt, wenn die Verhinderung nach dieser Verordnung den Verlust eines Rechts oder eines Rechtsmittels zur unmittelbaren Folge hat.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses schriftlich einzureichen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen. Der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist zulässig. Ist der Antrag auf Verlängerung der Eintragung nicht eingereicht worden oder sind die Verlängerungsgebühren nicht entrichtet worden, so wird die in Artikel Absatz 3 vorgesehene Nachfrist von sechs Monaten in die Frist von einem Jahr eingerechnet.

(3) Der Antrag ist zu begründen, wobei die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen sind. Er gilt erst als gestellt, wenn die Wiedereinsetzungsgebühr entrichtet worden ist.

(4) Über den Antrag entscheidet die Dienststelle, die über die versäumte Handlung zu entscheiden hat.

(5) Dieser Artikel ist nicht anzuwenden auf die Fristen des Absatzes 2 sowie des Artikels 43 Absatz 1.

(6) Wird dem Anmelder oder dem Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, so kann er Dritten gegenüber, die in der Zeit zwischen dem Eintritt des Rechtsverlusts an der Anmeldung eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters und der Bekanntmachung des Hinweises auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Erzeugnisse, in die ein Muster aufgenommen ist oder bei denen es verwendet wird, das unter den Schutzzumfang des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters fällt, gutgläubig in den Verkehr gebracht haben, keine Rechte geltend machen.

(7) Dritte, die sich auf Absatz 6 berufen können, können gegen die Entscheidung über die Wiedereinsetzung des Anmelders oder des Inhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters in den vorigen Stand binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Hinweises auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Drittwiderspruch einlegen.

(8) Dieser Artikel lässt das Recht eines Mitgliedstaats unberührt, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in bezug auf Fristen zu gewähren, die in dieser Verordnung vorgesehen und den Behörden dieses Staats gegenüber einzuhalten sind.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses schriftlich einzureichen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen. Der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist zulässig. Ist der Antrag auf Verlängerung der Eintragung nicht eingereicht worden oder sind die Verlängerungsgebühren nicht entrichtet worden, so wird die in Artikel 13a Absatz 3 vorgesehene Nachfrist von sechs Monaten in die Frist von einem Jahr eingerechnet.

Unverändert

(6) Wird dem Anmelder oder dem Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, so kann er Dritten gegenüber, die in der Zeit zwischen dem Eintritt des Rechtsverlusts an der Anmeldung oder der Eintragung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters und der Bekanntmachung des Hinweises auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Erzeugnisse, in die ein Muster aufgenommen ist oder bei denen es verwendet wird, das unter den Schutzzumfang des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters fällt, gutgläubig in den Verkehr gebracht haben, keine Rechte geltend machen.

Unverändert

*Artikel 72***Heranziehung allgemeiner Grundsätze**

Soweit diese Verordnung, die Durchführungsverordnung, die Gebührenordnung oder die Verfahrensordnung der Beschwerdekammern Vorschriften über das Verfahren nicht enthalten, berücksichtigt das Amt die in den Mitgliedstaaten allgemein anerkannten Grundsätze des Verfahrensrechts.

*Artikel 73***Beendigung von Zahlungsverpflichtungen**

- (1) Ansprüche des Amtes auf Zahlung von Gebühren erlöschen vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist.
- (2) Ansprüche gegen das Amt auf Rückerstattung von Gebühren oder von Geldbeträgen, die bei der Entrichtung einer Gebühr zuviel gezahlt worden sind, erlöschen vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen werden im Falle des Absatzes 1 durch eine Aufforderung zur Zahlung der Gebühr und im Falle des Absatzes 2 durch eine schriftliche Geltendmachung des Anspruchs unterbrochen. Sie beginnen mit der Unterbrechung erneut zu laufen und enden spätestens sechs Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie ursprünglich zu laufen begonnen haben, es sei denn, dass der Anspruch in der Zwischenzeit gerichtlich geltend gemacht worden ist; in diesem Fall enden die Fristen frühestens ein Jahr nach der Rechtskraft der Entscheidung.

2. Abschnitt**Kosten***Artikel 74***Kostenverteilung**

- (1) Der im Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder im Beschwerdeverfahren unterliegende Beteiligte trägt die von dem anderen Beteiligten zu entrichtenden Gebühren sowie alle für die Durchführung des Verfahrens notwendigen Kosten, die dem anderen Beteiligten entstehen, einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten und der Kosten der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte im Rahmen der Tarife, die für jede Kostengruppe gemäß der Durchführungsverordnung festgelegt werden.
- (2) Soweit die Beteiligten jeweils in einem oder mehreren Punkten unterliegen oder soweit es die Billigkeit erfordert, beschließt die Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdekammer eine andere Kostenverteilung.
- (3) Der Beteiligte, der ein Verfahren dadurch beendet, dass er auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster verzichtet oder dessen Eintragung nicht verlängert oder den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit oder die Beschwerde zurückzieht, trägt die Gebühren sowie die Kosten des anderen Beteiligten gemäß den Absätzen 1 und 2.
- (4) Im Falle der Einstellung des Verfahrens entscheidet die Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdekammer über die Kosten nach freiem Ermessen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(5) Vereinbaren die Beteiligten vor der Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdekammer eine andere als die in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehene Kostenregelung, so nimmt das Amt diese Vereinbarung zur Kenntnis.

(6) Die Geschäftsstelle der Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdekammer setzt auf Antrag den Betrag der nach den Absätzen 1 bis 5 zu erstattenden Kosten fest. Gegen die Kostenfestsetzung der Geschäftsstelle ist der innerhalb der in der Durchführungsverordnung festgelegten Frist gestellte Antrag auf Entscheidung durch die Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdekammer zulässig.

*Artikel 75***Vollstreckung der Kostenentscheidung**

(1) Jede rechtskräftige Entscheidung des Amtes, die Kosten festsetzt, ist ein vollstreckbarer Titel.

(2) Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von der staatlichen Behörde erteilt, welche die Regierung jedes Mitgliedstaats zu diesem Zweck bestimmt und dem Amt und dem Gerichtshof benennt.

(3) Sind diese Förmlichkeiten auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, so kann diese die Zwangsvollstreckung nach innerstaatlichem Recht betreiben, indem sie die zuständige Stelle unmittelbar anruft.

(4) Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind jedoch die Rechtsprechungsorgane des betreffenden Mitgliedstaats zuständig.

3. Abschnitt***Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden der Mitgliedstaaten****Artikel 76***Register**

Das Amt führt ein Register mit der Bezeichnung „Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster“, in dem alle Angaben vermerkt werden, deren Eintragung in dieser Verordnung oder in der Durchführungsverordnung vorgeschrieben ist. Jedermann kann in das Register Einsicht nehmen, sofern nicht Artikel 52 Absatz 2 bezüglich Angaben zu eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern, die Gegenstand der aufgeschobenen Bekanntmachung sind, anderes vorsieht.

*Artikel 76***Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster**

Unverändert

*Artikel 77***Regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen**

(1) Das Amt gibt regelmäßig ein „Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ heraus, welches die Eintragungen im Register wiedergibt, die zur öffentlichen Einsichtnahme bestimmt sind, sowie sonstige Angaben enthält, deren Veröffentlichung in dieser Verordnung oder in der Durchführungsverordnung vorgeschrieben ist.

(2) Allgemeine Bekanntmachungen und Mitteilungen des Präsidenten des Amtes sowie sonstige diese Verordnung oder ihre Anwendung betreffende Mitteilungen werden im Amtsblatt des Amtes gemäß Artikel 85 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke veröffentlicht.

*Artikel 78***Akteneinsicht**

(1) Einsicht in die Akten von Anmeldungen für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die noch nicht veröffentlicht worden sind, oder in die Akten von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern, die Gegenstand der aufgeschobenen Veröffentlichung gemäß Artikel 52 sind, oder die Gegenstand der aufgeschobenen Veröffentlichung waren und auf die bei oder vor Ablauf der Frist für die Aufschiebung der Veröffentlichung verzichtet wurde, wird nur mit Zustimmung des Anmelders oder des Rechtsinhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gewährt.

(2) Wer ein legitimes Interesse an der Akteneinsicht glaubhaft macht, kann sie in dem in Absatz 1 geregelten Fall vor der Veröffentlichung der Anmeldung oder nach dem Verzicht auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster und ohne Zustimmung des Anmelders oder des Inhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn er nachweist, dass der Anmelder oder der Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen hat, die Rechte aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster gegen ihn geltend zu machen.

(3) Nach der Veröffentlichung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters wird auf Antrag Einsicht in die Akte gewährt.

(4) Im Falle einer Akteneinsicht entsprechend den Absätzen 2 oder 3 können jedoch Teile der Akten gemäß der Durchführungsverordnung von der Einsicht ausgeschlossen werden.

*Artikel 79***Amtshilfe**

Das Amt und die Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten unterstützen einander auf Antrag durch die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von Akteneinsicht, soweit nicht Vorschriften dieser Verordnung oder des nationalen Rechts dem entgegenstehen. Gewährt das Amt Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz Akteneinsicht, so unterliegt diese nicht den Beschränkungen des Artikels 78.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 80***Austausch von Veröffentlichungen**

- (1) Das Amt und die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten übermitteln einander auf entsprechendes Ersuchen kostenlos für ihre eigenen Zwecke ein oder mehrere Exemplare ihrer Veröffentlichungen.
- (2) Das Amt kann Vereinbarungen über den Austausch oder die Übermittlung von Veröffentlichungen treffen.

4. A b s c h n i t t

Vertretung*Artikel 81***Allgemeine Grundsätze der Vertretung**

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist niemand verpflichtet, sich vor dem Amt vertreten zu lassen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 3 Satz 2 müssen natürliche oder juristische Personen, die weder Wohnsitz noch Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in der Gemeinschaft haben, in jedem durch diese Verordnung geschaffenen Verfahren mit Ausnahme der Einreichung einer Anmeldung für ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemäß Artikel 82 Absatz 1 vor dem Amt vertreten sein.

(3) Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz oder einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerblichen oder Handelsniederlassung in der Gemeinschaft können sich vor dem Amt durch einen ihrer Angestellten vertreten lassen, der eine unterzeichnete Vollmacht zu den Akten einzureichen hat; die entsprechenden Einzelheiten sind in der Durchführungsverordnung geregelt. Angestellte einer juristischen Person im Sinne dieses Absatzes können auch andere juristische Personen, die mit der erstgenannten Person wirtschaftlich verbunden sind, vertreten, selbst wenn diese anderen juristischen Personen weder Wohnsitz noch Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in der Gemeinschaft haben.

*Artikel 82***Vertretung**

(1) Die Vertretung natürlicher oder juristischer Personen in Verfahren vor dem Amt nach dieser Verordnung kann nur wahrgenommen werden

- a) durch einen Rechtsanwalt, der in einem der Mitgliedstaaten zugelassen ist und seinen Geschäftssitz in der Gemeinschaft hat, soweit er in diesem Staat die Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausüben kann, oder

(2) Unbeschadet des Absatzes 3 Satz 2 müssen natürliche oder juristische Personen, die weder Wohnsitz noch Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in der Gemeinschaft haben, in jedem durch diese Verordnung geschaffenen Verfahren mit Ausnahme der Einreichung einer Anmeldung für ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemäß Artikel 82 Absatz 1 vor dem Amt vertreten sein; in der Durchführungsverordnung können weitere Ausnahmen vorgesehen werden.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) durch zugelassene Vertreter, die in die Liste zugelassener Vertreter gemäß Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke eingetragen sind, oder
- c) durch Personen, die in die besondere Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten gemäß Absatz 4 eingetragen sind.

(2) Personen nach Absatz 1 Buchstabe c) sind nur dazu berechtigt, Dritte in Verfahren in Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem Amt zu vertreten.

(3) In der Durchführungsverordnung wird festgelegt, ob und unter welchen Voraussetzungen die Vertreter dem Amt eine unterzeichnete Vollmacht zur Aufnahme in die Akten vorlegen müssen.

(4) Jede natürliche Person kann in die besondere Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten eingetragen werden, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) sie muss die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen;
- b) sie muss ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz innerhalb der Gemeinschaft haben;
- c) sie muss befugt sein, natürliche oder juristische Personen in Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats zu vertreten. Unterliegt in diesem Staat die Befugnis zur Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten nicht dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung, so muss der Antragsteller vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz dieses Staates mindestens fünf Jahre lang regelmäßig in Geschmacksmusterangelegenheiten tätig gewesen sein. Die Voraussetzung der Berufsausübung gilt jedoch nicht für Personen, deren berufliche Befähigung, natürliche oder juristische Personen in Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats zu vertreten, nach den Vorschriften dieses Staates amtlich festgestellt worden ist.

(5) Die Eintragung in die Liste gemäß Absatz 4 erfolgt auf Antrag, dem eine Bescheinigung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Mitgliedstaats beizufügen ist, aus der sich die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 4 ergibt.

(6) Der Präsident des Amtes kann befreien:

- a) von dem Erfordernis nach Absatz 4 Buchstabe a) unter besonderen Umständen;

- c) sie muss befugt sein, natürliche oder juristische Personen in Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats oder vor dem Benelux-Musteramt zu vertreten. Unterliegt in diesem Staat die Befugnis zur Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten nicht dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung, so muss der Antragsteller vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz dieses Staates mindestens fünf Jahre lang regelmäßig in Geschmacksmusterangelegenheiten tätig gewesen sein. Die Voraussetzung der Berufsausübung gilt jedoch nicht für Personen, deren berufliche Befähigung, natürliche oder juristische Personen in Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats zu vertreten, nach den Vorschriften dieses Staates amtlich festgestellt worden ist.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) von dem Erfordernis nach Absatz 4 Buchstabe c) Satz 2, wenn der Antragsteller nachweist, dass er die erforderliche Befähigung auf andere Weise erworben hat.

(7) In der Durchführungsverordnung wird festgelegt, unter welchen Bedingungen eine Person von der Liste gestrichen werden kann.

TITEL

TITEL IX

ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN FÜR KLAGEN, DIE GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER BETREFFEN

Unverändert

1. Abschnitt

Zuständigkeit und Vollstreckung

Artikel 83

Anwendung des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, ist das am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen mit den Änderungen, die durch die Übereinkommen über den Beitritt der den Europäischen Gemeinschaften beitretenden Staaten zu diesem Übereinkommen vorgenommen worden sind — dieses Übereinkommen und diese Beitrittsübereinkommen zusammen werden nachstehend „Vollstreckungsübereinkommen“ genannt — auf Verfahren betreffend Gemeinschaftsgeschmacksmuster und Anmeldungen von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern anzuwenden. Dies gilt auch für Verfahren bezüglich Klagen auf der Grundlage von Gemeinschaftsgeschmacksmustern und nationalen, die gleichzeitigen Schutz genießen.

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, ist das am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen mit den Änderungen, die durch die Übereinkommen über den Beitritt der den Europäischen Gemeinschaften beitretenden Staaten zu diesem Übereinkommen vorgenommen worden sind — dieses Übereinkommen und diese Beitrittsübereinkommen zusammen werden nachstehend „Vollstreckungsübereinkommen“ genannt — auf Verfahren betreffend Gemeinschaftsgeschmacksmuster und Anmeldungen von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern anzuwenden. Dies gilt auch für Verfahren bezüglich Klagen auf der Grundlage von Gemeinschaftsgeschmacksmustern und nationalen Mustern, die gleichzeitigen Schutz genießen.

(2) Die Bestimmungen des Vollstreckungsübereinkommens, die durch Absatz 1 anwendbar geworden sind, gelten gegenüber den einzelnen Mitgliedstaaten nur hinsichtlich des Textes, der für den einzelnen Staat jeweils verbindlich ist.

Unverändert

(3) Auf Verfahren, welche durch die in Artikel 85 genannten Klagen und Widerklagen anhängig gemacht werden,

a) sind Artikel 2, Artikel 4, Artikel 5 Nummern 1, 3, 4 und 5, Artikel 16 Nummer 4 sowie Artikel 24 des Vollstreckungsübereinkommens nicht anzuwenden;

b) sind Artikel 17 und 18 des Vollstreckungsübereinkommens vorbehaltlich der Einschränkungen in Artikel 86 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung anzuwenden;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) sind die Bestimmungen des Titels II des Vollstreckungsübereinkommens, die für die in einem Mitgliedstaat wohnhaften Personen gelten, auch auf Personen anzuwenden, die keinen Wohnsitz, jedoch eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat haben.

- (4) Das Vollstreckungsübereinkommen gilt nicht gegenüber Mitgliedstaaten, in denen es noch nicht in Kraft getreten ist. Bis zum Inkrafttreten richten sich Verfahren nach Absatz 1 in solchen Mitgliedstaaten nach bilateralen oder multilateralen Übereinkommen, die die Beziehungen zu anderen betroffenen Mitgliedstaaten regeln; besteht kein solches Übereinkommen, gelten die nationalen Rechtsvorschriften über die Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen.

Artikel 83a

Übergangsbestimmung

(Dieser Artikel wurde zu Artikel 83 Absatz 4)

2. Abschnitt

Unverändert

Streitigkeiten über die Verletzung und Rechtsgültigkeit der Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 84

Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen für ihr Gebiet eine möglichst geringe Anzahl nationaler Gerichte erster und zweiter Instanz („Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte“), die die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine Aufstellung der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte mit Angabe ihrer Bezeichnungen und örtlichen Zuständigkeit.
- (3) Änderungen der Anzahl, der Bezeichnung oder der örtlichen Zuständigkeit der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte, die nach der in Absatz 2 genannten Übermittlung eintreten, teilt der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich der Kommission mit.
- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Angaben werden den Mitgliedstaaten von der Kommission bekanntgegeben und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.
- (5) Solange ein Mitgliedstaat die in Absatz 2 vorgesehene Übermittlung nicht vorgenommen hat, sind Verfahren, welche durch die in Artikel 85 genannten Klagen und Widerklagen anhängig gemacht werden und für die die Gerichte dieses Mitgliedstaates nach Artikel 86 zuständig sind, vor demjenigen Gericht dieses Mitgliedstaates anhängig zu machen, das örtlich und sachlich zuständig wäre, wenn es sich um Verfahren handelte, die ein nationales Musterrecht dieses Staats betreffen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 85***Zuständigkeit für Verletzung und Rechtsgültigkeit**

Die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte sind ausschließlich zuständig

- a) für Klagen wegen Verletzung und — falls das nationale Recht dies zulässt — wegen drohender Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters;
- b) für Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern, falls das nationale Recht diese zulässt;
- c) für Klagen auf Erklärung der Nichtigkeit eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters;
- d) für Widerklagen auf Erklärung der Nichtigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, die im Zusammenhang mit den unter Buchstabe a) genannten Klagen erhoben werden.

*Artikel 86***Internationale Zuständigkeit**

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sowie der nach Artikel 83 anzuwendenden Bestimmungen des Vollstreckungsübereinkommens sind für die Verfahren, die durch eine in Artikel 85 genannte Klage oder Widerklage anhängig gemacht werden, die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes in einem Mitgliedstaat — eine Niederlassung hat.

(2) Hat der Beklagte weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung in einem der Mitgliedstaaten, so sind für diese Verfahren die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Kläger seinen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes in einem Mitgliedstaat — eine Niederlassung hat.

(3) Hat weder der Beklagte noch der Kläger einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in einem der Mitgliedstaaten, so sind für diese Verfahren die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Amt seinen Sitz hat.

(4) Ungeachtet der Absätze 1, 2 und 3 ist

- a) Artikel 17 des Vollstreckungsübereinkommens anzuwenden, wenn die Parteien vereinbaren, dass ein anderes Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht zuständig sein soll,
- b) Artikel 18 des Vollstreckungsübereinkommens anzuwenden, wenn der Beklagte sich auf das Verfahren vor einem anderen Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht einlässt.

(5) Die Verfahren, welche durch die in Artikel 85 Buchstabe a) und d) genannten Klagen und Widerklagen anhängig gemacht werden, können auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats anhängig gemacht werden, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist oder droht.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 87***Reichweite der Zuständigkeit für Verletzungen**

- (1) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht, dessen Zuständigkeit auf Artikel 86 Absätze 1, 2, 3 oder 4 beruht, ist für die in jedem Mitgliedstaat begangenen oder drohenden Verletzungshandlungen zuständig.
- (2) Ein nach Artikel 86 Absatz 5 zuständiges Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht ist nur für die Verletzungshandlungen zuständig, die in dem Mitgliedstaat begangen worden sind oder drohen, in dem das Gericht seinen Sitz hat.

*Artikel 88***Klage und Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters**

- (1) Eine Klage oder Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann nur auf die in Artikel 27 genannten Nichtigkeitsgründe gestützt werden.
- (2) Erhoben werden kann eine Klage oder Widerklage von
- (3) Wird die Widerklage in einem Rechtsstreit erhoben, in dem der Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters noch nicht Partei ist, so ist er hiervon zu unterrichten und kann dem Rechtsstreit nach Maßgabe der Vorschriften des nationalen Rechts des Mitgliedstaats beitreten, in dem das Gericht seinen Sitz hat.
- (4) Die Rechtsgültigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann nicht durch eine Klage auf Feststellung der Nichtverletzung angegriffen werden.

- (2) Erhoben werden kann eine Klage oder Widerklage von der hierzu gemäß Artikel 27 Absätze 2 bis 5 berechtigten Person.

Unverändert

*Artikel 89***Vermutung der Rechtsgültigkeit — Einreden**

- (1) In Verfahren betreffend eine Verletzungsklage oder eine Klage wegen drohender Verletzung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters haben die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte von der Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters auszugehen, sofern diese nicht vom Beklagten mit einer Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit bestritten wird.
- (2) In Verfahren betreffend eine Verletzungsklage oder eine Klage wegen drohender Verletzung eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters haben die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte, wenn der Rechtsinhaber das Muster Eigenart hat, von der Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters auszugehen, sofern diese nicht vom Beklagten mit einer Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit bestritten wird.

- (2) In Verfahren betreffend eine Verletzungsklage oder eine Klage wegen drohender Verletzung eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters haben die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte, wenn der Rechtsinhaber angibt, in welcher Weise das Muster Eigenart hat, von der Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters auszugehen, sofern diese nicht vom Beklagten mit einer Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit bestritten wird.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(3) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren ist die nicht im Wege der Widerklage erhobene Einrede der Nichtigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters insoweit zulässig, als sich der Beklagte darauf beruft, dass das Gemeinschaftsgeschmacksmuster wegen eines ihm zustehenden älteren nationalen Musterrechts im Sinne des Artikels 27 Absatz 1 Buchstabe d) für nichtig erklärt werden sollte.

*Artikel 90***Entscheidungen über die Rechtsgültigkeit**

(1) In einem Verfahren vor einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht, in dem die Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters mit einer Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit angegriffen wurde,

- a) erklärt das Gericht das Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig, wenn nach seinen Feststellungen einer der in Artikel 27 genannten Gründe der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters entgegensteht;
- b) weist das Gericht die Widerklage ab, wenn nach seinen Feststellungen keiner der in Artikel 27 genannten Gründe der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters entgegensteht.

(2) Das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht, bei dem Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters erhoben worden ist, teilt dem Amt den Tag der Erhebung der Widerklage mit. Das Amt vermerkt diese Tatsache im Register.

(3) Das mit einer Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters befasste Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht kann auf Antrag des Inhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters nach Anhörung der anderen Parteien das Verfahren aussetzen und den Beklagten auffordern, innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist beim Amt die Erklärung der Nichtigkeit zu beantragen. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist gestellt, wird das Verfahren fortgesetzt; die Widerklage gilt als zurückgenommen. Artikel 95 Absatz 3 findet Anwendung.

(4) Ist die Entscheidung des Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichts über eine Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters rechtskräftig geworden, so wird eine Ausfertigung dieser Entscheidung dem Amt zugestellt. Jede Partei kann darum ersuchen, von der Zustellung unterrichtet zu werden. Das Amt trägt nach Maßgabe der Durchführungsverordnung einen Hinweis auf die Entscheidung im Register ein.

(5) Die Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist unzulässig, wenn das Amt über einen Antrag wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien bereits eine rechtskräftige Entscheidung erlassen hat.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

*Artikel 91***Wirkungen der Entscheidung über die Rechtsgültigkeit**

Ist die Entscheidung eines Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichts, mit der ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig erklärt wird, rechtskräftig geworden, so hat sie in allen Mitgliedstaaten die in Artikel 28 aufgeführten Wirkungen.

*Artikel 92***Anwendbares Recht**

(1) Die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte wenden

(1) Die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte wenden in allen Angelegenheiten ihr nationales Recht, diese Verordnung für die darunter fallenden Angelegenheiten, sowie die Vorschriften ihres internationales Privatrechts an.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, wendet das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht die Verfahrensvorschriften an, die in dem Mitgliedstaat, in dem es seinen Sitz hat, auf gleichartige Verfahren betreffend nationale Musterrechte anwendbar sind.

Unverändert

*Artikel 93***Sanktionen bei Verletzungsverfahren**

(1) Stellt ein Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht in einem Verfahren wegen Verletzung oder drohender Verletzung fest, dass der Beklagte ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster verletzt hat oder zu verletzen droht, so erlässt es, wenn dem nicht gute Gründe entgegenstehen, folgende Maßnahmen:

- a) eine Anordnung, die dem Beklagten verbietet, die Handlungen, die das Gemeinschaftsgeschmacksmuster verletzen oder zu verletzen drohen, fortzusetzen;
- b) eine Anordnung, die nachgeahmten Erzeugnisse zu beschlagnahmen;
- c) eine Anordnung, Materialien und Werkzeug, die vorwiegend dazu verwendet wurden, die nachgeahmten Güter zu erzeugen, zu beschlagnahmen, wenn der Eigentümer vom Ergebnis der Verwendung wusste oder dieses offensichtlich war;
- d) Anordnungen, durch die andere, den Umständen angemessene Sanktionen auferlegt werden, die in der Rechtsordnung einschließlich des Internationalen Privatrechts des Mitgliedstaates vorgesehen sind, in dem die Verletzungshandlungen begangen worden sind oder drohen.

(2) Das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht trifft nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Anordnungen befolgt werden.

*Artikel 94***Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen**

- (1) Bei den Gerichten eines Mitgliedstaats — einschließlich der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte — können in bezug auf ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster alle einstweiligen Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen beantragt werden, die in dem Recht dieses Staates für nationale Musterrechte vorgesehen sind, auch wenn für die Entscheidung in der Hauptsache aufgrund dieser Verordnung ein Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht eines anderen Mitgliedstaats zuständig ist.
- (2) In Verfahren betreffend einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen ist die nicht im Wege der Widerklage erhobene Einrede der Nichtigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters zulässig. Artikel 89 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht, dessen Zuständigkeit auf Artikel 86 Absätze 1, 2, 3 oder 4 beruht, ist zuständig für die Anordnung einstweiliger Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen, die vorbehaltlich eines gegebenenfalls erforderlichen Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens gemäß Titel III des Vollstreckungsübereinkommens in jedem Mitgliedstaat anwendbar sind. Hierfür ist kein anderes Gericht zuständig.

*Artikel 95***Besondere Vorschriften über im Zusammenhang stehende Verfahren**

- (1) Ist vor einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht eine Klage im Sinne des Artikels 85 — mit Ausnahme einer Klage auf Feststellung der Nichtverletzung — erhoben worden, so setzt es das Verfahren, soweit keine besonderen Gründe für dessen Fortsetzung bestehen, von Amts wegen nach Anhörung der Parteien oder auf Antrag einer Partei nach Anhörung der anderen Parteien aus, wenn die Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters bereits aufgrund einer Widerklage vor einem anderen Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht angegriffen worden ist oder wenn beim Amt bereits ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gestellt worden ist.
- (2) Ist beim Amt ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gestellt worden, so setzt es das Verfahren, soweit keine besonderen Gründe für dessen Fortsetzung bestehen, von Amts wegen nach Anhörung der Parteien oder auf Antrag einer Partei nach Anhörung der anderen Parteien aus, wenn die Rechtsgültigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters bereits aufgrund einer Widerklage vor einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht angegriffen worden ist. Das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht kann jedoch auf Antrag einer Partei des bei ihm anhängigen Verfahrens nach Anhörung der anderen Parteien das Verfahren aussetzen. In diesem Fall setzt das Amt das bei ihm anhängige Verfahren fort.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Setzt das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht das Verfahren aus, kann es für die Dauer der Aussetzung einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen treffen.

Artikel 96

Zuständigkeit der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte zweiter Instanz — weitere Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte erster Instanz über Klagen und Widerklagen nach Artikel 85 findet die Berufung bei den Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichten zweiter Instanz statt.

(2) Die Bedingungen für die Einlegung der Berufung bei einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht zweiter Instanz richten sich nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem dieses Gericht seinen Sitz hat.

(3) Die nationalen Vorschriften über weitere Rechtsmittel sind auf die Entscheidungen der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte zweiter Instanz anwendbar.

3. Abschnitt

Sonstige Streitigkeiten über Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 97

Ergänzende Vorschriften über die Zuständigkeit der nationalen Gerichte, die keine Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte sind

(1) Innerhalb des Mitgliedstaats, dessen Gerichte nach Artikel 83 Absatz 1 oder zuständig sind, sind für andere als die in Artikel 85 genannten Klagen betreffend Gemeinschaftsgeschmacksmuster die Gerichte zuständig, die örtlich und sachlich zuständig wären, wenn es sich um Klagen handelte, die ein nationales Musterrecht in diesem Staat betreffen.

(2) Ist nach Artikel 83 Absatz 1 oder und nach Absatz 1 dieses Artikels kein Gericht für die Entscheidung über andere als die in Artikel 85 genannten Klagen, die ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster betreffen, zuständig, so kann die Klage vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem das Amt seinen Sitz hat.

Artikel 98

Bindung des nationalen Gerichts

Das nationale Gericht, vor dem eine nicht unter Artikel 85 fallende Klage betreffend ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster anhängig ist, hat von der Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters auszugehen. Artikel 89 Absatz 2 und Artikel 94 Absatz 2 finden jedoch entsprechende Anwendung.

Artikel 96

Zuständigkeit der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte zweiter Instanz — Weitere Rechtsmittel

Unverändert

(1) Innerhalb des Mitgliedstaats, dessen Gerichte nach Artikel 83 Absatz 1 oder Absatz 4 zuständig sind, sind für andere als die in Artikel 85 genannten Klagen betreffend Gemeinschaftsgeschmacksmuster die Gerichte zuständig, die örtlich und sachlich zuständig wären, wenn es sich um Klagen handelte, die ein nationales Musterrecht in diesem Staat betreffen.

(2) Ist nach Artikel 83 Absatz 1 oder Absatz 4 und nach Absatz 1 dieses Artikels kein Gericht für die Entscheidung über andere als die in Artikel 85 genannten Klagen, die ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster betreffen, zuständig, so kann die Klage vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem das Amt seinen Sitz hat.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

TITEL

TITEL X

**AUSWIRKUNGEN AUF DAS RECHT DER MITGLIED-
STAATEN**

Unverändert

*Artikel 99***Parallele Klagen aus Gemeinschaftsgeschmacksmustern
und aus nationalen Musterrechten**

(1) Werden Klagen wegen Verletzung oder drohender Verletzung wegen derselben Handlungen und zwischen denselben Parteien bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten anhängig gemacht, von denen das eine Gericht wegen Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters und das andere Gericht wegen der Verletzung eines nationalen Musterrechts, das gleichzeitigen Schutz gewährt, angerufen wird, so hat sich das später angerufene Gericht von Amts wegen zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig zu erklären. Das Gericht, das sich für unzuständig zu erklären hätte, kann die Entscheidung aussetzen, wenn die Unzuständigkeit des anderen Gerichts geltend gemacht wird.

(2) Das wegen Verletzung oder drohender Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters angerufene Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht weist die Klage ab, wenn wegen derselben Handlungen zwischen denselben Parteien ein rechtskräftiges Urteil in der Sache aufgrund eines Musterrechts, das gleichzeitigen Schutz gewährt, ergangen ist.

(3) Das wegen Verletzung oder drohender Verletzung eines nationalen Musterrechts angerufene Gericht weist die Klage ab, falls wegen derselben Handlungen zwischen denselben Parteien ein rechtskräftiges Urteil in der Sache aufgrund eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das gleichzeitigen Schutz gewährt, ergangen ist.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für einstweilige Maßnahmen, einschließlich Sicherungsmaßnahmen.

*Artikel 100***Verhältnis zu anderen Schutzformen nach nationalem
Recht**

(1) Diese Verordnung lässt Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und des Rechts der betreffenden Mitgliedstaaten über nicht eingetragene Muster, Marken oder sonstige Zeichen mit Unterscheidungskraft, Patente und Gebrauchsmuster, Schriftbilder, zivilrechtliche Haftung und unlauteren Wettbewerb unberührt.

(2) Ein als Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschütztes Muster ist ab dem Tag, an dem das Muster entstand oder in irgendeiner Form festgelegt wurde, auch nach dem Urheberrecht der Mitgliedstaaten schutzfähig. In welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Schutz gewährt wird, wird einschließlich des erforderlichen Grades der Eigenart vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

TITEL

TITEL XI

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUM AMT

Unverändert

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen*Artikel 101***Allgemeine Bestimmung**

Soweit in diesem Titel nichts anderes bestimmt wird, gilt für das Amt im Hinblick auf die ihm durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben Titel XII der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke.

Artikel 102 bis 106

(gestrichen)

2. Abschnitt

Unverändert

Leitung des Amtes*Artikel 107***Zusätzliche Befugnisse des Präsidenten**

Zusätzlich zu den Funktionen und Befugnissen, die dem Präsidenten des Amtes durch Artikel 119 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke übertragen werden, kann er der Kommission Entwürfe für Änderungen dieser Verordnung, der Durchführungsverordnung, der Gebührenordnung und jeder anderen Regelung nach Anhörung des Verwaltungsrates und — im Fall der Gebührenordnung — des Finanzausschusses, vorlegen, soweit sie sich auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster beziehen.

Artikel 108

(gestrichen)

Ernennung hoher Beamter

3. Abschnitt

Unverändert

Verwaltungsrat*Artikel 109***Zusätzliche Befugnisse des Verwaltungsrats**

Zusätzlich zu den Befugnissen, die dem Verwaltungsrat durch die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke oder andere Bestimmungen dieser Verordnung übertragen werden,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- a) legt der Verwaltungsrat den Tag fest, an dem gemäß Artikel 128 Absatz 2 Anmeldungen von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern erstmals eingereicht werden können;
- b) wird er vor der Annahme von Leitlinien für die vom Amt durchgeführte Prüfung auf Formerfordernisse und Prüfung der Eintragungshindernisse und Nichtigkeitsverfahren sowie in den anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen gehört.

Artikel 110 bis 112

(gestrichen)

4. A b s c h n i t t

Unverändert

Durchführung der Verfahren

Artikel 113

Zuständigkeit

Für Entscheidungen im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Verfahren sind zuständig:

- a) die Prüfer;
- b) die Marken- und Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung;
- c) die Nichtigkeitsabteilungen;
- d) die Beschwerdekammern.

Artikel 114

Prüfer

Die Prüfer sind für Entscheidungen namens des Amtes im Zusammenhang mit der Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zuständig.

Artikel 115

Marken- und Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung

- (1) Die Markenverwaltungs- und Rechtsabteilung, die durch die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke eingerichtet wurde, wird umbenannt in Marken- und Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung.
- (2) Zusätzlich zu den ihr in der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke übertragenen Befugnissen ist sie für die nach dieser Verordnung erforderlichen Entscheidungen zuständig, die nicht in die Zuständigkeit eines Prüfers oder einer Nichtigkeitsabteilung fallen. Sie ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über Eintragungen und Löschungen im Register.

Artikel 116

Nichtigkeitsabteilungen

- (1) Die Nichtigkeitsabteilungen sind zuständig für Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Eine Nichtigkeitsabteilung setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Mindestens Mitglied rechtskundig sein.

(2) Eine Nichtigkeitsabteilung setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Mitglied muss rechtskundig sein.

Artikel 117

Unverändert

Beschwerdekammern

Zusätzlich zu den ihnen in der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke übertragenen Befugnissen sind die Beschwerdekammern zuständig für die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Prüfer, der Nichtigkeitsabteilungen und der Marken- und Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung,

Zusätzlich zu den ihnen in der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke übertragenen Befugnissen sind die Beschwerdekammern zuständig für die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Prüfer, der Nichtigkeitsabteilungen und der Marken- und Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung, soweit die Entscheidungen Gemeinschaftsgeschmacksmuster betreffen.

Artikel 118 bis 123

(gestrichen)

TITEL

TITEL XII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Unverändert

*Artikel 124***Durchführungsverordnung**

(1) Die Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung werden in einer Durchführungsverordnung festgelegt.

(2) Außer den in den vorstehenden Artikeln bereits vorgesehenen Gebühren werden Gebühren in den nachstehend aufgeführten Fällen nach Maßgabe der Durchführungsverordnung und einer Gebührenordnung erhoben:

- a) verspätete Bezahlung der Eintragungsgebühr,
- b) verspätete Bezahlung der Veröffentlichungsgebühr,
- c) verspätete Bezahlung der Gebühr für die Aufschiebung der Veröffentlichung,
- d) verspätete Bezahlung der zusätzlichen Gebühren für Sammelanmeldungen,
- e) Ausstellung einer Kopie der Eintragungsurkunde,
- f) Eintragung der Übertragung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters,
- g) Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts an einem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster,
- h) Löschung der Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts,
- i) Ausstellung eines Registerauszugs,
- j) Akteneinsicht,
- k) Ausstellung von Kopien von Unterlagen aus den Akten,
- l) Mitteilung von Informationen aus einer Akte,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

m) Überprüfung der Festsetzung der zu erstattenden Verfahrenskosten,

n) Ausstellung von beglaubigten Kopien der Anmeldung.

(3) Die Durchführungsverordnung und die Gebührenordnung werden nach dem in Artikel Absatz 2 genannten Verfahren angenommen und geändert.

*Artikel 124a***Verfahrensvorschriften für die Beschwerdekammern**

Die Verfahrensvorschriften für die Beschwerdekammern gelten für Beschwerden, die diese Kammern im Rahmen dieser Verordnung bearbeiten, unbeschadet der erforderlichen Anpassungs- oder Zusatzbestimmungen, die nach Maßgabe des in Artikel 125 Absatz 2 genannten Verfahrens angenommen wurden.

(alter) Artikel 125 bis Artikel 127

*Artikel 128***Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Anmeldungen von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern können von dem vom Verwaltungsrat auf Empfehlung des Präsidenten des Amtes festgelegten Tag an beim Amt eingereicht werden.

(3) Anmeldungen von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern, die in den letzten drei Monaten vor dem Stichtag gemäß Absatz 2 eingereicht werden, gelten als an diesem Tag eingereicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(3) Die Durchführungsverordnung und die Gebührenordnung werden nach dem in Artikel 125 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen und geändert.

Unverändert

*Artikel 125 (neu)***Einsetzung eines Ausschusses und Verfahren für die Annahme der Durchführungsvorschriften**

(1) Die Kommission wird von dem „Ausschuss für Fragen im Zusammenhang mit Gebühren und Durchführungsvorschriften für die Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Berücksichtigung von Artikel 7 des Beschlusses anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

(gestrichen)

Unverändert

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs-, Kontroll- und Informationssystems für den Seeverkehr

(2001/C 120 E/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 802 endg. — 2000/0325(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 8. Dezember 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80, Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren laut Artikel 251 des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In ihrer Mitteilung vom 24. Februar 1993 für eine gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr nennt die Kommission als eines der auf Gemeinschaftsebene anzustrebenden Ziele die Einrichtung eines Meldepflichtsystems, durch das die Mitgliedstaaten rasch Zugang zu allen wichtigen Informationen über die Bewegungen von gefährliche oder umweltschädliche Substanzen befördernden Schiffen und über die genauen Eigenschaften dieser Ladungen bekämen.
- (2) Richtlinie 93/75/EWG⁽¹⁾ vom 13. September 1993 trifft eine Regelung zur Unterrichtung der zuständigen Behörden über gefährliche oder umweltschädliche Güter befördernde Schiffe, die Häfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus diesen auslaufen, sowie über Störfälle auf See. In Artikel 13 dieser Richtlinie ist vorgesehen, dass die Kommission neue Vorschläge zur Einrichtung eines vollständigeren Meldesystems für die Gemeinschaft unterbreitet, die auch Schiffe auf Durchfahrt entlang den Küsten der Mitgliedstaaten betreffen können.
- (3) Die Entschließung des Rates vom 8. Juni 1993⁽²⁾ über eine gemeinsame Politik der Sicherheit im Seeverkehr besagt, dass die Verabschiedung eines vollständigeren Informationssystems zu den Hauptzielen der Gemeinschaftsinitiative gehört.
- (4) Die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs-, Kontroll- und Informationssystems für den Seeverkehr wird zur Verhütung von Unfällen und Meeresverschmutzung beitragen sowie dazu, die Folgen solcher Ereignisse für Umwelt, Wirtschaft und Gesundheit der örtlichen Bevölkerung möglichst gering zu halten. Die Effizienz des Seeverkehrs und insbesondere die Organisation des Hafenaufenthalts der Schiffe hängen gleichfalls davon ab, dass die Schiffe ihr Eintreffen lange genug zuvor anmelden.
- (5) An den europäischen Küsten wurden in Übereinstimmung mit den einschlägigen von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) verabschiedeten Regeln mehrere Meldepflichtsysteme für Schiffe eingerichtet. Es gilt sicherzustellen, dass Schiffe auf der Durchfahrt den Meldepflichten im Rahmen dieser Systeme nachkommen. Die Meldungen dieser Schiffe sollen bestimmte Mindestinformationen enthalten, die die Küstenbehörden über die Anzahl der an Bord befindlichen Personen, die Ladung und den Bunkertreibstoff in Kenntnis setzen, wobei letzterer ab einer bestimmten Menge eine bedeutende Verschmutzungsgefahr ausmachen kann.
- (6) Auch Seeverkehrsleitstellen und Verkehrslenkungssysteme sind eingerichtet worden und spielen eine wichtige Rolle bei der Verhütung von Unfällen und Verschmutzungen in bestimmten Seegebieten mit hoher Verkehrsdichte oder Gefahren für die Schifffahrt. Es ist unabdingbar, dass die Schiffe die Dienste der Seeverkehrsleitstellen in Anspruch nehmen und sich an die Regeln im Zusammenhang mit von der IMO genehmigten Verkehrslenkungsanlagen halten.
- (7) Bei den Bordanlagen zur automatischen Identifikation von Schiffen (AIS-Systeme), die eine bessere Verfolgung ermöglichen, wurden, wie auch bei der Aufzeichnung von Schiffsdaten (VDR-Systeme oder Black Boxes) zur Erleichterung der Untersuchungen nach Unfällen wurden wesentliche technische Fortschritte erzielt. In Anbetracht ihrer Bedeutung für die Entwicklung einer Politik zur Verhütung von Unfällen auf See soll das Mitführen dieser Ausrüstungen an Bord von Schiffen, die sich auf Inlands- bzw. Auslandsfahrt befinden und Häfen der Gemeinschaft anlaufen, zwingend vorgeschrieben werden.
- (8) Genaue Kenntnis der an Bord von Schiffen beförderten gefährlichen oder umweltschädlichen Güter ist von wesentlicher Bedeutung für die Vorbereitung und Effizienz von Einsätzen im Falle von Verschmutzungen bzw. bei Verschmutzungsrisiken auf See. Schiffe, die Mitgliedstaaten anlaufen oder von dort kommen, sollen diese Informationen den zuständigen Behörden oder den Hafenbehörden dieser Mitgliedstaaten melden. Schiffe, die keinen Aufenthalt in einem in der Gemeinschaft gelegenen Hafen haben, sollen gegenüber den von den Küstenbehörden der Mitgliedstaaten betriebenen Meldepflichtsystemen Informationen über die Menge und Art der Gefahrgüter, die sie befördern, machen.

⁽¹⁾ ABl. L 247 vom 5.10.1993, S. 19.

⁽²⁾ ABl. C 271 vom 7.10.1993, S. 1.

- (9) Im Sinne einer erleichterten und beschleunigten Nutzung dieser bisweilen umfangreichen Informationen über die Ladung, ist es angebracht, dass diese auf elektronischem Wege an die zuständige Behörde oder an die betroffene Hafenbehörde übermittelt werden. Wenn EDA-Protokolle eingesetzt werden, sollen nur die in der Richtlinie genannten Formate verwendet werden, um so eine unerwünschte Vermehrung von inkompatiblen Normen zu vermeiden. Aus denselben Gründen soll der Austausch Informationen unter den Mitgliedstaaten in elektronischer Form erfolgen.
- (10) Liniendienste zwischen Häfen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten sollen von der Meldepflicht auf jeder Reise ausgenommen werden können, wenn die betroffenen Unternehmen mit Billigung der Mitgliedstaaten interne Verfahren eingerichtet haben, die die unverzügliche Übermittlung der in der Richtlinie vorgesehenen Informationen an die zuständige Behörde gewährleisten.
- (11) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass wegen außergewöhnlich ungünstiger Seewetterbedingungen erhebliche Risiken für die Umwelt bestehen, lässt er Schiffe, die gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern, nicht auslaufen, bis sich die Lage wieder normalisiert hat. Im Rahmen seiner Ermessensbefugnis muss der Mitgliedstaat davon ausgehen, dass die genannten Bedingungen herrschen, wenn in dem betreffenden Gebiet Windstärke 10 auf der Beaufortskala oder mehr gemessen und entsprechende Seebedingungen festgestellt werden.
- (12) Bestimmte Schiffe stellen durch ihr Verhalten oder ihren Zustand potenzielle Risiken für die Sicherheit der Schifffahrt und die Umwelt dar. Die Mitgliedstaaten sollten solche Schiffe besonders aufmerksam überwachen, unter Wahrung des internationalen Rechts angemessene Maßnahmen ergreifen, um eine Erhöhung der gegebenen Risiken zu verhindern, und ihnen zugängliche sachdienliche Informationen über solche Schiffe an die anderen betroffenen Mitgliedstaaten weiterleiten.
- (13) Die Mitgliedstaaten müssen sich vor Risiken für die Seeverkehrssicherheit, die örtliche Bevölkerung und die Umwelt schützen, die von bestimmten Situationen auf See sowie von Lachen aus umweltschädlichen Substanzen und treibenden Stückgütern ausgehen. Deswegen sollen die Kapitäne von Schiffen solche Vorkommnisse den Küstenbehörden melden und ihnen dazu alle geeigneten Informationen machen.
- (14) Bei Störfällen oder Unfällen auf See müssen die an dem betreffenden Gütertransport beteiligten Parteien voll und ganz zusammenarbeiten, um die Effizienz des Einsatzes der zuständigen Behörden in spürbarer Weise zu fördern.
- (15) Wenn bei einem Unfall auf See keine Schutzhäfen zur Verfügung stehen, kann das schwerwiegende Folgen haben. Folglich ist es angebracht, dass die Mitgliedstaaten Pläne erstellen, um, wenn es die Sachlage erfordert, die Aufnahmen von Schiffen in Seenot in ihren Häfen unter bestmöglichen Bedingungen zu gestatten.
- (16) Die Effizienz der Richtlinie hängt eng mit der strengen Kontrolle ihrer Durchführung durch die Mitgliedstaaten zusammen. Zu diesem Zweck sollen sich die Mitgliedstaaten durch geeigneten Überprüfungen vergewissern, dass die für die Zwecke der Richtlinie hergestellten Kommunikationsverbindungen zufriedenstellend funktionieren. Ferner sollen abschreckende Sanktionen vorgesehen werden, die gewährleisten, dass die Betroffenen die in der Richtlinie vorgesehenen Meldepflichten bzw. das Mitführen von Ausrüstungen beachten.
- (17) Es bedarf eines Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, um die Realisierung des Überwachungs-, Kontroll- und Informationssystems für den Seeverkehr durch geeignete Kommunikationsverbindungen zwischen den Häfen der Mitgliedstaaten zu verbessern. Zudem soll der geographische Einzugsbereich des Systems zur Identifizierung und Verfolgung von Schiffen in den Seegebieten der Gemeinschaft, vervollständigt werden, wo er noch unzureichend ist. Ferner sollten in den Küstenregionen der Gemeinschaft Zentren zur Informationsverarbeitung geschaffen werden, damit der Austausch oder das Teilen von sachdienlichen Daten bezüglich der Überwachung des Verkehrs und der Durchführung der Richtlinie erleichtert wird. Die Verwirklichung der in der Verordnung .../.../EG vorgesehenen Europäischen Agentur für die Sicherheit im Seeverkehr wird zum Erreichen dieser Ziele beitragen.
- (18) Die Kommission bedarf im Hinblick auf die wirksame Anwendung dieser Richtlinie der Unterstützung durch einen Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten. Da die zur Durchführung dieser Richtlinie notwendigen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ sind, sollen diese Maßnahmen nach dem in Artikel 5 dieses Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahren festgesetzt werden.
- (19) Gewisse Bestimmungen dieser Richtlinie können durch dieses Verfahren geändert werden, um so der Fortentwicklung internationaler Rechtsinstrumente und den bei der Durchführungen dieser Richtlinie gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen.
- (20) Die Bestimmungen der Richtlinie 93/75/EWG werden durch diese Richtlinie in signifikanter Weise verschärft, erweitert und geändert. Folglich besteht Veranlassung, die Richtlinie 93/75/EWG aufzuheben.
- (21) Unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips stellt eine Richtlinie das angemessene Rechtsinstrument dar, denn dies schafft einen Rahmen für die verbindliche und einheitliche Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen und Verfahren seitens der Mitgliedstaaten, der jedem einzelnen Mitgliedstaat die freie Wahl der seinem System am besten angepassten Durchführungsmodalitäten belässt —

(¹) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Ziel dieser Richtlinie ist es, in der Gemeinschaft ein Überwachungs-, Kontroll- und Informationssystem für den Seeverkehr einzurichten, um damit die Sicherheit und Effizienz des Seeverkehrs und die Verhütung von Verschmutzungen durch Schiffe zu verbessern.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Schiffe mit 300 oder mehr BRZ, ausgenommen:

- a) Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe oder andere einem Mitgliedstaat gehörende oder von ihm betriebene Schiffe der öffentlichen Verwaltung, sofern sie nicht zu kommerziellen Zwecken eingesetzt werden.
- b) Fischereifahrzeuge mit einer Länge von weniger als 45 Metern sowie Sportboote;
- c) Bordvorräte und Schiffsausrüstungen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Betreiber“, die Reeder oder Verwalter des Schiffes;
- b) „Agent“, jede Person, die dazu befugt oder beauftragt ist, sich im Namen des Schiffsbetreibers zu äußern;
- c) „Verlader“, jede Person, durch die oder in deren Namen oder auf deren Rechnung mit einem Beförderer ein Vertrag zur Beförderung von Gütern geschlossen wird;
- d) „Unternehmen“, das Unternehmen im Sinne von Kapitel IX Regel 1 Absatz 2 des SOLAS-Übereinkommens;
- e) „Schiff“, seegehendes Fahrzeug jeder Art oder seegehendes Gerät;
- f) „Gefahrgut“:
 - die im IMDG-Code genannten Güter,
 - die in Kapitel 17 des IBC-Codes genannten gefährlichen Flüssigkeiten,
 - die in Kapitel 19 des IGC-Codes genannten Flüssiggase,
 - die in Anhang B des BC-Codes aufgeführten Feststoffe.

Dieser Begriff schließt auch Güter ein, für deren Beförderung geeignete Voraussetzungen gemäß Absatz 1.1.3 des IBC-Codes oder Absatz 1.1.6 des IGC-Codes vorgeschrieben sind;

g) „umweltschädliche Güter“:

- Rohöl und Mineralölerzeugnisse laut Begriffsbestimmung in Anhang I des MARPOL-Übereinkommens,
- flüssige Schadstoffe laut Begriffsbestimmung in Anhang II des MARPOL-Übereinkommens,
- Schadstoffe laut Begriffsbestimmung in Anhang III des MARPOL-Übereinkommens;

h) „Transportmittel“: ein Lastkraftwagen für den Straßengüterverkehr, ein Güterwaggon für den Eisenbahngüterverkehr, ein Container, ein Tanklastkraftwagen, ein Tankwaggon oder ein beweglicher Tank;

i) „einschlägige internationale Rechtsinstrumente“: folgende Rechtsinstrumente in der zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Richtlinie gültigen Fassung:

- „MARPOL“, internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung von Meeresverschmutzung durch Schiffe und dazugehöriges Protokoll von 1978;
- „SOLAS“, internationales Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See sowie dazugehörige Protokolle und Änderungen;
- das internationale Übereinkommen von 1969 über die Abmessungen von Schiffen;
- das internationale Übereinkommen von 1969 über das Eingreifen auf hoher See bei Unfällen, die Ölverschmutzungen verursachen oder nach sich ziehen können, sowie das dazugehörige Protokoll von 1973 über das Eingreifen auf hoher See bei Verschmutzung durch andere Stoffe als Rohöl und Mineralölerzeugnisse
- „ISM-Code“, internationaler Code zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs;
- „IMDG-Code“, internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen;
- „IBC-Code“, Internationaler Code der IMO für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern;
- „IGC-Code“, Internationaler Code der IMO für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die Flüssiggas als Massengut befördern;
- „BC-Code“: Sammlung der IMO von praktischen Regeln für die Sicherheit der Beförderung von Ladungen;

- „INF-Code“: Sammlung der IMO von Sicherheitsregeln für die Beförderung von bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und hochradioaktiven Abfällen in Fässern an Bord von Schiffen;
 - „Entschließung A 851 (20) der IMO“, die Entschließung 851 (20) der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation „Allgemeine Grundsätze und Anforderungen für Schiffsmeldesysteme einschließlich Richtlinien über die Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern, Schadstoffen und/oder meeresverunreinigenden Stoffen“;
- j) „Adresse“, Namen und Kommunikationsverbindungen, unter denen im Bedarfsfall mit dem Betreiber, dem Agenten, der Hafenbehörde, der zuständigen Behörde oder jeder anderen bevollmächtigten Person oder Organisation, die im einzelnen über die Ladung des Schiffes informiert ist, Kontakt aufgenommen werden kann.
- k) „zuständige Behörden“, von den Mitgliedstaaten zur Entgegennahme und Weitergabe von gemäß dieser Richtlinie gemeldeten Informationen ermächtigte Behörden und Organisationen;
- l) „Hafenbehörden“, von den Mitgliedstaaten zur Entgegennahme und Weitergabe von gemäß dieser Richtlinie gemeldeten Informationen ermächtigte zuständige Hafenbehörden;
- m) „Küstenstation“, eine der folgenden von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie benannte Stellen: die Seeverkehrsleitstelle, die für ein von der IMO genehmigtes Schiffsmeldesystem zuständige Einrichtung an Land oder die mit der Koordinierung von Such- und Rettungseinsätzen oder der Bekämpfung von Meeresverschmutzung beauftragte Organisation.

TITEL I

ERKENNUNG UND ÜBERWACHUNG VON SCHIFFEN IN DEN EUROPÄISCHEN GEWÄSSERN*Artikel 4***Anmeldung vor dem Einlaufen in Gemeinschaftshäfen**

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit jedes Schiff mit in der Gemeinschaft gelegenen Bestimmungshafen seine Ankunft der Hafenbehörde zu einem der folgenden Zeitpunkte meldet:

- a) mindestens achtundvierzig Stunden vor der Ankunft, wenn der anzulaufende Hafen bekannt ist, oder
- b) sobald der anzulaufende Hafen bekannt ist, sofern diese Angabe weniger als achtundvierzig Stunden vor der Ankunft verfügbar wird, oder

- c) spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem das Schiff aus dem vorigen Hafen ausläuft, sofern die Fahrtdauer weniger als achtundvierzig Stunden beträgt.

*Artikel 5***Teilnahme an Meldepflichtsystemen**

(1) Alle Schiffe haben bei der Einfahrt in den Zuständigkeitsbereich einer Küstenstation, die ein von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation genehmigtes Meldepflichtsystem betreibt, gemäß den geltenden Regeln und Verfahren an dem System teilzunehmen.

(2) Die Meldungen der Schiffe enthalten unbeschadet zusätzlicher durch den Mitgliedstaat gemäß Entschließung A 851 (20) der IMO geforderter weiterer Informationen, mindestens die in Anhang I-1 aufgeführten Informationen.

*Artikel 6***Lenkung des Seeverkehrs in Verkehrsverdichtungs- oder Gefahrenzonen für die Seeschifffahrt**

(1) Alle Schiffe haben bei der Einfahrt in den Zuständigkeitsbereich einer Seeverkehrsleitstelle oder eines von der IMO genehmigten Verkehrslenkungssystems unter der Verantwortung eines Mitgliedstaates gemäß den geltenden Regeln und Verfahren die Dienstleistungen soweit vorhanden zu nutzen und sich nach den in diesem Bereich geltenden Maßnahmen sowie gegebenenfalls erteilten Anweisungen zu verhalten. Die Wahrnehmung der Dienste einer Seeverkehrsleitstelle kann Schiffen unter Flaggen von Drittstaaten nur in Seegebieten innerhalb der Hoheitsgewässer des betreffenden Mitgliedstaats verbindlich vorgeschrieben werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Seeverkehrsleitstellen und Verkehrslenkungssysteme, für die sie zuständig sind, über genügend und angemessen qualifiziertes Personal, geeignete Kommunikationsmittel und Einrichtungen zur Überwachung von Schiffen verfügen und diese gemäß den einschlägigen Leitlinien der IMO betreiben.

*Artikel 7***Automatische Identifizierungssysteme**

(1) Jedes Schiff, das einen in der Gemeinschaft gelegenen Hafen anläuft, muss entsprechend dem in Anhang II-1 aufgeführten Zeitplan mit einem automatischen Identifizierungssystem ausgerüstet sein, das den durch die IMO entwickelten Leistungsnormen entspricht und in der Lage ist, die in Anhang I-2 aufgeführten Informationen zu übermitteln.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, innerhalb von dem Zeitplan in Anhang II-1 entsprechenden Fristen Ausrüstungen und geeignete Anlagen an Land zu beschaffen, um die in Absatz 1 genannten Informationen empfangen und nutzen zu können.

Artikel 8

Schiffsdatenschreiber (Black Boxes)

Schiffe, die einen in der Gemeinschaft gelegenen Hafen anlaufen, müssen einen Schiffsdatenschreiber (Black Box) entsprechend den in Anhang II-2 beschriebenen Voraussetzungen mitführen. Die gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 1999/35/EG des Rates ⁽¹⁾ zugelassenen Ausnahmen für Ro-Ro-Fahrgastschiffe und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge verlieren ihre Gültigkeit zum Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

Der Schiffsdatenschreiber muss in der Lage sein, sachdienliche Informationen über die Position, die Bewegung, den materiellen Zustand, die Steuerung und die Führung des betreffenden Schiffes sicher und wiederauffindbar zu speichern.

TITEL II

MELDUNG VON GEFÄHRLICHEN ODER UMWELTSCHÄDLICHEN GÜTERN AN BORD VON SCHIFFEN (GEFAHRGUT)

Artikel 9

Pflichten des Verladers

Gefährliche oder umweltschädliche Güter können in einem Hafen eines Mitgliedstaats nur dann zur Beförderung angeliefert oder an Bord eines Schiffes verladen werden, wenn der Kapitän oder der Betreiber eine Erklärung erhalten hat, die die genaue technische Bezeichnung der gefährlichen oder umweltschädlichen Güter, gegebenenfalls die UNO-Kennziffern, die Gefahrenklassen und die Mengen der Güter sowie die Angabe, ob diese in anderen Beförderungsgeräten als Tanks verbracht werden, und die Kennziffern der Tanks enthalten sind.

Der Verloader ist verpflichtet, dem Kapitän oder dem Betreiber die in dieser Richtlinie vorgeschriebene Erklärung zu liefern und dafür zu sorgen, dass die zur Beförderung bereitgestellte Ladung tatsächlich derjenigen entspricht, die dem ersten Unterabsatz gemäß deklariert wurde.

Artikel 10

Meldung von gefährlichen oder umweltschädlichen Gütern durch die Schiffe

(1) Der Betreiber, der Agent oder der Kapitän eines gefährlichen oder umweltschädlichen Güter befördernden Schiffes, meldet beim Verlassen eines in einem Mitgliedstaat gelegenen Hafens spätestens zum Zeitpunkt des Auslaufens der durch diesen Mitgliedstaat benannten Behörde die in Anhang III aufgeführten Informationen.

(2) Der Betreiber, der Agent oder der Kapitän eines gefährlichen oder umweltschädlichen Güter befördernden Schiffes, das von einem außerhalb der Gemeinschaft gelegenen Hafen kommt und einen in der Gemeinschaft gelegenen Hafen anläuft oder in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaats ankern muss, meldet die in Anhang III aufgeführten Informationen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem der erste Bestim-

mungshafen oder Ankerplatz liegt, spätestens beim Verlassen des Verladehafens und sobald der Bestimmungshafen bekannt ist, falls diese Angabe bei der Abfahrt nicht verfügbar ist.

(3) Die Mitgliedstaaten können ein Verfahren einrichten, nach dem der Betreiber, der Agent oder der Kapitän eines durch die vorigen Absätze erfassten Schiffes der zuständigen Hafenbehörde des in der Gemeinschaft gelegenen Abfahrts- bzw. Bestimmungshafens die in Anhang III aufgeführten Informationen melden kann.

Dieses Verfahren muss der zuständigen Behörde im Bedarfsfall jederzeit den Zugang zu den in Anhang III aufgeführten Informationen garantieren. Zu diesem Zweck bewahrt die zuständige Hafenbehörde die in Anhang III aufgeführten Informationen ausreichend lange auf, um diese bei einem Unfall oder Ereignis auf See nutzen zu können. Die Hafenbehörde ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die besagten Informationen der zuständigen Behörde auf deren Anfrage 24 Stunden am Tag unverzüglich auf elektronischem Wege übermitteln zu können.

(4) Der Betreiber, der Agent oder der Kapitän des Schiffes übermittelt der Hafenbehörde oder der zuständigen Behörde die unter Ziffer 5 des Anhangs III aufgeführten Ladungsinformationen auf elektronischem Wege. Sofern bei der Datenübermittlung EDA-Nachrichten verwendet werden, sind in Anhang IV erfassten EDIFACT-Formate zu verwenden.

(5) Gefährliche oder umweltschädliche Güter befördernde Schiffe auf der Durchfahrt in den Hoheitsgewässern oder der Ausschließlichen Wirtschaftszone von Mitgliedstaaten, die weder einen Hafen in der Gemeinschaft anlaufen noch von einem solchen herkommen, melden den Küstenstationen, die ein durch Artikel 5, Absatz 1 erfasstes Meldepflichtsystem betreiben, die Menge und IMO-Klasse des von ihnen beförderten Gefahrguts.

Artikel 11

Elektronischer Datenaustausch unter den Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Verknüpfung und Interoperabilität der zur Verarbeitung der in Anhang III aufgeführten Informationen sicherzustellen.

Die zur Anwendung der Bestimmungen im vorigen Unterabsatz eingerichteten Kommunikationssysteme müssen folgende Merkmale aufweisen:

- Der Datenaustausch muss auf elektronischem Wege erfolgen und den Empfang sowie die Verarbeitung von gemäß Artikel 10 übermittelten Nachrichten gestatten;
- das System muss die Übermittlung von Informationen 24 Stunden am Tag ermöglichen;
- jeder Mitgliedstaat muss in der Lage sein, die das Schiff und die an Bord befindliche gefährliche oder umweltschädliche Ladung betreffenden Informationen auf Anfrage der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats unverzüglich zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 1.

Artikel 12

Ausnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten können innerstaatliche Liniendienste zwischen Häfen auf ihrem Hoheitsgebiet von der in Artikel 10 vorgeschriebenen Verpflichtung ausnehmen, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- das die besagten Liniendienste betreibende Unternehmen erstellt und aktualisiert laufend eine Liste der betreffenden Schiffe und übermittelt diese an die zuständige Stelle,
- für jede Fahrt werden die in Anhang III aufgeführten Informationen zur Verfügung der zuständigen Behörde auf deren Anfrage hin bereitgehalten. Das Unternehmen hat eine interne Regelung zu treffen, die es 24 Stunden am Tag gestattet, die besagten Informationen in elektronischer Form gemäß Artikel 10, Absatz 2 der zuständigen Behörde auf deren Anfrage hin unverzüglich zu übermitteln.

(2) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich regelmäßig, dass die in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Sobald mindestens eine dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt wird, entziehen die Mitgliedstaaten dem betreffenden Unternehmen unmittelbar die Ausnahmegenehmigung.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Aufstellung der Unternehmen und Schiffe mit in Anwendung dieses Artikels erteilten Ausnahmegenehmigungen sowie jede Aktualisierung dieser Aufstellung.

(4) Wenn ein von demselben Unternehmen betriebener internationaler Liniendienst zwei oder mehr Mitgliedstaaten betrifft, können sie bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung mit den in diesem Artikel festgelegten Anforderungen an das betreffende Unternehmen zusammenarbeiten.

TITEL III

ÜBERWACHUNG VON RISIKOSCHIFFEN UND EINGREIFEN BEI EREIGNISSEN UND UNFÄLLEN AUF SEE

Artikel 13

Schiffe, die ein potenzielles Risiko für die Seeschifffahrt darstellen

(1) Schiffe, die den hierunter aufgeführten Kriterien entsprechen, werden im Sinne dieser Richtlinie als ein potenzielles Risiko für die Seeschifffahrt oder eine Bedrohung für die Umwelt betrachtet:

- von Unfällen oder Ereignissen auf See gemäß Artikel 14 betroffene Schiffe;
- Schiffe, die die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Meldepflichten verletzt haben;
- Schiffe, die die für in Verantwortung eines Mitgliedstaates eingerichtete Verkehrslenkungsanlagen und Seeverkehrsleitstellen geltenden Regeln verletzt haben;

- Schiffe, denen nachgewiesen werden kann oder gegen die der schwere Verdacht besteht, dass sie in Gewässern, die unter der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats stehen, absichtlich Öl abgelassen oder andere Verstöße gegen das MARPOL-Übereinkommen begangen haben;

- Schiffe, denen der Zugang zu Häfen der Gemeinschaft verweigert wurde oder über die durch einen Mitgliedstaat ein Bericht oder eine Meldung gemäß Anhang I-1 der Richtlinie 95/21/EG erstattet wurde.

(2) Küstenstationen, die sachdienliche Informationen über in Absatz 1 erfasste Schiffe besitzen, übermitteln diese an die betroffenen Küstenstationen in anderen an der vorgesehenen Fahrtroute des Schiffes gelegenen Mitgliedstaaten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 15 ergreifen die Mitgliedstaaten unter Wahrung des internationalen Rechts geeignete Maßnahmen gegenüber den in Absatz bezeichneten Schiffen, die sie identifiziert haben oder die ihnen von anderen Mitgliedstaaten gemeldet worden sind, um Sicherheitsrisiken oder Umweltgefahren auf See abzustellen oder einzudämmen. Sie nehmen alle ihnen angebracht erscheinenden Überprüfungen und Amtshandlungen gemäß Richtlinie 95/21/EG vor, um gegebenenfalls Verletzungen dieser Richtlinie oder einschlägiger Regeln der geltenden internationalen Übereinkommen festzustellen. In solchen Fällen unterrichten sie den Mitgliedstaat, der ihnen die Informationen gemäß Absatz 2 übermittelt hat, von den daraufhin unternommenen Schritten.

Artikel 14

Meldung von Ereignissen und Unfällen auf See

(1) Damit allen bedeutenden Risiken für die Seeverkehrssicherheit, die Sicherheit von Personen oder die Umwelt begegnet werden kann, ist der Kapitän jedes in den Hoheitsgewässern, der Ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf hoher See vor der Küste eines Mitgliedstaats fahrenden Schiffes gehalten, der im jeweiligen Seegebiet zuständigen Küstenstation folgende Vorkommnisse sofort zu melden:

- alle die Sicherheit des Schiffes gefährdenden Ereignisse oder Unfälle, wie Kollision, Auflaufen, Havarie, Ausfälle oder Pannen, Überflutung oder Verrutschen der Ladung, alle Defekte des Rumpfes oder das Versagen von Verbänden,
- alle Ereignisse oder Unfälle, die die Sicherheit der Schiffsführung beeinträchtigen können, wie Ausfälle der Manövrierfähigkeit oder Fahrtüchtigkeit des Schiffes, alle Mängel an den Antriebssystemen oder den Steueranlagen, der Stromerzeugung, der Navigations- und der Kommunikationsgeräte,
- jede Situation, die zu einer Verschmutzung der Gewässer oder der Küstenzone eines Mitgliedstaats führen könnte, wie das Überbordgehen oder die Gefahr des Überbordgehens von umweltschädlichen Erzeugnissen auf See, sowie alle Lachen von umweltschädlichen Erzeugnissen, Container oder Stückgüter, die auf See treibend beobachtet werden.

(2) Die Meldung wird gemäß Absatz 1 übermittelt und muss mindestens die Identität des Schiffes, seine Position, den Abfahrthafen, den Bestimmungshafen und gegebenenfalls die Adresse enthalten, unter der Informationen über die Ladung zugänglich sind, wie auch die Anzahl von Personen an Bord, die Einzelheiten des Ereignisses und alle einschlägigen in der Entschließung A.851(20) der IMO genannten Informationen.

Artikel 15

Maßnahmen im Falle außergewöhnlich ungünstiger Wetterbedingungen

Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass wegen außergewöhnlich ungünstiger Seewetterbedingungen ein erhebliches Verschmutzungsrisiko für sein See- oder Küstengebiet oder für das See- oder Küstengebiet anderer Mitgliedstaaten besteht, so muss er Schiffen, von denen ein solches Risiko ausgehen könnte, mit allen geeigneten Verwaltungsmaßnahmen das Auslaufen aus Häfen in dem betreffenden Gebiet untersagen.

Das Auslaufverbot wird aufgehoben, sobald festgestellt wird, dass ein Auslaufen des Schiffes aus dem Hafen ohne das erhebliche Risiko im Sinne des Absatzes 1 möglich ist.

Artikel 16

Maßnahmen bei Ereignissen oder Unfällen auf See

(1) Im Falle von Ereignissen oder Unfällen auf See, wie in Artikel 14 aufgeführt, ergreifen die Mitgliedstaaten unter Wahrung internationalen Rechts geeignete Maßnahmen, um die Seeverkehrssicherheit, die Sicherheit von Personen oder den Schutz der Meeresumwelt zu gewährleisten.

In Anhang V ist die nicht erschöpfende Liste von Maßnahmen aufgeführt, die die Mitgliedstaaten in Anwendung dieses Artikels ergreifen können.

(2) Der Betreiber, der Kapitän des Schiffes und gegebenenfalls der Ladungseigner sind gehalten, auf Aufforderung uneingeschränkt mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden zusammenzuarbeiten, um die Folgen eines Ereignisses oder Unfalls auf See möglichst gering zu halten.

(3) Der Kapitän eines Schiffes, für das die Bestimmungen des Internationalen Codes für die Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs (ISM-Code) gelten, informiert das Unternehmen über alle Unfälle oder Ereignisse auf See. Das Unternehmen tritt, sobald es Kenntnis von einer solchen Sachlage erhält, in Kontakt mit der zuständigen Küstenstation und stellt sich ihr nach Bedarf zur Verfügung.

Artikel 17

Schutzhäfen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Häfen vorhanden sind, die Schiffe in Seenot aufnehmen können. Zu diesem Zweck erstellen sie Pläne, die für jeden betroffenen Hafen im einzelnen die Merkmale der Umgebung, operationelle und umweltbedingte Sachzwänge und die Verfahren aufführen, die mit

der eventuellen Inanspruchnahme für die Aufnahme von Schiffen in Seenot verbunden sind.

Die Pläne für die Aufnahme von Schiffen in Seenot werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über die von ihnen in Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes getroffenen Maßnahmen.

Artikel 18

Unterrichtung der Betroffenen

(1) Bei Bedarf gibt die zuständige Küstenbehörde des betroffenen Mitgliedstaates alle gemäß Artikel 14 Absatz 1 gemeldeten Ereignisse in allen betroffenen Sektoren über Funk bekannt und informiert über die Anwesenheit jedes Schiffes, das eine Bedrohung für die Navigation darstellen könnte.

(2) Die zuständigen Behörden, denen gemäß Artikel 10 und 14 gemeldete Informationen vorliegen, treffen geeignete Maßnahmen, um besagte Informationen auf Anfrage aus Sicherheitsgründen jederzeit an die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates weitergeben zu können.

(3) Ein Mitgliedstaat, dessen Behörden gemäß dieser Richtlinie oder auf andere Weise von Umständen unterrichtet werden, die für einen anderen Mitgliedstaat eine Gefährdung bestimmter Seegebiete und Küstenstriche hervorrufen oder vergrößern könnten, trifft geeignete Maßnahmen, um jeden interessierten Staat baldmöglichst darüber in Kenntnis zu setzen und mit ihm über geplante Aktionen zu beraten. Gegebenenfalls arbeiten die Mitgliedstaaten zusammen, um die Vorgehensweisen bei einer gemeinsamen Aktion miteinander abzustimmen.

Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, damit die Meldungen, die die Schiffe ihm in Anwendung von Artikel 14 zu übermitteln haben, vollständig genutzt werden.

TITEL IV

FLANKIERENDE MASSNAHMEN

Artikel 19

Benennung und Veröffentlichung einer Liste von zuständigen Organisationen

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständigen Behörden, die Hafenbehörden und Küstenstationen, denen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Meldungen zu übermitteln sind.

(2) Jeder Mitgliedstaat sorgt in geeigneter Form, insbesondere durch nautische Bekanntmachungen, für die Unterrichtung der Seeverkehrsbranche über die für die Meldung der in der Richtlinie vorgesehenen Informationen festgelegten Verfahren und aktualisiert diese Bekanntmachungen regelmäßig.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Aufstellung der gemäß Absatz 1 bezeichneten Organisationen und die vorgenommenen Aktualisierungen.

Artikel 20

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission

(1) Der Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zusammen im Hinblick auf die Verwirklichung folgender Ziele:

- a) Optimierung der Nutzung von gemäß dieser Richtlinie gemeldeten Informationen, einschließlich des Aufbaus geeigneter Telematikverbindungen zwischen Küstenstationen und Hafenbehörden zum Austausch von Daten über Schiffsbewegungen und Voraussagen über das Eintreffen von Schiffen in den Häfen sowie über ihre Ladung;
- b) Ausbau und Verbesserung der Effizienz von Telematikverbindungen zwischen den Küstenstationen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Kenntnis des Verkehrsgeschehens und der Überwachung von Schiffen auf der Durchfahrt vor europäischen Küsten sowie nach Möglichkeit Harmonisierung und Vereinfachung der von fahrenden Schiffen geforderten Meldungen;
- c) Erweiterung des Einzugsbereichs des europäischen Überwachungs-, Kontroll- und Informationssystems für den Seeverkehr im Hinblick auf eine verbesserte Identifizierung und Überwachung von Schiffen, die in europäischen Gewässern fahren. Zu diesem Zweck arbeiten die Mitgliedstaaten und die Kommission zusammen bei der Einführung einer Meldepflichtregelung sowie von obligatorischen Seeverkehrsleitdiensten und gegebenenfalls geeigneten Verkehrslenkungssystemen im Hinblick darauf, diese der IMO zur Genehmigung zu unterbreiten.

(2) Die durch Verordnung Nr. .../EG geschaffenen Europäische Agentur für die Sicherheit im Seeverkehr trägt zur Verwirklichung folgender Ziele bei:

- Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Anliegerstaaten der betroffenen Seegebiete in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen;
- Verbesserung der Unterrichtung des Seeverkehrssektors über die in dieser Richtlinie vorgesehenen Anforderungen und Verfahren;
- Aufstellung der in Artikel 19 genannten zuständigen Organisationen sowie sachdienlicher Angaben über Unternehmen, die einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 12 unterliegen, der Schiffe, die gemäß Artikel 13 eine potenzielle Gefahrenquelle darstellen, und aller geeigneten Informationen im Hinblick auf die Durchführung dieser Richtlinie zur Verfügung interessierter Kreise,
- Entwicklung und Anwendung aller Informationssysteme, die zur Erreichung der unter den vorstehenden Spiegelstrichen genannten Ziele erforderlich sind,

- Errichtung regionaler Zentren zur Verwaltung und Nutzung der gemäß dieser Richtlinie gesammelten Informationen im Hinblick auf die Gewährleistung optimaler Navigationsbedingungen in Verkehrsverdichtungsgebieten und Gefahrenzonen für die Seeschifffahrt.

Artikel 21

Vertraulichkeit der Informationen

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der ihnen gemäß dieser Richtlinie übermittelten Informationen zu gewährleisten und verwenden diese ausschließlich für Zwecke der Seeverkehrssicherheit und der Verhütung von Meeresverschmutzung durch Schiffe.

Artikel 22

Kontrolle der Durchführung dieser Richtlinie und Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten prüfen durch regelmäßige Kontrollen und unangekündigte Stichproben das Funktionieren der für die Zwecke dieser Richtlinie eingerichteten Telematiksysteme und insbesondere ihre Tauglichkeit, 24 Stunden täglich in Anwendung der Artikel 10 und 12 gemeldete Informationen ohne Verzögerung zu empfangen und zu senden.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen in ihrem innerstaatlichen Recht für den Fall des Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Richtlinie gegen Betreiber, Agenten, Verlader, Ladungseigner und Kapitäne von Schiffen zu verhängende Geldbußen vor.

Die im vorstehenden Unterabsatz genannten Geldbußen müssen ausreichend hoch angesetzt sein, um jedermann davon abzuschrecken, einen Verstoß zu begehen oder gegebenenfalls auf einem solchen Verhalten zu beharren.

(3) Unbeschadet anderer zur Anwendung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen, findet die von den Mitgliedstaaten eingeführte Geldbußenregelung insbesondere bei folgenden Verstößen gegen die Richtlinie Anwendung:

- Unterlassen der in Artikel 4 genannten Vorankündigung des Einlaufens in einen Hafen;
- Unterlassen der in Artikel 5 genannten Meldung an ein Meldepflichtsystem;
- Verstoß gegen die Regeln in einem Verkehrslenkungssystem oder Nichtbefolgen der Anweisungen seitens einer von einem Mitgliedstaat bezeichneten Seeverkehrsleitstelle gemäß Artikel 6;
- Fehlen oder Mangelhaftigkeit des automatischen Identifikationssystems an Bord eines Schiffes bzw. des Schiffsdatenschreibers gemäß Artikel 7 und Artikel 8;
- Fehlen oder Unstimmigkeit der Erklärung durch den Verlader gemäß Artikel 9;

- Verstoß gegen die in Artikel 10 und 12 genannten Meldepflichten;
- Unterlassen der Meldung von einem Ereignis, Unfall oder einer Situation auf See gemäß Artikel 14;
- Mangelnde Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden bei dem Bemühen, die Folgen eines Unfalls auf See möglichst gering zu halten, gemäß Artikel 16.

(4) Die Mitgliedstaaten informieren unverzüglich den Flaggenstaat und jeden anderen betroffenen Staat über die Maßnahmen, die sie in Anwendung der Artikel 13 und 16 sowie von Absatz 2 dieses Artikels gegen Schiffe unter anderer Flagge als der des betreffenden Mitgliedstaats ergreifen.

(5) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem Unfall oder einem Ereignis auf See gemäß Artikel 16 fest, dass das Unternehmen nicht in der Lage war, eine Verbindung mit dem Schiff oder mit den betroffenen Einsatzbehörden herzustellen oder aufrecht zu halten, unterrichtet er darüber den Staat, der die ISM-Bescheinigung ausgestellt hat, oder in dessen Namen sie ausgestellt wurde.

Deutet die Schwere des Ausfalls auf einen erheblichen Konformitätsmangel in der Funktionsweise des Sicherheitsmanagementsystems dieses Unternehmens hin, entzieht der Mitgliedstaat, der dem Schiff die Konformitätsbescheinigung oder das Zeugnis über das Sicherheitsmanagement ausgestellt hat, dem betroffenen Unternehmen fristlos die ISM-Bescheinigung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Änderungsverfahren

Das in Artikel 24 vorgesehene Verfahren kann durchgeführt werden:

- um für die Zwecke dieser Richtlinie später in Kraft getretene Änderungen der in Artikel 2 Punkt i) erwähnten einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente aufzugreifen,
- die in den Anhängen beschriebenen Verpflichtungen und Verfahren im Lichte der Erfahrungen mit dieser Richtlinie zu ändern.

Artikel 24

Regelungsausschuss

(1) Die Kommission wird durch einen mit Vertretern der Mitgliedstaaten besetzten Regelungsausschuss unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission unterstützt.

(2) Bei Bezugnahme auf diesen Absatz wird das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Regelungsverfahren unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 8 des besagten Beschlusses angewendet.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 25

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 2002 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 26

Die Richtlinie 93/75/EWG des Rates wird 24 Monate nach Verabschiedung dieser Richtlinie aufgehoben.

Artikel 27

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 28

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

VON DEN UNTER TITEL I GENANNTEN SCHIFFEN ZU MELDENDE INFORMATIONEN

1. Informationen gemäß Artikel 5

- A — Identifikation des Schiffes (Name, Rufzeichen, IMO-Kennnummer oder MMSI-Nummer)
- C oder D: Position
- G — Abfahrtschafen
- I — Bestimmungshafen und voraussichtliche Ankunftszeit
- P — Ladung, und bei Vorhandensein von Gefahrgut an Bord, Menge und IMO-Gefahrgutklasse
- W — Gesamtzahl der an Bord befindlichen Personen
- X — Verschiedenes:
 - Adresse zur Übermittlung von Auskünften über die Ladung
 - Für Schiffe, die mehr als 5 000 Tonnen Bunkertreibstoff mitführen, Merkmale und geschätzte Menge des Bunkertreibstoffs.

2. Informationen gemäß Artikel 7

- Identifikation des Schiffes (Name, Rufzeichen, IMO-Kennnummer oder MMSI-Nummer)
- Schiffstyp
- Position, Kurs, Geschwindigkeit und Navigationsbedingungen
- Abfahrtschafen, Bestimmungshafen und voraussichtliche Ankunftszeit
- Vorhandensein von Gefahrgut an Bord: ja/nein
- wenn ja, Adresse zur Übermittlung von Auskünften über die Ladung

3. Im Falle einer Änderung der gemäß diesem Anhang gemeldeten Informationen informiert der Kapitän des Schiffes darüber unverzüglich die betroffene Küstenbehörde.

ANHANG II

VORSCHRIFTEN FÜR BORDAUSRÜSTUNGEN

I. AUTOMATISCHE IDENTIFIKATIONSSYSTEME (AIS)

1. Am 1. Juli 2002 oder nach diesem Datum gebaute Schiffe

Am 1. Juli 2002 oder nach diesem Datum gebaute Fahrgastschiffe aller Abmessungen und alle Schiffe über 300 BRZ, die einen in der Gemeinschaft gelegenen Hafen anlaufen, unterliegen der Mitführungspflicht gemäß Artikel 7.

2. Vor dem 1. Juli 2002 gebaute Schiffe

Vor dem 1. Juli 2002 gebaute Schiffe, die einen in der Gemeinschaft gelegenen Hafen anlaufen, unterliegen der Mitführungspflicht gemäß Artikel 7 nach folgendem Zeitplan:

- Fahrgastschiffe: spätestens ab 1. Juli 2003;
- Tankschiffe: spätestens bei der ersten Inspektion der Sicherheitsausrüstung nach dem 1. Juli 2003;
- andere Schiffe als Fahrgast- oder Tankschiffe, mit 50 000 BRZ oder mehr, spätestens bis zum 1. Juli 2004;
- andere Schiffe als Fahrgast- oder Tankschiffe, mit 10 000 BRZ oder mehr, aber weniger als 50 000 BRZ, spätestens bis zum 1. Juli 2005;
- andere Schiffe als Fahrgast- oder Tankschiffe, mit 3 000 BRZ oder mehr, aber weniger als 10 000 BRZ, spätestens bis zum 1. Juli 2006;
- andere Schiffe als Fahrgast- oder Tankschiffe, mit 300 BRZ oder mehr, aber weniger als 3 000 BRZ, spätestens bis zum 1. Juli 2007.

II. SCHIFFSDATENSCHREIBER („BLACK BOX“)

Schiffe folgender Kategorien müssen einen Schiffsdatenschreiber (Black Box) entsprechend den Funktionsnormen der Entschlüsselung A 861(20) der IMO sowie den durch Norm Nr. 61996 der Internationalen Elektronikkommission (IEC) festgelegten Testnormen mitführen, sobald sie einen in der Gemeinschaft gelegenen Hafen anlaufen:

- am 1. Juli 2002 oder nach diesem Datum gebaute Fahrgastschiffe spätestens zum Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie,
- am 1. Juli 2002 oder nach diesem Datum gebaute andere Schiffe als Fahrgastschiffe, mit 3 000 oder mehr BRZ spätestens zum Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie,
- vor dem 1. Juli 2002 gebaute Fahrgastschiffe bis spätestens 1. Januar 2004,
- Frachtschiffe mit 20 000 BRZ oder mehr bis spätestens 1. Januar 2007,
- Frachtschiffe mit zwischen 3 000 und 20 000 BRZ bis spätestens 1. Januar 2008.

ANHANG III

GEMÄSS ARTIKEL 10 ZU MELDENDE INFORMATIONEN

1. Identifizierung des Schiffes (Name, Rufzeichen, gegebenenfalls IMO-Kennnummer)
2. Bestimmungshafen,
3. Auslaufzeitpunkt für Schiffe, die einen Hafen eines Mitgliedstaats verlassen (Artikel 10 Absatz 1)
4. Voraussichtliche Ankunftszeit im Bestimmungshafen oder an der Lotsenstation, entsprechend den Vorschriften der zuständigen Behörde und voraussichtliche Auslaufzeit aus diesem Hafen (Artikel 10 Absatz 2)
5. Genaue technische Bezeichnung der gefährlichen oder umweltschädlichen Güter, gegebenenfalls von den Vereinten Nationen zugeteilte UNO-Nummern, nach IMDG-, IBC- und IGC-Code bestimmte IMO-Gefahrgutklasse und gegebenenfalls Kategorie des Schiffes im Sinne des INF-Codes, Mengen an solchen Gütern und deren Standort im Schiff sowie, falls sie in anderen Transportmitteln als Tanks befördert werden, deren Identifikationsnummern
6. Bestätigung des Vorhandenseins einer Aufstellung, eines Verzeichnisses oder eines Ladeplans in geeigneter Form zur Angabe der an Bord des Schiffes geladenen gefährlichen oder umweltschädlichen Güter im einzelnen und ihres Standorts im Schiff
7. Adresse, unter der detaillierte Informationen über die Ladung erhältlich sind

ANHANG IV

ELEKTRONISCHE EDIFACT-NACHRICHTEN

Artikel 10 Absatz 2 gilt für folgende EDIFACT-Nachrichten:

- MOTREQ („Vessel Data Request“): Nachricht zur Übermittlung von Anfragen zu einem bestimmten Schiff und gefährlichen oder umweltschädlichen Gütern an Bord;
- APERAK („Application Acknowledgement“): Nachricht, die angibt, dass die Daten zu dem betreffenden Schiff verfügbar sind und übermittelt werden, oder nicht verfügbar sind;
- VESDEP („Vessel Movement Data“): Nachricht mit detaillierten Informationen über die Reise des betreffenden Schiffs;
- IFTDGN („Hazardous Cargo Data“): Nachricht mit Einzelheiten über die beförderte gefährliche oder umweltschädliche Ladung;
- BAPLIE („Bayplan“): Nachricht mit Informationen über den Standort der Güter an Bord des Schiffes.

ANHANG V

VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZU ERGREIFENDE MASSNAHMEN IM FALLE EINER GEFAHR FÜR DIE SEEVERKEHRSSICHERHEIT ODER DIE UMWELT**(in Anwendung von Artikel 16 Absatz 1)**

Wenn infolge eines Ereignisses oder von Umständen wie in Artikel 14 beschrieben, die ein vom Geltungsbereich dieser Richtlinie erfasstes Schiff betreffen, die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaates im Rahmen des internationalen Rechts zu der Auffassung gelangt, dass es notwendig ist, eine schwere und unmittelbare Gefahr, die für seine Küste oder die damit verbundenen Interessensgebiete sowie die Sicherheit anderer Schiffe, der Besatzungen, Fahrgäste oder von Personen an Land droht, abzuwenden, zu mildern oder die Meeresumwelt zu schützen, kann diese Behörde:

- die Bewegungen des Schiffes beschränken oder ihm eine bestimmte Fahrtroute auferlegen. Diese Anforderung berührt nicht die Verantwortung des Kapitäns für die Sicherheit bei der Führung seines Schiffes,
- den Kapitän des Schiffes in Verzug setzen, damit er die Gefährdung der Umwelt oder der Seeverkehrssicherheit abstellt,
- ein Bewertungskommando an Bord absetzen, das die Gefahr einschätzt, den Kapitän bei der Bereinigung der Lage unterstützt und die zuständige Küstenstation auf dem Laufenden hält,
- im Falle einer unmittelbar drohenden Gefahr den Kapitän anweisen, einen Schutzhafen anzulaufen, oder
- das Lotsen oder Abschleppen des Schiffes anordnen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung eines Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzung in europäischen Gewässern und damit in Verbindung stehende Maßnahmen

(2001/C 120 E/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 802 endg. — 2000/0326(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 8. Dezember 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es muss sichergestellt werden, dass Personen, denen Verschmutzungsschäden durch Öl entstanden sind, das in europäischen Gewässern aus Tankschiffen ausgeflossen ist oder abgelassen wurde, angemessen entschädigt werden können.
- (2) Die internationale Haftungs- und Entschädigungsregelung für die Ölverschmutzung durch Schiffe, die durch das Internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden in der Fassung von 1992 und durch das Internationale Übereinkommen über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden in der Fassung von 1971, geändert durch das Protokoll von 1992, festgelegt wurde, umfasst bereits einige wichtige Garantien in dieser Hinsicht.
- (3) Der in der internationalen Regelung vorgesehene Entschädigungshöchstbetrag gilt als unzureichend zur Deckung der Kosten vorhersehbarer, durch Öltanker verursachter Ereignisse in Europa.
- (4) Ein erster Schritt, den Schutz der durch einen Ölunfall in Europa Geschädigten zu verbessern, ist die beträchtliche Erhöhung des für solche Unfälle zur Verfügung stehenden Entschädigungshöchstbetrags. Dazu kann ergänzend zur bestehenden internationalen Regelung ein europäischer Fonds errichtet werden, der Antragsteller entschädigt, die im Rahmen der internationalen Entschädigungsregelung nicht voll entschädigt werden konnten, weil die Gesamtheit der begründeten Ansprüche den im Rahmen des

Fondsübereinkommens zur Verfügung stehender Entschädigungshöchstbetrag übersteigt.

- (5) Die Regeln, Grundsätze und Verfahren eines europäischen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzung müssen denen des IOPC-Fonds entsprechen, um Rechtsunsicherheit für Geschädigte, die Schadenersatz beantragen, zu vermeiden und ein ineffizientes Vorgehen oder die Überschneidung mit der im Rahmen des IOPC-Fonds geleisteten Arbeit zu verhindern.
- (6) Aufgrund des Verursacherprinzips sollten die Kosten für Ölunfälle von den Unternehmen getragen werden, die an der Beförderung von Öl auf dem Seeweg beteiligt sind.
- (7) Durch harmonisierte Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bereitstellung einer zusätzlichen Entschädigung für Ölunfälle in Europa werden die Kosten solcher Ölunfälle auf alle Küstenstaaten der Gemeinschaft verteilt.
- (8) Dies ist am wirksamsten durch einen auf Gemeinschaftsebene errichteten Entschädigungsfonds (COPE-Fonds) zu erreichen, der auf der bestehenden internationalen Regelung aufbaut.
- (9) Der COPE-Fonds kann seine Ausgaben von den an dem Ölverschmutzungsereignis beteiligten Parteien zurückfordern, soweit das Völkerrecht dies zulässt.
- (10) Da es sich bei den für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ handelt, sollten sie unter Anwendung des in Artikel 4 dieses Beschlusses festgelegten Verfahrens erlassen werden.
- (11) Da die angemessene Entschädigung der durch Ölunfälle Geschädigten allein nicht ausreicht, um einzelne am Erdöltransport zur See beteiligte Unternehmen zur Anwendung der nötigen Sorgfalt zu veranlassen, sind darüber hinaus Geldstrafen für alle Personen vorzusehen, die durch rechtswidrige vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen zu einem Ereignis beigetragen zu haben.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (12) Mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip ist eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates das geeignetste Rechtsinstrument, da sie in allen Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt, wodurch das Risiko einer uneinheitlichen Anwendung in den Mitgliedstaaten weitgehend ausgeschaltet wird.
- (13) Über die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen hinaus sollte gleichzeitig die bestehende internationale Haftungs- und Entschädigungsregelung für Ölverschmutzung überprüft werden, um einen engeren Zusammenhang zwischen den Verantwortlichkeiten und Handlungen der am Erdöltransport zur See Beteiligten und ihrer Haftbarmachung herzustellen. Insbesondere sollte der Schiffs-eigner unbegrenzt haften, wenn nachgewiesen ist, dass die Verschmutzungsschäden auf grobe Fahrlässigkeit seinerseits zurückzuführen sind; die Haftungsregelung sollte nicht ausdrücklich zahlreiche andere maßgeblich am Öltransport zur See Beteiligte schützen und die Entschädigung für Umweltschäden sollte anhand vergleichbarer im Rahmen des Gemeinschaftsrechts eingeführter Entschädigungsregelungen überprüft und ausgeweitet werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Durch diese Verordnung soll eine angemessene Entschädigung für Verschmutzungsschäden in den Gewässern der Union sichergestellt werden, die auf die Beförderung von Erdöl auf dem Seeweg zurückzuführen sind, indem die bestehende internationale Haftungs- und Entschädigungsregelung auf Gemeinschaftsebene ergänzt wird; darüber hinaus wird eine Geldstrafe für jede Person eingeführt, die nachweislich durch rechtswidrige vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen zu einem Ereignis beigetragen hat, das zu einer Ölverschmutzung führte.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt

1. für Verschmutzungsschäden, die verursacht worden sind:
 - a) im Hoheitsgebiet einschließlich des Küstenmeers eines Mitgliedstaats und
 - b) in der nach Völkerrecht festgelegten ausschließlichen Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats oder, wenn ein Mitgliedstaat eine solche Zone nicht festgelegt hat, in einem jenseits des Küstenmeers dieses Staates gelegenen, an dieses angrenzenden Gebiet, das von diesem Staat nach Völkerrecht festgelegt wird und sich nicht weiter als 200 Seemeilen von den Basislinien erstreckt, von denen aus die Breite seines Küstenmeers gemessen wird;
2. für Schutzmaßnahmen zur Verhütung oder Einschränkung dieser Schäden, gleichviel wo sie getroffen worden sind.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Haftungsübereinkommen“ bedeutet das Internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden in der Fassung von 1992.
2. „Fondsübereinkommen“ bedeutet das Internationale Übereinkommen über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden in der Fassung von 1971, geändert durch das Protokoll von 1992.
3. „Öl“ bedeutet beständiges Kohlenwasserstoffmineralöl wie Rohöl, Heizöl, schweres Dieselöl und Schmieröl, gleichviel ob es als Ladung oder in den Bunkern des Schiffes befördert wird.
4. „Beitragspflichtiges Öl“ bedeutet Rohöl und Heizöl entsprechend der Begriffsbestimmung unter den Buchstaben a) und b):
 - a) „Rohöl“ bedeutet jedes natürlich in der Erde vorkommende flüssige Kohlenwasserstoffgemisch, gleichviel ob es für Beförderungszwecke behandelt worden ist oder nicht. Dazu gehören auch Rohöle, aus denen bestimmte Destillatsteile entfernt worden sind (gelegentlich als leicht destillierte Rohöle bezeichnet) oder denen bestimmte Destillatsteile zugesetzt worden sind (gelegentlich als „versetzte“ oder „aufbereitete Rohöle“ bezeichnet).
 - b) „Heizöl“ bedeutet schwere Destillate oder Rückstände von Rohöl oder Gemische solcher Stoffe, die zur Verwendung als Heizmaterial für die Erzeugung von Wärme oder Energie bestimmt sind und deren Qualität der Spezifikation der „American Society for Testing and Materials“ für Nummer vier Heizöl (Bezeichnung D 396-69) entspricht oder schwerer ist als dieses.
5. „Tonne“ bedeutet in Bezug auf Öl eine Tonne nach metrischem System.
6. „Umschlagplatz“ bedeutet jeden Platz für die Lagerung von Öl als Massengut, der geeignet ist, zu Wasser befördertes Öl aufzunehmen, einschließlich jeder vor der Küste gelegenen und mit einem solchen Platz verbundenen Anlage.
7. „Ereignis“ bedeutet einen Vorfall oder eine Reihe von Vorfällen gleichen Ursprungs, die Verschmutzungsschäden verursachen oder eine schwere, unmittelbar drohende Gefahr der Verursachung solcher Schäden darstellen. Besteht ein Ereignis aus einer Reihe von Vorfällen, gilt als Zeitpunkt seines Auftretens der Zeitpunkt des ersten Vorfalls.
8. „Person“ bedeutet eine natürliche Person oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts einschließlich von Staaten und ihren Gebietskörperschaften.
9. „IOPC-Fonds“ bedeutet den durch das Fondsübereinkommen errichteten Internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden.

Artikel 4

Errichtung eines Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzung in europäischen Gewässern

Hiermit wird ein Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzung in europäischen Gewässern (im folgenden „COPE-Fonds“ genannt) für folgende Zwecke eingerichtet:

- a) Entschädigung für Verschmutzungsschäden zu bieten, soweit der durch das Haftungsübereinkommen und durch das Fondsübereinkommen gewährte Schutz nicht ausreicht; und
- b) die in dieser Verordnung aufgeführten hiermit verbundenen Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 5

Entschädigung

(1) Der COPE-Fonds zahlt jedem, der auf Grund des Fondsübereinkommens Anspruch auf Entschädigung für Verschmutzungsschäden hat, jedoch im Rahmen dieses Übereinkommens nicht voll und angemessen entschädigt werden konnte, weil die Gesamtheit der begründeten Ansprüche die im Rahmen des Fondsübereinkommens für die Entschädigung zur Verfügung stehenden Mittel übersteigt, eine Entschädigung.

(2) Für die Prüfung, ob ein Anspruch auf Entschädigung auf Grund des Fondsübereinkommens besteht, finden die Bestimmungen des Fondsübereinkommens und die darin vorgesehenen Verfahren Anwendung.

(3) Der COPE-Fonds zahlt eine Entschädigung erst dann aus, wenn die Prüfung gemäß Absatz 2 von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 2 genehmigt wurde.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann die Kommission es ablehnen, dem Eigentümer, Ausrüster oder Betreiber des an dem betreffenden Ereignis beteiligten Schiffs beziehungsweise deren Vertretern eine Entschädigung zu zahlen. Sie kann darüber hinaus die Auszahlung einer Entschädigung an alle Personen, die in Bezug auf die Beförderung, während der das Ereignis eintrat, in einem Vertragsverhältnis mit dem Beförderer standen, oder an jede andere direkt oder indirekt an dieser Beförderung beteiligte Person verweigern. Die Kommission legt gemäß Artikel 9 Absatz 2 fest, welche Antragsteller gegebenenfalls unter diese Kategorien fallen, und beschließt entsprechend.

(5) Der Gesamtbetrag der vom COPE-Fonds für ein einzelnes Ereignis zu zahlenden Entschädigung ist so begrenzt, dass die Gesamtsumme aus diesem Betrag und dem Betrag, der nach dem Haftungsübereinkommen und dem Fondsübereinkommen tatsächlich für Verschmutzungsschäden gezahlt worden ist, im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung eine Milliarde EUR nicht übersteigt.

(6) Übersteigt der Betrag der festgestellten Ansprüche die nach Absatz 5 zu zahlende Gesamtsumme der Entschädigung, so wird der zur Verfügung stehende Betrag so aufgeteilt, dass

jeweils das Verhältnis zwischen dem festgestellten Anspruch und dem Entschädigungsbetrag, den der Geschädigte nach dieser Verordnung tatsächlich erhalten hat, für alle Geschädigten dasselbe ist.

Artikel 6

Beiträge der Ölempfänger

(1) Alle Personen, die jährlich insgesamt mehr als 150 000 Tonnen beitragspflichtiges Öl erhalten, das auf dem Seeweg zu Häfen oder Umschlagplätzen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates befördert worden ist, und die Beiträge für den IOPC-Fonds erbringen müssen, sind auch gegenüber dem COPE-Fonds beitragspflichtig.

(2) Beiträge werden nur nach einem in den Rahmen dieser Verordnung fallenden Ereignis erhoben, das die Entschädigungshöchstgrenze des IOPC-Fonds übersteigt oder zu übersteigen droht. Der Gesamtbetrag der Beiträge, die für jedes Ereignis zu erheben sind, wird von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 festgelegt. Auf der Grundlage dieses Beschlusses berechnet die Kommission für jede in Absatz 1 genannte Person die Beitragssumme anhand eines Festbetrags für jede Tonne beitragspflichtiges Öl, die diese Person erhalten hat.

(3) Die in Absatz 2 genannten Beträge werden errechnet, indem die Gesamtsumme der zu entrichtenden Beiträge durch die Gesamtsumme des in allen Mitgliedstaaten im betreffenden Jahr erhaltenen beitragspflichtigen Öls geteilt wird.

(4) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass jede Person, die in seinem Hoheitsgebiet beitragspflichtiges Öl in solchen Mengen erhält, dass sie einen Beitrag zum COPE-Fonds leisten muss, in einer Liste aufgeführt wird, die von der Kommission entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Artikels anzulegen und auf dem Laufenden zu halten ist.

(5) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission Namen und Anschrift aller Personen mit, die hinsichtlich dieses Staates verpflichtet sind, gemäß diesem Artikel Beiträge zum COPE-Fonds zu leisten, und macht Angaben über die maßgeblichen Mengen beitragspflichtigen Öls, die diese Personen während des vorangegangenen Kalenderjahrs erhalten haben.

(6) Für die Feststellung, welche Personen zu einer bestimmten Zeit dem COPE-Fonds gegenüber beitragspflichtig sind, und für die Bestimmung der Ölmengen, die gegebenenfalls für jede dieser Personen bei der Festsetzung ihrer Beiträge zu berücksichtigen sind, gelten die Angaben in der Liste bis zum Beweis des Gegenteils als richtig.

(7) Die Beiträge sind an die Kommission zu zahlen und müssen spätestens ein Jahr, nachdem die Kommission die Einziehung von Beiträgen beschlossen hat, vollständig eingegangen sein.

(8) Die in diesem Artikel genannten Beiträge werden ausschließlich zur Entschädigung für Verschmutzungsschäden gemäß Artikel 5 verwendet.

(9) Überschüssige Mittel, die für ein bestimmtes Ereignis eingezogen und nicht zur Entschädigung für in Zusammenhang mit diesem Ereignis aufgetretene Schäden oder für einen unmittelbar damit in Verbindung stehenden Zweck ausgezahlt wurden, werden der Person, die den Beitrag geleistet hat, spätestens sechs Monate nach Abschluss der Entschädigungsverfahren für dieses Ereignis erstattet.

(10) Erfüllt ein Mitgliedstaat seine Verpflichtungen in Bezug auf den COPE-Fonds nicht und entsteht dem COPE-Fonds dadurch ein finanzieller Schaden, so ist dieser Mitgliedstaat dem COPE-Fonds gegenüber hierfür schadenersatzpflichtig.

Artikel 7

Eintrittsrechte

Der COPE-Fonds tritt bezüglich aller Entschädigungsbeträge, die von ihm gemäß Artikel 5 gezahlt worden sind, in die dem Empfänger der Entschädigung nach dem Haftungsübereinkommen oder dem Fondsübereinkommen zustehenden Rechte ein.

Artikel 8

Vertretung und Verwaltung des COPE-Fonds

(1) Die Kommission vertritt den COPE-Fonds. Sie übernimmt in dieser Hinsicht die in dieser Verordnung vorgesehenen sowie alle anderen für das ordnungsgemäße Funktionieren des COPE-Fonds erforderlichen Aufgaben.

(2) Die Kommission fasst nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 2 die folgenden Beschlüsse hinsichtlich der Verwaltung des COPE-Fonds:

- a) sie legt die gemäß Artikel 6 zu erhebenden Beiträge fest;
- b) sie genehmigt die Regelung von Ansprüchen gemäß Artikel 5 Absatz 3 und beschließt über die Verteilung des zur Verfügung stehenden Entschädigungsbetrags unter die Geschädigten entsprechend Artikel 5 Absatz 6;
- c) sie beschließt über Auszahlungen an Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 4; und
- d) sie legt fest, unter welchen Bedingungen vorläufige Zahlungen in Bezug auf bestimmte Ansprüche geleistet werden können, um sicherzustellen, dass Geschädigte so schnell wie möglich entschädigt werden.

Artikel 9

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für den COPE-Fonds unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.

Der in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

Artikel 10

Strafen

(1) Die Mitgliedstaaten legen ein System fest, nach dem jede Person, die von einem Gericht für schuldig befunden wurde, durch rechtswidrige vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen zu einem Ereignis beigetragen haben, das in einem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Gebiet zu Ölverschmutzung führte oder zu führen drohte, mit einer Geldstrafe belegt wird.

(2) Die nach Absatz 1 verhängten Strafen berühren nicht die zivilrechtliche Haftung der betroffenen Parteien nach Maßgabe dieser Verordnung oder anderer Bestimmungen und sind unabhängig von dem Schaden, der durch das Ereignis verursacht wurde. Sie werden hoch genug angesetzt, um die Person von einem weiteren Verstoß oder von der Fortsetzung des Verstoßes abzuschrecken.

(3) Die in Absatz 1 genannten Strafen können nicht durch eine Versicherung gedeckt werden.

(4) Der Beklagte kann gegen die in Absatz 1 genannten Strafen Berufung einlegen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab [12 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

(2001/C 120 E/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 802 endg. — 2000/0327(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 8. Dezember 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Gemeinschaft existieren zahlreiche Rechtsvorschriften zur Erhöhung der Seeverkehrssicherheit und zur Vermeidung der Meeresverschmutzung. Damit diese Vorschriften Wirkung zeigen, müssen sie ordnungsgemäß und in einheitlicher Form in der ganzen Gemeinschaft angewendet werden. Hierdurch sollen gleichberechtigte Bedingungen für die Akteure geschaffen und Wettbewerbsverzerrungen aufgrund wirtschaftlicher Vorteile der Schiffe, die sich nicht an die Vorschriften halten, verringert werden. Dies würde den Akteuren im Seeverkehr zugute kommen, die sich ordnungsgemäß verhalten.
- (2) Bestimmte Aufgaben, die derzeit von der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten ausgeführt werden, könnten von einer spezialisierten Einrichtung übernommen werden. Es besteht ein Bedarf an technisch-wissenschaftlicher Unterstützung und fundierten Kenntnissen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften in den Bereichen Seeverkehrssicherheit und Umweltschutz und deren Überwachung sowie für die Beurteilung der Effizienz der existierenden Vorschriften. Daher ist im Rahmen der Gemeinschaftsinstitutionen und des bestehenden Gleichgewichts der Kräfte eine Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs einzurichten.
- (3) Die Agentur ist eine technische Einrichtung, die der Gemeinschaft die Mittel an die Hand geben soll, die Vorschriften für die Seeverkehrssicherheit insgesamt und zur Vermeidung der Meeresverschmutzung effizient zu verbessern. Die Agentur soll die Kommission bei der fortlaufenden Aktualisierung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Seeverkehrssicherheit und bei der Sicherstellung einer möglichst einheitlichen und effizienten Anwendung dieser Vorschriften in der ganzen Gemeinschaft unterstützen.
- zen. Die Agentur soll insbesondere das Gemeinschaftssystem der Hafenstaatskontrolle stützen und die Klassifikationsgesellschaften überwachen helfen, die auf Gemeinschaftsebene anerkannt sind.
- (4) Um ihren Zweck zu erreichen, übernimmt die Agentur weitere wichtige Aufgaben im Hinblick auf die Erhöhung der Seeverkehrssicherheit und die Vermeidung der Meeresverschmutzung in der Gemeinschaft. Sie organisiert Ausbildungsmaßnahmen zu Fragen der Hafenstaatskontrolle und der Flaggenstaaten. Ferner sind der Kommission und den Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Daten zur Seeverkehrssicherheit und Vermeidung der Meeresverschmutzung zur Verfügung zu stellen, damit diese die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der bestehenden Vorschriften und zur Einschätzung ihrer Effizienz ergreifen können. Die Agentur erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Einklang mit den Vorschriften für das europäische Seeverkehrsmeldesystem. Sie arbeitet mit der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Untersuchung schwerer Seeschiffahrtsunfälle in EU-Gewässern zusammen. Sie stellt das Know-how der Gemeinschaft im Bereich der Seeverkehrssicherheit den Bewerberländern zur Verfügung, die sich an der Arbeit der Agentur beteiligen können.
- (5) Die Agentur fördert eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und ermittelt und verbreitet „beste Praktiken“ in der Gemeinschaft. Dies wiederum wird das Gemeinschaftssystem für Seeverkehrssicherheit insgesamt verbessern und das Risiko von Unfällen, Verschmutzung und Verlust von Menschenleben auf See verringern.
- (6) Um die ihr übertragenen Aufgaben entsprechend wahrnehmen zu können, lässt die Agentur durch ihre Bediensteten Kontrollbesuche in den Mitgliedstaaten durchführen, um so die Funktionsweise des Gemeinschaftssystems für Seeverkehrssicherheit und Umweltschutz insgesamt zu überwachen.
- (7) Im Zusammenhang mit der vertraglichen Haftung der Agentur, für die das Recht gilt, das für den jeweils von der Agentur abgeschlossenen Vertrag zur Anwendung kommt, ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften befugt, in Schiedsverfahren aufgrund einer entsprechenden Vertragsklausel ein Urteil auszusprechen. Der Gerichtshof ist ferner zuständig für Streitfälle in Schadensersatzfragen im Zusammenhang mit der außervertraglichen Haftung der Agentur.

- (8) Die Arbeit der Agentur wird durch einen Verwaltungsrat aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Europäischen Parlaments überwacht, der den Haushaltsplan erstellen und seine Ausführung überprüfen, entsprechende Finanzvorschriften und transparente Verfahren für die Entscheidungsfindung festlegen, das Arbeitsprogramm genehmigen und den Exekutivdirektor ernennen kann.
- (9) Im Interesse einer guten Arbeit der Agentur muss der Exekutivdirektor über einen hohen Grad an Unabhängigkeit und Flexibilität in Bezug auf die interne Organisation und Arbeitsweise verfügen. Er ergreift daher alle erforderlichen Maßnahmen zur angemessenen Durchführung des Arbeitsprogramms der Agentur, erstellt den Entwurf des jährlichen Tätigkeitsberichts, der dem Verwaltungsrat vorzulegen ist, legt Schätzungen der Einnahmen und Ausgaben vor und führt den Haushaltsplan aus.
- (10) Damit die volle Autonomie und Unabhängigkeit der Agentur gewährleistet ist, muss sie über einen unabhängigen Haushalt verfügen, dessen Mittel im wesentlichen aus einem Gemeinschaftsbeitrag stammen.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ZIELE UND AUFGABEN

Artikel 1

Ziele

- (1) Mit dieser Verordnung wird eine Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs eingerichtet (nachstehend „die Agentur“) die in einheitlicher und effizienter Weise eine hohe Sicherheit des Seeverkehrs gewährleisten und die Meeresverschmutzung in der Gemeinschaft verhindern soll.
- (2) Die Agentur liefert den Mitgliedstaaten und der Kommission die erforderliche wissenschaftlich-technische Unterstützung und hochwertiges Fachwissen, damit diese die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Seeverkehrssicherheit ordnungsgemäß anwenden, die Anwendung überwachen und die Effizienz der existierenden Maßnahmen beurteilen kann.

Artikel 2

Aufgaben

- (1) Im Hinblick auf die in Artikel 1 genannten Ziele erfüllt die Agentur folgende Aufgaben:
- a) Unterstützung der Kommission bei der Aktualisierung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Seeverkehrssicherheit, insbesondere im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der einschlägigen internationalen Vorschriften. Hierzu gehört auch die Analyse von Forschungsprojekten im Bereich der Seeverkehrssicherheit und des Schutzes der Meeresumwelt;
- b) Unterstützung der Kommission bei der effizienten Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften für die Seeverkehrs-

sicherheit in der ganzen Gemeinschaft. Insbesondere soll die Agentur:

1. das Funktionieren des Gemeinschaftssystems der Hafenstaatkontrolle insgesamt kontrollieren, u. a. durch Kontrollbesuche in den Mitgliedstaaten, und der Kommission Verbesserungsvorschläge vorlegen;
 2. der Kommission die notwendige technische Unterstützung für die Beteiligung an den Arbeiten der technischen Gremien der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle zur Verfügung stellen;
 3. die Kommission in folgenden Bereichen unterstützen:
 - Prüfung der Klassifikationsgesellschaften, die auf Gemeinschaftsebene anerkannt sind bzw. anerkannt werden sollen, entsprechend der Richtlinie 94/57/EG des Rates;
 - unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 94/57/EG, fortgesetzte Kontrolle der Leistung der Klassifikationsgesellschaften, die anerkannt sind bzw. anerkannt werden sollen, im Bereich der Sicherheit und der Vermeidung der Meeresverschmutzung, entsprechend der Richtlinie 94/57/EG des Rates;
 - kontinuierliche Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften für die Sicherheit von Fahrgastschiffen, insbesondere der Richtlinien 98/18/EG und 99/35/EG des Rates;
 - kontinuierliche Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung der Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung;
 - Übernahme anderer Aufgaben der Kommission aufgrund von Gemeinschaftsvorschriften für die Seeverkehrssicherheit, auch im Rahmen der Vorschriften für die Mannschaften.
- c) Bereitstellung objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Daten sowie von Daten zur Seeverkehrssicherheit als Grundlage für Maßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten zur Erhöhung der Sicherheit auf See und für die Bewertung der Effizienz der bestehenden Vorschriften. Hierzu gehören die Sammlung, Speicherung und Bewertung technischer Daten im Bereich des Seeverkehrs und der Seeverkehrssicherheit, sowie der absichtlichen oder unabsichtlichen Meeresverschmutzung, die systematische Auswertung bestehender und gegebenenfalls der Aufbau neuer Datenbanken (mit Datenaustausch). Die Agentur unterstützt die Kommission auf der Grundlage der gesammelten Daten bei der halbjährlichen Veröffentlichung von Informationen über Schiffe, denen in Anwendung der Richtlinie über die Hafenstaatkontrolle der Zugang zu Gemeinschaftshäfen verweigert wurde. Auf der gleichen Grundlage unterstützt die Agentur die Kommission und die Mitgliedstaaten bei Maßnahmen für eine bessere Ermittlung und Verfolgung von Schiffen, die illegale Einleitungen vorgenommen haben;

d) Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung von Navigation und Seeverkehr gemäß der Richtlinie 2001/.../EG über ein Seeverkehrsüberwachungs- und -informationssystem der Gemeinschaft, um so die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in diesem Bereich zu erleichtern;

e) Konzipierung eines gemeinsamen Verfahrens — in Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten — zur Untersuchung der Seeschiffunfälle innerhalb der Gemeinschaft, zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Untersuchung schwerer Unfälle in den Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten und zur Analyse bereits vorliegender Untersuchungsberichte über Unfälle;

f) Organisation von Ausbildungsmaßnahmen zu Fragen der Hafenstaatkontrolle und der Flaggenstaaten;

g) technische Unterstützung der Bewerberländer bei der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Seeverkehrssicherheit. Hierunter fällt auch die Organisation entsprechender Ausbildungsveranstaltungen;

(2) Im Zusammenhang mit den Aufgaben unter a), b), d) und g) wird die Agentur ausschließlich im Auftrag der Kommission tätig. Gegebenenfalls und ausschließlich im Auftrag der Kommission kann sie weitere Arbeiten übernehmen.

Artikel 3

Kontrollbesuche in den Mitgliedstaaten

(1) Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben führt die Agentur Kontrollbesuche in den Mitgliedstaaten durch. Die Behörden der Mitgliedstaaten erleichtern die Arbeit der Bediensteten der Agentur im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Kontrollen. Die Bediensteten der Agentur sind befugt:

a) Unterlagen, Daten, Berichte und andere für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Seeverkehrssicherheit und Vermeidung der Meeresverschmutzung relevante Dokumente zu prüfen;

b) Kopien dieser Unterlagen, Daten, Berichte und sonstigen Dokumente (vollständig oder auszugsweise) anzufertigen;

c) vor Ort mündliche Erläuterungen zu verlangen;

d) alle Räume, Grundstücke und Verkehrsmittel zu betreten.

(2) Die Agentur unterrichtet den betroffenen Mitgliedstaat von dem geplanten Kontrollbesuch und gibt die Namen der beauftragten Bediensteten sowie den Zeitpunkt des Beginns des Kontrollbesuchs an. Die mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Bediensteten der Agentur üben ihre Befugnisse nach Vorlage einer Entscheidung des Exekutivdirektors aus, in der Gegenstand und Ziel des Besuchs genannt sind.

(3) Im Anschluss an jeden Kontrollbesuch erstellt die Agentur einen Bericht, den sie der Kommission übermittelt.

Artikel 4

Weitergabe und Schutz von Informationen

(1) Für die im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung von der Agentur und der Kommission gesammelten Informationen gilt die Richtlinie 95/46/EG des Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾.

(2) Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Agentur dürfen auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses keine unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen preisgeben, insbesondere Informationen über Unternehmen, deren Geschäftsbeziehungen und Kostenelemente.

KAPITEL II

INTERNE ORGANISATION UND ARBEITSWEISE

Artikel 5

Rechtsform, Sitz, regionale Zentren

(1) Die Agentur ist ein Organ der Gemeinschaft und besitzt Rechtspersönlichkeit.

(2) Über den Sitz der Agentur entscheiden auf Vorschlag der Kommission die zuständigen Stellen spätestens sechs Monate nach der Verabschiedung dieser Verordnung.

(3) Die Agentur verfügt in allen Mitgliedstaaten über die Rechtsfähigkeit im weitesten Sinn, die juristischen Personen gemäß dem jeweiligen nationalen Recht zuerkannt werden kann. Auf Antrag der Kommission kann die Agentur, nach Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten, die regionalen Zentren einrichten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung der Navigation und des Seeverkehrs erforderlich sind, insbesondere für die Gewährleistung optimaler Verkehrsbedingungen in gefährdeten Gebieten gemäß der Richtlinie 2001/.../EG über ein Seeverkehrsüberwachungs- und -informationssystem der Gemeinschaft.

(4) Die Agentur wird durch ihren Exekutivdirektor vertreten.

Artikel 6

Personal

(1) Für das Personal der Agentur gelten die für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Vorschriften. Der Verwaltungsrat legt, im Einvernehmen mit der Kommission, die erforderlichen Anwendungsmodalitäten fest.

(2) Unbeschadet Artikel 16 übt die Agentur im Zusammenhang mit ihrem Personal die Funktionen der Anstellungsbehörde aus, die dieser durch das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

(3) Das Personal der Agentur umfasst zum einen Beamten der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften, die von diesen abgestellt und der Agentur als Zeitbedienstete zugewiesen werden, zum anderen von der Agentur eingestellte Bedienstete.

Artikel 7

Vorrechte und Befreiungen

Für die Agentur und ihre Bediensteten gilt das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 8

Haftung

(1) Die vertragliche Haftung der Agentur unterliegt dem für den jeweiligen Vertrag geltenden Recht.

(2) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet in Schiedsverfahren aufgrund einer entsprechenden Klausel in den von der Agentur abgeschlossenen Verträgen.

(3) Im Rahmen der außervertraglichen Haftung leistet die Agentur, entsprechend den gemeinsamen Grundsätzen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, Schadensersatz für alle von ihren Dienststellen oder Bediensteten in Ausübung ihrer Funktion verursachten Schäden.

(4) Der Gerichtshof ist für Streitfälle im Zusammenhang mit dem unter Punkt 3 genannten Schadensersatz zuständig.

(5) Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber der Agentur unterliegt dem Statut bzw. der für sie geltenden Bedingungen.

Artikel 9

Sprachregelung

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Sprachregelung.

(2) Die für die Arbeit der Agentur erforderlichen Übersetzungen werden vom Übersetzungszentrum der Institutionen der Union angefertigt.

Artikel 10

Einsetzung und Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Die Agentur verfügt über einen Verwaltungsrat.

(2) Dieser

a) ernennt den Exekutivdirektor gemäß Artikel 16;

b) verabschiedet vor dem 31. März jeden Jahres den Tätigkeitsbericht der Agentur für das vorangegangene Jahr und übermittelt ihn der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament;

c) verabschiedet nach Zustimmung der Kommission das Arbeitsprogramm der Agentur für das darauffolgende Jahr bis zum 30. Oktober und übermittelt es der Kommission, dem Rat und dem Parlament;

d) verabschiedet den endgültigen Haushaltsplan der Agentur vor Beginn des Haushaltsjahres und passt ihn gegebenenfalls an den Gemeinschaftsbeitrag und die sonstigen Einnahmen der Agentur an;

e) legt Verfahren für Entscheidungen durch den Exekutivdirektor fest;

f) nimmt seine Funktionen in Bezug auf den Haushalt der Agentur gemäß Artikel 19, 20 und 22 wahr;

g) verfügt über Disziplinargewalt gegenüber dem Exekutivdirektor und den Direktoren gemäß Artikel 15 Absatz 3.

Artikel 11

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus vier Vertretern der Kommission, vier Vertretern des Rates, vier Vertretern des Europäischen Parlaments und vier von der Kommission ernannten Vertretern der am stärksten betroffenen Industriezweige sowie je einem Stellvertreter. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederernennung ist einmal zulässig.

Artikel 12

Vorsitz des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von Amts wegen an dessen Stelle.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Sie endet in jedem Fall, wenn der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende nicht mehr dem Verwaltungsrat angehört. Wiederwahl ist einmal zulässig.

Artikel 13

Sitzungen

(1) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen.

(2) Der Exekutivdirektor der Agentur nimmt an den Beratungen teil. Er hat kein Stimmrecht.

(3) Der Verwaltungsrat hält einmal jährlich eine ordentliche Sitzung ab; darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder eines Drittels der Mitgliedstaaten zusammen.

(4) Der Verwaltungsrat kann Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.

*Artikel 14***Abstimmungen**

- (1) Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

*Artikel 15***Aufgaben und Befugnisse des Exekutivdirektors**

- (1) Die Agentur wird vom Exekutivdirektor geleitet, der Regierungen oder andere Stellen weder um Anweisungen bittet noch solche von ihnen entgegennimmt. Im Zusammenhang mit den in Artikel 2 genannten Aufgaben muss er jedoch jeder Anweisung oder Bitte um Unterstützung der Kommission nachkommen.
- (2) Der Exekutivdirektor hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Er erstellt das Arbeitsprogramm und legt es, nachdem die Kommission zugestimmt hat, dem Verwaltungsrat vor. Er ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Arbeitsprogramms. Er kommt allen Bitten der Kommission um Unterstützung nach.
 - Er entscheidet über die Durchführung von Kontrollbesuchen gemäß Artikel 3, nach vorheriger Zustimmung der Kommission.
 - Er unternimmt alle erforderlichen Schritte, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Veröffentlichung von Mitteilungen, um die Funktion der Agentur gemäß dieser Verordnung zu gewährleisten.
 - Er führt ein effizientes Überwachungssystem ein, um die Ergebnisse der Agentur an den gesetzten Zielen messen zu können. Gestützt auf diesen Vergleich erstellt er jedes Jahr den Entwurf eines Tätigkeitsberichts, den er dem Verwaltungsrat vorlegt. Er führt regelmäßige Evaluierungen entsprechend den anerkannten fachspezifischen Normen ein.
 - Er übt gegenüber den Bediensteten die in Artikel 6 Absatz 2 niedergelegten Befugnisse aus.
 - Er stellt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur gemäß Artikel 19 auf und führt den Haushaltsplan gemäß Artikel 20 aus.
- (3) Der Exekutivdirektor wird von einem oder mehreren Direktoren unterstützt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Exekutivdirektors nimmt einer der Direktoren seine Aufgaben wahr.

*Artikel 16***Ernennungen**

- (1) Der Exekutivdirektor der Agentur wird auf Vorschlag der Kommission vom Verwaltungsrat ernannt. Der Verwaltungsrat

ist zur Entlassung des Exekutivdirektors auf Vorschlag der Kommission befugt.

- (2) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt fünf Jahre. Wiederernennung ist einmal zulässig.

*Artikel 17***Kontrolle der Rechtmäßigkeit**

- (1) Jede Handlung der Agentur kann von jedem Mitgliedstaat, Verwaltungsratsmitglied sowie von unmittelbar und persönlich betroffenen Dritten zur Kontrolle ihrer Rechtmäßigkeit vor die Kommission gebracht werden. Die Beschwerde muss bei der Kommission innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Zeitpunkt eingehen, zu dem der Betroffene Kenntnis von der Handlung erlangt hat. Die Kommission entscheidet innerhalb von einem Monat. Trifft sie innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, gilt die Beschwerde als abgelehnt.
- (2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nicht für Personalfragen.

*Artikel 18***Beteiligung von Drittländern**

- (1) Es können sich europäische Staaten an der Arbeit der Agentur beteiligen, die mit der Europäischen Gemeinschaft Abkommen dahingehend abgeschlossen haben, dass sie auf dem unter diese Verordnung fallenden Gebiet die Gemeinschaftsvorschriften übernommen haben und anwenden.
- (2) Im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen dieser Abkommen sind Vereinbarungen zu treffen, in denen u. a. Art und Umfang der detaillierten Vorschriften für die Beteiligung dieser Länder an der Arbeit der Agentur festzulegen sind, u. a. Bestimmungen betreffend Finanzbeiträge und Personalfragen.

KAPITEL III

FINANZBESTIMMUNGEN*Artikel 19***Haushalt**

- (1) Die Einnahmen der Agentur setzen sich zusammen aus:
- einem Beitrag der Gemeinschaft;
 - Gebühren für Veröffentlichungen, Ausbildungsveranstaltungen und sonstigen von der Agentur erbrachten Leistungen.
- (2) Die Ausgaben der Agentur umfassen die Ausgaben für Personal, Verwaltung und Infrastruktur sowie betriebliche Ausgaben.
- (3) Der Exekutivdirektor erstellt einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das kommende Haushaltsjahr und übermittelt diesen zusammen mit einem Stellenplan dem Verwaltungsrat.

- (4) Einnahmen und Ausgaben sind auszugleichen.
- (5) Der Verwaltungsrat verabschiedet den Haushaltsplanentwurf spätestens am 31. März und übermittelt ihn der Kommission, die auf dieser Grundlage die veranschlagten Beträge in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften aufnimmt. Diesen legt sie gemäß Artikel 272 des Vertrags dem Rat und dem Europäischen Parlament vor.
- (6) Der Verwaltungsrat verabschiedet den Haushaltsplan der Agentur und passt ihn dabei gegebenenfalls dem Zuschuss der Gemeinschaft an.

Artikel 20

Ausführung und Kontrolle des Haushaltsplans

- (1) Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.
- (2) Die Kontrolle der Mittelbindung und der Auszahlung aller Ausgaben sowie die Kontrolle der Feststellung und der Einziehung aller Einnahmen der Agentur erfolgen durch den Finanzkontrolleur der Kommission.
- (3) Spätestens am 31. März eines jeden Jahres legt der Exekutivdirektor der Kommission, dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das vergangene Haushaltsjahr vor.

Der Rechnungshof prüft diese gemäß Artikel 248 EG-Vertrag. Er veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Agentur.

- (4) Das Europäische Parlament erteilt dem Exekutivdirektor der Agentur auf Empfehlung des Verwaltungsrates Entlastung bezüglich der Ausführung des Haushaltsplans.

Artikel 21

Bewertung

- (1) Die Agentur muss vor Ablauf von fünf Jahren nach der Aufnahme ihrer Arbeit in Zusammenarbeit mit der Kommission eine unabhängige Bewertung der Durchführung dieser Verordnung vornehmen lassen.

- (2) Im Rahmen der Bewertung ist zu beurteilen, inwieweit die Verordnung, die Agentur und ihre Arbeitsweise zu einer hohen Seeverkehrssicherheit beigetragen haben. Der Verwaltungsrat formuliert im Einvernehmen mit der Kommission einen präzisen Auftrag.

- (3) Die Ergebnisse der Bewertung werden dem Verwaltungsrat übermittelt. Dieser legt der Kommission Empfehlungen für Änderungen dieser Verordnung, der Agentur und deren Arbeitsweise vor. Die Bewertungsergebnisse und die Empfehlungen sind zu veröffentlichen.

Artikel 22

Finanzvorschriften

Der Verwaltungsrat nimmt im Einvernehmen mit der Kommission und nach Stellungnahme des Rechnungshofs die Finanzvorschriften der Agentur an, die insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans im Einklang mit Artikel 142 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften umfassen.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Beginn der Tätigkeit der Agentur

Die Agentur nimmt innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Arbeit auf.

Artikel 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽¹⁾

(2001/C 120 E/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 824 endg. — 1998/0323(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 12. Dezember 2000)

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 19.2.1999, S. 2.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a ⁽¹⁾,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach dem Verfahren von Artikel 189b EG-Vertrag,

nach dem Verfahren von Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unverändert

(1) Seit vielen Jahren ist bekannt, dass Mensch und Tier ganz unabhängig voneinander an diversen transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) erkranken können. Die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) wurde beim Rind erstmals 1986 erkannt, und in den folgenden Jahren ist festgestellt worden, dass die Krankheit auch bei anderen Tierarten vorkommt. 1996 ist erstmals eine neue Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (nVCJK) beschrieben worden. Es liegen zunehmend Beweise dafür vor, dass die Erreger der BSE und der neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (nVCJK) identisch sind.

(2) Seit 1990 hat die Gemeinschaft eine Reihe von Maßnahmen erlassen, um die Gesundheit von Mensch und Tier gegen BSE zu schützen. Diese Maßnahmen stützten sich auf die Schutzklauseln der Richtlinien des Rates zur Regelung der Veterinärkontrollen. Angesichts des Ausmaßes der gesundheitlichen Gefährdung von Mensch und Tier durch bestimmte TSE empfiehlt es sich, die Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung derartiger Erkrankungen in Form einer Verordnung zu erlassen.

⁽¹⁾ Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam muss es heißen „Artikel 152“.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 19.2.1999, S. 2.

⁽²⁾ ABl. C 258 vom 10.9.1999, S. 19.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (3) Diese Verordnung ist von unmittelbarem Belang für die öffentliche Gesundheit und ausschlaggebend für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes. Da sie sowohl in Anhang II des Vertrags aufgeführte als auch nicht aufgeführte Erzeugnisse betrifft, empfiehlt es sich, Artikel 100a EG-Vertrag als Rechtsgrundlage zu wählen.
- (4) Die Kommission hat insbesondere beim Wissenschaftlichen Lenkungsausschuss und beim Wissenschaftlichen Ausschuss für Veterinärmaßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit wissenschaftliche Stellungnahmen zu verschiedenen TSE-Aspekten eingeholt. Diese Stellungnahmen enthalten Empfehlungen für Maßnahmen, die die potentielle Gesundheitsgefährdung von Mensch und Tier durch den Kontakt mit infizierten Tierprodukten mindern soll.
- (5) Die Vorschriften sollten auf die Produktion und das Inverkehrbringen von lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs Anwendung finden, jedoch nicht auf kosmetische Mittel, Arzneimittel, Medizinprodukte, ihre Ausgangsmaterialien oder Zwischenprodukte, für die andere Sondervorschriften gelten, und nicht auf Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden, weil sie nicht zur Verwendung in Nahrungs-, Futter- oder Düngemitteln bestimmt sind. Es sollte festgelegt werden, dass unter diese Verordnung fallende Erzeugnisse tierischen Ursprungs von anderen Erzeugnissen getrennt gehalten werden, es sei denn, letztere erfüllen zumindest dieselben Hygieneanforderungen.
- (6) Es sollten Schutzmaßnahmen festgelegt werden, auf die die Kommission zurückgreifen kann, wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands keine geeigneten Maßnahmen zum Management eines TSE-Risikos getroffen hat.
- (7) Es sollte ein Verfahren festgelegt werden, damit der BSE-Status von Ländern oder Teilen von Ländern auf der Grundlage von Inzidenzrisiko, Risiko der Ausbreitung und Risiko der Exposition des Menschen unter Verwendung von Informationen, die der Kommission mitgeteilt werden, festgestellt werden kann. Mitgliedstaaten oder Drittländer, die keinen Antrag auf Feststellung ihres BSE-Status stellen, werden von der Kommission auf der Grundlage aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen in eine Statusklasse eingeteilt.
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten für alle an der Verhütung und Bekämpfung von TSE beteiligten Personen, einschließlich Tierärzte, Landwirte und für die Beförderung, Vermarktung und Schlachtung landwirtschaftlicher Nutztiere zuständige Personen, Schulungsprogramme durchführen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (3) Diese Verordnung ist von unmittelbarem Belang für die öffentliche Gesundheit und ausschlaggebend für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes. Da sie sowohl in Anhang II des Vertrags aufgeführte als auch nicht aufgeführte Erzeugnisse betrifft, empfiehlt es sich, Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b) EG-Vertrag als Rechtsgrundlage zu wählen.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (9) Die Mitgliedstaaten sollten ein Jahresprogramm zur Überwachung von BSE und Scrapie durchführen und der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten jährlich die Ergebnisse der Programmdurchführung sowie jedes erstmalige Auftreten einer TSE mitteilen.
- (10) Bestimmte Wiederkäuergewebe sollten auf der Grundlage der TSE-Pathogenese und des Seuchenstatus des Herkunfts- oder Haltungslandes oder des Teils des Herkunfts- oder Haltungslandes des betreffenden Tieres als spezifiziertes Risikomaterial ausgewiesen werden. Spezifiziertes Risikomaterial sollte ohne Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier entfernt und entsorgt werden. Es darf insbesondere nicht als Nahrungs-, Futter- oder Düngemittel in den Verkehr gelangen. Es sollte festgelegt werden, dass einzelne Tiere auf TSE untersucht werden müssen, um ein gleichwertiges Gesundheitsschutzniveau zu erreichen. Außer in Ländern oder Teilen von Ländern mit niedrigstem BSE-Risiko sollten Schlachtmethoden, bei denen die Gefahr besteht, dass andere Gewebe mit Gehirnmasse kontaminiert werden, nicht zugelassen werden.
- (11) Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um die Übertragung von TSE-Erregern auf Menschen oder Tiere zu verhindern, indem insbesondere verboten wird, tierisches Eiweiß, das von bestimmten Tierkategorien gewonnen wurde, an bestimmte andere Tierkategorien zu verfüttern und bestimmte Wiederkäuermaterialien in Lebensmitteln zu verwenden. Diese Verbote sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Übertragungsrisiko stehen.
- (12) TSE-verdächtige Tiere sollten der zuständigen Behörde gemeldet werden, die in Erwartung einer Prüfung der Lage unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen trifft, zu denen auch Verbringungsbeschränkungen gehören, oder das betreffende Tier unter amtlicher Aufsicht töten lässt. Kann die zuständige Behörde die Möglichkeit einer TSE nicht ausschließen, so sollten angemessene Untersuchungen eingeleitet und die betreffenden Tierkörper in amtliche Verwahrung genommen werden, bis die Diagnose feststeht.
- (13) Bei amtlicher Bestätigung eines TSE-Falles sollte die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen treffen, die auch die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers, die Ermittlung anderer gefährdeter Tiere und Verbringungs-sperren für die Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs beinhalten, von denen nachweislich ein Übertragungsrisiko ausgeht. Eigentümer der Tiere sollten unverzüglich und umfassend für die Tötung von Tieren und die Vernichtung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs im Rahmen dieser Verordnung entschädigt werden.
- (14) Die Mitgliedstaaten sollten Krisenpläne erstellen, in denen die Maßnahmen festgelegt sind, die in BSE-Fällen auf nationaler Ebene zu treffen sind. Die Pläne sollten von der Kommission genehmigt werden. Es sollte vorgesehen werden, diese Bestimmung auf andere TSE als BSE auszudehnen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (10) Bestimmte Wiederkäuergewebe sollten auf der Grundlage der TSE-Pathogenese und des Seuchenstatus des Herkunfts- oder Haltungslandes oder des Teils des Herkunfts- oder Haltungslandes des betreffenden Tieres als spezifiziertes Risikomaterial ausgewiesen werden. Spezifiziertes Risikomaterial sollte ohne Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier entfernt und entsorgt werden. Es darf insbesondere nicht als Nahrungs-, Futter- oder Düngemittel in den Verkehr gelangen. Es sollte festgelegt werden, dass einzelne Tiere auf TSE untersucht werden müssen, um ein gleichwertiges Gesundheitsschutzniveau zu erreichen, wenn solche Tests völlig validiert sind. Außer in Ländern oder Teilen von Ländern ohne BSE sollten Schlachtmethoden, bei denen die Gefahr besteht, dass andere Gewebe mit Gehirnmasse kontaminiert werden, nicht zugelassen werden.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (15) Es sollten Vorschriften für das Inverkehrbringen von bestimmten lebenden Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen festgelegt werden. Die Gemeinschaftsregeln über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern sehen ein System vor, das es ermöglicht, im Einklang mit den internationalen Normen die Mütter und Herkunftsbestände von Tieren zu ermitteln. Für Rinderimporte aus Drittländern sollten gleichwertige Garantien zur Auflage gemacht werden. Unter diese Verordnung fallende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs sollten im innergemeinschaftlichen Handel und bei der Einfuhr aus Drittländern mit den gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Bescheinigungen versehen sein, gegebenenfalls mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Ergänzungen. Diese Vorschriften können auf andere lebende Tiere, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen ausgedehnt werden.
- (16) Das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von Rindern aus besonders gefährdeten Gebieten gewonnen wurden, sollte verboten werden. Für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die unter kontrollierten Bedingungen von Tieren gewonnen werden, von denen nachweislich kein großes TSE-Risiko ausgeht, sollten jedoch von der Regelung ausgenommen werden.
- (17) Um die Einhaltung der Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von TSE zu gewährleisten, müssen Laborproben entnommen werden. Im Interesse einheitlicher Testmethoden und Laborbefunde sollten nationale sowie ein gemeinschaftliches Referenzlabor bestimmt werden.
- (18) Um eine gemeinschaftsweit einheitliche Durchführung der Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von TSE zu gewährleisten, empfiehlt es sich, in den Mitgliedstaaten Gemeinschaftskontrollen durchzuführen, die auch Buchprüfungen umfassen sollten. Um sicherzustellen, dass die von Drittländern bei der Einfuhr von lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs beizubringenden Garantien hinsichtlich der Verhütung und Bekämpfung transmissibler spongiformer Enzephalopathien den einschlägigen Garantianforderungen der Gemeinschaft gleichwertig sind, muss die Gemeinschaft Kontrollen und Buchprüfungen vor Ort durchführen, um zu überprüfen, dass Ausfuhrdrittländer die einschlägigen Einfuhrbedingungen erfüllen.
- (19) Handelsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von TSE sollten sich auf internationale Normen, Leitlinien oder Empfehlungen stützen, sofern diese existieren. Es können jedoch andere wissenschaftlich fundierte Maßnahmen erlassen werden, die ein höheres Gesundheitsschutzniveau gewährleisten, wenn dieses Schutzniveau mit den auf internationalen Normen, Leitlinien oder Empfehlungen basierenden Maßnahmen nicht erreicht werden kann.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (16) Das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von Rindern aus besonders gefährdeten Gebieten gewonnen wurden, sollte verboten werden. Bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die unter kontrollierten Bedingungen von Tieren gewonnen werden, von denen nachweislich kein großes TSE-Risiko ausgeht, sollten jedoch von der Regelung ausgenommen werden.
- (17) Um die Einhaltung der Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von TSE zu gewährleisten, müssen auf der Grundlage eines festgelegten Protokolls, aus dem sich ein umfassendes Bild von der epidemiologischen TSE-Situation ermitteln lässt, Laborproben entnommen werden. Im Interesse einheitlicher Testmethoden und Laborbefunde sollten nationale sowie ein gemeinschaftliches Referenzlabor sowie zuverlässige Methoden, die auch Schnelldiagnostiktests zur TSE-Erkennung umfassen, bestimmt werden. Es sollten so weit wie möglich Schnelldiagnostiktests verwendet werden.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(20) Die Kommission sollte beauftragt werden, bestimmte Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen. Zu diesem Zweck sollten Verfahren für eine enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuss und im Ständigen Futtermittelausschuss festgelegt werden.

(21) Diese Verordnung sollte überprüft werden, um neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE). Sie gilt für die Produktion und das Inverkehrbringen von lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) kosmetische Mittel oder Arzneimittel oder Medizinprodukte, ihre Ausgangsmaterialien oder Zwischenprodukte;
- b) Erzeugnisse, die nicht zur Verwendung in Nahrungs-, Futter- oder Düngemitteln bestimmt sind, ihre Ausgangsmaterialien oder Zwischenprodukte;

(20) Diese Verordnung sollte überprüft werden, um neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

(21) Es sollten Übergangsmaßnahmen geschaffen werden, um die Verwendung von spezifiziertem Risikomaterial im Rahmen dieser Verordnung zu regeln.

(22) Die Kommission sollte beauftragt werden, bestimmte Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen. Zu diesem Zweck sollten Verfahren für eine enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuss, im Ständigen Futtermittelausschuss und im Ständigen Lebensmittelausschuss festgelegt werden.

(23) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ handelt, sollten sie im Rahmen des Regelungsverfahrens gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses angenommen werden.

Entfällt

Unverändert

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- c) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die für Ausstellungs-, Lehr- und Forschungszwecke, besondere Studien oder Analysen bestimmt sind;

*Artikel 2***Getrennhalten von Erzeugnissen tierischen Ursprungs**

Um Kreuzkontaminationen oder den Austausch von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß Artikel 1 Absatz 1 mit Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu vermeiden, sind die Erzeugnisse auf allen Stufen getrennt zu halten, es sei denn, sie werden in Bezug auf TSE zumindest unter denselben Gesundheitsschutzbedingungen hergestellt.

Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.

*Artikel 3***Definitionen**

Im Rahmen dieser Verordnung gelten die nachstehenden Definitionen sowie die Definitionen gemäß Anhang I.

1. „Transmissible spongiforme Enzephalopathien oder TSE“: transmissible spongiforme Enzephalopathien im allgemeinen, ausgenommen humane Formen der Krankheit;
2. „Inverkehrbringen“: jede Tätigkeit, die zum Ziel hat, unter diese Verordnung fallende lebende Tiere oder tierische Erzeugnisse an Dritte zu verkaufen oder anderweitig gegen Bezahlung oder kostenlos an Dritte abzugeben oder zur späteren Lieferung an Dritte zu lagern, und zwar unabhängig davon, ob die Tätigkeit in einem Mitgliedstaat, zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland oder umgekehrt erfolgt;
3. „Erzeugnisse tierischen Ursprungs“: Erzeugnisse, die aus einem von einem Tier gewonnenen Erzeugnis hergestellt wurden oder ein solches Erzeugnis enthalten;
4. „Ausgangsmaterial“: Rohmaterial oder jedes andere Erzeugnis tierischen Ursprungs, aus dem oder mit Hilfe dessen die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) hergestellt werden;

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- d) lebende Tiere, Embryonen, Eizellen und Sperma, die in der Forschung verwendet werden und für Forschungszwecke bestimmt sind.

Unverändert

Um Kreuzkontaminationen oder den Austausch von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß Artikel 1 Absatz 1 mit Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) oder mit lebenden Tieren, Embryonen, Eizellen und Sperma gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) zu vermeiden, sind die Erzeugnisse auf allen Stufen getrennt zu halten, es sei denn, sie werden in Bezug auf TSE zumindest unter denselben Gesundheitsschutzbedingungen hergestellt.

Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

5. „zuständige Behörde“: Zentralbehörde eines Mitgliedstaats, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zuständig ist, oder jede andere Behörde, der die Zentralbehörde diese Zuständigkeit übertragen hat; dies umfasst gegebenenfalls auch die entsprechende zuständige Behörde eines Drittlandes;
6. „Statusklassen“: die in Anhang II Kapitel B genannten Klassen;
7. „spezifiziertes Risikomaterial“: die in Anhang IV genannten Gewebe; sofern nichts anderes angegeben ist, schließt dies Erzeugnisse, die diese Gewebe enthalten oder daraus gewonnen wurden, nicht ein;
8. „landwirtschaftliches Nutztier“: Wirbeltier oder wirbelloses Tier, das zum Zwecke der Zucht oder zur Erzeugung von Fleisch, Milch oder Eiern oder zur Gewinnung von Wolle, Pelz, Federn, Häuten oder anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs gehalten, gemästet oder gezüchtet wird;
9. „Schädel“: Knochen des Kopfes, einschließlich Unterkieferknochen;
10. „seuchenverdächtige Tiere“: Tiere mit klinischen Krankheitsanzeichen, die der Symptomatik einer TSE entsprechen und die nicht differentialdiagnostisch abgegrenzt werden konnten, oder Tiere mit postmortalen Läsionen oder Laborbefunden, die auf eine TSE schließen lassen. Als BSE-verdächtig gelten über 20 Monate alte Rinder und als Scrapie-verdächtig gelten über 12 Monate alte Schafe und Ziegen mit Verhaltensstörungen oder neurologischen Symptomen, bei denen BSE bzw. Scrapie weder aufgrund von Behandlungsreaktionen noch aufgrund von Laborbefunden ausgeschlossen werden kann;

Als BSE-verdächtig gelten auch Rinder, bei denen die Todesursache unbekannt ist oder die notgeschlachtet werden und bei denen ein von der Kommission evaluierter und genehmigter Schnelldiagnostest positiv war;

11. „Betrieb“: Ort, an dem unter diese Verordnung fallende Tiere gehalten, aufgezogen, gezüchtet oder anderweitig behandelt oder zur Schau gestellt werden;
12. „Probenahme“: Entnahme statistisch repräsentativer Proben von Tieren oder aus ihrem Umfeld oder von Erzeugnissen tierischen Ursprungs zum Zwecke der Seuchendiagnose, zur Überwachung des Gesundheitszustands oder zur Untersuchung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs auf etwa vorhandene mikrobiologische Erreger oder bestimmte Stoffe;

GEÄNDERTER VORSCHLAG

10. „seuchenverdächtige Tiere“: lebende, geschlachtete oder tote Tiere, bei denen neurologische und Verhaltensstörungen oder eine progressive Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustands im Zusammenhang mit einer Störung des zentralen Nervensystems auftreten bzw. aufgetreten sind und die auf der Grundlage der anhand einer klinischen Untersuchung, der Behandlungsreaktion, einer postmortalen Untersuchung oder einer prä- oder postmortalen Laboranalyse erfassten Daten differentialdiagnostisch nicht abgegrenzt werden können.

Als BSE-verdächtig gelten Rinder, bei denen die Todesursache unbekannt ist oder die notgeschlachtet werden und bei denen ein von der Kommission evaluierter und genehmigter Schnelldiagnostest positiv war;

Unverändert

13. „Schnelldiagnostests“: die in Anhang X Kapitel C genannten Testverfahren, die innerhalb von 24 Stunden zu Ergebnissen führen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 4

Unverändert

Schutzmaßnahmen

(1) Sind Leben oder Gesundheit von Mensch oder Tier in der Gemeinschaft angesichts der Risiken der Übertragung einer spongiformen Enzephalopathie gefährdet und hat die zuständige Behörde keine Abhilfe getroffen, so erlässt die Kommission von Amts wegen oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich die geeigneten Schutzmaßnahmen.

Werden von einem Mitgliedstaat Schutzmaßnahmen beantragt, so entscheidet die Kommission innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Antragstellung.

(2) Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach ihrem Erlass werden die Schutzmaßnahmen von der Kommission bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(2) Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach ihrem Erlass werden die Schutzmaßnahmen durch eine nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren anzunehmende Entscheidung bestätigt, geändert oder aufgehoben.

Diese Entscheidung ist — mit Gründen versehen — gleichzeitig dem Europäischen Parlament bekannt zu geben.

KAPITEL II

Unverändert

FESTSTELLUNG DES BSE-STATUS

Artikel 5

Klassifizierung

(1) Mitgliedstaaten oder Drittländer stellen bei der Kommission einen Antrag auf Feststellung ihres BSE-Status, dem die Informationen gemäß Anhang II Kapitel A niedergelegten Kriterien beigelegt sind.

(1) Der BSE-Status eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes bzw. eines ihrer Teile lässt sich nur auf der Grundlage der in Anhang II Kapitel A niedergelegten Kriterien und der Ergebnisse einer Risikoanalyse auf der Grundlage aller potentiellen Faktoren für das Auftreten der spongiformen Rinderenzephalopathie und ihre zeitliche Entwicklung gemäß Anhang II Kapitel A feststellen.

Mitgliedstaaten oder Drittländer stellen bei der Kommission einen Antrag auf Feststellung ihres BSE-Status, dem die einschlägigen Informationen bezüglich der in Anhang II Kapitel A niedergelegten Kriterien und der in Anhang II Kapitel A genannten potentiellen Risikofaktoren beigelegt sind.

(2) Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 23 für jeden einzelnen Antrag, in welche der in Anhang II Kapitel B festgelegten Statusklassen die antragstellenden Mitgliedstaaten oder Drittländer oder deren Teile einzuteilen sind.

(2) Es wird nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren und unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Kriterien und potentiellen Risikofaktoren für jeden einzelnen Antrag entschieden, in welche der in Anhang II Kapitel B festgelegten Statusklassen die antragstellenden Mitgliedstaaten oder Drittländer oder deren Teile einzuteilen sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die Kommission trifft ihre Entscheidung innerhalb von sechs Monaten nach der Antragstellung. Stellt die Kommission fest, dass der Antrag nicht alle in Anhang II Kapitel A genannten Informationen enthält, so fordert sie innerhalb einer festzusetzenden Frist zusätzliche Informationen an. Die endgültige Entscheidung ergeht sodann innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der vollständigen Informationen.

(3) Mitgliedstaaten oder Drittländer, die innerhalb von sechs Monaten nach dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Datum keinen Antrag gemäß Absatz 1 gestellt haben, werden von der Kommission auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen in eine Statusklasse eingeteilt.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jede Änderung von Umständen mit, die für die Feststellung ihres BSE-Status erheblich sind. Die Genehmigung zur Einfuhr von lebenden Tieren oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die unter besondere Vorschriften dieser Verordnung fallen, in die Gemeinschaft wird davon abhängig gemacht, dass sich die betreffenden Drittländer verpflichten, der Kommission schriftlich und unverzüglich jede Änderung von Umständen mitzuteilen, die für die Feststellung ihres BSE-Status erheblich sind.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Entscheidung wird innerhalb von sechs Monaten nach der Antragstellung und der Übermittlung der in Absatz 1 genannten einschlägigen Informationen getroffen. Stellt die Kommission fest, dass der Antrag nicht die in Anhang II Kapitel A genannten Informationen enthält, so fordert sie innerhalb einer festzusetzenden Frist zusätzliche Informationen an. Die endgültige Entscheidung ergeht sodann innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der vollständigen Informationen.

Nachdem die Weltorganisation für Tiergesundheit (Internationales Tierseuchenamt — OIE) ein Verfahren für die Einstufung von Ländern in Statusklassen festgelegt hat und falls sie das antragstellende Land in eine dieser Statusklassen eingestuft hat, kann die Kommission, falls dies angezeigt erscheint, gemäß Unterabsatz 1 und nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren eine Überprüfung der Einstufung des betreffenden Landes durch die Gemeinschaft vorschlagen.

(3) Stellt die Kommission fest, dass die von den Mitgliedstaaten oder Drittländern gemäß Anhang II Kapitel A übermittelten Informationen unzureichend oder unklar sind, so kann sie den BSE-Status des betreffenden Mitgliedstaats bzw. Drittlands auf der Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse feststellen.

Eine solche Risikoanalyse muss eine aussagefähige statistische Erhebung über die epidemiologische TSE-Situation in dem Mitgliedstaat bzw. Drittland unter Anwendung der durch die Kommission evaluierten Schnelldiagnostiktests in einem Screening-Verfahren umfassen. Die Kommission berücksichtigt die vom Internationalen Tierseuchenamt benutzten Einstufungskriterien. Die Schnelldiagnostiktests werden zu diesem Zweck nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren genehmigt und in Anhang X Kapitel C Nummer 3 aufgeführt.

Entsprechende Laboranalysen können auch von Mitgliedstaaten oder Drittländern verlangt werden, die von der Kommission einer anderen als der ursprünglich festgelegten Statusklasse gemäß Anhang II Kapitel B zugewiesen werden möchten.

Die Kosten dieser Laboranalysen trägt der betreffende Mitgliedstaat bzw. das betreffende Drittland.

(4) Mitgliedstaaten oder Drittländer, die innerhalb von sechs Monaten nach dem in Artikel 25 genannten Datum keinen Antrag gemäß Absatz 1 gestellt haben, werden hinsichtlich der Versendung von lebenden Tieren oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs ab ihrem Hoheitsgebiet als in Statusklasse 4 eingestufte Länder behandelt, bis sie diesen Antrag stellen.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jede Änderung von Umständen mit, die für die Feststellung ihres BSE-Status erheblich sind, insbesondere die Ergebnisse der in Artikel 7 vorgesehenen Überwachungsprogramme. Die Genehmigung zur Einfuhr von lebenden Tieren oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die unter besondere Vorschriften dieser Verordnung fallen, in die Gemeinschaft wird davon abhängig gemacht, dass sich die betreffenden Drittländer verpflichten, der Kommission schriftlich und unverzüglich jede Änderung von Umständen mitzuteilen, die für die Feststellung ihres BSE-Status erheblich sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(5) Die Entscheidungen gemäß Absatz 2 und 3 werden unter Berücksichtigung der empfohlenen Kriterien ⁽¹⁾ nach Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses und auf der Grundlage der Bewertung des Inzidenzrisikos, des Risikos der Ausbreitung und des Risikos der Exposition des Menschen gemäß Anhang II Kapitel B getroffen.

KAPITEL III

TSE-VERHÜTUNG

Artikel 6

Schulungsprogramme

Die Mitgliedstaaten veranstalten Schulungsprogramme für das Personal der zuständigen Behörde und der Untersuchungsämter, für Tierärzte, Landwirte, mit der Beförderung, Vermarktung und Schlachtung landwirtschaftlicher Nutztiere befasste Personen, Tierzüchter und Tierhalter und für andere mit Tieren umgehende Personen, um das Überwachungssystem gemäß Artikel 7 zu stärken und die Meldung neurologischer Befunde bei ausgewachsenen Tieren und gegebenenfalls von Laborbefunden, die auf TSE schließen lassen, zu fördern.

Artikel 7

Überwachungssystem

(1) Jeder Mitgliedstaat führt nach den Kriterien des Anhangs III Kapitel A jährlich ein Programm zur BSE- und Scrapie-Überwachung durch.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuss die Ergebnisse des Überwachungsprogramms gemäß Absatz 1 sowie das erstmalige Auftreten anderer TSE als BSE oder Scrapie mit.

(3) Die einschlägigen Informationen werden der Kommission für jedes einzelne Kalenderjahr in Form eines Berichts mitgeteilt, der spätestens am 31. März des folgenden Jahres vorliegen muss und der zumindest die Angaben gemäß Anhang III Kapitel B enthält.

⁽¹⁾ Die Kommission verpflichtet sich, während des Rechtsetzungsprozesses Kriterien für die Bewertung der Erregerverbreitung und des Gesundheitsrisikos für den Menschen vorzuschlagen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(6) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 werden unter Berücksichtigung der empfohlenen Kriterien ⁽¹⁾ auf der Grundlage der Bewertung des Inzidenzrisikos, des Risikos der Ausbreitung und des Risikos der Exposition des Menschen gemäß Anhang II Kapitel B getroffen.

Unverändert

(1) Jeder Mitgliedstaat führt nach den Kriterien des Anhangs III Kapitel A jährlich ein Programm zur BSE- und Scrapie-Überwachung durch. Bestandteil dieses Programms ist ein Screening-Verfahren unter Anwendung der von der Kommission evaluierten Schnelldiagnostesttests.

Die Schnelldiagnostesttests werden zu diesem Zweck nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren genehmigt und in Anhang X Kapitel C Nummer 3 aufgeführt.

Unverändert

⁽¹⁾ Die Kommission verpflichtet sich, während des Rechtsetzungsprozesses Kriterien für die Bewertung der Erregerverbreitung und des Gesundheitsrisikos für den Menschen vorzuschlagen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 8

Spezifiziertes Risikomaterial

(1) Spezifiziertes Risikomaterial wird nach dem Verfahren des Anhangs IV entfernt und unschädlich beseitigt. Es darf auf keinen Fall zur Verwendung in Nahrungs-, Futter- oder Düngemitteln in den Verkehr gebracht werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen Tiere nach den Kriterien des Anhangs IV Nummer 7 und mit Negativbefund einer Analyse unterzogen wurden, die die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 22 genehmigt hat.

(3) In Mitgliedstaaten oder Teilen von Mitgliedstaaten, die nicht der Statusklasse 1 angehören, sind für Rinder, Schafe oder Ziegen, deren Fleisch zum Verzehr durch Menschen oder zur Verfütterung bestimmt ist, folgende Schlachtmethode unzulässig:

- a) Betäuben oder Töten mit Hilfe eines Gases, das in die Schädelhöhle injiziert wird;
- b) Zerstörung von zentralem Nervengewebe nach dem Betäuben durch Einführung eines elastischen konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle.

(4) Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen Tiere nach den Kriterien des Anhangs IV Nummer 7 und mit Negativbefund einer Analyse unterzogen wurden, die nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren zu diesem Zweck genehmigt wurde und in Anhang X Kapitel C Nummer [...] aufgeführt ist.

Unverändert

(4) Die in Anhang IV aufgeführten Altersdaten werden regelmäßig angepasst. Diese Anpassung erfolgt auf Grund der jeweils neuesten gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die statistische Wahrscheinlichkeit des Auftretens von TSE in den betroffenen Kohorten des gemeinschaftlichen Bestands bei Rindern, Schafen und Ziegen.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 kann nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren der Zeitpunkt für die tatsächliche Durchsetzung der Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 1 festgesetzt oder gegebenenfalls das Verbot der Verfütterung von Säugetierprotein an Wiederkäuer in Ländern oder Teilen von Ländern der Statusklassen 2 oder 3 beschlossen werden, so dass die Bestimmungen des genannten Artikels auf Tiere beschränkt werden können, die vor diesem Zeitpunkt in den betreffenden Ländern oder Teilen von Ländern geboren wurden;

Ferner kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 nach Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses und auf der Grundlage der Bewertung des Inzidenzrisikos, des Risikos der Ausbreitung und des Risikos der Exposition des Menschen nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen werden, die Verwendung von Wirbelsäulen und Spinalganglien von Tieren in oder aus Ländern oder Teilen von Ländern der Statusklasse 4 zur Herstellung von Nahrungs-, Futter- oder Düngemitteln zuzulassen.

(6) Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 9

Unverändert

Fütterung

(1) Die Verfütterung von aus Säugetieren gewonnenen Proteinen an Wiederkäuer ist verboten.

(2) Mitgliedstaaten oder Teilen von Mitgliedstaaten, die der Statusklasse 4 angehören, ist Folgendes verboten,

a) Verfütterung von aus Säugetieren gewonnenen Proteinen an landwirtschaftliche Nutztiere;

b) Verfütterung von aus Wiederkäuergewebe gewonnenen Proteinen an Säugetiere.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der Vorschriften des Anhangs V.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 wird gemäß Anhang V Nummer 1 ausgeweitet.

Entfällt

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der Vorschriften des Anhangs V Nummer 2.

(4) Mitgliedstaaten oder Teilen von Mitgliedstaaten, die der Statusklasse 4 angehören, ist es untersagt, für landwirtschaftliche Nutztiere bestimmte Futtermittel, die aus Säugetieren gewonnene Proteine enthalten, oder für Säugetiere bestimmte Futtermittel, die aus Wiederkäuern gewonnene Proteine enthalten, auszuführen oder zu lagern.

Drittländer oder Teilen von Drittländern, die der Statusklasse 4 angehören, ist es untersagt, für landwirtschaftliche Nutztiere bestimmte Futtermittel, die aus Säugetieren gewonnene Proteine enthalten, oder für Säugetiere bestimmte Futtermittel, die aus Wiederkäuern gewonnene Proteine enthalten, nach der Gemeinschaft auszuführen.

(4) Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, einschließlich Vorschriften zur Verhütung von Kreuzkontaminationen und für die zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften erforderlichen Stichproben und Analysemethoden, werden nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.

(5) Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, einschließlich Vorschriften zur Verhütung von Kreuzkontaminationen und für die zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften erforderlichen Stichproben und Analysemethoden, werden nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 10

Unverändert

Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die Wiederkäuererzeugnisse enthalten oder daraus hergestellt wurden

(1) In Mitgliedstaaten oder Teilen von Mitgliedstaaten, die der Statusklasse 4 angehören, ist die Verwendung von Wiederkäuermaterial zur Herstellung der Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß Anhang VI an die Bedingungen dieses Anhangs gebunden.

(1) In Mitgliedstaaten oder Teilen von Mitgliedstaaten, die der Statusklasse 4 angehören, ist die Verwendung von Wiederkäuermaterial zur Herstellung der Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß Anhang VI an die Bedingungen desselben Anhangs gebunden.

(2) In Mitgliedstaaten oder Teilen von Mitgliedstaaten, die nicht der Statusklasse 1 angehören, ist die Verwendung von Schädeln und Wirbelsäulen von Wiederkäuern zur Gewinnung von Separatorenfleisch verboten.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, einschließlich Vorschriften über Produktionsnormen, werden nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.

(3) Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, einschließlich Vorschriften über Produktionsnormen, werden nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

KAPITEL IV

Unverändert

TSE-BEKÄMPFUNG UND TSE-TILGUNG*Artikel 11***Meldung von TSE-Verdachtsfällen**

Unbeschadet der Richtlinie 82/894/EWG des Rates ⁽¹⁾ ist jeder TSE-Verdacht bei welchem Tier auch immer unverzüglich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zu melden.

Die zuständige Behörde trifft unverzüglich die Maßnahmen gemäß Artikel 12 dieser Verordnung sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen.

Die Kommission ist regelmäßig über jeden TSE-Verdacht in den Mitgliedstaaten zu informieren.

Artikel 12

Unverändert

Maßnahmen bei TSE-Verdacht

(1) TSE-verdächtige Tiere werden unter eine amtliche Verbringungsbeschränkung gestellt, bis die zuständige Behörde ihre Falluntersuchung abgeschlossen hat, oder sie werden unter amtlicher Aufsicht getötet.

(2) Gelangt die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass eine TSE-Infektion nicht ausgeschlossen werden kann, so wird das betreffende Tier getötet, und sein Gehirn und etwaige andere von der zuständigen Behörde bestimmte Gewebe werden entfernt und an ein Untersuchungsamt, das nationale Referenzlabor gemäß Artikel 17 Absatz 1 oder das gemeinschaftliche Referenzlabor gemäß Artikel 17 Absatz 2 weitergeleitet, um nach den in Artikel 18 festgelegten Analysemethoden auf etwa vorhandene TSE-Erreger untersucht zu werden.

(3) Alle Körperteile des TSE-verdächtigen Tieres, einschließlich Haut, jedoch ohne die Gewebe, die gemäß Absatz 2 im Labor untersucht werden, werden amtlich verwahrt, bis ein negativer Untersuchungsbefund vorliegt oder bis sie gemäß Anhang IV Nummer 4 oder gegebenenfalls Nummer 5 vollständig und unschädlich beseitigt worden sind.

(3) Alle Körperteile des TSE-verdächtigen Tieres, einschließlich Haut, werden amtlich verwahrt, bis ein negativer Untersuchungsbefund vorliegt oder bis sie gemäß Anhang IV Nummer 4 oder gegebenenfalls Nummer 5 vollständig und unschädlich beseitigt worden sind.

⁽¹⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 58.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 13

Unverändert

Maßnahmen bei TSE-Befund

(1) Bei amtlicher Bestätigung eines TSE-Befunds werden unverzüglich folgende Maßnahmen getroffen:

- a) alle Körperteile des infizierten Tieres werden gemäß Anhang IV Nummer 4 oder gegebenenfalls Nummer 5 vollständig und unschädlich beseitigt;
- b) zur Identifizierung aller anderen gefährdeten Tiere werden nach Maßgabe von Anhang VII Nummer 1 Ermittlungen durchgeführt.

(2) Bei amtlicher Bestätigung eines TSE-Befunds wird für alle Tiere sowie ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen gemäß Anhang VII Nummer 2, die aufgrund der Ermittlungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) als gefährdet ausgewiesen wurden, eine Verbringungssperre verhängt oder die Tiere werden gemäß Anhang IV Nummer 4 oder gegebenenfalls Nummer 5 getötet und vollständig und unschädlich beseitigt.

(2) Bei amtlicher Bestätigung eines TSE-Befunds werden alle Tiere sowie ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen gemäß Anhang VII Nummer 2, die aufgrund der Ermittlungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) als gefährdet ausgewiesen wurden, gemäß Anhang IV Nummer 4 oder gegebenenfalls Nummer 5 getötet und vollständig und unschädlich beseitigt.

Ein Mitgliedstaat darf abweichend von den Bestimmungen dieses Absatzes andere Maßnahmen anwenden, die ein entsprechendes Schutzniveau gewährleisten, wenn diese Maßnahmen gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren genehmigt worden sind.

(3) Bis die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 durchgeführt sind, steht der Betrieb, in dem das Tier zum Zeitpunkt des TSE-Verdachts gehalten wurde, unter amtlicher Überwachung, und jede Verbringung TSE-empfindlicher Tiere, ihres Spermas, ihrer Eizellen und Embryonen aus dem bzw. in den Betrieb bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde, damit die betreffenden Tiere identifiziert und Herkunft und Verbleib der Tiere, ihres Spermas, ihrer Eizellen und Embryonen unverzüglich gesichert werden können.

Unverändert

(4) Die Eigentümer werden unverzüglich für den Verlust von Tieren, die gemäß Artikel 12 Absatz 2 und Absatz 2 des vorliegenden Artikels getötet werden bzw. von Sperma, Eizellen oder Embryonen, die gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vernichtet wurden, entschädigt. Die Entschädigung darf nicht weniger als 100 % des Marktwertes betragen.

(5) Die Vorschriften gemäß Absatz 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 23 geändert oder ergänzt.

(5) Unbeschadet der Richtlinie 82/894/EWG ist jeder Befund von anderen TSE als BSE der Kommission auf monatlicher Basis zu melden.

(6) Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.

(6) Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 14

Unverändert

Krisenplan

(1) Im Einklang mit den in den Gemeinschaftsvorschriften zur Tierseuchenbekämpfung verankerten Grundregeln erstellen die Mitgliedstaaten Krisenpläne, in denen die Maßnahmen festgelegt sind, die bei Auftreten von BSE auf nationaler Ebene zu treffen sind.

Im Interesse einer raschen und wirksamen Tilgung der Seuche müssen diese Pläne den Zugang zu Personal, Anlagen, Ausrüstungen und allen anderen zweckdienlichen Materialien vorsehen.

(2) Die Krisenpläne gemäß Absatz 1 werden der Kommission spätestens sechs Monate nach dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Datum vorgelegt.

(3) Die Kommission genehmigt die Krisenpläne nach dem Verfahren des Artikels 22.

Die Pläne können anschließend nach dem gleichen Verfahren geändert oder ergänzt werden.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 können nach dem Verfahren des Artikels 23 auf andere TSE als BSE ausgedehnt werden.

(5) Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.

(3) Die Krisenpläne werden nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren genehmigt.

Unverändert

(4) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 können nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren auf andere TSE als BSE ausgedehnt werden.

(5) Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

KAPITEL V

Unverändert

INVERKEHRBRINGEN*Artikel 15***Lebende Tiere****Lebende Tiere, Sperma, Eizellen und Embryonen**

(1) Das Inverkehrbringen von Rindern, Schafen oder Ziegen sowie des Spermas, der Eizellen und Embryonen dieser Tiere ist an die Bedingungen des Anhangs VIII Kapitel A gebunden. Die Tiere sowie ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen sind vorbehaltlich der Bedingungen des Anhangs VIII Kapitel D mit den entsprechenden gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Tiergesundheits- bzw. Genusstauglichkeitsbescheinigungen versehen.

(2) Tiere gemäß Anhang VIII Kapitel B, die aus Ländern oder deren Teilen mit Statusklasse 2, 3 oder 4 eingeführt werden, sind dauergekennzeichnet, damit Muttertier und Herkunftsbestand jederzeit ermittelt werden können.

(3) Das Inverkehrbringen der ersten Nachkommengeneration TSE-verdächtiger oder TSE-infizierter Tiere sowie des Spermas, der Eizellen und Embryonen dieser Nachkommen ist an die Bedingungen des Anhangs VIII Kapitel C gebunden.

Unverändert

(2) Tiere gemäß Anhang VIII Kapitel B, die aus Ländern oder deren Teilen mit Statusklasse 2, 3 oder 4 eingeführt werden, müssen dauergekennzeichnet sein, damit Muttertier und Herkunftsbestand jederzeit ermittelt werden können.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(4) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 können nach dem Verfahren des Artikels 23 auf andere Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen ausgedehnt werden.

(5) Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.

Artikel 16

Rind-, Schaf- und Ziegenfleisch und bestimmte Erzeugnisse

(1) Folgende Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die Rinder-, Schaf- oder Ziegenmaterial enthalten, unterliegen den Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 dieses Artikels und des Anhangs IX:

- a) Frisches Fleisch im Sinne der Richtlinie 64/433/EWG des Rates ⁽¹⁾;
- b) Hackfleisch und Fleischzubereitungen im Sinne der Richtlinie 94/65/EG des Rates ⁽²⁾;
- c) Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG des Rates ⁽³⁾;
- d) Milcherzeugnisse im Sinne der Richtlinie 92/46/EWG des Rates ⁽⁴⁾, die für den Verzehr bestimmt sind und Gelatine oder ausgelassene tierische Fette enthalten;
- e) Milcherzeugnisse im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG des Rates ⁽⁵⁾, die für die Verfütterung bestimmt sind und Gelatine oder ausgelassene tierische Fette enthalten;
- f) Fischereierzeugnisse im Sinne der Richtlinie 91/493/EWG des Rates ⁽⁶⁾, die für den Verzehr bestimmt sind und Gelatine oder ausgelassene tierische Fette enthalten;
- g) Eiprodukte im Sinne der Richtlinie 89/437/EWG des Rates ⁽⁷⁾, die für den Verzehr bestimmt sind und Gelatine oder ausgelassene tierische Fette enthalten;
- h) Schnecken oder Froschschenkel im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG, die für den Verzehr bestimmt sind und Gelatine oder ausgelassene tierische Fette enthalten;
- i) Ausgelassene Fette im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG;

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(4) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 können nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren auf andere Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen ausgedehnt werden.

(4) Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Unverändert

Rind-, Schaf- und Ziegenfleisch und bestimmte daraus hergestellte Erzeugnisse

Unverändert

- b) Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen im Sinne der Richtlinie 94/65/EG des Rates ⁽²⁾;

Unverändert

- i) ausgelassene Fette im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG;

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

⁽²⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. L 212 vom 22.7.1989, S. 87.

⁽²⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- j) Gelatine im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG;
- k) Heimtierfutter im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG;
- l) Verarbeitetes tierisches Eiweiß im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG;
- m) Knochen und Knochenerzeugnisse im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG;
- n) Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG.

- Unverändert
- l) verarbeitetes tierisches Eiweiß im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG;

Unverändert

(2) In Absatz 1 aufgeführte Erzeugnisse, die Material von Rindern aus Ländern oder deren Teilen mit Statusklasse 4 enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Das Verbot gemäß Absatz 2 gilt nicht für die Erzeugnisse gemäß Anhang IX Kapitel A Abschnitt I, die Material von folgenden Rindern enthalten:

- a) Rindern, die nach dem Tag der tatsächlichen Durchführung des Verbots der Verfütterung von Säugetierprotein an Wiederkäuer geboren wurden und die gemäß Anhang IX Kapitel A Abschnitt II im Rahmen einer datengestützten Regelung bzw. einer Regelung für die Ausfuhr freigegeben sind, oder
- b) Rindern, die von Geburt an in nachweislich BSE-freien Herden aufgezogen und gehalten wurden und die gemäß Anhang IX Kapitel A Abschnitt III im Rahmen einer Regelung zur Freigabe von Tieren für die Ausfuhr bzw. einer gleichwertigen Regelung zur Ausfuhr freigegeben sind.

- a) Rindern, die nach dem Tag der tatsächlichen Durchführung des Verbots der Verfütterung von Säugetierprotein an Wiederkäuer geboren wurden und die gemäß Anhang IX Kapitel A Abschnitt II im Rahmen einer datengestützten Regelung bzw. einer gleichwertigen Regelung für die Ausfuhr freigegeben sind, oder

- b) Rindern, die von Geburt an in nachweislich BSE-freien Herden aufgezogen und gehalten wurden und die gemäß Anhang IX Kapitel A Abschnitt III im Rahmen einer Regelung zur Freigabe von Tieren für die Ausfuhr bzw. einer gleichwertigen Regelung für die Ausfuhr freigegeben sind.

(4) Zur Einfuhr in die Gemeinschaft müssen Erzeugnisse gemäß Absatz 1 mit den gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Bescheinigungen versehen sein, gegebenenfalls mit den in Anhang IX Kapitel B Abschnitt II vorgesehenen Ergänzungen.

Unverändert

Bei der Einfuhr aus Drittländern oder deren Teilen, die der Statusklasse 4 angehören, müssen diese Erzeugnisse darüber hinaus die Anforderungen gemäß Anhang IX Kapitel B Abschnitt I erfüllen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 können erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 23 auf andere als die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse tierischen Ursprungs ausgedehnt werden.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 können erforderlichenfalls nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren auf andere als die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse tierischen Ursprungs ausgedehnt werden.

(6) Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.

(6) Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

KAPITEL VI

Unverändert

**REFERENZLABORATORIEN, PROBENAHMEN,
TESTMETHODEN UND KONTROLLEN***Artikel 17***Referenzlaboratorien**

- (1) Das nationale Referenzlabor jedes Mitgliedstaats sowie dessen Funktionen und Aufgaben sind in Anhang X Kapitel A festgelegt.
- (2) Das gemeinschaftliche Referenzlabor sowie dessen Funktionen und Aufgaben sind in Anhang X Kapitel B festgelegt.

*Artikel 18***Probenahmen und Analysemethoden**

- (1) Die Entnahme und Analyse von Proben auf eine etwa vorhandene TSE erfolgt nach den Verfahren und Protokollen gemäß Anhang X Kapitel C. Falls derartige Verfahren und Protokolle nicht existieren, gelten die diesbezüglichen Empfehlungen des Handbuchs des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) über Standards für Diagnostetests und Impfstoffe (Manual of Standards for Diagnostic Tests and Vaccines), Ausgabe Mai 1998.
- (2) Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.

- (2) Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 werden nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

*Artikel 19***Gemeinschaftskontrollen**

Unverändert

- (1) Um sicherzustellen, dass die Vorschriften dieser Verordnung, die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung sowie etwaige Schutzmaßnahmen einheitlich angewandt werden, führt die Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf allen Stufen der Produktion und des Inverkehrbringens der unter diese Verordnung fallenden Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs Kontrollen und Buchprüfungen vor Ort durch, die auch die Organisation und Arbeitsweise der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und Drittländern betreffen.
- (2) Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.

- (2) Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 werden nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

KAPITEL VII

Unverändert

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ÜBERGANGSMASSNAHMEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Übergangsmaßnahmen für spezifiziertes Risikomaterial

Die Bestimmungen des Anhangs XI gelten für einen Übergangszeitraum, dessen Dauer nicht weniger als sechs Monate ab dem in Artikel 25 genannten Datum beträgt und dann endet, wenn eine Entscheidung gemäß Artikel 5 Absatz 2 bzw. 4 getroffen wurde, und unterliegen Artikel 8.

Die Ergebnisse der während des Übergangszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 3 durchgeführten aussagefähigen statistischen Erhebung dienen dazu, das Resultat der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Risikobewertung unter Berücksichtigung der vom Internationalen Tierseuchenamt verwendeten Einstufungskriterien zu überprüfen.

Ausführliche Bestimmungen hinsichtlich der aussagefähigen statistischen Erhebung werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren nach Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses erlassen.

Artikel 20

Artikel 21

Änderungen der Anhänge und Übergangsmaßnahmen

Unverändert

Nach Stellungnahme des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses zu allen Fragen von gesundheitlicher Bedeutung wird die Kommission

Nach Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses zu allen Fragen von gesundheitlicher Bedeutung werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren die Anhänge geändert oder ergänzt und geeignete Übergangsmaßnahmen erlassen.

- a) die Anhänge nach dem Verfahren des Artikels 23 ändern oder ergänzen;
- b) geeignete Übergangsmaßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.

Entfällt

Artikel 21

Artikel 22

Ausschüsse

Unverändert

Die Kommission wird vom Ständigen Veterinärausschuss unterstützt. Die Kommission wird in Fragen, die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Ständigen Futtermittelausschusses ausschließlich Futtermittel betreffen, vom Ständigen Futtermittelausschuss, und in solchen, die ausschließlich Lebensmittel betreffen, oder des Ständigen Lebensmittelausschusses fallen, jeweils vom Ständigen Futtermittelausschuss oder vom Ständigen Lebensmittelausschuss unterstützt.

(1) Die Kommission wird vom Ständigen Veterinärausschuss unterstützt. Jedoch wird sie in Fragen, die ausschließlich Futtermittel betreffen, vom Ständigen Futtermittelausschuss, und in solchen, die ausschließlich Lebensmittel betreffen, vom Ständigen Lebensmittelausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, findet das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Regelungsverfahren unter Beachtung der Artikel 7 und 8 desselben Beschlusses Anwendung.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Frist wird auf drei Monate, bei Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung auf 15 Tage festgesetzt.

Artikel 22

Entfällt

Verwaltungsverfahren

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erlässt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Falle gilt Folgendes:

Die Kommission kann die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluss fassen.

*Artikel 23***Regelungsausschussverfahren**

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluss gefasst, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 24

Anhörung wissenschaftlicher Ausschüsse

Zu Fragen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und die für die öffentliche Gesundheit von Bedeutung sein könnten, werden die zuständigen wissenschaftlichen Ausschüsse gehört.

Artikel 25

Mitteilung nationaler Rechtsvorschriften

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Verordnung fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Artikel 23

Unverändert

Artikel 24

Unverändert

Artikel 25

Unverändert

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2001.

Unverändert

ANHANG I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- a) „einheimischer BSE-Fall“: Fall vom BSE, der nachweislich auf die Einfuhr von lebenden Rindern, Rindereizellen oder Rinderembryonen zurückzuführen ist;
- b) „Schlachteinheit“: Gruppe von Tieren, die nach einer vollständigen Räumung, Reinigung und Desinfektion der Schlachträume und vor der nächsten vollständigen Räumung, Reinigung und Desinfektion geschlachtet wird;
- c) „ausgelassenes Wiederkäuerfett“: ausgeschmolzenes Fett, das ganz oder teilweise von Wiederkäuern stammt;
- d) „Separatorenfleisch“: nach dem ersten Entbeinen maschinell gewonnene Fleischreste von Fleischknochen;
- e) „Angelagertes Fettgewebe“: bei der Schlachtung oder Zerlegung entferntes inneres und äußeres körpereigenes Fett, insbesondere frisches Herz-, Netz-, Nieren- und Gekrösefett von Rindern sowie in Zerlegungsräumen anfallendes Fett;

- a) „einheimischer BSE-Fall“: Fall vom BSE, der nicht nachweislich auf die Einfuhr von lebenden Rindern, Rindereizellen oder Rinderembryonen zurückzuführen ist;

Unverändert

- e) „angelagertes Fettgewebe“: bei der Schlachtung oder Zerlegung entferntes inneres und äußeres körpereigenes Fett, insbesondere frisches Herz-, Netz-, Nieren- und Gekrösefett von Rindern sowie in Zerlegungsräumen anfallendes Fett;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- f) „Kohorte“: Gruppe von Tieren, die in ihrem ersten Lebensjahr gemeinsam aufgezogen werden;
- g) „Zucht- und Mastschafe/-ziegen“: Schafe und Ziegen, die entweder auf direktem Wege oder über einen zugelassenen Viehmarkt oder eine zugelassene Sammelstelle zu ihrem Bestimmungsort befördert werden sollen und bei denen es sich nicht um Schlachtschafe/-ziegen handelt, die zwecks Schlachtung auf direktem Wege oder über einen zugelassenen Viehmarkt oder eine zugelassene Sammelstelle zu einem Schlachthof befördert werden;
- h) „frisches Fleisch“: frisches Fleisch im Sinne der Richtlinie 64/433/EWG;
- i) „Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen“: Hackfleisch und Fleischzubereitungen im Sinne der Richtlinie 94/65/EWG;
- j) „Fleischerzeugnisse“: Fleischerzeugnisse im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG;
- k) „amtlicher Tierpass“: Pass im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates ⁽¹⁾;
- l) „amtliche elektronische Datenbank zur Identifizierung und Herkunftssicherung von Tieren“: elektronische Datenbank im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 820/97.

Unverändert

(¹) ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 1.

ANHANG II

FESTSTELLUNG DES BSE-STATUS

KAPITEL A

Unverändert

Informationen für einen Antrag auf Anerkennung des Seuchenstatus gemäß Artikel 5

Alle Daten sind auf Jahresbasis und vorzugsweise ab 1980, mindestens jedoch ab 1988 zu liefern.

Antragstellende Länder sollten so umfassende und vollständige Informationen wie möglich vorlegen. Fehlende bzw. als unvollständig oder unzureichend betrachtete Daten können durch Verweis auf andere der Kommission bereits vorliegende Informationsquellen ergänzt werden oder werden gegebenenfalls bei einer Risikobewertung durch Worst-case-Annahmen ersetzt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Informationen müssen folgende Bereiche abdecken:

1. Struktur und Entwicklung der Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände

- a) absolute Zahl der Tiere nach Art und Rasse, lebend und zum Zeitpunkt der Schlachtung;
- b) Altersverteilung der Tiere nach Art und Rasse, Geschlecht und Nutzungstyp;
- c) Altersverteilung der Tiere nach Art und Rasse, Geschlecht und Nutzungstyp zum Zeitpunkt der Schlachtung;
- d) geographische Verteilung der Tiere nach Art und Rasse;
- e) geographische Verteilung der Tiere nach Haltungssystem, Bestandsgröße und Produktionszweck;
- f) System zur Kennzeichnung und Herkunftssicherung von Tieren sowie Kontroll- und Sanktionsregelung im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren.

2. Tierhandel

- a) Ein- und Ausfuhr;
- b) Handel innerhalb des geographischen Gebiets;
- c) Einfuhr von Embryonen und Sperma;
- d) Verwendung eingeführter Tiere und Embryonen und eingeführten Spermas;
- e) Schlachthofsysteme zur Kennzeichnung von Tieren und zur Feststellung ihrer Herkunft sowie Daten aus diesen Systemen.

3. Futtermittel

- a) Menge des im Inland erzeugten Fleisch- und Knochenmehls und seine Verwendung, aufgeschlüsselt nach Art und Haltungssystem (insbesondere der an Rinder, Schafe und Ziegen verfütterte Anteil des im Inland erzeugten Fleisch- und Knochenmehls);
- b) Einfuhren von Fleisch- und Knochenmehl unter Angabe des Ursprungslands und seine Verwendung, aufgeschlüsselt nach Art und Haltungssystem (insbesondere der an Rinder, Schafe und Ziegen verfütterte Anteil des Fleisch- und Knochenmehls);
- c) Ausfuhren von Fleisch und Knochenmehl unter Angabe des Bestimmungslands.

4. Verbote von Fleisch- und Knochenmehl

- a) Umfassende Beschreibung;
- b) Daten der Einfuhr;
- c) effektive Durchführung, Überwachung und Einhaltung;
- d) Möglichkeiten der Kreuzkontamination mit anderen Futtermitteln.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

5. Verbote von spezifizierten Rinderabfällen (SBO) und spezifiziertem Risikomaterial (SRM)

- a) Umfassende Beschreibung;
- b) Daten der Einführung;
- c) effektive Durchführung, Überwachung und Einhaltung.

6. Überwachung von TSE unter besonderer Berücksichtigung von BSE und Scrapie

- a) Inzidenz der durch Laborbefunde bestätigten BSE- und Scrapie-fälle;
- b) Altersverteilung, geographische Verteilung und Ursprungsländer der erkrankten Tiere;
- c) Inzidenz neurologischer Symptome, bei denen TSE aus klinischer Sicht bei keiner Tierart ausgeschlossen werden konnte;
- d) Methoden und Programme für die Überwachung und Aufzeichnung klinischer Fälle von BSE und Scrapie, einschließlich Aufklärung von Landwirten, Tierärzten, Kontrollstellen und Behörden;
- e) Anreize für die Meldung von Seuchenfällen, Entschädigungs- und Vergütungsregelungen;
- f) Methoden zur Bestätigung von BSE durch Laboruntersuchungen und Aufzeichnung von BSE- und Scrapie-Verdachtsfällen;
- g) Stämme möglicherweise verantwortlicher BSE- und Scrapie-Erreger;
- h) bereits funktionierende Systeme oder laufende Pläne für gezielte und aktive Seuchenüberwachung.

7. Tierkörperverwertung und Futtermittelverarbeitung

- a) alle angewandten Tierkörperverwertungs- und Futtermittelverarbeitungssysteme;
- b) Art der Buchführung der Tierkörperverwertungs- und Verarbeitungsbetriebe;
- c) quantitative und qualitative Parameter für die Herstellung von Fleisch- und Knochenmehl und ausgelassenen tierischen Fetten nach jedem Verarbeitungssystem;
- d) geographische Gebiete, aus denen das verwertete Material stammt;
- e) Art des verwendeten Rohmaterials;
- f) Parameter für getrennte Verarbeitungslinien für Material von gesunden und verdächtigen Tieren;
- g) Transport- und Lagersysteme für Fleisch- und Knochenmehl oder Fleisch- und Knochenmehl enthaltende Futtermittel.

- a) Alle angewandten Tierkörperverwertungs- und Futtermittelverarbeitungssysteme;

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

8. BSE- oder scrapiebedingte Keulungen

- a) Kriterien für die Keulung;
- b) Zeitpunkt der Einführung der Keulungsregelung einschließlich jeder späteren Änderung der Regelung;
- c) gekeulte Tiere (Einzelheiten wie unter Nummer 1 angegeben);
- d) Größe der betroffenen Bestände.

KAPITEL B

Festlegung der Statusklassen

- I. Zur Bestimmung des BSE-Status von Mitgliedstaaten oder deren Teilen werden folgende Statusklassen empfohlen:

Statusklasse 1

- 1. Eine Risikobewertung auf der Grundlage der Informationen gemäß Kapitel A hat gezeigt, dass geeignete Maßnahmen zum Management eines identifizierten Seuchenrisikos getroffen wurden;
- 2. die Maßnahmen gemäß Artikel 6, 7, 11 und 12 werden seit mindestens sieben Jahren befolgt;
- 3. in allen BSE-Fällen ist nachgewiesen worden, dass die Seuche über die Einfuhr von lebenden Rindern, Eizellen oder Embryonen eingeschleppt wurde, und in jedem bestätigten Seuchenfall sind die Maßnahmen gemäß Artikel 12 und 13 angewendet worden.

Werden die Maßnahmen gemäß Artikel 6 und 7 nicht befolgt, so kann der betreffende Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats dennoch in Statusklasse 1 eingestuft werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- die Maßnahmen gemäß Artikel 11 und 12 werden seit mindestens sieben Jahren befolgt;
- seit mindestens acht Jahren wird nachweislich kein Fleisch- und Knochenmehl von Wiederkäuern an Wiederkäuer verfüttert.

Liegen einheimische BSE-Fälle vor, so kann der betreffende Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats dennoch in Statusklasse 1 eingestuft werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- der letzte einheimische BSE-Fall liegt mindestens sieben Jahre zurück;
- die Maßnahmen gemäß Artikel 6, 7, 11 und 12 werden seit mindestens sieben Jahren befolgt;
- die Maßnahmen gemäß Artikel 9 werden befolgt und seit mindestens acht Jahren effektiv durchgesetzt.

- 2. die Maßnahmen gemäß den Artikeln 6, 7, 11 und 12 werden seit mindestens sieben Jahren befolgt;
- 3. in allen BSE-Fällen ist nachgewiesen worden, dass die Seuche über die Einfuhr von lebenden Rindern, Eizellen oder Embryonen eingeschleppt wurde, und in jedem bestätigten Seuchenfall sind die Maßnahmen gemäß den Artikeln 12 und 13 angewendet worden.

Werden die Maßnahmen gemäß den Artikeln 6 und 7 nicht befolgt, so kann der betreffende Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats dennoch in Statusklasse 1 eingestuft werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- die Maßnahmen gemäß den Artikeln 11 und 12 werden seit mindestens sieben Jahren befolgt;

Unverändert

- die Maßnahmen gemäß den Artikeln 6, 7, 11 und 12 werden seit mindestens sieben Jahren befolgt;

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Statusklasse 2

1. Eine Risikobewertung auf der Grundlage der Informationen gemäß Kapitel A hat gezeigt, dass geeignete Maßnahmen zur Reduzierung eines identifizierten Seuchenrisikos getroffen wurden;
2. die Maßnahmen gemäß Artikel 6, 7, 11 und 12 werden befolgt, aber seit weniger als sieben Jahren;
3. in allen BSE-Fällen ist nachgewiesen worden, dass die Seuche über die Einfuhr von lebenden Rindern, Eizellen oder Embryonen eingeschleppt wurde, und in jedem bestätigten Seuchenfall sind die Maßnahmen gemäß Artikel 12 und 13 angewendet worden.

Werden die Maßnahmen gemäß Artikel 6 und 7 nicht befolgt, so kann der betreffende Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats dennoch in Statusklasse 2 eingestuft werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- die Maßnahmen gemäß Artikel 11 und 12 werden befolgt, aber seit weniger als sieben Jahren; und
- seit mindestens acht Jahren wird nachweislich kein Fleisch- und Knochenmehl an Wiederkäuer verfüttert.

Sind einheimische BSE-Fälle aufgetreten, so kann der betreffende Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats dennoch in Statusklasse 2 eingestuft werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- der letzte einheimische BSE-Fall liegt mindestens sieben Jahre zurück, und
- entweder werden die Maßnahmen gemäß Artikel 6, 7, 11 und 12 befolgt, aber seit weniger als sieben Jahren,
- oder die Maßnahmen gemäß Artikel 9 werden befolgt, seit weniger als acht Jahren effektiv durchgesetzt.

Sind innerhalb der letzten sieben Jahre BSE-Fälle aufgetreten, so kann der betreffende Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats dennoch in Statusklasse 2 eingestuft werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- die Maßnahmen gemäß Artikel 6, 7, 11 und 12 werden seit sieben Jahren befolgt und
- die BSE-Inzidenz, berechnet auf der Grundlage der in den letzten 12 Monaten aufgetretenen einheimischen Fälle, betrug bei der über 24 Monate alten Rinderpopulation in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats weniger als 1 Fall pro Million Tiere.

Statusklasse 3

1. Eine Risikobewertung auf der Grundlage der Informationen gemäß Kapitel A hat gezeigt, dass geeignete Maßnahmen zur Reduzierung eines identifizierten Seuchenrisikos getroffen wurden;
2. die Maßnahmen gemäß Artikel 6, 7, 11 und 12 werden befolgt;

2. die Maßnahmen gemäß den Artikeln 6, 7, 11 und 12 werden befolgt, aber seit weniger als sieben Jahren;
3. in allen BSE-Fällen ist nachgewiesen worden, dass die Seuche über die Einfuhr von lebenden Rindern, Eizellen oder Embryonen eingeschleppt wurde, und in jedem bestätigten Seuchenfall sind die Maßnahmen gemäß den Artikeln 12 und 13 angewendet worden.

Werden die Maßnahmen gemäß den Artikeln 6 und 7 nicht befolgt, so kann der betreffende Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats dennoch in Statusklasse 2 eingestuft werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- die Maßnahmen gemäß den Artikeln 11 und 12 werden befolgt, aber seit weniger als sieben Jahren; und

Unverändert

- entweder werden die Maßnahmen gemäß den Artikeln 6, 7, 11 und 12 befolgt, aber seit weniger als sieben Jahren,
- oder die Maßnahmen gemäß Artikel 9 werden befolgt, jedoch seit weniger als acht Jahren effektiv durchgesetzt.

Unverändert

- die Maßnahmen gemäß den Artikeln 6, 7, 11 und 12 werden seit sieben Jahren befolgt und

Unverändert

2. die Maßnahmen gemäß den Artikeln 6, 7, 11 und 12 werden befolgt;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

3. die BSE-Inzidenz, berechnet auf der Grundlage der in den letzten 12 Monaten aufgetretenen einheimischen Fälle, betrug bei der über 24 Monate alten Rinderpopulation in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats 1 oder mehr Fälle pro Million Tiere, jedoch höchstens 200 Fälle pro Million Tiere.

Auch wenn die BSE-Inzidenz, berechnet auf der Grundlage der in den letzten 12 Monaten aufgetretenen einheimischen Fälle, bei der über 24 Monate alten Rinderpopulation in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats weniger als 1 Fall pro Million Tiere, so wird der betreffende Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats in Statusklasse 3 eingestuft, wenn eine oder mehrere der Anforderungen gemäß Nummer 1 und 2 der Statusklasse 2 nicht erfüllt sind.

Ist kein BSE-Fall aufgetreten, so wird der betreffende Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats auch in Statusklasse 3 eingestuft, wenn

- eine Risikobewertung auf der Grundlage der Informationen gemäß Kapitel A gezeigt hat, dass ein oder mehrere Risikofaktoren vorliegen, und
- die Maßnahmen gemäß Artikel 11 und 12 nicht befolgt werden.

Statusklasse 4

1. Eine Risikobewertung auf der Grundlage der Informationen gemäß Kapitel A hat gezeigt, dass geeignete Maßnahmen zur Reduzierung eines identifizierten Seuchenrisikos getroffen wurden;
2. die Maßnahmen gemäß Artikel 6, 7, 11 und 12 werden befolgt;
3. die BSE-Inzidenz, berechnet auf der Grundlage der in den letzten 12 Monaten aufgetretenen einheimischen Fälle, betrug bei der über 24 Monate alten Rinderpopulation in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats mehr als 200 Fälle pro Million Tiere.

Betrag die BSE-Inzidenz, berechnet auf der Grundlage der in den letzten 12 Monaten aufgetretenen einheimischen Fälle, bei der über 24 Monate alten Rinderpopulation in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats auf jeden Fall 1, jedoch höchstens 200 Fälle pro Million Tiere, so wird der betreffende Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats dennoch in Statusklasse 4 eingestuft, wenn die Anforderung gemäß Nummer 1 nicht erfüllt ist oder die Maßnahmen gemäß Artikel 6, 7, 11 und 12 nicht angewendet werden.

Sollte ein Mitgliedstaat oder ein Teil eines Mitgliedstaats nach dem Kriterium von Nummer 3 in Statusklasse 4 eingestuft werden, obgleich die Anforderung gemäß Nummer 1 nicht erfüllt ist und die Maßnahmen gemäß Artikel 6, 7, 11 und 12 nicht angewendet werden, so wird der betreffende Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats in Statusklasse 4 eingestuft, und Artikel 4 findet Anwendung.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

Betrag die BSE-Inzidenz, berechnet auf der Grundlage der in den letzten 12 Monaten aufgetretenen einheimischen Fälle, bei der über 24 Monate alten Rinderpopulation in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats weniger als 1 Fall pro Million Tiere, so wird der betreffende Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats dennoch in Statusklasse 3 eingestuft, wenn eine oder mehrere der Anforderungen gemäß den Nummern 1 und 2 der Statusklasse 2 nicht erfüllt sind.

Unverändert

- die Maßnahmen gemäß den Artikeln 11 und 12 nicht befolgt werden.

Unverändert

2. die Maßnahmen gemäß den Artikeln 6, 7, 11 und 12 werden befolgt;

Unverändert

Betrag die BSE-Inzidenz, berechnet auf der Grundlage der in den letzten 12 Monaten aufgetretenen einheimischen Fälle, bei der über 24 Monate alten Rinderpopulation in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats auf jeden Fall 1, jedoch höchstens 200 Fälle pro Million Tiere, so wird der betreffende Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats dennoch in Statusklasse 4 eingestuft, wenn die Anforderung gemäß Nummer 1 nicht erfüllt ist oder die Maßnahmen gemäß den Artikeln 6, 7, 11 und 12 nicht angewendet werden.

Sollte ein Mitgliedstaat oder ein Teil eines Mitgliedstaats nach dem Kriterium von Nummer 3 in Statusklasse 4 eingestuft werden, obgleich die Anforderung gemäß Nummer 1 nicht erfüllt ist und die Maßnahmen gemäß den Artikeln 6, 7, 11 und 12 nicht angewendet werden, so wird der betreffende Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats in Statusklasse 4 eingestuft, und Artikel 4 findet Anwendung.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

II. Zur Bestimmung des BSE-Status von Drittländern oder Teilen von Drittländern werden auf der Grundlage gleichwertiger Gesundheitsgarantien dieselben vier Statusklassen festgelegt, die Gesundheitsgarantien bieten, die den Garantieranforderungen gemäß Abschnitt I gleichwertig sind.

Unverändert

III. Wird ein Tier aus einem Land oder Teil eines Landes einer bestimmten Statusklasse in ein Land oder einen Teil eines Landes einer anderen Statusklasse verbracht, so erwirbt oder behält es die numerisch höchste BSE-Statusklasse des Landes oder Teils des Landes, in dem es länger als 24 Stunden gehalten wurde, es sei denn, es können angemessene Garantien dafür geboten werden, dass die Tiere nicht mit Futtermitteln aus dem Land oder Teil des Landes der numerisch höchsten BSE-Statusklasse gefüttert wurden.

ANHANG III

ÜBERWACHUNGSSYSTEM

KAPITEL A

Unverändert

Mindestanforderungen an ein BSE- und Scrapie-Überwachungsprogramm

Auswahl der Teilgesamtheit

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 12 basiert die Auswahl auf einer Risikobewertung von Teilgesamtheiten einheimischer Tiere mit TSE-artigen klinischen Symptomen und — in abnehmender Reihenfolge der Relevanz — von besonders gefährdeten Tieren. Innerhalb jeder Teilgesamtheit und Altersgruppe erfolgt die Auswahl nach dem Zufallsprinzip.

Tiere, die in Anwendung von Artikel 12 untersucht werden, können Teil der Stichprobe sein.

Tiere, die gemäß Artikel 12 untersucht werden, können in die Stichprobe einbezogen werden.

1. Kriterien für die Auswahl einheimischer Tiere mit TSE-artigen klinischen Symptomen:

Unverändert

- Tiere, die über einen Zeitraum von mindestens 15 Tagen Verhaltensstörungen oder neurologische Symptome zeigen und bei denen jede Behandlung versagt. Tiere mit derartigen Anzeichen, die innerhalb von 15 Tagen verenden, ohne dass eine Differentialdiagnose gestellt wurde, sollten als TSE-seuchenverdächtig angesehen werden. Sie sind gemäß Artikel 12 zu untersuchen und können in das Überwachungsprogramm aufgenommen werden;
- verendende Tiere ohne Anzeichen einer infektiösen oder traumatischen Erkrankung;
- Tiere mit anderen progressiven Krankheitsverläufen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Folgenden Risiken muss bei der Auswahl von besonders gefährdeten Tieren Rechnung getragen werden:

- Tiere aus Ländern, in denen TSE heimisch sind;
- Tiere, die potentiell kontaminiertes Futter aufgenommen haben;
- Tiere mit TSE-infizierten Müttern oder Vätern.

Tierarten und TSE-Typ

1. Rinder sind auf etwa vorhandene BSE zu untersuchen.
2. Schafe und Ziegen sind auf etwa vorhandene Scrapie und BSE zu untersuchen.

Alter der ausgewählten Tiere

Die Stichprobe umfasst die ältesten Tiere der Teilgesamtheit. Alle ausgewählten Rinder müssen jedoch älter als 20 Monate und alle ausgewählten Schafe und Ziegen älter als 12 Monate sein. Ausgewählte Rinder mit progressivem Krankheitsverlauf, jedoch ohne neurologischen Symptome, müssen älter als vier Jahre sein.

Stichprobenumfang

Die Mindestzahl der jährlich zu untersuchenden Tiere entspricht für die Teilgesamtheiten einheimischer Tiere mit TSE-artigen klinischen Symptomen zumindest den in der Tabelle genannten Zahlen. TSE-verdächtige Tiere, die gemäß Artikel 12 untersucht worden sind, können in die Mindeststichprobe einbezogen werden.

Bei den Teilgesamtheiten besonders gefährdeter Tiere sind die Proben zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung zu entnehmen.

Tabelle

Mindestzahl neurohistologischer Jahresuntersuchungen von Tieren mit TSE-artigen klinischen Symptomen

Einheimische Rinderpopulation von 20 Monaten oder älter oder einheimische Schaf-/Ziegenpopulation von 12 Monaten oder älter	Mindestzahl zu untersuchender Gehirne
100 000	10
300 000	30
500 000	50
700 000	69
1 000 000	99
2 500 000	95
5 000 000	300
7 000 000	336
10 000 000	367
20 000 000	409
30 000 000	425
40 000 000	433

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

KAPITEL B

Jahresbericht

Der Jahresbericht muss folgende Angaben enthalten:

- | | |
|--|--|
| <p>1. Gesamtzahl und Altersstruktur der in den einzelnen Gruppen von Teilgesamtheiten (Rinder, Schafe und Ziegen) untersuchten Tiere, eingestuft nach epidemiologischen Kriterien;</p> <p>2. Gesamtmortalität und Mortalität aufgrund neurologischer Erkrankungen, aufgeschlüsselt nach Tierarten;</p> <p>3. Amtliche Aufzeichnungen über Zahl der Tiere bzw. Tierkörper, die einer Verbringungsbeschränkung gemäß Artikel 12 unterliegen, aufgeschlüsselt nach Nutzungstyp;</p> <p>4. Zahl und Ergebnisse der gemäß Artikel 12 durchgeführten Untersuchungen; die einschlägigen Aufzeichnungen sind sieben Jahre lang aufzubewahren;</p> <p>5. Angaben über TSE bei andern Tieren als Rindern, Schafen und Ziegen;</p> <p>6. Angaben über die Ausbildung vor allem der für TSE-Überwachung zuständigen amtlichen Tierärzte gemäß Artikel 6.</p> | <p>3. amtliche Aufzeichnungen über Zahl der Tiere bzw. Tierkörper, die einer Verbringungsbeschränkung gemäß Artikel 12 unterliegen, aufgeschlüsselt nach Nutzungstyp;</p> <p>Unverändert</p> |
|--|--|

ANHANG IV

SPEZIFIZIERTES RISIKOMATERIAL

- | | |
|--|--------------------|
| <p>1. Je nach Statusklasse des Herkunfts- oder Haltungslandes eines Tieres, die gemäß Artikel 5 bestimmt wird, gelten folgende Gewebe als spezifiziertes Risikomaterial:</p> | <p>Unverändert</p> |
|--|--------------------|

Statusklasse 1

Keine.

Statusklasse 2

In Ländern oder Teilen von Ländern der Statusklasse 2 werden nur die folgenden Gewebe als spezifiziertes Risikomaterial ausgewiesen, wenn BSE aufgetreten ist ⁽¹⁾:

a) Gehirn und Rückenmark von

— über 30 Monate alten Rindern;

⁽¹⁾ Vom OIE zu bestätigen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

— Schafen und Ziegen, die über 12 Monate alt sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat;

b) distales Ileum und Milz von Schafen und Ziegen aller Altersklassen.

Statusklasse 3

a) der gesamte Kopf, jedoch ohne Zunge, einschließlich Gehirn und Dura mater, Hypophyse, Augen, Trigemininalganglien und Tonsillen; Rückenmark und Dura mater von über sechs Monate alten Rindern und über 12 Monate alten Schafen und Ziegen;

b) distales Ileum von Rindern, Schafen und Ziegen sowie Milz von Schafen und Ziegen aller Altersklassen.

Statusklasse 4 ⁽¹⁾

a) der gesamte Kopf, jedoch ohne Zunge, einschließlich Gehirn und Dura mater, Hypophyse, Augen, Trigemininalganglien und Tonsillen; Thymusdrüse; Eingeweide von Duodenum bis Rektum; Wirbelsäule, einschließlich Spinalganglien, Rückenmark und Dura mater von über sechs Monate alten Rindern und über zwölf Monate alten Schafen und Ziegen;

b) andere Knochen von über 30 Monate alten Rindern;

c) distales Ileum und Milz von Rindern, Schafen und Ziegen aller Altersklassen.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das spezifiziertere Risikomaterial in Schlachthöfen entfernt wird.

Für Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten, die nicht der Statusklasse 4 angehören, ist die unter Nummer 4 vorgesehene Entfernung und anschließende Beseitigung von spezifiziertem Risikomaterial aus Rohmaterial, das zur Erzeugung von Derivaten aus gelassener Wiederkäuerfette bestimmt ist, jedoch nicht vorgeschrieben, wenn die Fettderivate nach den Kriterien des Anhangs VI hergestellt werden.

3. Abweichend von Nummer 2 können die Mitgliedstaaten genehmigen, dass

a) spezifiziertes Risikomaterial unter direkter Aufsicht eines Beamten der zuständigen Behörde in Zerlegungsbetrieben, Verarbeitungsbetrieben oder -anlagen für gefährliche Stoffe im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates ⁽²⁾, die die zuständige Behörde eigens zu diesem Zweck zulassen muss, entfernt wird;

b) Wirbelsäule oder Knochen in ihrem Hoheitsgebiet auf Einzelhandelsebene entfernt werden.

Sofern spezifiziertes Risikomaterial in anderen Betrieben als Schlachthöfen entfernt wird, stellen die Mitgliedstaaten im Wege einer Kontrollregelung sicher, dass das Material von anderen Abfällen völlig getrennt sowie separat gesammelt und gemäß Nummer 4 unschädlich beseitigt wird.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

a) Der gesamte Kopf, jedoch ohne Zunge, einschließlich Gehirn und Dura mater, Hypophyse, Augen, Trigemininalganglien und Tonsillen; Rückenmark und Dura mater von über sechs Monate alten Rindern und über 12 Monate alten Schafen und Ziegen;

Unverändert

a) Der gesamte Kopf, jedoch ohne Zunge, einschließlich Gehirn und Dura mater, Hypophyse, Augen, Trigemininalganglien und Tonsillen; Thymusdrüse; Eingeweide von Duodenum bis Rektum; Wirbelsäule, einschließlich Spinalganglien, Rückenmark und Dura mater von über sechs Monate alten Rindern und über zwölf Monate alten Schafen und Ziegen;

Entfällt

b) distales Ileum und Milz von Rindern, Schafen und Ziegen aller Altersklassen.

Unverändert

a) spezifiziertes Risikomaterial unter Aufsicht eines Beamten der zuständigen Behörde in Zerlegungsbetrieben, Verarbeitungsbetrieben oder -anlagen für gefährliche Stoffe im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates ⁽²⁾, die die zuständige Behörde eigens zu diesem Zweck zulassen muss, entfernt wird;

Unverändert

⁽¹⁾ Vom OIE zu bestätigen.

⁽²⁾ ABl. L 363 vom 27.12.1990, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L 363 vom 27.12.1990, S. 51.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass spezifiziertes Risikomaterial sofort bei der Entfernung eingefärbt und auf folgende Weise unschädlich beseitigt wird:
- a) durch unmittelbares Verbrennen oder
 - b) soweit die Farbe nach der Verarbeitung noch erkennbar ist, durch Verarbeitung gefolgt von:
 - i) Verbrennen;
 - ii) Verwendung als Brennstoff oder
 - iii) einem anderen Verfahren, das jegliches Risiko der Übertragung einer TSE ausschließt und von der zuständigen Behörde zugelassen ist und beaufsichtigt wird.
5. Sind Rinder, Schafe oder Ziegen verendet oder im Rahmen der Seuchenbekämpfung getötet worden, so können die Mitgliedstaaten unbeschadet der Artikel 12 und 13 zulassen, dass jeweils der gesamte Tierkörper, d. h. ohne vorherige Entfernung des spezifizierten Risikomaterials, unschädlich beseitigt wird.
6. Die Mitgliedstaaten können von den Bestimmungen gemäß Nummer 2 und 4 abweichen, um das Verbrennen oder Vergraben von spezifiziertem Risikomaterial oder von ganzen Tierkörpern ohne vorheriges Einfärben bzw. das Entfernen des spezifizierten Risikomaterials gemäß der Richtlinie 90/667/EWG zu ermöglichen.
7. Alternativ zur Entfernung von spezifiziertem Risikomaterial ist unter folgenden Bedingungen eine Analyse zulässig:
- a) Die Analyse wird in Schlachthöfen bei allen Tieren durchgeführt, bei denen die Entfernung von spezifiziertem Risikomaterial vorgesehen ist;
 - b) kein Rinder-, Schaf- oder Ziegengerzeugnis, das zur Verwendung in Nahrungs- oder Futtermitteln bestimmt ist, verlässt den Schlachthof, bevor nicht sämtliche Analyseergebnisse für alle Tiere einer Schlachteinheit vorliegen und von der zuständigen Behörde akzeptiert wurden;
 - c) die postmortale Analyse positiv, so wird das gesamte bei der Schlachtung der betreffenden Schlachteinheit anfallende Rinder-, Schaf- oder Ziegenmaterial gemäß Nummer 4 unschädlich beseitigt.
8. Abweichend von Artikel 8 kann die Kommission
- a) nach dem Verfahren des Artikels 22 den Zeitpunkt für die tatsächliche Durchsetzung der Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 1 festsetzen oder gegebenenfalls das Verbot der Verfütterung von Säugerprotein an Wiederkäuer in Ländern oder Teilen von Ländern der Statusklassen 2 oder 3 beschließen, und zulassen, dass die Bestimmungen des Artikels 8 auf Tiere beschränkt werden, die vor diesem Zeitpunkt in den betreffenden Ländern oder Teilen von Ländern geboren wurden;

GEÄNDERTER VORSCHLAG

6. Die Mitgliedstaaten können von den Bestimmungen gemäß den Nummern 2 und 4 abweichen, um das Verbrennen oder Vergraben von spezifiziertem Risikomaterial oder von ganzen Tierkörpern ohne vorheriges Einfärben bzw. das Entfernen des spezifizierten Risikomaterials gemäß der Richtlinie 90/667/EWG zu ermöglichen.
- Unverändert
- c) erbringt die postmortale Analyse einen positiven Befund, so wird das gesamte bei der Schlachtung der betreffenden Schlachteinheit anfallende Rinder-, Schaf- oder Ziegenmaterial gemäß Nummer 4 unschädlich beseitigt.

Entfällt

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) nach Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses und auf der Grundlage der Bewertung des Inzidenzrisikos, des Risikos der Ausbreitung und des Risikos der Exposition des Menschen nach dem Verfahren des Artikels 22 beschließen, die Verwendung von Wirbelsäulen und Spinalganglien von Tieren in oder aus Ländern oder Teilen von Ländern der Statusklasse 4 zur Herstellung von Nahrungs-, Futter- oder Düngemitteln zuzulassen.
9. Die Mitgliedstaaten führen insbesondere in Schlachthöfen, Zerlegungsbetrieben, Verarbeitungsbetrieben für tierische Abfälle, Verarbeitungsbetrieben oder -anlagen für gefährliche Stoffe im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie 90/667/EWG, in Einzelhandelsverkaufsstellen und Lagerhäusern regelmäßig amtliche Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Verhütung von Kreuzkontaminationen ordnungsgemäß angewendet werden.

8. Die Mitgliedstaaten führen insbesondere in Schlachthöfen, Zerlegungsbetrieben, Verarbeitungsbetrieben für tierische Abfälle, Verarbeitungsbetrieben oder -anlagen für gefährliche Stoffe im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie 90/667/EWG, in Einzelhandelsverkaufsstellen und Lagerhäusern regelmäßig amtliche Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Verhütung von Kreuzkontaminationen ordnungsgemäß angewendet werden.

ANHANG V

FÜTTERUNG

Verbot gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) gilt nicht für die Herstellung von Hundefutter.

Das Verfütterungsverbot gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 gilt nicht für folgende Erzeugnisse:

- a) Milch und Milcherzeugnisse,
- b) hydrolysierte Proteine, gewonnen aus der Ausfleischung von Häuten,
- c) getrocknetes Plasma und andere Blutprodukte,

1. In Mitgliedstaaten oder Teilen davon, die in Statusklasse 4 eingeteilt wurden, ist Folgendes verboten:

- a) die Verfütterung von Säugetierprotein an landwirtschaftliche Nutztiere;
- b) die Verfütterung von Wiederkäuerprotein an Säugetiere; dieses Verbot gilt nicht für die Herstellung von Hundefutter.

2. Das Verfütterungsverbot gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 gilt nicht für folgende Erzeugnisse:

- Unverändert
- c) getrocknetes Plasma und andere Blutprodukte, ausgenommen Rinderblutprodukte zur Verfütterung an Wiederkäuer,
- d) aus Häuten gewonnene Gelatine.

ANHANG VI

NORMEN FÜR BESTIMMTE ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS, DIE WIEDERKÄUERMATERIAL ENTHALTEN ODER DARAUS HERGESTELLT WURDEN

1. *Bedingungen für die Herstellung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß Artikel 10 Absatz 1*

Unverändert

Wiederkäuermaterial darf nicht zur Gewinnung bzw. Herstellung folgender Erzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet werden:

- a) Separatorenfleisch,
- b) Dikalziumphosphat zur Verfütterung an landwirtschaftliche Nutztiere aller Arten,
- c) Gelatine, es sei denn, sie wird aus Wiederkäuerhäuten gewonnen,
- d) Derivate von ausgelassenen Wiederkäuerfetten,
- e) ausgelassenes Wiederkäuerfett, es sei denn, es wird gewonnen aus
 - i) anhaftendem Fettgewebe, das ebenfalls für genusstauglich befunden wurde,
 - ii) Rohmaterial, das nach den Normen der Richtlinie 90/667/EWG verarbeitet wurde.

Das Verwendungsverbot für Wiederkäuermaterial gilt nicht für Material von Tieren, die gemäß Anhang IV Nummer 7 mit Negativbefund analysiert wurde.

2. *Geeignete Herstellungsverfahren*

Derivate von ausgelassenen Wiederkäuerfetten, die aus Wiederkäuermaterial gewonnen wurden, dürfen zur Herstellung von Nahrungs-, Futter- oder Düngemitteln verwendet werden, sofern sie nach folgenden validierten amtlich zugelassenen Verfahren hergestellt wurden:

Derivate von ausgelassenen Wiederkäuerfetten, die aus Wiederkäuermaterial gewonnen wurden, dürfen zur Herstellung von Nahrungs-, Futter- oder Düngemitteln verwendet werden, sofern sie nach folgenden validierten und amtlich zugelassenen Verfahren hergestellt wurden:

- 1. Umesterung oder Hydrolyse bei mindestens 200 °C während mindestens 20 Minuten (Glycerin und Fettsäuren sowie Ester) oder

Unverändert

- 2. Verseifung mit NaOH 12M (Glycerol und Seife)

— nach einem chargenweisen (Batch-Pressure) Verfahren bei 95 °C während mindestens 3 Stunden oder

— nach einem kontinuierlichen Verfahren bei 140 °C und 2 bar während mindestens 8 Minuten oder unter gleichwertigen Bedingungen.

Darüber hinaus können auch andere Talgderivate (z. B. Fettalkohol, Fettsäuren, Fettamide), die aus den genannten Erzeugnissen hergestellt und weiteren Verfahren unterzogen wurden, verwendet werden.

ANHANG VII

TILGUNG TRANSMISSIBLER SPONGIFORMER ENZEPHALOPATHIEN

- | | |
|---|---|
| <p>1. Die Ermittlungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) dienen der Identifizierung</p> <p>a) im Falle von Rindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> — aller Eizellen, Embryonen und Nachkommen erster Generation von Kühen, bei denen sich die Krankheit bestätigt hat und deren Embryonen bzw. Nachkommen nach oder innerhalb von zwei Jahren vor dem Auftreten klinischer Symptome oder der Feststellung der Krankheit beim Muttertier entnommen bzw. geboren wurden; — aller Tiere der Kohorte, in der sich die Krankheit bestätigt hat; — der etwaigen Krankheitsursache und anderer Betriebe, in denen Tiere gehalten werden, die möglicherweise mit dem TSE-Erreger infiziert sind oder die dasselbe Futter aufgenommen haben oder mit derselben Kontaminationsquelle in Berührung gekommen sind; — des Verbleibs potentiell kontaminierter Futtermittel, Tiere, Eizellen oder Embryonen und potentiell kontaminierten Spermias oder etwaiger anderer Infektionsquellen, über die der TSE-Erreger möglicherweise aus dem oder in den betreffenden Betrieb übertragen wurde; <p>b) im Falle von Schafen und Ziegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — aller anderen Wiederkäuer im Haltungsbetrieb des Tieres, bei dem sich die Krankheit bestätigt hat; — der Elterntiere sowie allen Spermias und aller Eizellen, Embryonen und Nachkommen erster Generation des Tieres, bei dem sich die Krankheit bestätigt hat; — aller Tiere der Kohorte, in der sich die Krankheit bestätigt hat; — der etwaigen Krankheitsursache und anderer Betriebe, in denen Tiere gehalten werden, die möglicherweise mit dem TSE-Erreger infiziert sind oder die dasselbe Futter aufgenommen haben oder mit derselben Kontaminationsquelle in Berührung gekommen sind; — des Verbleibs potentiell kontaminierter Futtermittel, Tiere, Eizellen oder Embryonen und potentiell kontaminierten Spermias oder etwaiger anderer Infektionsquellen, über die der TSE-Erreger möglicherweise aus dem oder in den betreffenden Betrieb übertragen wurde. <p>2. Die Bestimmungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 gelten</p> <p>a) bei bestätigtem BSE-Befund bei Rindern: für Rinder, Rindereizellen und Rinderembryonen, die im Rahmen der Ermittlungen gemäß Nummer 1 Buchstabe a) erster und zweiter Gedankenstrich identifiziert worden sind;</p> <p>b) bei bestätigtem BSE-Befund bei Schafen oder Ziegen: für alle Wiederkäuer, ihre Eizellen und Embryonen sowie Sperma von Schafen und Ziegen, die gemäß Nummer 1 Buchstabe b) identifiziert worden sind.</p> | <p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p> <p>a) bei bestätigtem BSE-Befund bei Rindern: für Rinder, Rindereizellen und Rinderembryonen, die im Rahmen der Ermittlungen gemäß Nummer 1 Buchstabe a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich identifiziert worden sind;</p> <p>Unverändert</p> |
|---|---|

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG VIII

INVERKEHRBRINGEN VON LEBENDEN TIEREN, SPERMA, EIZELLEN UND EMBRYONEN

KAPITEL A

Unverändert

Bedingungen für das Inverkehrbringen

I. BEDINGUNGEN FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN, DIE UNBESCHADET DER STATUSKLASSE DES URSPRUNGS- ODER HALTUNGSLANDES EINES TIERES GELTEN

1. Die Bedingungen gemäß Artikel 15 Absatz 1 gelten für Verbringungen zwecks

- Versendung in andere Mitgliedstaaten,
- Versendung in Drittländer,
- Einfuhr aus Drittländern in die Gemeinschaft.

2. Die folgenden Bedingungen gelten für die Verbringung gemäß Nummer 1 von Rindereizellen und -embryonen:

Rindereizellen und -embryonen müssen von Kühen stammen, die zum Zeitpunkt der Entnahme

- weder BSE-verdächtig noch BSE-infiziert waren und
- die Bedingungen gemäß Abschnitt II erfüllen.

3. Die folgenden Bedingungen gelten für die Verbringung gemäß Nummer 1 von Schafen und Ziegen:

Für Zucht- oder Mastschafe und -ziegen gilt Folgendes:

a) Sie müssen aus einem Betrieb stammen, der folgende Anforderungen erfüllt:

- Die Tiere werden gekennzeichnet;
- zumindest in den letzten zwei Jahren ist kein Fall von Scrapie bestätigt worden;
- bei der Schlachtung alter weiblicher Tiere, die aus diesem Betrieb stammen und gekeult werden sollen, werden Stichprobeuntersuchungen durchgeführt;
- in den Betrieb werden nur weibliche Tiere aus Betrieben eingestellt, die dieselben Anforderungen erfüllen.

— zumindest in den letzten sechs Jahren ist kein Fall von Scrapie bestätigt worden;

Unverändert

b) Sie sind von Geburt an oder zumindest in den letzten zwei Jahren ununterbrochen in einem Betrieb (in Betrieben) gehalten worden, der (die) die Anforderungen gemäß Buchstabe a) erfüllt (erfüllen).

b) Sie sind von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Jahren ununterbrochen in einem Betrieb (in Betrieben) gehalten worden, der (die) die Anforderungen gemäß Buchstabe a) erfüllt (erfüllen).

4. In die Gemeinschaft eingeführte Schafe/Ziegen müssen Gesundheitsanforderungen erfüllen, die den Anforderungen dieser Verordnung oder den in Anwendung dieser Verordnung festgelegten Anforderungen gleichwertig sind.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

II. BEDINGUNGEN, DIE ENTSPRECHEND DER STATUSKLASSE DES URSPRUNGS- ODER HALTUNGSLANDES DES TIERES GELTEN, DIE GEMÄSS ANHANG II KAPITEL B BESTIMMT WIRD

1. Die Bedingungen gemäß Artikel 15 Absatz 1 gelten für Verbringungen zwecks
 - Versendung in andere Mitgliedstaaten,
 - Versendung in Drittländer,
 - Einfuhr aus Drittländern in die Gemeinschaft.
2. Die BSE-Statusklasse von Rindern, Schafen und Ziegen wird dem Bestimmungsmitgliedstaat mitgeteilt.
3. Die folgenden Bedingungen gelten für Verbringungen von Rindern gemäß Nummer 1, wenn die Tiere aus Ländern oder Teilen von Ländern folgender Statusklassen kommen oder dort gehalten wurden:

Statusklassen 2 und 3

Rinder müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie sind in Beständen geboren, aufgezogen und ununterbrochen gehalten worden, in denen sich seit mindestens sieben Jahren kein Fall von BSE bestätigt hat;
- b) sie wurden geboren, nachdem das Verbot der Verfütterung von aus Säugergewebe gewonnenem Tiermehl an Wiederkäuer effektiv durchgesetzt wurde.

Darüber hinaus müssen in die Gemeinschaft eingeführte Rinder aus Drittländern oder Teilen von Drittländern kommen, in denen

- a) BSE-infizierte Rinder getötet und unschädlich beseitigt werden;
- b) das Füttern von Wiederkäuern mit Fleisch- und Knochenmehl von Säugetieren verboten ist und dieses Verbot effektiv durchgesetzt wird.

Statusklasse 4

Die Rinder

- a) sind zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch- und Knochenmehl von Säugetieren gefüttert worden, und sie wurden geboren, nachdem das Verbot der Verfütterung von Fleisch- und Knochenmehl von Säugetieren an landwirtschaftliche Nutztiere effektiv durchgesetzt wurde;
- b) sind in Beständen geboren, aufgezogen und ununterbrochen gehalten worden, in denen sich seit mindestens sieben Jahren kein Fall von BSE bestätigt hat und in dem nur Rinder gehalten werden, die in diesem Betrieb geboren wurden oder die aus Beständen mit gleichem Status stammen.

Darüber hinaus müssen in die Gemeinschaft eingeführte Rinder aus Drittländern oder Teilen von Drittländern kommen, in denen von BSE betroffene Rinder getötet und vollständig unschädlich beseitigt werden.

Die Rinder müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie sind in Beständen geboren, aufgezogen und ununterbrochen gehalten worden, in denen sich seit mindestens sieben Jahren kein Fall von BSE bestätigt hat; oder

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

KAPITEL B

Kennzeichnung lebender Rinder bei der Einfuhr

Die Anforderungen gemäß Artikel 15 Absatz 2 gelten für

- Rinder.

KAPITEL C

Bedingungen gemäß Artikel 15 Absatz 3 für die Nachkommen TSE-verdächtiger und TSE-infizierter Tiere

Das Inverkehrbringen

- der ersten Nachkommengeneration TSE-verdächtiger oder TSE-infizierter weiblicher Rinder sowie der Embryonen und Eizellen dieser Tiere und
- der ersten Nachkommengeneration BSE-infizierter Schafe und Ziegen sowie des Spermas, der Embryonen und Eizellen dieser Tiere

ist verboten.

KAPITEL D

Tiergesundheitsbescheinigungen

1. Die Bescheinigungen gemäß Artikel 15 Absatz 1 sind erforderlich für Tiere sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, wenn sie

- in andere Mitgliedstaaten versendet werden,
- aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt werden.

- in andere Mitgliedstaaten versandt werden,

Unverändert

2. Die Bescheinigungen werden unter folgenden Bedingungen ergänzt:

a) *Innergemeinschaftlicher Handel mit Rindern*

Das Gesundheitszeugnis gemäß Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽¹⁾ wird dem Abschnitt „Tiergesundheitliche Angaben für Rinder“ um folgenden Zusatz ergänzt:

„Die nachstehend genannten Tiere erfüllen die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates und fallen in die BSE-Statusklasse ... (*), die mit Entscheidung [...] /EG] der Kommission (**) festgestellt wurde.“

- (*) Klasse 1, 2, 3 bzw. 4 angeben.
 (**) Nummer der Entscheidung angeben.“

Das Gesundheitszeugnis gemäß Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽¹⁾ wird in dem Abschnitt „Tiergesundheitliche Angaben für Rinder“ um folgenden Zusatz ergänzt:

„Die nachstehend genannten Tiere erfüllen die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates und fallen in die BSE-Statusklasse ... (*), die mit Entscheidung [...] /EG] der Kommission (**) festgelegt wurde.“

- (*) Klasse 1, 2, 3 bzw. 4 angeben.
 (**) Nummer der Entscheidung angeben.“

⁽¹⁾ Abl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

⁽¹⁾ Abl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) *Inneregemeinschaftlicher Handel mit Schafen und Ziegen*

Die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang E Muster III der Richtlinie 91/68/EWG des Rates ⁽¹⁾ wird Abschnitt V „Angaben zum Gesundheitszustand“ um folgenden Zusatz ergänzt:

„BSE-Statusklasse der nachstehend genannten Tiere: Statusklasse ... (*), die mit Entscheidung [...]/.../EG der Kommission (**) festgestellt wurde.“

(*) Klasse 1, 2, 3 bzw. 4 angeben.

(**) Nummer der Entscheidung angeben.“

Abschnitt V „Angaben zum Gesundheitszustand“ der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang E Muster III der Richtlinie 91/68/EWG wird Buchstabe e) um folgenden Zusatz ergänzt:

„e) sie erfüllen in Bezug auf Scrapie die Anforderungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. [...]/... des Europäischen Parlaments und des Rates.“

c) *Inneregemeinschaftlicher Handel mit Embryonen und Eizellen von Rindern*

Die einschlägigen gemeinschaftsrechtlich festgelegten Tiergesundheitsbescheinigungen für den Handel mit Embryonen und Eizellen werden dem Abschnitt zum Gesundheitszustand um folgenden Zusatz ergänzt:

„Die Embryonen und Eizellen wurden von Kühen gewonnen, die zum Zeitpunkt der Entnahme nicht BSE-verdächtig waren und die selber die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. [...]/... des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllten. Der Mitgliedstaat oder der Teil des Mitgliedstaats, in dem die Embryonen oder Eizellen gewonnen wurden, fällt die BSE-Statusklasse ... (*), die mit Entscheidung [...]/.../EG der Kommission (**) festgelegt wurde.“

(*) Klasse 1, 2, 3 bzw. 4 angeben.

(**) Nummer der Entscheidung angeben.“

d) *Inneregemeinschaftlicher Handel mit Sperma, Embryonen und Eizellen von Schafen und Ziegen*

Die einschlägigen gemeinschaftsrechtlich festgelegten Tiergesundheitsbescheinigungen für den Handel mit Sperma, Embryonen und Eizellen von Schafen und Ziegen werden dem Abschnitt zum Gesundheitszustand um folgenden Zusatz ergänzt:

„Das Sperma, die Embryonen und Eizellen wurden von Spendertieren gewonnen, die zum Zeitpunkt der Entnahme weder BSE- noch Scrapie-verdächtig waren und die selber die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. [...]/... des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllten.“

Der Mitgliedstaat oder der Teil des Mitgliedstaats, in dem das Sperma, die Embryonen oder Eizellen gewonnen wurden, fällt die BSE-Statusklasse ... (*), die mit Entscheidung [...]/.../EG der Kommission (**) festgelegt wurde.“

(*) Klasse 1, 2, 3 bzw. 4 angeben.

(**) Nummer der Entscheidung angeben.“

Unverändert

Die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang E Muster III der Richtlinie 91/68/EWG des Rates ⁽¹⁾ wird in Abschnitt V „Angaben zum Gesundheitszustand“ um folgenden Zusatz ergänzt:

„BSE-Statusklasse der vorstehend genannten Tiere: Statusklasse ... (*), die mit Entscheidung [...]/.../EG der Kommission (**) festgelegt wurde.“

(*) Klasse 1, 2, 3 bzw. 4 angeben.

(**) Nummer der Entscheidung angeben.“

In Abschnitt V „Angaben zum Gesundheitszustand“ der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang E Muster III der Richtlinie 91/68/EWG wird Buchstabe e) um folgenden Zusatz ergänzt:

Unverändert

Die einschlägigen gemeinschaftsrechtlich festgelegten Tiergesundheitsbescheinigungen für den Handel mit Embryonen und Eizellen werden in dem Abschnitt zum Gesundheitszustand um folgenden Zusatz ergänzt:

„Die Embryonen und Eizellen wurden von Kühen gewonnen, die zum Zeitpunkt der Entnahme nicht BSE-verdächtig waren und die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. [...]/... des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllten. Der Mitgliedstaat oder der Teil des Mitgliedstaats, in dem die Embryonen oder Eizellen gewonnen wurden, fällt in die BSE-Statusklasse ... (*), die mit Entscheidung [...]/.../EG der Kommission (**) festgelegt wurde.“

(*) Klasse 1, 2, 3 bzw. 4 angeben.

(**) Nummer der Entscheidung angeben.“

Unverändert

Die einschlägigen gemeinschaftsrechtlich festgelegten Tiergesundheitsbescheinigungen für den Handel mit Sperma, Embryonen und Eizellen von Schafen und Ziegen werden in dem Abschnitt zum Gesundheitszustand um folgenden Zusatz ergänzt:

„Das Sperma, die Embryonen und Eizellen wurden von Spendertieren gewonnen, die zum Zeitpunkt der Entnahme weder BSE- noch Scrapie-verdächtig waren und die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. [...]/... des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllten.“

Der Mitgliedstaat oder der Teil des Mitgliedstaats, in dem das Sperma, die Embryonen oder Eizellen gewonnen wurden, fällt in die BSE-Statusklasse ... (*), die mit Entscheidung [...]/.../EG der Kommission (**) festgelegt wurde.“

(*) Klasse 1, 2, 3 bzw. 4 angeben.

(**) Nummer der Entscheidung angeben.“

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

e) *Einfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen in die Gemeinschaft*

Unverändert

Die einschlägigen gemeinschaftsrechtlich festgelegten Bescheinigungen werden um folgenden Zusatz ergänzt:

„Die nachstehend genannten Tiere erfüllen die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates und fallen in die BSE-Statusklasse ... (*), die mit Entscheidung [...] /EG] der Kommission (**) festgelegt wurde.

(*) Klasse 1, 2, 3 bzw. 4 angeben.

(**) Nummer der Entscheidung angeben.“

f) *Einfuhr von Rinderembryonen und Rindereizellen in die Gemeinschaft*

Die einschlägigen gemeinschaftsrechtlich festgelegten Bescheinigungen werden um folgenden Zusatz ergänzt:

„Die Embryonen und Eizellen wurden von Kühen gewonnen, die zum Zeitpunkt der Entnahme nicht BSE-verdächtig waren und die selber Garantien bieten, die den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates gleichwertig sind.

Der Mitgliedstaat oder der Teil des Mitgliedstaats, in dem die Embryonen oder Eizellen gewonnen wurden, fällt die BSE-Statusklasse ... (*), die mit Entscheidung [...] /EG] der Kommission (**) festgelegt wurde.

(*) Klasse 1, 2, 3 bzw. 4 angeben.

(**) Nummer der Entscheidung angeben.“

g) *Einfuhr von Sperma, Embryonen und Eizellen von Schafen und Ziegen in die Gemeinschaft*

Unverändert

Die einschlägigen gemeinschaftsrechtlich festgelegten Bescheinigungen werden um folgenden Zusatz ergänzt:

„Das Sperma, die Embryonen und Eizellen wurden von Spendertieren gewonnen, die zum Zeitpunkt der Entnahme weder BSE- noch Scrapie-verdächtig waren und die selber die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen.

Der Mitgliedstaat oder der Teil des Mitgliedstaats, in dem das Sperma, die Embryonen oder Eizellen gewonnen wurden, fällt die BSE-Statusklasse ... (*), die mit Entscheidung [...] /EG] der Kommission (**) festgelegt wurde.

(*) Klasse 1, 2, 3 bzw. 4 angeben.

(**) Nummer der Entscheidung angeben.“

„Die Embryonen und Eizellen wurden von Kühen gewonnen, die zum Zeitpunkt der Entnahme nicht BSE-verdächtig waren und Garantien bieten, die den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates gleichwertig sind.

Der Mitgliedstaat oder der Teil des Mitgliedstaats, in dem die Embryonen oder Eizellen gewonnen wurden, fällt in die BSE-Statusklasse ... (*), die mit Entscheidung [...] /EG] der Kommission (**) festgelegt wurde.

(*) Klasse 1, 2, 3 bzw. 4 angeben.

(**) Nummer der Entscheidung angeben.“

„Das Sperma, die Embryonen und Eizellen wurden von Spendertieren gewonnen, die zum Zeitpunkt der Entnahme weder BSE- noch Scrapie-verdächtig waren und die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen.

Der Mitgliedstaat oder der Teil des Mitgliedstaats, in dem das Sperma, die Embryonen oder Eizellen gewonnen wurden, fällt in die BSE-Statusklasse ... (*), die mit Entscheidung [...] /EG] der Kommission (**) festgelegt wurde.

(*) Klasse 1, 2, 3 bzw. 4 angeben.

(**) Nummer der Entscheidung angeben.“

ANHANG IX

**INVERKEHRBRINGEN VON RIND-, SCHAF- ODER ZIEGENFLEISCH UND BESTIMMTEN
FLEISCHERZEUGNISSEN**

KAPITEL A

Unverändert

Bedingungen für das Inverkehrbringen

I. Die folgenden Erzeugnisse tierischen Ursprungs sind von der Verbotsregelung gemäß Artikel 16 Absatz 2 ausgenommen, sofern sie von Tieren stammen, die die Anforderungen gemäß Artikel 16 Absatz 3 erfüllen:

— frisches Fleisch,

— Hackfleisch,

— Fleischzubereitungen,

— Fleischerzeugnisse,

— Futtermittel für fleischfressende Haustiere.

— Heimtierfutter für fleischfressende Haustiere.

Datengestützte Ausführregelung

Unverändert

(Date-Based Export Scheme — DBES)

II. Von allen anhaftenden Geweben, einschließlich Nerven- und Lymphgewebe, befreites entbeintes frisches Fleisch von für diese Ausführregelung in Frage kommenden Tieren aus Ländern oder Teilen von Ländern der Statusklasse 4 sowie die aus diesem Fleisch hergestellten Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß Abschnitt I dürfen gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a) in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von Tieren stammen, die nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung der Fütterungsvorschriften gemäß Artikel 9 geboren sind und für die bescheinigt wurde, dass sie die Anforderungen gemäß Nummer 1 dieses Abschnitts erfüllen und dass sie in Betrieben gewonnen bzw. hergestellt wurden, die den Anforderungen gemäß Nummer 10 gerecht werden. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Kontrollvorschriften gemäß Nummern 2 bis 8 und Nummer 10 eingehalten werden.

II. Von allen anhaftenden Geweben, einschließlich Nerven- und Lymphgewebe, befreites entbeintes frisches Fleisch von für diese Ausführregelung in Frage kommenden Tieren aus Ländern oder Teilen von Ländern der Statusklasse 4 sowie die aus diesem Fleisch hergestellten Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß Abschnitt I dürfen gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a) in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von Tieren stammen, die nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung der Fütterungsvorschriften gemäß Artikel 9 geboren sind und für die bescheinigt wurde, dass sie die Anforderungen gemäß Nummer 1 dieses Abschnitts erfüllen und dass sie in Betrieben gewonnen bzw. hergestellt wurden, die den Anforderungen gemäß Nummer 10 gerecht werden. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Kontrollvorschriften gemäß den Nummern 2 bis 8 und Nummer 10 eingehalten werden.

1. a) Das Tier ist deutlich gekennzeichnet, so dass Muttertier und Herkunftsbestand festgestellt werden können. Seine individuelle Ohrmarkennummer, Geburtsdatum, Geburtsbetrieb sowie alle Bewegungen des Tieres nach seiner Geburt sind entweder in seinem amtlichen Rinderpass angegeben oder in einer amtlichen Datenbank elektronisch erfasst; die Identität des Muttertieres ist bekannt;

Unverändert

b) das Tier ist mindestens sechs, jedoch weniger als 30 Monate alt, was anhand einer elektronischen Geburtsdatei oder anhand des amtlichen Rinderpasses festgestellt wird;

c) der zuständigen Behörde liegen eindeutige Beweise dafür vor, dass das Muttertier nach seiner Geburt noch mindestens sechs Monate gelebt hat;

d) das Muttertier ist weder an BSE erkrankt noch BSE-verdächtig.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Kontrollen

2. Bei Schlachttieren oder Schlachtbedingungen, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht im vollem Umfang gerecht werden, wird das Tier automatisch abgelehnt und wird der Tierpass einbehalten. Wird dies nach der Schlachtung bekannt, so stellt die zuständige Behörde unverzüglich die Ausstellung von Bescheinigungen ein bzw. annulliert ausgestellte Bescheinigungen. Ist die Versendung bereits erfolgt, so muss die zuständige Behörde die zuständige Behörde des Bestimmungsorts davon in Kenntnis setzen. Die zuständige Behörde des Bestimmungsorts trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen.

3. Für die Ausfuhr freigegebene Tiere werden ausschließlich in Schlachthöfen geschlachtet, die der Schlachtung im Rahmen der DBES-Regelung oder einer Regelung zur Freigabe von Tieren für die Ausfuhr (CAS-Regelung) vorbehalten sind.

4. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Arbeitstechniken in den Zerlegungsbetrieben die Beseitigung folgender Lymphknoten gewährleisten:

Lnn. poplitei, Lnn. ischiadici, Lnn. inguinales superf., Lnn. inguinales profund., Lnn. iliaci later., Lnn. iliaci medial., Lnn. renales prefemoral., Lnn. lumbales, Ln. costocervicalis, Lnn. sternaes, Lnn. prescapulares, Ln. axillaris und Lnn. cervicales profund.

5. Fleisch kann über ein amtliches System zur rechnergestützten Herkunftssicherung bis zum Zeitpunkt der Schlachtung zu dem nach der DBES-Regelung für die Ausfuhr freigegebenen Tier oder nach dem Zerlegen zu den in der gleichen Partie zerlegten Tieren zurückverfolgt werden. Nach der Schlachtung muss die Herkunftssicherung von Fleisch oder Fleischerzeugnissen gemäß Abschnitt I über die Etikettierung gewährleistet sein, damit die betreffende Sendung jederzeit zurückgerufen werden kann. Bei Heimtierfutter sollte die Herkunftssicherung über die Begleitpapiere und Aufzeichnungen gewährleistet werden.

6. Allen nach der DBES-Regelung für die Ausfuhr freigegebenen Schlachtkörpern werden individuelle Kennnummern zugeteilt, wobei ein Bezug zur Ohrmarkennummer bestehen muss.

7. Die Mitgliedstaaten führen ausführliche Protokolle über

a) die Herkunftssicherung und Kontrollen vor der Schlachtung,

b) die Kontrollen während der Schlachtung,

c) die Verarbeitung zu Heimtierfutter,

d) die Etikettierungs- und Bescheinigungsbedingungen nach der Schlachtung bis hin zum Verkauf.

c) die Kontrollen während der Verarbeitung zu Heimtierfutter,

Unverändert

8. Zum Nachweis der Kontrollen führt die zuständige Behörde über ihre Überwachungstätigkeit Buch.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Betriebe

9. Um zugelassen zu werden, müssen Betriebe ein Datenerfassungssystem entwickeln und anwenden, das die Identifizierung von für die Ausfuhr freigegebenem Fleisch und/oder freigegebenen Erzeugnissen sowie die Rückverfolgung von Rindfleisch zum für die Ausfuhr freigegebenen Tier oder nach dem Zerlegen zu den in der gleichen Partie zerlegten Tieren gewährleistet. Anhand dieses Systems muss sich die Herkunft des Fleisches und der Erzeugnisse tierischen Ursprungs auf allen Produktionsstufen leicht ermitteln lassen, und die Daten sind mindestens zwei Jahre lang aufzuwahren. Die Betriebsleitung teilt der zuständigen Behörde die Einzelheiten des geplanten Systems schriftlich mit.
10. Die zuständige Behörde prüft, genehmigt und überwacht die von den Betrieben mitgeteilten Systeme, um sicherzustellen, dass die strenge Getrennthaltung der Erzeugnisse und die Sicherung von Herkunft und Verbleib gewährleistet sind.

Regelung zur Freigabe von Tieren für die Ausfuhr**(Certified Animal Scheme — CAS)**

III. Von allen anhaftenden Geweben, einschließlich Nerven- und Lymphgewebe, befreites entbeintetes frisches Fleisch von für diese Ausfuhrregelung in Frage kommenden Tieren aus Ländern oder Teilen von Ländern der Statusklasse 4 sowie die aus diesem Fleisch hergestellten Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß Abschnitt I können gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b) in den Verkehr gebracht werden, sofern sie von Tieren stammen, die die Bedingungen gemäß Nummer 2 dieses Abschnitts erfüllen, aus Betrieben stammen, in denen in den letzten sieben Jahren kein Fall von BSE aufgetreten ist, und für die bescheinigt wurde, dass sie die Anforderungen gemäß Nummer 1 erfüllen und dass sie in Betrieben gewonnen bzw. hergestellt wurden, die den Anforderungen gemäß Nummer 11 gerecht werden. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Vorschriften für das System zur elektronischen Herkunftssicherung und die Kontrollvorschriften gemäß Nummern 3 bis 10 und Nummer 12 eingehalten werden.

Bedingungen für die Freigabe von Herden für die Ausfuhr

1. a) Eine Herde ist eine einheitliche Gruppe von Tieren, die getrennt von anderen Tiergruppen geführt, untergebracht und gehalten wird und die durch individuelle Herden- und Tierkennnummern gekennzeichnet ist.
- b) Eine Herde ist für die Ausfuhr freigegeben, wenn sich seit mindestens sieben Jahren weder bei einem in dieser Herde befindlichen Tier noch bei einem aus dieser Herde umgesetzten Tier ein BSE-Fall bestätigt hat oder ein Verdacht aufgetreten ist.
- c) Abweichend von den Bestimmungen gemäß Buchstabe b) kann eine Herde, die seit weniger als sieben Jahren besteht, nach eingehender epidemiologischer Untersuchung durch die zuständige Veterinärbehörde als für die Ausfuhr freigegeben betrachtet werden, wenn:
 - i) alle Tiere, die in der neu gebildeten Herde geboren oder in diese umgesetzt wurden, die Bedingungen gemäß Nummer 2 Buchstaben a), d) und e) erfüllen und
 - ii) die Herde seit ihrem Bestehen die Bedingungen gemäß Buchstabe b) erfüllt.

III. Von allen anhaftenden Geweben, einschließlich Nerven- und Lymphgewebe, befreites entbeintetes frisches Fleisch von für diese Ausfuhrregelung in Frage kommenden Tieren aus Ländern oder Teilen von Ländern der Statusklasse 4 sowie die aus diesem Fleisch hergestellten Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß Abschnitt I können gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b) in den Verkehr gebracht werden, sofern sie von Tieren stammen, die die Bedingungen gemäß Nummer 2 dieses Abschnitts erfüllen, aus Betrieben stammen, in denen in den letzten sieben Jahren kein Fall von BSE aufgetreten ist, und für sie bescheinigt wurde, dass sie die Anforderungen gemäß Nummer 1 erfüllen und dass sie in Betrieben gewonnen bzw. hergestellt wurden, die den Anforderungen gemäß Nummer 11 gerecht werden. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Vorschriften für das System zur elektronischen Herkunftssicherung und die Kontrollvorschriften gemäß den Nummern 3 bis 10 und Nummer 12 eingehalten werden.

Unverändert

- c) Abweichend von den Bestimmungen unter Buchstabe b) kann eine Herde, die seit weniger als sieben Jahren besteht, nach eingehender epidemiologischer Untersuchung durch die zuständige Veterinärbehörde als für die Ausfuhr freigegeben betrachtet werden, wenn:

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

d) Wird in einem Betrieb, in dem bei einem Tier einer Herde oder bei einem in oder aus dieser Herde umgesetzten Tier BSE bestätigt oder vermutet wurde, eine Herde neu gebildet, so darf diese Herde nur nach eingehender epidemiologischer Untersuchung durch die zuständige Veterinärbehörde für die Ausfuhr freigegeben werden, wenn sie zur Überzeugung der zuständigen Veterinärbehörde folgende Anforderungen erfüllt:

- i) alle Tiere betroffener Herden, die in demselben Betrieb bereits früher gebildet wurden, sind aus dem Betrieb entfernt oder getötet worden;
- ii) alle Futtermittel sind aus dem Betrieb entfernt und vernichtet und alle Futtermittelbehälter gründlich gereinigt worden;
- iii) die Gebäude sind geräumt und vor Aufstallung der neuen Tiere gründlich gereinigt worden;
- iv) alle Anforderungen gemäß Buchstabe c) sind erfüllt.

Bedingungen für die Freigabe von Tieren für die Ausfuhr

- 2. a) alle sachdienlichen Lebensdaten und Tierbewegungen sind nach einem amtlichen System zur elektronischen Herkunftssicherung erfasst
- b) das Tier ist mindestens sechs, jedoch weniger als 30 Monate alt, was anhand der elektronischen Erfassung seines Geburtsdatums ermittelt wird
- c) seine Mutter hat nach seiner Geburt noch mindestens sechs Monate gelebt
- d) seine Mutter ist weder BSE-verdächtig noch ist sie an BSE erkrankt
- e) die Geburtsherde des Tieres und alle Herden, in die es umgesetzt wurde, sind für die Ausfuhr freigegeben.

Elektronische Herkunftssicherung

- 3. Das amtliche System zur elektronischen Herkunftssicherung gemäß Nummer 2 Buchstabe a) wird nur anerkannt, wenn es bereits so lange in Betrieb ist, dass alle sachdienlichen Lebensdaten und Umsetzungen der Tiere aufgezeichnet sind und die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung überprüft werden kann, und nur Tiere erfasst, die nach seiner Inbetriebnahme geboren sind. Daten aus der Zeit vor der Inbetriebnahme des Systems werden zur Herkunftssicherung von Tieren nicht anerkannt.

Kontrollen

- 4. Bei Schlachttieren oder Schlachtbedingungen, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht in vollem Umfang gerecht werden, wird das Tier automatisch abgelehnt und wird der Tierpass einbehalten. Wird dies nach der Schlachtung bekannt, so stellt die zuständige Behörde unverzüglich die Ausstellung von Bescheinigungen ein bzw. annulliert ausgestellte Bescheinigungen. Ist die Versendung bereits erfolgt, so muss die zuständige Behörde die zuständige Behörde des Bestimmungsorts davon in Kenntnis setzen. Die zuständige Behörde des Bestimmungsorts trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- iv) alle Anforderungen gemäß Buchstabe c) sind erfüllt worden.

Unverändert

- 2. a) Alle sachdienlichen Lebensdaten und Tierbewegungen sind nach einem amtlichen System zur elektronischen Herkunftssicherung erfasst.
- b) Das Tier ist mindestens sechs, jedoch weniger als 30 Monate alt, was anhand der elektronischen Erfassung seines Geburtsdatums ermittelt wird.
- c) Seine Mutter hat nach seiner Geburt noch mindestens sechs Monate gelebt.
- d) Seine Mutter ist weder BSE-verdächtig noch ist sie an BSE erkrankt.
- e) Die Geburtsherde des Tieres und alle Herden, in die es umgesetzt wurde, sind für die Ausfuhr freigegeben.

Unverändert

- 3. Das amtliche System zur elektronischen Herkunftssicherung gemäß Nummer 2 Buchstabe a) wird nur anerkannt, wenn es bereits so lange in Betrieb ist, dass alle sachdienlichen Lebensdaten und Umsetzungen der Tiere aufgezeichnet sind und die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung überprüft werden kann, und es nur Tiere erfasst, die nach seiner Inbetriebnahme geboren sind. Daten aus der Zeit vor der Inbetriebnahme des Systems werden zur Herkunftssicherung von Tieren nicht anerkannt.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

5. Für die Ausfuhr freigegebene Tiere werden in Schlachthöfen geschlachtet, die ausschließlich der Schlachtung von Tieren im Rahmen einer geburtsdatengestützten Ausfuhrregelung (DBES) oder einer Regelung zur Freigabe von Tieren für die Ausfuhr (CAS) vorbehalten sind.
6. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Arbeitstechniken in den Zerlegungsbetrieben die Beseitigung folgender Lymphknoten gewährleisten:
- Lnn. poplitei, Lnn. ischiadici, Lnn. inguinales superf., Lnn. inguinales profund., Lnn. iliaci later., Lnn. iliaci medial., Lnn. renales prefemorale, Lnn. lumbales, Lnn. costocervicalis, Lnn. sternales, Lnn. prescapulares, Lnn. axillaris und Lnn. cervicales profund.
7. Fleisch muss im Rahmen der elektronischen Herkunftssicherung bis zum Zeitpunkt der Schlachtung zur Herde des für die Ausfuhr freigegebenen Tieres oder nach dem Zerlegen zu den in der gleichen Partie zerlegten Tieren zurückverfolgt werden können. Nach der Schlachtung wird die Herkunftssicherung von Fleisch oder Fleischerzeugnissen gemäß Abschnitt I über die Etikettierung gewährleistet, damit die betreffende Sendung jederzeit zurückgerufen werden kann. Bei Heimtierfutter muss die Herkunftssicherung über die Begleitpapiere und Aufzeichnungen gewährleistet werden.
8. Allen für die Ausfuhr freigegebenen Schlachtkörpern werden individuelle Kennnummern zugeteilt, wobei ein Bezug zur Ohrmarkennummer bestehen muss.
9. Die Mitgliedstaaten führen ausführliche Protokolle über:
- a) die Herkunftssicherung und Kontrollen vor der Schlachtung,
 - b) die Kontrollen während der Schlachtung,
 - c) die Verarbeitung zu Heimtierfutter,
 - d) die Etikettierungs- und Bescheinigungsbedingungen nach der Schlachtung bis hin zum Verkauf.
10. Zum Nachweis der Kontrollen führt die zuständige Behörde über ihre Überwachungstätigkeit Buch.

c) die Kontrollen während der Verarbeitung zu Heimtierfutter,

Unverändert

Betriebe

11. Um zugelassen zu werden, müssen Betriebe ein Datenerfassungssystem entwickeln und anwenden, das die Identifizierung von für die Ausfuhr freigegebenem Fleisch und/oder freigegebenen Erzeugnissen sowie die Rückverfolgung von Fleisch zum Herkunftsbestand des für die Ausfuhr freigegebenen Tieres oder nach dem Zerlegen zu den in der gleichen Partie zerlegten Tieren gewährleistet. Anhand dieses Systems muss sich die Herkunft des Fleisches und der Erzeugnisse tierischen Ursprungs auf allen Produktionsstufen leicht ermitteln lassen, und die Daten sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Die Betriebsleitung teilt der zuständigen Behörde die Einzelheiten des geplanten Systems schriftlich mit.
12. Die zuständige Behörde prüft, genehmigt und überwacht die von den Betrieben mitgeteilten Systeme, um sicherzustellen, dass die Anforderungen an die strenge Getrennthaltung der Erzeugnisse und die Sicherung von Herkunft und Verbleib erfüllt sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

KAPITEL B

Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft

- I. Die Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß Artikel 16 Absatz 3 aus Ländern oder Teilen von Ländern der Statusklasse 4 in die Gemeinschaft ist verboten, wenn diese Erzeugnisse die nachstehenden Produkte oder Materialien von Wiederkäuern enthalten oder daraus hergestellt wurden:
- Separatorenfleisch;
 - Dikalziumphosphat, das zur Verfütterung an landwirtschaftliche Nutztiere bestimmt ist;
 - Gelatine, es sei denn, sie wurde aus Häuten gewonnen;
 - Derivate ausgelassener Fette von Wiederkäuern;
 - ausgelassene Fette von Wiederkäuern, es sei denn, sie wurden aus anhaftendem Fettgewebe, das als solches für genusstauglich befunden wurde, oder aus Rohmaterial gewonnen, das nach den Normen der Richtlinie 90/667/EWG verarbeitet worden ist.
- II. Die einschlägigen gemeinschaftsrechtlich festgelegten Bescheinigungen werden um folgenden Zusatz ergänzt:

„Die Erzeugnisse tierischen Ursprungs bieten Garantien, die den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates gleichwertig sind, und stammen aus einem Land oder Teil eines Landes der BSE-Statusklasse ... (*), die mit Entscheidung [...] /EG] der Kommission (**) festgelegt wurde.“

(*) Klasse 1, 2, 3 bzw. 4 angeben.

(**) Nummer der Entscheidung angeben.“

Bei der Einfuhr aus Drittländern oder Teilen von Drittländern, die nicht in die Statusklasse 1 fallen, werden die einschlägigen gemeinschaftsrechtlich festgelegten Bescheinigungen werden um folgenden Zusatz ergänzt:

„Erzeugnis enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Verordnung (EG) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates und ist nicht aus derartigem Risikomaterial hergestellt worden. Die Tiere sind bei der Schlachtung weder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle betäubt bzw. getötet noch durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe nach dem Töten mit dem Bolzenschussapparat durch Einführung eines elastischen konischen Stahlstabs durch den Schusskanal in die Schädelhöhle getötet worden.“

oder

„Das Erzeugnis enthält Material von Rindern bzw. von Schafen oder Ziegen, die nach einer gemäß der Entscheidung [...] /EG] der Kommission zugelassenen Analysemethode und mit Negativbefund auf etwa vorhandene BSE-Erreger untersucht wurden, oder ist aus derartigem Material hergestellt worden.“

„Das Erzeugnis enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Verordnung (EG) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates und ist nicht aus derartigem Risikomaterial hergestellt worden. Die Tiere sind bei der Schlachtung weder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle betäubt bzw. getötet noch durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe nach dem Töten mit dem Bolzenschussapparat durch Einführung eines elastischen konischen Stahlstabs durch den Schusskanal in die Schädelhöhle getötet worden.“

Unverändert

ANHANG X

REFERENZLABORATORIEN, PROBENAHMEN UND LABORMETHODEN

KAPITEL A

Unverändert

Nationale Referenzlaboratorien

1. Das nationale Referenzlabor hat folgende Funktionen und Aufgaben:

1. Das bezeichnete nationale Referenzlabor hat folgende Funktionen und Aufgaben:

a) Es verfügt über genügend Anlagen und qualifiziertes Fachpersonal, um jederzeit und insbesondere, wenn die betreffende Seuche erstmals auftritt, Typ und Stamm des TSE-Erregers identifizieren und Befunde regionaler Untersuchungsämter bestätigen zu können. Kann der Erregerstamm nicht identifiziert werden, so veranlasst es, dass das betreffende Probematerial zur Identifizierung des Erregerstamms dem gemeinschaftlichen Referenzlabor zugeleitet wird

a) Es verfügt über genügend Anlagen und qualifiziertes Fachpersonal, um jederzeit und insbesondere, wenn die betreffende Seuche erstmals auftritt, Typ und Stamm des TSE-Erregers identifizieren und Befunde regionaler Untersuchungsämter bestätigen zu können. Kann es den Erregerstamm nicht identifizieren, so veranlasst es, dass das betreffende Probematerial zur Identifizierung des Erregerstamms dem gemeinschaftlichen Referenzlabor zugeleitet wird.

b) es überprüft die von regionalen Untersuchungsämtern angewandten Diagnosemethoden

b) Es überprüft die von regionalen Untersuchungsämtern angewandten Diagnosemethoden.

c) es ist zuständig für die Koordinierung von Diagnosestandards und -methoden innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats; zu diesem Zweck

c) Es ist zuständig für die Koordinierung von Diagnosestandards und -methoden innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats; zu diesem Zweck

— kann es Laboratorien, die der betreffende Mitgliedstaat zugelassen hat, mit Diagnosereagenzien beliefern;

Unverändert

— kontrolliert es die Qualität aller in diesem Mitgliedstaat verwendeten Diagnosereagenzien;

— lässt es regelmäßige Vergleichstests durchführen;

— hält es Isolate aus in dem Mitgliedstaat bestätigten Seuchenfällen oder die entsprechenden Gewebe der betreffenden Seuchenerreger oder diese Erreger enthaltende Isolate oder Gewebe vor;

— hält es Isolate aus in dem Mitgliedstaat bestätigten Seuchenfällen oder die entsprechenden Gewebe der betreffenden Seuchenerreger oder diese Erreger enthaltende Isolate oder Gewebe vorrätig;

— bestätigt es Befunde aus in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Untersuchungsämtern

— bestätigt es Befunde aus in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Untersuchungsämtern.

d) es arbeitet mit dem gemeinschaftlichen Referenzlabor zusammen.

d) Es arbeitet mit dem gemeinschaftlichen Referenzlabor zusammen.

2. Abweichend von Nummer 1 nehmen Mitgliedstaaten, die kein nationales Referenzlabor zur Verfügung haben, die Dienstleistungen des gemeinschaftlichen Referenzlabors oder nationaler Referenzlabors eines anderen Mitgliedstaats in Anspruch.

2. Abweichend von Nummer 1 nehmen Mitgliedstaaten, die kein nationales Referenzlabor zur Verfügung haben, die Dienstleistungen des gemeinschaftlichen Referenzlabors oder nationaler Referenzlabors anderer Mitgliedstaaten in Anspruch.

3. Nationale Referenzlaboratorien:

Unverändert

Belgien:

Dänemark:

Deutschland:

Finnland:

Frankreich:

Griechenland:

Irland:

Italien:

Luxemburg:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Niederlande:
 Österreich:
 Portugal:
 Spanien:
 Schweden:
 Vereinigtes Königreich:

KAPITEL B

Gemeinschaftliches Referenzlabor

- | | |
|--|--|
| <p>1. Gemeinschaftliches Referenzlabor für TSE ist ...</p> <p>2. Das gemeinschaftliche Referenzlabor hat folgende Funktionen und Aufgaben:</p> <p>a) Es koordiniert, in Absprache mit der Kommission, die in den Mitgliedstaaten angewandten Methoden zur TSE-Diagnose durch</p> <ul style="list-style-type: none"> — Lagerung und Bereitstellung entsprechender erregerhaltiger Gewebe für die Entwicklung einschlägiger Diagnosetestmethoden, nach denen sich Erregerstämme identifizieren lassen; — Versorgung der nationalen Referenzlaboratorien mit Standardseren und anderen Bezugsreagenzien zur Standardisierung der in den Mitgliedstaaten angewandten Testmethoden und verwendeten Reagenzien; — Erstellung und Vorrätighaltung einer Sammlung von Geweben mit TSE-Erregern und -Erregerstämmen; — Durchführung regelmäßiger Vergleichstests von Diagnosemethoden auf Gemeinschaftsebene; — Sammlung und Vergleich von Daten und Informationen über die in der Gemeinschaft angewandten Diagnosemethoden sowie über Befunde; — Charakterisierung von Isolaten von TSE-Erregern nach aktuellsten Methoden im Hinblick auf ein besseres Verständnis des epidemiologischen Verlaufs; — Einholung der neuesten Informationen über die TSE-Überwachung, die Seuchenentwicklung und -verhütung weltweit; — Erstellung von Gutachten über Prionerkrankungen mit Blick auf eine schnelle Differentialdiagnose; — Erwerb gründlicher Kenntnisse zur Vorbereitung und Anwendung von Diagnosemethoden zur Bekämpfung und Tilgung von TSE <p>b) es ist aktiv an der Ermittlung von TSE-Fällen in den Mitgliedstaaten beteiligt, indem es Proben von TSE-infizierten Tieren zur Diagnosebestätigung, Erregercharakterisierung und für epidemiologische Studien entgegennimmt</p> <p>c) Es fördert die Aus- oder Fortbildung von Labortechnikern mit Blick auf die gemeinschaftsweite Harmonisierung von Diagnosemethoden.</p> | <p>1. Das gemeinschaftliche Referenzlabor für TSE ist ...</p> <p>2. Das Gemeinschaftliche Referenzlabor hat folgende Funktionen und Aufgaben:</p> <p>Unverändert</p> <ul style="list-style-type: none"> — Erwerb gründlicher Kenntnisse zur Vorbereitung und Anwendung von Diagnosemethoden zur Bekämpfung und Tilgung von TSE. <p>b) Es ist aktiv an der Ermittlung von TSE-Fällen in den Mitgliedstaaten beteiligt, indem es Proben von TSE-infizierten Tieren zur Diagnosebestätigung, Erregercharakterisierung und für epidemiologische Studien entgegennimmt.</p> <p>Unverändert</p> |
|--|--|

KAPITEL C

Probenahmeverfahren und Labormethoden

1. Die im Rahmen des Überwachungsprogramms gemäß Artikel 7 durchgeführten Untersuchungen werden auf Jahresbasis durchgeführt und umfassen zumindest eine histopathologische Untersuchung von Gehirngewebe sowie immunzytochemische und immundiagnostische Untersuchungen zum Nachweis scrapie-assoziiertes Fibrillen (SAF) und, im Falle von TSE bei Schafen oder Ziegen, Tests zur Identifizierung von Erregerstämmen.
2. Zur Bestätigung eines TSE-Verdachts gemäß Artikel 12 Absatz 2 ist zumindest Gehirngewebe histopathologisch zu untersuchen. Die zuständige Behörde kann auch die Durchführung weiterer Laboranalysen wie immunzytochemische und immundiagnostische Untersuchungen zum Nachweis scrapie-assoziiertes Fibrillen (SAF) vorschreiben, wenn dies für erforderlich gehalten wird. Tritt die Krankheit zum ersten Mal auf, sollten alle drei Untersuchungen durchgeführt werden.
2. Zur Bestätigung eines TSE-Verdachts gemäß Artikel 12 Absatz 2 ist zumindest Gehirngewebe histopathologisch zu untersuchen. Die zuständige Behörde kann auch die Durchführung weiterer Laboranalysen wie immunzytochemische und immundiagnostische Untersuchungen zum Nachweis scrapie-assoziiertes Fibrillen (SAF) vorschreiben, wenn dies für erforderlich gehalten wird. Auf jeden Fall sollte zumindest eine weitere Laboruntersuchung gemäß vorstehendem Satz durchgeführt werden, wenn die ursprüngliche histopathologische Untersuchung einen negativen Befund zeigt. Tritt die Krankheit zum ersten Mal auf, so sollten alle drei Untersuchungen durchgeführt werden.
3. Als Schnelldiagnostetests im Sinne dieser Verordnung werden zu Testzwecken gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 1 die folgenden Testverfahren verwendet:
 - a) Immun-Blotting auf der Basis eines Western-Blot-Tests zum Nachweis des verdauungsresistenten Proteinfragments PrP^{Res} (Prionics Check-Test);
 - b) Chemolumineszierender Enzym-Immuntest (ELISA) mit einem Extraktionsverfahren und einer ELISA-Technik unter Verwendung eines verstärkten chemolumineszierenden Reagens (Enfer-Test);
 - c) Sandwich-Immuntest für PrP^{Res}, der nach Denaturierungs- und Konzentrierungsschritten durchgeführt wird (CEA-Test).

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG XI

ÜBERGANGSMASSNAHMEN**Übergangsmaßnahmen für die Entfernung spezifizierten Risikomaterials gemäß Artikel 20**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das nachstehend genannte spezifizierte Risikomaterial gemäß den Nummern 6 bis 11 entfernt und unschädlich beseitigt wird.
 - a) Folgende Gewebe gelten als spezifiziertes Risikomaterial:
 - i) Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen, Rückenmark und Ileum von über 12 Monate alten Rindern;
 - ii) Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen und Rückenmark von Schafen und Ziegen, die über 12 Monate alt sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat, und Milz von Schafen und Ziegen aller Altersklassen.

- b) Zusätzlich zu dem unter Nummer 1 Buchstabe a) aufgeführten spezifizierten Risikomaterial gelten folgende Gewebe als spezifiziertes Risikomaterial im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und in Portugal mit Ausnahme der Autonomen Region Azoren:
- i) der gesamte Kopf ohne Zunge, jedoch mit Gehirn, Augen, Trigemininalganglien und Tonsillen; Thymusdrüse; Eingeweide von Duodenum bis Rektum sowie Rückenmark von über 6 Monate alten Rindern;
 - ii) Wirbelsäule, einschließlich Spinalganglien, von über 30 Monate alten Rindern.
2. Spezifiziertes Risikomaterial oder daraus hergestelltes Material darf nur zur etwaigen Verbrennung gemäß Nummer 11 und gegebenenfalls Nummer 7 Buchstabe b) versendet werden.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schädelknochen und Wirbelsäulen von Rindern, Schafen und Ziegen nicht zur Gewinnung von Separatorenfleisch verwendet werden.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet das zentrale Nervengewebe bei Rindern, Schafen und Ziegen, deren Fleisch zum Verzehr bestimmt ist, nach dem Betäuben nicht durch Einführung eines elastischen konischen Stahlstabs durch den Schusskanal in die Schädelhöhle zerstört wird.
5. Das unter Nummer 1 Buchstabe a) aufgeführte spezifizierte Risikomaterial darf (nach dem 31. März 2001) nicht in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Für folgende Erzeugnisse tierischen Ursprungs gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft Beschränkungen:

- *Frisches Fleisch*: frisches Fleisch im Sinne der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch;
- *Hackfleisch und Fleischzubereitungen*: Hackfleisch und Fleischzubereitungen im Sinne der Richtlinie 94/65/EG;
- *Fleischerzeugnisse*: Fleischerzeugnisse im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG;
- *verarbeitetes tierisches Eiweiß* im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG.

- a) Werden die oben aufgeführten Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die von Rindern, Schafen oder Ziegen gewonnenes Material enthalten, (nach dem 31. März 2001) aus Drittländern oder Teilen von Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt, so ist die einschlägige Genusstauglichkeitsbescheinigung durch eine von der zuständigen Behörde des Herstellungslandes unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts zu ergänzen:

„Das Erzeugnis tierischen Ursprungs enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a), das (nach dem 31. März 2001) gewonnen wurde, ist nicht aus solchem Material hergestellt worden und enthält kein Separatorenfleisch von Schädelknochen oder von Wirbelsäulen von Rindern, Schafen oder Ziegen, das (nach dem 31. März 2001) gewonnen wurde. (Nach dem 31. März 2001) wurden die Tiere vor ihrer Schlachtung weder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle betäubt oder nach demselben Verfahren mit Sofortwirkung getötet, noch wurde durch Einführung eines elastischen konischen Stahlstabs durch den Schusskanal in die Schädelhöhle nach dem Betäuben ihr zentrales Nervengewebe zerstört.“

- b) Jeder Verweis auf „Erzeugnisse tierischen Ursprungs“ gilt als Verweis auf die unter dieser Nummer aufgeführten Erzeugnisse tierischen Ursprungs und nicht auf andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die diese Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten oder daraus hergestellt wurden.
6. Die Bestimmungen gemäß Nummer 5 gelten nur für Einfuhren aus Drittländern,
- a) die bei der Kommission keine Unterlagen zur Stützung ihres Antrags auf eine Ausnahmeregelung in Bezug auf diese Bestimmungen eingereicht haben;
 - b) die solche Unterlagen zwar eingereicht haben, aber bei denen eine Risikobewertung unter Berücksichtigung aller potentiellen Risikofaktoren kein zufriedenstellendes Ergebnis erbracht hat.

7. Die Mitgliedstaaten führen regelmäßig amtliche Kontrollen durch, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Entscheidung zu überprüfen und sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um insbesondere in Schlachthöfen, Zerlegungsbetrieben, Tierkörperbeseitigungsanlagen, Verarbeitungsbetrieben für gefährliche Stoffe oder in von den Mitgliedstaaten zugelassenen Anlagen für gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 90/667/EWG sowie im Einzelhandel, auf Abfalldeponien oder sonstigen Lagerungs- oder Verbrennungsanlagen Kontaminationen zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten führen insbesondere eine Kontrollregelung ein, um sicherzustellen und zu überprüfen, dass
- a) für die Herstellung von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 verwendetes spezifiziertes Risikomaterial ausschließlich zu dem zugelassenen Zweck verwendet wird;
 - b) spezifiziertes Risikomaterial, insbesondere, wenn es aus anderen Betrieben oder Anlagen als Schlachthöfen entsorgt wird, gemäß den Nummern 1 und 8 bis 11 ganz von anderen, nicht zur Verbrennung bestimmten Abfallstoffen getrennt gehalten, gesammelt und unschädlich beseitigt wird. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Versendung von Köpfen oder Schlachtkörpern, die spezifiziertes Risikomaterial enthalten, in einen anderen Mitgliedstaat zu erlauben, wenn mit dem anderen Mitgliedstaat eine Vereinbarung über die Anlieferung des Materials und die besonderen Bedingungen dieser Verbringungen geschlossen wurde.
8. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das spezifizierte Risikomaterial auf folgenden Stufen entfernt wird:
- a) in Schlachthöfen;
 - b) in Zerlegungsbetrieben, Verarbeitungsbetrieben für gefährliche Stoffe oder Anlagen gemäß den Artikeln 3 und 7 der Richtlinie 90/667/EWG unter Aufsicht eines entsprechend beauftragten Bediensteten der zuständigen Behörde, wobei diese Betriebe und Anlagen von der zuständigen Behörde entsprechend zugelassen sein müssen.
- Wird spezifiziertes Risikomaterial von Tieren, die nicht zum menschlichen Verzehr geschlachtet wurden, nicht entfernt, so sind die Körperteile, die das spezifizierte Risikomaterial enthalten oder der gesamte Körper als spezifiziertes Risikomaterial zu behandeln.
- Die Wirbelsäule kann jedoch im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats auf Einzelhandelsstufe entfernt werden.
9. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass spezifiziertes Risikomaterial ausnahmslos sofort bei der Entfernung eingefärbt und gegebenenfalls mit einer Markierung gekennzeichnet sowie auf folgende Weise unschädlich beseitigt wird:
- a) durch Verbrennen ohne Vorbehandlung oder
 - b) soweit die Farbe oder die Markierung nach der Vorbehandlung noch erkennbar ist:
 - i) nach den Verfahren gemäß Kapitel I bis IV, VI und VII des Anhangs der Entscheidung 92/562/EG der Kommission ⁽¹⁾:
 - durch Verbrennen,
 - durch Mitverbrennen;
 - ii) zumindest nach den Normen gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/534/EWG des Rates ⁽²⁾ durch Vergraben in einer zugelassenen Abfalldeponie.
10. Die Mitgliedstaaten können von den Bestimmungen gemäß den Nummern 8 und 9 abweichen, um zu ermöglichen, dass spezifiziertes Risikomaterial oder ganze Tierkörper ohne vorheriges Einfärben verbrannt oder vergraben werden bzw. dass spezifiziertes Risikomaterial unter den in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 90/667/EWG genannten Bedingungen und nach einem Verfahren beseitigt wird, bei dem keine Gefahr einer Übertragung von TSE-Erregern besteht und das von der zuständigen Behörde zugelassen ist und überwacht wird, insbesondere, wenn Tiere verendet oder im Rahmen der Seuchenbekämpfung getötet worden sind.
11. Die Mitgliedstaaten können spezifiziertes Risikomaterial oder daraus hergestelltes Material zur Verbrennung in andere Mitgliedstaaten senden, sofern die einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung 97/735/EG der Kommission ⁽³⁾ erfüllt sind.
- Diese Entscheidung kann auf Antrag eines Mitgliedstaats geändert werden, um die Versendung von spezifiziertem Risikomaterial oder daraus hergestelltem Material zur Verbrennung in Drittländer zu erlauben, wobei gleichzeitig die Vorschriften für die Ausfuhr erlassen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 359 vom 9.12.1992, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 4.8.1999, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 294 vom 28.10.1997, S. 7.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit dem Statut der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme beauftragt werden

(2001/C 120 E/08)

KOM(2000) 788 endg. — 2000/0337(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Dezember 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Gesetzgeber stellt eine wachsende Zahl von Programmen in den verschiedensten Bereichen für unterschiedliche Kategorien von Empfängern im Rahmen der in Artikel 3 EG-Vertrag (Gemeinschaftsprogramme) vorgesehenen Maßnahmen auf. Es ist normalerweise Aufgabe der Kommission, die Maßnahmen zur Durchführung dieser Programme zu genehmigen.
- (2) Die Durchführung der Gemeinschaftsprogramme wird zumindest teilweise aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union finanziert. Aufgrund von Artikel 274 EG-Vertrag führt die Kommission den Haushaltsplan in eigener Verantwortung aus.
- (3) Um ihrer Verantwortung gegenüber den übrigen Organen und den Bürgern gerecht zu werden, muss sich die Kommission vorrangig auf ihre institutionellen Aufgaben konzentrieren. Daher sollte es ihr ermöglicht werden, bestimmte Aufgaben bei der Verwaltung von Programmen dritten Einrichtungen zu übertragen. Außerdem lassen sich mit der Externalisierung bestimmter Verwaltungsaufgaben die Zielsetzungen dieser Gemeinschaftsprogramme wirksamer erreichen.
- (4) Bei der Externalisierung der Verwaltungsaufgaben müssen die Grenzen gewahrt werden, die sich aus dem mit dem Vertrag geschaffenen institutionellen System ergeben. Das bedeutet, dass Aufgaben, die der Vertrag den Organen überträgt und die einen Ermessensspielraum zur Umsetzung politischer Entscheidungen implizieren, nicht Gegenstand von Externalisierungen sein können.
- (5) Aufträge zur Externalisierung können erst nach einer Analyse erstellt werden, die zahlreiche Faktoren berücksichtigt (Kosten/Nutzenbewertung einschließlich der Kosten für Kontrolle und Koordinierung, Effizienz und Flexibilität bei der Durchführung der externalisierten Aufgaben, Vereinfachung der Verfahren, örtliche Nähe der externalisierten Maßnahmen zu den Endempfängern, Sichtbarkeit der Gemeinschaft als Förderin des jeweiligen Programms, Aufrechterhaltung eines geeigneten Niveaus von Know-How innerhalb der Kommission).
- (6) Eine Form der Externalisierung besteht im Einsatz gemeinschaftsrechtlicher Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit (Exekutivagenturen).
- (7) Um die institutionelle Einheitlichkeit der Exekutivagenturen zu gewährleisten, müssen ihr Statut und insbesondere bestimmte wesentliche Aspekte im Hinblick auf die Struktur, die Aufgaben, die Arbeitsweise, den Haushalt, die Kontrollen und die Haftung mit Verordnungen geregelt werden.
- (8) Als für die Ausführung der verschiedenen Gemeinschaftsprogramme verantwortliches Organ kann die Kommission abschätzen, ob und wie weit es zweckmäßig ist, einer Exekutivagentur Verwaltungsaufgaben bei einem oder mehreren bestimmten Gemeinschaftsprogrammen zu übertragen. Der Einsatz einer Exekutivagentur befreit die Kommission nicht von der im Vertrag und insbesondere in Artikel 274 verankerten Verantwortung. Sie muss daher die Tätigkeit der Exekutivagentur genau überwachen und ihre Arbeitsweise sowie insbesondere ihre Leitung effektiv kontrollieren können.
- (9) Daher wird die Kommission ermächtigt, einen Beschluss über die Einsetzung (und gegebenenfalls die Auflösung) einer Exekutivagentur nach Maßgabe des vom Gesetzgeber festgelegten Statuts zu fassen. Da der Beschluss über die Einsetzung einer Exekutivagentur eine Maßnahme von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ ist, muss dieser Beschluss entsprechend dem in Artikel 5 des genannten Beschlusses vorgesehenen Verfahren erlassen werden.
- (10) Außerdem muss die Kommission sowohl die Mitglieder des Lenkungsausschusses der Exekutivagentur als auch ihren Direktor ernennen, damit sie mit der Übertragung an die Exekutivagentur von Aufgaben, die ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich entstammen, nicht die Kontrolle über diese Aufgaben verliert.
- (11) Bei ihrer Tätigkeit muss die Exekutivagentur vollständig die Programmplanung der Kommission berücksichtigen, die diese für die von der Agentur mitverwalteten Gemeinschaftsprogramme festgelegt hat. Das jährliche Arbeitsprogramm der Exekutivagentur ist daher der Kommission zur Bewilligung vorzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(12) Um die Fachkompetenzen der Exekutivagentur voll ausnutzen zu können, muss die Kommission im Hinblick auf eine effiziente Externalisierung ermächtigt werden, dieser Agentur alle oder einen Teil der Aufgaben zur Ausführung eines oder mehrerer Gemeinschaftsprogramme zu übertragen, ausgenommen die Aufgaben, die einen Ermessensspielraum zur Umsetzung politischer Entscheidungen implizieren. Die übertragbaren Aufgaben umfassen die Verwaltung eines Teils oder aller Phasen des Zyklus eines spezifischen Vorhabens, die Annahme der Rechtsakte zur Haushaltsausführung, die Sammlung und Verarbeitung von Daten, die der Kommission vorzulegen sind, und die Ausarbeitung von Empfehlungen an die Kommission.

(13) Da der Haushaltsplan der Exekutivagentur ausschließlich zur Finanzierung ihrer Verwaltungsausgaben dient, müssen ihre Einnahmen hauptsächlich aus einem von der Haushaltsbehörde festgelegten Anteil der Finanzausstattung gebildet werden, die für die von der Exekutivagentur mitverwalteten Gemeinschaftsprogramme gewährt wird.

(14) Damit Artikel 274 EG-Vertrag uneingeschränkt gültig bleibt, müssen die operationellen Mittel der Gemeinschaftsprogramme, die von der Exekutivagentur mitverwaltet werden, im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union verbleiben, und ihre Ausführung muss durch direkte Belastung des Gesamthaushaltsplans erfolgen. Die Finanzoperationen für diese Mittel müssen unter Einhaltung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgenommen werden.

(15) Die Exekutivagentur muss mit Ausführungsaufgaben bei der Verwaltung der Programme beauftragt werden können, die nicht aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden. In einem solchen Fall gelten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen aufgrund der Rechtsgrundlagen der jeweiligen Programme.

(16) Die Ziele der Transparenz und Zuverlässigkeit der Verwaltung der Exekutivagentur erfordern es, dass interne und externe Kontrollen ihrer Arbeitsweise durchgeführt werden, dass die Agentur über ihre Handlungen Rechenschaft ablegt und dass die Öffentlichkeit Zugang zu den Unterlagen bei der Agentur nach Maßgabe der Bedingungen und Einschränkungen gemäß Artikel 255 EG-Vertrag erhält.

(17) Die Exekutivagentur muss intensiv und kontinuierlich mit den Dienststellen der Kommission zusammenarbeiten, die für die von der Agentur mitverwalteten Gemeinschaftsprogramme zuständig sind. Um diese Zusammenarbeit möglichst reibungslos zu gestalten, muss der Sitz der Exekutivagenturen an den Dienstorten der Kommissionsdienststellen errichtet werden.

(18) Für die Annahme der vorliegenden Verordnung gelten nur die in Artikel 308 des Vertrags genannten Befugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird das Statut der Exekutivagenturen, die von der Kommission unter ihrer Kontrolle und Verantwortung mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme beauftragt werden können, aufgestellt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Exekutivagentur“: eine entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung eingesetzte Rechtsperson;
- b) „Gemeinschaftsprogramm“: jede Maßnahme, jedes Maßnahmenbündel oder jede Initiative, die ausgehend von der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. Haushaltsbewilligung von der Kommission zugunsten einer oder mehrerer Kategorien von Empfängern mit der Vornahme von Mittelbindungen durchgeführt wird.

Artikel 3

Einsetzung und Auflösung

(1) Die Kommission kann beschließen, eine Exekutivagentur einzusetzen, um sie mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung eines oder mehrerer Gemeinschaftsprogramme zu beauftragen. In diesem Beschluss kann die Dauer des Bestehens der Agentur festgelegt werden.

(2) Hält die Kommission eine Exekutivagentur, die sie eingesetzt hat, nicht mehr für erforderlich, kann sie ihre Auflösung beschließen. In diesem Fall ernennt sie zwei Liquidatoren, die die Auflösung vornehmen. Mit dem gleichem Beschluss bestimmt die Kommission die Bedingungen, unter denen die Auflösung der Exekutivagentur vorgenommen werden soll. Das Nettoergebnis der Auflösung wird in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union übertragen.

(3) Die Kommission erlässt die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Beschlüsse entsprechend dem in Artikel 23 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren.

(4) Jede gemäß Absatz 1 eingesetzte Exekutivagentur muss den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

Artikel 4

Rechtsstatus

(1) Die Exekutivagentur ist eine mit einer gemeinwirtschaftlichen Aufgabe betraute Gemeinschaftseinrichtung.

(2) Die Exekutivagentur hat Rechtspersönlichkeit. Sie genießt in allen Mitgliedstaaten die weitest mögliche Rechtskapazität, die Rechtspersonen aufgrund der nationalen Gesetze eingeräumt wird. Sie kann insbesondere bewegliche und unbewegliche Güter erwerben oder veräußern und vor Gericht auftreten.

Artikel 5

Sitz

Sitz der Exekutivagentur ist einer der Dienstorte der Kommissionsdienststellen. Die Exekutivagentur kann beschließen, innerhalb als auch außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten Antennen einzurichten, wenn sich dies für die bestmögliche Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme, mit denen sie beauftragt ist, als notwendig erweist.

Artikel 6

Aufgaben

Um das in Artikel 3 Absatz 1 genannte Ziel zu erreichen, kann die Kommission die Exekutivagentur mit jeder Aufgabe zur Verwaltung eines Gemeinschaftsprogramms beauftragen, ausgenommen die Aufgaben, die einen Ermessensspielraum zur Umsetzung politischer Entscheidungen implizieren.

Der Exekutivagentur können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Ausarbeitung von Empfehlungen für die Kommission für die Ausführung des Gemeinschaftsprogramms;
- b) Verwaltung eines Teils oder aller Phasen des Zyklus spezifischer Vorhaben im Rahmen der Ausführung des Gemeinschaftsprogramms und Durchführung der dazu erforderlichen Kontrollen mit Annahme der jeweiligen Beschlüsse nach Maßgabe der Übertragungsverfügung der Kommission;
- c) Annahme der Rechtsakte für den Haushaltsvollzug über die für die Durchführung des Gemeinschaftsprogramms erforderlichen Einnahmen und Ausgaben, sowie aller anderen dazugehörigen Maßnahmen auf der Grundlage der Befugnisübertragung durch die Kommission;
- d) Sammlung, Analyse und Übermittlung aller Daten, die zur Ausrichtung der Ausführung des Gemeinschaftsprogramms dienen können, an die Kommission.

Die Kommission legt in der Übertragungsverfügung die Bedingungen, Kriterien, Parameter und Modalitäten, die die Exekutivagentur bei der Erfüllung der obenstehenden Aufgaben einhalten muss, sowie die Modalitäten der Kontrollen fest, die für die Gemeinschaftsprogramme, die von der Exekutivagentur mitverwaltet werden, zuständigen Dienststellen der Kommission durchführen.

Artikel 7

Struktur

- (1) Die Exekutivagentur wird von einem Lenkungsausschuss und einem Direktor geleitet.
- (2) Das Personal der Exekutivagentur untersteht dem Direktor.

Artikel 8

Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Kommission ernannt werden.
- (2) Das Mandat der Mitglieder des Lenkungsausschusses wird für mindestens zwei Jahre erteilt. Es kann verlängert werden. Nach Ablauf des Mandats oder im Fall ihres Rücktritts bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis ihr Mandat verlängert oder sie ersetzt wurden.
- (3) Der Lenkungsausschuss ernennt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Lenkungsausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zusammen. Er kann ebenfalls auf Antrag mindestens der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder oder des Direktors einberufen werden.
- (5) Ein Mitglied des Lenkungsausschusses, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, kann sich durch ein anderes Mitglied, das für die jeweilige Sitzung ein besonderes Mandat erhält, vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten. Kann der Vorsitzende nicht an der Sitzung teilnehmen, wird die Sitzung des Lenkungsausschusses von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Beschlüsse des Lenkungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Artikel 9

Aufgaben des Lenkungsausschusses

- (1) Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Ausgehend von dem Entwurf des Direktors nimmt der Lenkungsausschuss mit Zustimmung der Kommission spätestens zu Beginn jeden Jahres das jährliche Arbeitsprogramm der Exekutivagentur an. Dieses Programm muss die von der Kommission festgelegte Programmplanung entsprechend den Rechtsakten für die von der Exekutivagentur mitverwalteten Gemeinschaftsprogramme beachten.

Das jährliche Arbeitsprogramm kann während seiner Laufzeit nach dem gleichen Verfahren angepasst werden, um insbesondere die Beschlüsse der Kommission über die jeweiligen Gemeinschaftsprogramme zu berücksichtigen. Für die Maßnahmen in dem Arbeitsprogramm wird ein Ausgabenvoranschlag vorgelegt.

- (3) Der Lenkungsausschuss nimmt den Verwaltungshaushaltsplan der Exekutivagentur gemäß dem Verfahren in Artikel 13 an.
- (4) Der Lenkungsausschuss beschließt nach Einholung der Zustimmung der Kommission über die Annahme von Stiftungen, Schenkungen und Zuschüssen aus anderen Quellen der Gemeinschaft.
- (5) Der Lenkungsausschuss beschließt über die Einsetzung der in Artikel 5 genannten Antennen der Agentur.
- (6) Der Lenkungsausschuss legt die besonderen Bestimmungen für die Durchführung des Rechts auf Zugang zu den Dokumenten der Exekutivagentur gemäß Artikel 22 Absatz 1 fest.
- (7) Der Lenkungsausschuss nimmt spätestens am 31. März den Jahresbericht über die Tätigkeiten der Exekutivagentur für das vergangene Jahr und ihre Finanzierung zur Vorlage an die Kommission an.
- (8) Der Lenkungsausschuss führt die übrigen Aufgaben aus, die ihm gemäß dieser Verordnung zugewiesen werden.

Artikel 10

Direktor

- (1) Die Kommission ernennt zum Direktor der Agentur einen Beamten im Sinne der Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.
- (2) Das Mandat des Direktors wird für vier Jahre erteilt. Es kann verlängert werden. Nach Einholung der Stellungnahme des Lenkungsausschusses kann die Kommission den Direktor noch vor Ablauf seines Mandats seines Amtes entheben.

Artikel 11

Aufgaben des Direktors

- (1) Der Direktor vertritt die Exekutivagentur. Er ist mit ihrer Verwaltung beauftragt.
- (2) Der Direktor bereitet die Sitzungen des Lenkungsausschusses und insbesondere das jährliche Arbeitsprogramm der Exekutivagentur vor. Er nimmt ohne Stimmrecht an den Arbeiten des Lenkungsausschusses teil.
- (3) Der Direktor leitet die Durchführung des jährlichen Arbeitsprogramms der Exekutivagentur. Er ist insbesondere für die Ausführung der in Artikel 6 genannten Aufgaben zuständig und trifft in dieser Eigenschaft die erforderlichen Beschlüsse. Er ist bevollmächtigter Anweisungsbefugter der Exekutivagentur für die Ausführung der operationellen Mittel für die Programme, die von der Agentur mitverwaltet werden und deren Haushaltsvollzug Gegenstand einer Übertragungsverfügung der Kommission ist.
- (4) Der Direktor bereitet den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben vor und führt den Verwaltungshaushaltsplan der Exekutivagentur als Anweisungsbefugter gemäß der in Artikel 15 genannten Haushaltsordnung aus.

(5) Der Direktor ist für die Vorbereitung und Veröffentlichung der Berichte zuständig, die die Exekutivagentur der Kommission vorlegen muss, wie den in Artikel 9 Absatz 7 genannten Jahresbericht über die Tätigkeiten der Exekutivagentur, sowie jeden anderen allgemeinen oder besonderen Bericht, den die Kommission von der Exekutivagentur anfordert.

(6) Der Direktor übt gegenüber dem Personal der Exekutivagentur die in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften genannten Befugnisse der zum Abschluss von Einstellungsverträgen ermächtigten Behörde aus. Er ist für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Personal der Exekutivagentur zuständig.

Artikel 12

Verwaltungshaushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Exekutivagentur sind Gegenstand von Vorausschätzungen für jedes Haushaltsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, und werden in ihren Verwaltungshaushaltsplan eingesetzt, der den der Haushaltsbehörde vorgelegten Stellenplan enthält. Der Stellenplan, der ausschließlich befristete Stellen vorsieht, legt die Anzahl, die jeweilige Besoldungs- und die Laufbahngruppe des Personals der Exekutivagentur in dem jeweiligen Haushaltsjahr fest.
- (2) Der Verwaltungshaushalt der Exekutivagentur ist nach Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (3) Die Einnahmen der Exekutivagentur umfassen vorbehaltlich anderer Einnahmen den im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union ausgewiesenen Zuschuss.

Artikel 13

Aufstellung des Verwaltungshaushaltsplans

- (1) Der Direktor erstellt jährlich einen Entwurf des Verwaltungshaushalts der Exekutivagentur zur Deckung der Verwaltungsausgaben im nachfolgenden Haushaltsjahr. Dieser Entwurf wird dem Lenkungsausschuss vorgelegt.
- (2) Der Lenkungsausschuss nimmt spätestens am 1. März den Entwurf des Verwaltungshaushalts für das folgende Jahr an und legt ihn der Kommission vor.
- (3) Ausgehend von diesem Haushaltsentwurf schlägt die Kommission unter Berücksichtigung ihrer Programmplanung bei den Gemeinschaftsprogrammen, die von der Exekutivagentur mitverwaltet werden, im Rahmen des Haushaltsverfahrens einen bestimmten Anteil der jährlichen Finanzausstattung der jeweiligen Programme als jährlichen Zuschuss zum Verwaltungshaushalt der Exekutivagentur vor.
- (4) Auf der Grundlage des so von der zuständigen Haushaltsbehörde festgesetzten jährlichen Zuschusses nimmt der Lenkungsausschuss zu Beginn des Haushaltsjahres den Verwaltungshaushaltsplan der Exekutivagentur gleichzeitig mit dem Arbeitsprogramm an und passt ihn den verschiedenen Beiträgen an die Exekutivagentur und den Mitteln aus anderen Quellen an.

Artikel 14

Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans und Entlastung

- (1) Der Direktor führt den Verwaltungshaushaltsplan der Exekutivagentur aus.
- (2) Spätestens am 31. März legt der Direktor dem Europäischen Parlament, dem Rechnungshof, der Kommission und dem Lenkungsausschuss die Abschlüsse mit den Angaben zu sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres vor.
- (3) Das Europäische Parlament erteilt der Exekutivagentur vor dem 30. April des Jahres n+2 Entlastung zur Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans.

Artikel 15

Haushaltsordnung für den Verwaltungshaushalt

Die Haushaltsordnung für den Verwaltungshaushaltsplan der Exekutivagentur wird von der Kommission nach Stellungnahme des Rechnungshofes entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 23 Absatz 2 unter Einhaltung von Artikel 142 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften angenommen ⁽¹⁾.

Artikel 16

Haushaltsordnung für die operationellen Mittel

- (1) Die operationellen Mittel, die im Rahmen der Aufgaben zum Haushaltsvollzug bei den Gemeinschaftsprogrammen, die der Exekutivagentur von der Kommission gemäß Artikel 6 Buchstabe c) übertragen wurden, verbleiben im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union und werden durch direkte Belastung dieses Haushaltsplans ausgeführt.
- (2) Als bevollmächtigter Anweisungsbefugter der Exekutivagentur bei der Ausführung dieser operationellen Mittel unterliegt der Direktor den Auflagen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 17

Nicht aus dem Gesamthaushaltsplan finanzierte Programme

Die Bestimmungen von Artikel 13 und 16 gelten vorbehaltlich der Sonderbestimmungen in den Rechtsgrundlagen für die Programme, die nicht aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden.

Artikel 18

Personal

- (1) Für das Personal der Exekutivagentur gelten die Verordnungen und Regelungen für die Beamten und die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften. Der Lenkungsausschuss legt im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Anwendungsmodalitäten fest.

ausschuss legt im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Anwendungsmodalitäten fest.

- (2) Das Personal der Exekutivagentur besteht zum Teil aus Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die von den Organen abgeordnet und der Exekutivagentur als Bedienstete auf Zeit zugewiesen werden, und zum Teil aus anderen von der Exekutivagentur eingestellten Bediensteten.

- (3) Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gilt sowohl für die Exekutivagentur als auch für das in Absatz 2 genannte Personal.

Artikel 19

Kontrollen

- (1) Der interne Prüfer und der Finanzkontrolleur der Kommission haben gegenüber der Exekutivagentur die gleichen Kompetenzen und Funktionen wie gegenüber den Dienststellen der Kommission.

Der interne Prüfer erstattet sowohl der Kommission als auch der Exekutivagentur Bericht über seine Feststellungen und Empfehlungen. Diese Einrichtungen übernehmen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Gewähr für die Durchführung der Empfehlungen.

- (2) Mit Wirkung ihrer Einsetzung tritt die Exekutivagentur der interinstitutionellen Vereinbarung über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ⁽²⁾ bei. Der Lenkungsausschuss nimmt diesen Beitritt förmlich an und erlässt die erforderlichen Bestimmungen, um die internen Untersuchungen des OLAF zu erleichtern.

- (3) Der Rechnungshof prüft die Rechnungsführung der Exekutivagentur gemäß Artikel 248 EG-Vertrag.

- (4) Jeder Rechtsakt der Exekutivagentur und insbesondere jeder Beschluss sowie jeder von ihr abgeschlossene Vertrag muss ausdrücklich einen Hinweis darauf enthalten, dass der interne Prüfer der Kommission, das OLAF und der Rechnungshof Schreibtischkontrollen und gegebenenfalls Kontrollen vor Ort auch bei den Endbegünstigten der Mittel und gegebenenfalls bei den zwischengeschalteten Stellen, die diese Mittel verteilen, vornehmen können.

Artikel 20

Haftung

- (1) Die Vertragshaftung der Exekutivagentur wird nach dem für den jeweiligen Vertrag geltenden Recht geregelt.

- (2) Im Falle außervertraglicher Haftung wird die Exekutivagentur aufgrund der gemeinsamen allgemeinen Rechtsgrundsätze der Mitgliedstaaten zum Ersatz der Schäden herangezogen, die sie oder ihre Bediensteten bei der Ausübung ihrer Aufgaben verschuldet haben. Der Gerichtshof entscheidet bei Streitsachen über Schadensersatzansprüche.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 des Rates.

⁽²⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

*Artikel 21***Überwachung der Rechtmäßigkeit**

Der Gerichtshof überwacht die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Exekutivagentur, die bindende Rechtswirkung erzeugen, zu den gleichen Bedingungen und nach den gleichen Modalitäten, wie in Artikel 230 EG-Vertrag über die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Kommission ausgeführt.

*Artikel 22***Zugang zu den Dokumenten und Schweigepflicht**

(1) Unionsbürger und physische und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat erhalten das Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Exekutivagentur unter den Bedingungen und Einschränkungen der Verordnung Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu den Dokumenten, vom ...⁽¹⁾.

Der Lenkungsausschuss erlässt die besonderen Bestimmungen für die Durchführung dieses Zugangsrechtes spätestens während des ersten Jahres nach Errichtung der Exekutivagentur.

(2) Es ist den Mitgliedern des Lenkungsausschusses, dem Direktor und den Mitgliedern des Personals auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Funktionen sowie allen anderen Personen, die

an den Tätigkeiten der Exekutivagentur beteiligt sind, untersagt, Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, zu verbreiten.

*Artikel 23***Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird durch einen Ausschuss, nachstehend „Ausschuss der Exekutivagenturen“ genannt, aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter Vorsitz eines Vertreters der Kommission unterstützt.

(2) Bei Verweisen auf diesen Absatz gilt das Verfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Einhaltung der Bestimmungen seines Artikels 7.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Zeitraum beträgt drei Monate.

*Artikel 24***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (KOM(2000) 30 endg./2 vom 21.2.2000).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

(2001/C 120 E/09)

KOM(2000) 841 endg. — 2000/0335(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 15. Dezember 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Statistiken zeigen für die Direktzahlungen, die im Rahmen der verschiedenen GAP-Stützungsregelungen geleistet werden, dass eine große Anzahl von Landwirten sehr geringe Beträge erhält. Die Beihilferegelung unterscheiden nicht zwischen Landwirten, die geringe, und solchen, die größere Beträge erhalten, d. h., die Fördervoraussetzungen und die Verwaltungs- und Kontrollbestimmungen sind in allen Fällen gleich.
- (2) Eine vereinfachte Beihilferegelung für Landwirte, die nur geringe Beträge erhalten, kann dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand für die Landwirte, die nationalen Verwaltungen und die Kommission zu verringern. Die Wirksamkeit einer solchen Regelung sollte während eines Versuchszeitraums geprüft werden. Landwirte, die Anspruch auf geringe Beträge haben oder bereit sind, einen geringeren Betrag zu akzeptieren, sollten während eines bestimmten Mindestzeitraums unter vereinfachten Bedingungen einen jährlichen Gesamtbetrag erhalten. Da die Regelung zeitlich befristet gilt, sollte die Teilnahme sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Landwirte in den Mitgliedstaaten, die die Regelung anbieten, freiwillig sein.
- (3) Um die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, an die teilnehmenden Landwirte eine einzige kombinierte Zahlung zu leisten, die die im Rahmen der vereinfachten Regelung und die im Rahmen anderer Stützungsregelungen gewährten Beihilfen umfaßt.
- (4) Da die Regelung versuchsweise angewendet wird, sollte die Kommission genügend Spielraum erhalten, um die Regelung umzusetzen und gegebenenfalls andere oder zusätzliche Beihilfen in die Regelung einzubeziehen. Aus Gründen der Vereinfachung könnte es außerdem notwendig sein, in bestimmten, wohl begründeten Fällen von den derzeitigen Bestimmungen in den einschlägigen Verordnungen über die Stützungsregelungen abzuweichen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates ⁽¹⁾ enthält die Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Daher sollten die Vorschriften über die Kleinerzeugerregelung im Wege einer Änderung in diese Verordnung einbezogen werden.

(6) Da es sich bei den für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ handelt, müssen diese nach dem Verwaltungsverfahren von Artikel 4 des genannten Beschlusses erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

1. Für die Jahre 2002 bis 2005 wird eine vereinfachte Regelung eingeführt, für die die Mitgliedstaaten beschließen können, dass die Zahlungen im Rahmen der folgenden Stützungsregelungen nach den Bestimmungen dieses Artikels und der zu seiner Umsetzung erlassenen Durchführungsvorschriften erfolgen:

- Flächenzahlungen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen, einschließlich des Stilllegungsausgleichs, des Hartweizenzuschlags und der Sonderbeihilfe gemäß Artikel 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 ⁽³⁾,
- die Hektarbeihilfe für Körnerleguminosen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 ⁽⁴⁾,
- die Ausgleichszahlung für Reis gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 113.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

- die Sonderprämie, die Mutterkuhprämie einschließlich der Prämie für Färsen und einschließlich der zusätzlichen nationalen Mutterkuhprämie bei Kofinanzierung und der zusätzlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 4, 6 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 ⁽¹⁾,
- die Mutterschaf- und Ziegenprämie und die Zusatzbeträge für die benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 ⁽²⁾.

Auf die in Unterabsatz 1 genannten Verordnungen wird nachstehend als auf ‚die einschlägigen Verordnungen‘ Bezug genommen.

2. Die Teilnahme an der vereinfachten Regelung ist freiwillig. Landwirte können an der Regelung teilnehmen, wenn sie im Rahmen mindestens einer der einbezogenen Stützungsregelungen in jedem der drei Jahre vor dem Jahr der Antragstellung eine Beihilfe erhalten haben. Landwirte, die die Vorrühestandsbeihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 erhalten, dürfen nicht an der Regelung teilnehmen.

3. Der Betrag, den ein Landwirt im Rahmen der Regelung erhalten kann, ist entweder

- a) gleich dem Durchschnitt der Beträge, die er im Rahmen der einschlägigen Verordnungen in den drei Jahren vor dem Jahr der Antragstellung erhalten hat, oder
- b) gleich der Summe der Beträge, die er im Rahmen der einschlägigen Verordnungen im Jahr vor dem Jahr der Antragstellung erhalten hat,

je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Die Hektarbeihilfen für Flachs und Hanf gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates ⁽³⁾ werden in die Berechnung einbezogen.

4. Der Betrag gemäß Absatz 3 beläuft sich auf höchstens 1 000 EUR. Antragsteller, die im Rahmen der einschlägigen Verordnungen Anspruch auf höhere Beträge hätten, können ebenfalls an der vereinfachten Regelung teilnehmen, wenn sie mit einem Betrag von höchstens 1 000 EUR einverstanden sind.

Der festgesetzte Betrag wird einmal jährlich beginnend mit dem Jahr der Antragstellung und bis zum Jahr 2005 gezahlt.

5. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Zahlungen im Rahmen der vereinfachten Regelung mit den Zahlungen im Rahmen anderer Stützungsregelungen zu kombinieren.“

2. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Durchführungsvorschriften

1. Die Kommission wird vom Verwaltungsausschuss für Getreide gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 des Rates ⁽⁴⁾ oder gegebenenfalls von den anderen im Rahmen anderer Marktorganisationen zuständigen Verwaltungsausschüssen unterstützt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3 desselben Beschlusses.

3. Der Zeitraum gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG beträgt einen Monat.

4. In Übereinstimmung mit Absatz 2 erlässt die Kommission:

- die Durchführungsvorschriften zu Artikel 2a, insbesondere etwaige Änderungen der Liste der in die vereinfachte Regelung einbezogenen Stützungsregelungen und etwaige Abweichungen von den einschlägigen Verordnungen, die erforderlich sind, um das Ziel der Vereinfachung der Agrarvorschriften zu erreichen und die sich insbesondere auf die Fördervoraussetzungen, den Anwendungszeitraum sowie die Zahlungs- und Kontrollbestimmungen beziehen,

- die Änderungen des Anhangs, die sich gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Artikel 1 als notwendig erweisen, und

- gegebenenfalls die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung, insbesondere einschließlich der Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine Umgehung der Artikel 3 und 4 zu verhindern sowie einschließlich der Maßnahmen betreffend Artikel 7.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 4.7.1970, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt

(2001/C 120 E/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 847 endg. — 2000/0343(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 19. Dezember 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Unfallrate im zivilen Luftverkehr ist in den letzten zehn Jahren im Wesentlichen konstant geblieben, was befürchten lässt, dass der prognostizierte Anstieg des Verkehrs in naher Zukunft zu einem nicht hinnehmbaren Anstieg der Unfallzahlen führen könnte.
- (2) Die Richtlinie 94/56/EG des Rates vom 21. November 1994 über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt bezweckt die Unfallvermeidung durch die Förderung rascher Untersuchungen.
- (3) Erfahrungsgemäß weist bereits vor Eintritt eines Unfalls eine Reihe von Störungen und Fehlern auf Sicherheitsmängel hin.
- (4) Eine Erhöhung des Sicherheitsniveaus in der Zivilluftfahrt setzt eine bessere Kenntnis derartiger Ereignisse voraus, um Analysen zu ermöglichen und Trends zu erkennen, sodass Gegenmaßnahmen getroffen werden können.
- (5) Ereignisse mit Beteiligung von Luftfahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat eingetragen sind oder von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen betrieben werden, sollten auch dann gemeldet werden, wenn sie sich außerhalb des Gemeinschaftsgebiets zugetragen haben.
- (6) Jeder Mitgliedstaat sollte ein System zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse einrichten.

- (7) Die in verschiedenen Bereichen der Zivilluftfahrt tätigen Personen, die Kenntnis von solchen für die Unfallverhütung relevanten Ereignissen erlangen, sollen diese melden.
- (8) Der Austausch von Informationen über Ereignisse würde die Erkennung möglicher Gefahren wesentlich fördern.
- (9) Der Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Systemen erfordert eine entsprechende Software.
- (10) Sicherheitsinformationen sind den Stellen, die im Bereich der Sicherheit in der Zivilluftfahrt Aufsichtsfunktionen wahrnehmen oder Unfälle und Störungen in der Gemeinschaft untersuchen, sowie gegebenenfalls denjenigen Personen zugänglich zu machen, die daraus Lehren ziehen können und die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit ergreifen oder veranlassen können.
- (11) Aufgrund der Sensitivität von Sicherheitsinformationen können diese nur dann erfasst werden, wenn deren vertrauliche Behandlung, der Quellenschutz und das Vertrauen der in der Zivilluftfahrt tätigen Personen gewährleistet werden.
- (12) Der Öffentlichkeit sollten allgemeine Informationen über das Sicherheitsniveau im Luftverkehr bereitgestellt werden.
- (13) Systeme zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse sollten durch Systeme für vertrauliche Meldungen ergänzt werden, um in erster Linie Vorfälle zur erfassen, bei denen menschliches Versagen eine Rolle spielt.
- (14) Die für die Einrichtung von Systemen zur Erfassung vertraulicher Meldungen erforderlichen Rechtsinstrumente sollten geschaffen werden.
- (15) Die für die Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ verabschiedet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (16) Die Konsistenz mit den von nationalen Sachverständigen bei Eurocontrol und den JAA erarbeiteten technischen Anforderungen an Meldungen sollte gewährleistet werden. Das Verzeichnis meldepflichtiger Ereignisse trägt der Arbeit dieser beiden europäischen Organisationen Rechnung.
- (17) Das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Verbesserung der Sicherheit im Luftverkehr, kann nicht in ausreichendem Maß von den Mitgliedstaaten verwirklicht werden, da lediglich in einzelnen Staaten betriebene Meldesysteme weniger wirksam sind als ein koordiniertes Netz mit Informationsaustausch, das es erlaubt, mögliche Sicherheitsrisiken früher zu erkennen. Das angestrebte Ziel kann also besser durch Maßnahmen der Gemeinschaft erreicht werden. Gemäß den in Artikel 5 EG-Vertrag festgelegten Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit beschränkt sich diese Richtlinie auf die zum Erreichen dieses Ziels notwendigen Maßnahmen und geht nicht über das hierfür erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist es, einen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit in der Luftfahrt zu leisten, indem gewährleistet wird, dass sicherheitsrelevante Informationen gemeldet, erfasst, gespeichert, geschützt und verbreitet werden, um deren wirksame Auswertung und Kontrolle zu fördern.

Die Erfassung von Ereignismeldungen dient ausschließlich der Verhütung künftiger Unfälle und Störungen, nicht der Klärung von Schuld- oder Haftungsfragen.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Ereignisse, die sich auf dem Gemeinschaftsgebiet zutragen.
- (2) Sie gilt ferner außerhalb der Gemeinschaft für Ereignisse mit Beteiligung von Luftfahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat eingetragen sind oder von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen betrieben werden.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Anonymisierung“ bezeichnet das Entfernen aller Angaben zur Person des Meldenden sowie aller technischen Detailangaben, die Rückschlüsse auf die Identität des Meldenden oder Dritter ermöglichen könnten, aus eingehenden Meldungen.

„Ereignis“ bezeichnet einen Unfall, eine Störung oder eine schwere Störung im Sinne von Artikel 3 Buchstaben a), j) und k) der Richtlinie 94/56/EG, einen anderen Mangel oder eine Fehlfunktion eines Luftfahrzeugs, seiner Ausrüstung oder von Gegenständen der Bodenausrüstung und Elementen des Navigationssystems, die für den Betrieb eines Luftfahrzeugs, die Erbringung einer Flugsicherungsdienstleistung oder die Bereitstellung von Navigationshilfen für Luftfahrzeuge oder im Zusammenhang damit benutzt werden oder benutzt werden sollen.

„Meldepflichtiges Ereignis“ bezeichnet ein Ereignis, das ein Luftfahrzeug, dessen Insassen oder Dritte gefährdet oder in Ermangelung korrekativer Maßnahmen gefährden kann. Die Anhänge I und II enthalten eine nicht erschöpfende Aufzählung von Beispielen meldepflichtiger Ereignisse.

Artikel 4

Meldepflicht

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass meldepflichtige Ereignisse an die in Artikel 5 Absatz 1 genannte zuständige Behörde von Personen zu melden sind, die
- Betreiber oder Führer eines turbinengetriebenen Luftfahrzeugs oder eines Verkehrsluftfahrzeugs ist, das unter der Aufsicht der zuständigen Zivilluftfahrtbehörde eingesetzt oder betrieben wird;
 - gewerbsmäßig ein solches Luftfahrzeug oder Ausrüstungen oder Teile davon herstellt oder instandhält;
 - einen Nachprüfschein („Certificate of maintenance review“) oder die Bescheinigung der Freigabe zum Betrieb („Certificate of release to service“) für ein solches Luftfahrzeug oder Ausrüstungen oder Teile davon unterzeichnet;
 - eine Funktion ausübt, die eine Qualifikation als Fluglotse voraussetzt;
 - die Funktion des Leiters eines Flughafens, auf dem Verkehrsflugzeuge verkehren, ausübt;
 - eine Funktion im Zusammenhang mit dem Einbau, der Veränderung, Instandhaltung, Reparatur, Überholung, Flugprüfung oder Kontrolle von Ausrüstungen am Boden ausübt, die für den Betrieb eines Luftfahrzeugs oder die Erbringung einer Flugsicherungsdienstleistung oder die Bereitstellung von Navigationshilfen für Luftfahrzeuge oder im Zusammenhang damit benutzt werden oder benutzt werden sollen;
 - eine Funktion im Zusammenhang mit der Abfertigung von Luftfahrzeugen am Boden ausübt, einschließlich Betankung, Servicearbeiten, Erstellung des Massen- und Schwerpunktnachweises sowie Beladen, Enteisen und Schleppen des Flugzeugs.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen das Erstellen freiwilliger Meldungen durch alle Personen, die im Rahmen anderer Tätigkeiten im Bereich der Zivilluftfahrt ähnliche Funktionen wie die in Absatz 1 genannten ausüben.

(3) Die Kommission kann nach dem Verfahren von Artikel 10 Absatz 2 beschließen, in Absatz 1 weitere Kategorien von Meldepflichtigen aufzunehmen und die Anhänge zur Erweiterung oder Änderung des Beispielverzeichnisses zu überarbeiten.

Artikel 5

Erfassung und Speicherung von Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine zuständige Behörde, die ein System zur Erfassung, Auswertung, Verarbeitung und Speicherung von Ereignismeldungen einrichtet.

Die folgenden Stellen können mit der entsprechenden Zuständigkeit betraut werden:

- a) die nationale Zivilluftfahrtbehörde, sofern gewährleistet ist, dass die Ausübung dieser Funktion unabhängig von jeder anderen Aufgabe dieser Behörde erfolgt;
- b) die nach Artikel 6 der Richtlinie 94/56/EG eingerichtete Untersuchungsstelle.

(2) Die gemäß Artikel 4 erfassten Meldungen werden in einer Datenbank gespeichert.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sicherheitsrelevante Informationen aus vertraulichen Meldungen nach Artikel 9 ebenfalls in dieser Datenbank gespeichert werden.

Artikel 6

Informationsaustausch

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen an einem gegenseitigen Informationsaustausch teil, indem sie alle sicherheitsrelevanten, in der Datenbank nach Artikel 5 Absatz 2 gespeicherten Informationen den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich machen.

Die Datenbank muss mit der in Absatz 2 beschriebenen Software kompatibel sein.

(2) Die Kommission entwickelt für den Zweck der Richtlinie eine besondere Software. Die Mitgliedstaaten können diese Software für den Betrieb ihrer eigenen Datenbank verwenden.

(3) Die Kommission kann zur Erleichterung des in Absatz 1 vorgesehenen Informationsaustauschs geeignete Maßnahmen nach dem Verfahren von Artikel 10 Absatz 2 treffen.

Artikel 7

Verbreitung der Informationen

(1) Informationen über Ereignisse, die nach Artikel 5 und 6 gesammelt und ausgetauscht wurden, sind allen Stellen, die für die Sicherheitsaufsicht in der Zivilluftfahrt oder die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt innerhalb der Gemeinschaft zuständig sind, zugänglich zu machen, damit sie sicherheitstechnische Lehren aus den gemeldeten Ereignissen ziehen können.

(2) Die Kommission kann nach dem Verfahren von Artikel 10 Absatz 2 die Freigabe ausgewählter Informationen an die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Kategorien von Meldepflichtigen und an betroffene Dritte beschließen. Grundlage solcher Entscheidungen, die allgemein oder für den Einzelfall erfolgen können, ist die Notwendigkeit,

- Personen und Stellen die Informationen bereitzustellen, die sie zur Beseitigung von Flugsicherheitsmängeln und zur Verbesserung der Flugsicherheit benötigen und
- Stellen, die auf Flugsicherheit oder unmittelbar damit zusammenhängende Angelegenheiten spezialisiert sind, die Analyse von Ereignissen zu ermöglichen.

Die Entscheidung, Informationen nach diesem Absatz zu verbreiten, kann unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 8 auf das für die Zwecke des Nutzers nötige Mindestmaß beschränkt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen mindestens einmal im Jahr einen Sicherheitsbericht mit Informationen zu der Art der Ereignisse, die in ihren Systemen zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse gesammelt wurden, um die Öffentlichkeit über das Sicherheitsniveau im Luftverkehr zu unterrichten. Die Mitgliedstaaten können auch anonymisierte Meldungen veröffentlichen.

Artikel 8

Datenschutz

(1) Die gemäß Artikel 6 ausgetauschten und gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 2 verbreiteten Informationen sind vertraulich und dürfen von den Teilnehmern und Empfängern nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit benutzt werden.

(2) Ungeachtet der Art oder Klassifizierung von Ereignissen werden Namen oder Anschriften von Einzelpersonen nicht in der Datenbank nach Artikel 5 Absatz 2 registriert.

(3) Die zuständige Behörde legt den Namen der meldenden Person oder einer Person, auf die sich eine Meldung bezieht, nicht offen, es sei denn, sie wird im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung hierzu verpflichtet oder die betroffenen Personen genehmigen die Offenlegung.

(4) Die Mitgliedstaaten enthalten sich der Einleitung von Verfahren in Fällen eines nicht vorsätzlichen Verstoßes gegen Rechtsvorschriften, von denen sie ausschließlich aufgrund einer Meldung im Rahmen des einzelstaatlichen Systems zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse Kenntnis erlangen.

(5) Die Mitgliedstaaten nehmen eine Anpassung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften vor, um zu gewährleisten, dass Beschäftigte, die Ereignisse, von denen sie Kenntnis erlangen, ordnungsgemäß und wahrheitsgemäß melden, keine nachteilige Behandlung durch ihren Arbeitgeber erfahren.

(6) Dieser Artikel gilt unbeschadet einzelstaatlicher Vorschriften zum Zugriff von Behörden der Rechtspflege auf Informationen.

Artikel 9

Vertrauliche Meldung

Die Mitgliedstaaten nehmen eine Anpassung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften vor, um die Anonymisierung freiwilliger Meldungen nicht meldepflichtiger Ereignisse durch Stellen zu ermöglichen, die Informationen über im Luftverkehrssystem beobachtete Mängel, die vom Meldenden als tatsächliches oder potentiell Risiko betrachtet werden, erfassen, auswerten und an Dritte, die diese Informationen zur Verbesserung der Luftverkehrssicherheit nutzen können, weitergeben.

Artikel 10

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt ⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gelten gestützt auf Artikel 8 des Beschlusses 1999/468/EG die Artikel 5 und 7 desselben.

(3) Die Frist nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 11

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens [...] nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 13

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4.

ANHANG I

VERZEICHNIS VON BEISPIELEN MELDEPFLICHTIGER EREIGNISSE

Anmerkung: In diesem Anhang sind die meisten meldepflichtigen Ereignisse aufgeführt, das Verzeichnis erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Andere Ereignisse, die nach Auffassung der Beteiligten die Kriterien der Meldepflicht erfüllen, sind ebenfalls zu melden.

A. FLUGBETRIEB

i) **Betrieb des Luftfahrzeugs**

- a) ein Ausweichmanöver, mit dem ein Zusammenstoß mit einem anderen Luftfahrzeug, dem Boden oder einem anderen Gegenstand oder eine unsichere Situation vermieden werden soll, oder eine Situation, in der ein Ausweichmanöver angemessen gewesen wäre
- b) Störungen bei Start oder Landung, einschließlich vorsorglicher Landungen und Notlandungen. Ereignisse wie Zukurzkommen, Überschreiten der Start- und Landebahnenenden oder -seiten. Starts, Startabbrüche, Landungen oder Landeversuche auf einer geschlossenen, belegten oder falschen Start- und Landebahn
- c) erhebliches Unterschreiten der zu erwartenden Leistung beim Start oder Anfangssteigflug
- d) kritische Treibstoffmenge oder Unmöglichkeit, Treibstoff umzupumpen oder die gesamte nutzbare Treibstoffmenge zu verbrauchen
- e) Verlust der Kontrolle (auch teilweise oder vorübergehend) ungeachtet der Gründe
- f) Ereignisse bei Geschwindigkeiten nahe oder oberhalb von V_1 als Folge oder Ursache gefährlicher Situationen oder potentiell gefährlicher Situationen (z. B. Startabbruch, Heckaufsetzer, Verlust der Triebwerksleistung usw.)
- g) Durchstarten, das zu einer gefährlichen oder potentiell gefährlichen Situation führt
- h) unbeabsichtigte erhebliche Abweichung von der Fluggeschwindigkeit, vom vorgesehenen Kurs oder von der vorgesehenen Flughöhe (um mehr als 300 Fuß im Luftraum ohne RVSM) aus beliebigen Gründen
- i) Unterschreiten der Entscheidungshöhe oder Sinkflugmindesthöhe ohne Vorliegen der erforderlichen Sichtmerkmale
- j) harte Landung — Landung, nach der ein „Heavy Landing Check“ für erforderlich angesehen wird
- k) Überschreiten der Grenzwerte für ungleichmäßige Treibstoffverteilung
- l) falsche Einstellung eines SSR-Codes oder einer Höhenmesser-Teilskala, woraus eine Gefahrensituation entsteht oder entstehen könnte
- m) falsche Programmierung von oder fehlerhafte Eingaben in Geräten für die Navigation oder für Leistungsberechnungen oder Verwendung fehlerhafter Daten, was zu einer Gefahrensituation geführt hat oder hätte führen können
- n) falsche Entgegennahme oder falsche Auslegung von Funksprüchen, die zu einer Gefahrensituation geführt hat oder hätte führen können
- o) Fehlfunktionen oder Schäden an der Treibstoffanlage, die erhebliche Auswirkungen auf die Treibstoffversorgung und/oder -verteilung nach sich zogen
- p) Luftfahrzeug verläßt befestigte Rollfläche, was zu einer Gefahr führt oder hätte führen könnte
- q) unbeabsichtigte Fehlbedienung von Steuerelementen, die zu einer erheblichen Gefahr geführt hat oder hätte führen können
- r) Unmöglichkeit, die vorgesehene Luftfahrzeugkonfiguration während einer Flugphase zu erreichen (z. B. Fahrwerk und Fahrwerksklappen, Landeklappen, Stabilisatoren, Vorflügel usw.)
- s) gefährliche oder potentielle gefährliche Situation als Folge einer Simulation von Notfallbedingungen während Schulung, Systemüberprüfungen oder Tests

- t) von der Flugbesatzung festgestellte anormale Vibrationen
 - u) anormale Eisansammlungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Leistungs- oder Flugeigenschaften nach sich ziehen
 - v) Auslösen eines primären Warnsystems, das mit dem Manövrieren des Luftfahrzeugs im Zusammenhang steht, z. B. Konfigurationswarnung, Überzieh-Warnung („Stick Shake“), Geschwindigkeitswarnung usw., sofern nicht
 - w) die Flugbesatzung eindeutig festgestellt hat, dass es sich um eine Fehlwarnung handelt, und die Fehlwarnung nicht zu Schwierigkeiten oder Gefahren infolge der Reaktionen der Flugbesatzung auf die Warnung geführt hat
 - x) das Auslösen zu Schulungs- oder Prüfzwecken erfolgt ist
 - y) Warnung des Bodenannäherungswarnsystems (GPWS), falls:
 - 1. das Luftfahrzeug dem Boden näher kommt als geplant oder erwartet oder
 - 2. die Warnung bei Instrumenten-Wetterbedingungen (IMC) oder nachts auftritt und feststeht, dass sie durch eine hohe Sinkfluggeschwindigkeit ausgelöst wurde (Modus 1), oder
 - 3. die Warnung darauf beruht, dass das Fahrwerk oder die Landeklappen an dem entsprechenden Punkt beim Landeanflug nicht ausgefahren wurden (Modus 4), oder
 - 4. sich eine Schwierigkeit oder Gefahr aufgrund der Reaktion der Besatzung auf die Warnung ergibt oder hätte ergeben können, z. B. verringerter Abstand von anderen Luftfahrzeugen. Dazu können Warnungen aller Modi oder Typen gehören, d. h. echte, störende oder Fehlwarnungen.
 - z) Alarm des Bodenannäherungswarnsystems (GPWS), falls sich eine Schwierigkeit oder Gefahr aufgrund der Reaktion der Besatzung auf den Alarm ergibt oder hätte ergeben können
 - aa) ACAS-Anweisungen (RA)
 - bb) durch Triebwerk- oder Propellerstrahl verursachte erhebliche Schäden oder schwere Verletzungen
- ii) **Notfälle**
- a) Brand, Explosion, Rauch oder giftige oder schädliche Gase, auch bei Löschung des Brandes
 - b) Anwendung eines nicht vorgesehenen Verfahrens durch die Flugbesatzung, um einen Notfall zu beherrschen
 - c) Nichteignung von Verfahren für den Einsatz in Notfällen, auch beim Einsatz zu Instandhaltungs-, Schulungs- oder Prüfzwecken
 - d) Räumung des Flugzeugs in Notfällen
 - e) Druckabfall
 - f) Benutzung von Notfallausrüstung oder Anwendung vorgeschriebener Notfallverfahren während des Fluges oder am Boden, um eine Situation zu beherrschen
 - g) Erklärung eines Notfalls („Mayday“ oder „Pan“)
 - h) nicht ordnungsgemäße Funktion von Notfallausrüstung oder -verfahren, einschließlich bei Benutzung/Anwendung zu Instandhaltungs-, Schulungs- oder Prüfzwecken
 - i) Vorkommnisse, die die Notfallverwendung von Sauerstoff durch die Flugbesatzung erforderlich machen
- iii) **Funktionsunfähigkeit der Flugbesatzung**
- a) Funktionsunfähigkeit eines Mitglieds der Flugbesatzung, einschließlich vor Abflug, falls anzunehmen ist, dass es zu einer Funktionsunfähigkeit nach dem Start hätte kommen können
 - b) Funktionsunfähigkeit eines Mitglieds der Kabinenbesatzung, die es ihm unmöglich macht, wesentliche Notfallfunktionen wahrzunehmen

iv) **Verletzung**

Ereignisse, die zu erheblichen Verletzungen von Fluggästen oder Besatzungsmitgliedern geführt haben oder hätten führen können, die aber nicht als meldepflichtiger Unfall anzusehen sind

v) **Wetter**

- a) Blitzschlag, der zu erheblichen Schäden am Luftfahrzeug oder zum Ausfall oder zu Störungen wesentlicher Funktionen geführt hat
- b) Hagelschlag, der zu erheblichen Schäden am Luftfahrzeug oder zum Ausfall oder zu Störungen wesentlicher Funktionen geführt hat
- c) Durchfliegen schwerer Turbulenzen, das zur Verletzung von Insassen geführt hat oder nach dem die Durchführung eines Turbulenz-Checks des Luftfahrzeugs für erforderlich angesehen wird
- d) Durchfliegen von Scherwinden, das zu erheblichen Handhabungsschwierigkeiten geführt hat

vi) **Äußere Sicherheit**

- a) rechtswidriger Eingriff in den Luftverkehr, einschließlich Bombendrohung oder Entführung
- b) Schwierigkeiten bei der Kontrolle betrunkenen, gewalttätiger oder sich Anordnungen widersetzender Fluggäste, woraus eine Gefahrensituation entstanden ist
- c) Entdeckung eines „blinden“ Passagiers

vii) **Sonstige Ereignisse**

- a) mit übermäßiger Häufigkeit auftretende Ereignisse einer bestimmten Art, die für sich allein genommen nicht als meldenswert angesehen würden, die aufgrund ihrer Häufigkeit aber eine potentielle Gefahr darstellen
- b) Vogelschlag, der zu erheblichen Schäden am Luftfahrzeug oder zum Ausfall oder zu Störungen wesentlicher Funktionen geführt hat
- c) Durchfliegen einer Wirbelschlepe, das zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Handhabung des Luftfahrzeugs geführt hat
- d) jeder sonstige Vorfall gleich welcher Art, der als Gefährdung oder mögliche Gefährdung des Luftfahrzeugs oder seiner Insassen anzusehen ist

B. TECHNISCHE VORKOMMNISS E AM LUFTFAHRZEUG

viii) **Struktur**

Schäden an der Struktur des Luftfahrzeugs, die nicht als Unfall eingestuft werden

Hinweis: Nicht alle Schäden an der Struktur sind zu melden. Es ist nach der technischen Beurteilung zu entscheiden, ob ein Schaden schwerwiegend genug ist, um meldenswert zu sein. Die folgenden Beispiele können hierbei als Anhaltspunkte dienen:

1. Schäden an einem tragenden Strukturteil, das nicht als beschädigungstolerant eingestuft wird (lebenszeitbegrenzt Teil). Als tragende Strukturteile gelten alle Teile, die wesentlich zur Aufnahme von Flug-, Boden- und Drucklasten beitragen und deren Ausfall zu einem Totalausfall des Luftfahrzeugs führen könnte
2. typische Beispiele für derartige Teile sind für Großflugzeuge in AC/ACJ 25.571(a) „Damage tolerance and fatigue evaluation of structure“, (Bewertung der Beschädigungstoleranz und Ermüdung der Struktur) und den entsprechenden ACJ-Unterlagen für Drehflügler aufgeführt
3. Schäden oder Mängel, die die zulässigen Schäden an als beschädigungstolerant eingestuften tragenden Strukturteilen überschreiten und bei planmäßigen Inspektionen festgestellt wurden
4. Schäden oder Mängel, die die zulässigen Toleranzen eines Strukturteils überschreiten, dessen Ausfall die Steifigkeit der Struktur so weit beeinträchtigen könnte, dass die vorgeschriebenen Sicherheitsmargen für Flattererscheinungen, aperiodische Bewegungen oder Steuerungsumkehr nicht mehr eingehalten werden können
5. Schäden oder Mängel an einem Strukturteil, die zum Lösen schwerer Bauteile führen könnten, wodurch Insassen verletzt werden könnten

6. Schäden oder Mängel an einem Strukturteil, die die ordnungsgemäße Systemfunktion gefährden könnte

7. Ablösen von Teilen des Luftfahrzeugs während des Fluges

ix) **Systeme**

Es werden die nachstehenden generischen, für alle Systeme geltenden Kriterien vorgeschlagen:

a) Ausfall, erhebliche Störung oder Schädigung eines Systems, Teilsystems oder Ausrüstungssatzes, wodurch die Standard-Betriebsverfahren, Drills usw. nicht mehr zufriedenstellend durchgeführt werden können

b) Unmöglichkeit der Systembeherrschung durch die Flugbesatzung, z. B.:

1. ungewollte (selbständige) Aktionen

2. fehlerhafte und/oder unvollständige Reaktion, einschließlich ungenügendem Bewegungsweg oder Schwergängigkeit

3. selbständiges Bewegen der Steuerorgane

4. mechanisches Lösen oder Ausfall

c) Ausfall oder Störung exklusiver Systemfunktion(en) (in einem einzigen System können mehrere Funktionen integriert sein)

d) wechselseitige Beeinträchtigungen innerhalb eines Systems oder zwischen mehreren Systemen

e) Ausfall oder Funktionsstörung der Schutzeinrichtung oder der zugehörigen Notfalleinrichtungen des Systems

f) Ausfall der Redundanzfunktion des Systems außerhalb der Grenzwerte

g) Ereignisse als Folge unvorgesehenen Systemverhaltens

h) bei Luftfahrzeugtypen mit einfach vorhandenen Hauptsystemen, Teilsystemen oder Ausrüstungssätzen

Ausfall, erhebliche Funktionsstörung oder Schaden an einem Hauptsystem, Teilsystem oder Ausrüstungssatz

i) bei Luftfahrzeugtypen mit mehreren voneinander unabhängigen Hauptsystemen, Teilsystemen oder Ausrüstungssätzen

Ausfall, erhebliche Funktionsstörung oder Schaden an mehr als einem Hauptsystem, Teilsystem oder Ausrüstungssatz

j) Auslösen eines primären Warnsystems der Systeme oder Ausrüstungsteile des Luftfahrzeugs, sofern die Besatzung nicht eindeutig festgestellt hat, dass es sich um eine Fehlwarnung handelt, und sofern die Fehlwarnung nicht zu Schwierigkeiten oder Gefahren infolge der Reaktionen der Besatzung auf die Warnung geführt hat

k) Leckagen von Hydraulikflüssigkeiten, Treibstoff, Öl oder anderen Flüssigkeiten, die feuergefährlich sind oder möglicherweise zu einer gefährlichen Verunreinigung der Flugzeugstruktur, Systeme oder -ausrüstungsteile geführt oder eine Gefahr für die Insassen dargestellt haben

l) Fehlfunktionen oder Mängel an einem Anzeigesystem, wenn dies möglicherweise irreführende Anzeigen für die Besatzung verursacht

m) Ausfälle, Fehlfunktionen oder Mängel, wenn diese in einer kritischen Flugphase auftreten und sich auf den Betrieb des betreffenden Systems auswirken

n) erhebliche Abweichungen der tatsächlichen Leistung von der freigegebenen Leistung, die zu einer Gefahrensituation geführt haben (unter Berücksichtigung der Genauigkeit der Leistungsberechnungsverfahren), einschließlich Bremswirkung, Treibstoffverbrauch usw.

o) Asymmetrie bei Flugsteuerungseinrichtungen, z. B. Landeklappen, Vorflügeln, Störklappen usw.

In Anhang II ist eine Liste mit Beispielen der meldepflichtigen Ereignisse aufgeführt, die sich aus der Anwendung dieser generischen Kriterien auf bestimmte Einzelsysteme ergeben

x) **Antriebs- und Hilfskraftturbinen-Systeme (einschließlich Triebwerke, Propeller, Rotorsysteme und Hilfskraftturbinen)**

a) *Triebwerke*

Luftfahrzeugmuster mit einem oder zwei Triebwerken

- a) Flammendurchschlag, Abschaltung oder erhebliche Fehlfunktionen eines Triebwerks

Luftfahrzeugmuster mit drei oder mehr Triebwerken

- b) Flammendurchschlag, Abschaltung oder erhebliche Fehlfunktionen von mehr als einem Triebwerk

Triebwerke: Alle Luftfahrzeugmuster:

- c) Flammendurchschlag, Abschaltung oder erhebliche Fehlfunktionen eines Triebwerks, wenn dies während einer kritischen Flugphase (z. B. V_1 oder bei Anflug/Landung) auftritt oder wenn besondere Umstände vorliegen oder unvorhersehbare Folgen eintreten (z. B. unbeherrschbarer Ausfall, Brand, Schwierigkeiten bei der Handhabung des Luftfahrzeugs, usw.)

- d) unbeherrschbarer Ausfall, erhebliches Überschreiten der Drehzahl oder Unmöglichkeit der Drehzahlregelung schnell drehender Komponenten (z. B. Hilfskraftturbine, Druckluftstarter, Klimatisierung, luftgetriebene Hilfsturbine, Propeller oder Rotor)

- e) Ausfall oder Fehlfunktion eines Teils eines Triebwerks, wodurch es zu einer oder mehreren der nachstehenden Folgen kommt:

1. mit hoher Energie austretende Teile
2. anhaltende Brände im Inneren oder Äußeren oder Austreten heißer Gase
3. Bruch an Triebwerksstruktur oder -lagerungen oder teilweiser bzw. vollständiger Verlust wesentlicher Teile des Triebwerks
4. Triebwerksschaden mit sichtbarer Rauchentwicklung oder Freisetzung unsichtbarer schädlicher oder toxischer Gase in der Innenraumbelüftung

- f) ungewollter Schub-/Leistungsverlust, -wechsel oder -schwankungen, wobei:

1. bei einem mehrmotorigen Luftfahrzeug mehr als ein Triebwerk hiervon betroffen ist, insbesondere bei zweimotorigen Luftfahrzeugen, oder
2. diese Erscheinungen bei einmotorigen Luftfahrzeugen in übermäßiger Form auftreten, oder
3. bei mehrmotorigen Luftfahrzeugen der gleiche oder ein ähnlicher Triebwerkstyp wie in einmotorigen Luftfahrzeugen hiervon betroffen ist

- g) Schäden, die eine Aussonderung des Teils bedingen und an einem lebenszeitbegrenzten Teil vor Erreichen der vollen Teilebensdauer festgestellt werden

- h) Mängel allgemeinen Ursprungs, die im Flug eine derart hohe Abschaltquote verursachen, dass die Möglichkeit besteht, dass während eines Fluges mehr als ein Triebwerk abgeschaltet wird

- i) Schub in einer anderen als vom Piloten angeforderten Richtung oder Funktionsausfall bzw. unbeabsichtigte Funktion des Schubumkehrsystems

- j) deutlich fehlende Reaktion auf die Gashebelbewegungen des Piloten bei einmotorigen Luftfahrzeugen

- k) Funktionsausfall oder unbeabsichtigte Funktion eines Triebwerksbegrenzers oder Steuergeräts im Bedarfsfall

- l) erhebliche Überschreitung der Triebwerksparameter

- m) Unmöglichkeit, ein Triebwerk durch normale Verfahren abzuschalten oder Leistung, Schub oder Drehzahl zu regeln

- n) Unmöglichkeit, ein funktionsfähiges Triebwerk wieder zu starten

b) *Propeller und Getriebe*

1. Schäden oder Mängel, die zum vollständigen oder teilweisen Ablösen eines Blatts und/oder zu erheblichen Vibrationen führen können
2. Schäden oder Mängel an Propellergetriebe/-anbringung, die zum Ablösen des Propellers während des Flugs und/oder zu Fehlfunktionen der Propellersteuerung führen könnten
3. Einschalten der Schubumkehr zum falschen Zeitpunkt
4. automatische Verstellung von Segelstellung oder Anstellwinkel zum falschen Zeitpunkt
5. erhebliche Drehzahlüberschreitung
6. Ausfall der Einstellmöglichkeit für den Anstellwinkel

c) *Hilfskraftturbinen*

1. Abschaltung der Hilfskraftturbine, wenn diese gemäß Mindestausrüstungsliste verwendet wird
2. Unmöglichkeit der Abschaltung der Hilfskraftturbine
3. erhebliche Drehzahlüberschreitung
4. Unmöglichkeit, die Hilfskraftturbine anzulassen, wenn sie für den Luftfahrzeugbetrieb benötigt wird

xi) **Langstreckenflüge mit zweimotorigen Flugzeugen (ETOPS)**

- a) Ausfall eines Hydrauliksystems
- b) Ausfall eines Nebenluftsystems
- c) Fehler oder Fehlfunktion, durch die der ordnungsgemäße ETOPS-Betrieb beeinträchtigt werden könnte

xii) **Sonstige Ereignisse**

- a) Ereignisse, die normalerweise nicht als meldepflichtig gelten (z. B. Innenausstattung und Kabinenausrüstung, Wassersysteme, Gegenstände der Mindestausrüstungsliste), falls die Umstände des Ereignisses zu einer Gefährdung des Luftfahrzeugs oder seiner Insassen geführt haben
- b) Brand, Explosion, Rauch oder toxische oder schädliche Dämpfe
- c) sonstige Ereignisse, die zu einer Gefährdung des Luftfahrzeugs führen können oder die Sicherheit der Insassen des Luftfahrzeugs oder von Menschen oder Gegenständen in der Nähe des Luftfahrzeugs oder am Boden gefährden können
- d) Ausfall oder Mängel der Kabinen-Lautsprecheranlage, sodass Fluggastdurchsagen nicht möglich oder unhörbar sind
- e) Ausfall der Pilotensitzregelung während des Flugs

C. INSTANDHALTUNG UND INSTANDESETZUNG DER LUFTFAHRZEUGE

- xiii) falsche Montage von Teilen oder Komponenten des Luftfahrzeugs, die bei einem nicht speziell für diesen Zweck vorgesehenen Inspektions- oder Prüfverfahren festgestellt wird
- xiv) Heißluftleck, das zu Schäden an der Struktur führt
- xv) Schäden, die eine Aussonderung des Teils bedingen und an einem lebenszeitbegrenzten Teil vor Erreichen der vollen Teilelebensdauer festgestellt werden
- xvi) Schäden oder Beeinträchtigungen (z. B. Brüche, Risse, Korrosion, Delamination, Ablösung usw.), gleich welcher Ursache (z. B. Flattern, Steifigkeitsverluste oder strukturelle Schäden), an

- a) der primären Struktur oder einem grundlegenden Strukturelement (gemäß Festlegung im Instandsetzungshandbuch des Herstellers), wenn sie die gemäß Instandsetzungshandbuch zulässigen Grenzen überschreiten und eine Instandsetzung oder einen teilweisen oder vollständigen Austausch des Elements erforderlich machen;
 - b) der sekundären Struktur, die in der Folge das Luftfahrzeug gefährdet haben oder hätten gefährden können
 - c) Triebwerk, Propeller oder Hubschrauber-Rotorsystem
- xvii) Ausfall, Fehlfunktion oder Mängel an einem System oder Ausrüstungsteil oder Schäden oder Beeinträchtigungen, die aufgrund der Ausführung einer Lufttüchtigkeitsanweisung oder einer anderen verbindlichen Anweisung einer Aufsichtsbehörde festgestellt werden, sofern
- a) sie zum ersten Mal von dem Betreiber oder der ausführenden Stelle festgestellt werden
 - b) bei einer nachfolgenden Ausführung der Anweisungen die darin angegebenen zulässigen Grenzen überschritten werden und/oder veröffentlichte Reparatur-/Abhilfverfahren nicht verfügbar sind. Beispielsweise ist eine Meldung erforderlich, wenn der festgestellte Zustand einen Antrag bei der Behörde des Entwurfsstaats oder bei der Aufsichtsbehörde auf eine Heraufsetzung der Grenzwerte und/oder besondere Reparatur-/Abhilfverfahren erfordert
- xviii) Ausfälle oder Mängel an lebenszeitbegrenzten Teilen oder „kritischen Elementen“ von Drehflüglern (gemäß Festlegung in den Herstellerhandbüchern)
- xix) nicht ordnungsgemäße Funktion von Notfallsystemen oder Notfallausrüstungen, einschließlich der Ausstiegtüren und Beleuchtung, auch bei Benutzung zu Instandhaltungs- oder Prüfzwecken
- xx) Nichteinhaltung oder erhebliche Fehler bei der Einhaltung der vorgeschriebenen Instandhaltungsverfahren

D. FLUGVERKEHRSDIENSTE, EINRICHTUNGEN UND BODENDIENSTE

xxi) **Flugverkehrsdienste**

- a) in erheblichem Maße unzutreffende, unzureichende oder irreführende Informationen aus einer Informationsquelle am Boden, z. B. ATC, ATIS, Wetterdienst, Navigationsdatenbanken, Karten, Handbücher usw.
- b) Flugführung unter Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Bodenfreiheit
- c) Angabe einer unzutreffenden Höhenmessereinstellung
- d) unzutreffende Übermittlung, Entgegennahme oder Auslegung wichtiger Mitteilungen, wenn hieraus eine Gefahrensituation entsteht
- e) Abstand zwischen Luftfahrzeugen geringer als in der betreffenden Situation vorgeschrieben
- f) nicht genehmigter Einflug in kontrollierten Luftraum jeglicher Art
- g) nicht genehmigter oder unzulässiger Funkverkehr
- h) Ausfall der Boden- oder Satelliteneinrichtungen der Flugverkehrsdienste
- i) größere Schäden oder erhebliche Abnutzung der Bewegungsflächen des Flugplatzes
- j) Bewegungsflächen des Flugplatzes durch Luftfahrzeuge, Fahrzeuge, Tiere oder Fremdkörper versperrt, was zu einer gefährlichen oder potentiell gefährlichen Situation führt
- k) gefährliche Situation durch fehlerhafte oder unzureichende Markierung von Hindernissen oder Gefahren auf Bewegungsflächen des Flugplatzes

xxii) Flugplätze und Flugplatzeinrichtungen

- a) Ausfall, erhebliche Fehlfunktion oder Nichtverfügbarkeit der Flugplatzbefeuerung
- b) erhebliche Verunreinigung der Struktur, Systeme oder Ausrüstung von Luftfahrzeugen durch die Beförderung von Gepäck oder Fracht
- c) falsche Beladung mit Fluggästen, Gepäck oder Fracht, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung bezüglich der Massenverteilung und Schwerpunktlage des Luftfahrzeugs führen kann
- d) falsches Verladen von Gepäck (einschließlich Handgepäck) oder Fracht, wodurch das Luftfahrzeug, seine Ausrüstung oder Insassen gefährdet oder die Notevakuierung behindert werden kann
- e) unsachgemäßes Verladen von Frachtcontainern oder sonstigen größeren Frachtstücken
- f) Beförderung oder beabsichtigte Beförderung von gefährlichen Gütern unter Verstoß gegen die geltenden Vorschriften, einschließlich falscher Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Gütern

xxiii) Fluggäste/Gepäck/Fracht

- a) Kollision eines nichtstationären Luftfahrzeugs mit einem anderen Luftfahrzeug, Fahrzeug oder sonstigen Gegenstand am Boden
- b) Austritt erheblicher Mengen Treibstoff während des Betankens
- c) Betankung mit falschen Treibstoffmengen, die erhebliche Auswirkungen auf die Flugdauer, Leistung, Schwerpunktlage oder strukturelle Festigkeit des Luftfahrzeugs hat
- d) Betankung mit verunreinigtem oder falschem Treibstoff oder mit verunreinigten oder falschen sonstigen Betriebsflüssigkeiten/Gasen (einschließlich Sauerstoff und Trinkwasser)

xxiv) Bodenabfertigung des Luftfahrzeugs

- a) Ausfall, Fehlfunktion oder Mängel von Ausrüstungen am Boden, die zur Prüfung von Luftfahrzeugsystemen und -ausrüstungen verwendet werden, falls bei den erforderlichen Routineinspektions- und -prüfverfahren das Problem nicht eindeutig zu erkennen war und dies zu einer Gefahrensituation führt
 - b) Nichteinhaltung oder erhebliche Fehler bei der Einhaltung vorgeschriebener Abfertungsverfahren
-

ANHANG II

In den folgenden Abschnitten sind Beispiele für meldepflichtige Ereignisse entsprechend der Anwendung der allgemeinen Kriterien für spezifische Systeme in Anhang I, B. ix) aufgeführt.

1. Klima-/Lüftungsanlage
 - a) vollständiger Ausfall der Avionikkühlanlage
 - b) Druckabfall
2. Automatisches Flugsteuerungssystem
 - a) automatisches Flugsteuerungssystem geht nach dem Einschalten nicht in den vorgesehenen Betriebsmodus über
 - b) von der Flugbesatzung gemeldete erhebliche Schwierigkeiten bei der Beherrschung des Luftfahrzeugs in Verbindung mit der Funktion des automatischen Flugsteuerungssystems
 - c) Ausfall einer Abschaltvorrichtung für das automatische Flugsteuerungssystem
 - d) unerwarteter Betriebsmoduswechsel des automatischen Flugsteuerungssystems
3. Kommunikation
 - a) Ausfall oder Mängel der Kabinen-Lautsprecheranlage, sodass Fluggastdurchsagen nicht möglich oder unhörbar sind
 - b) Gesamtausfall des Kommunikationssystems während des Flugs
4. Elektrische Anlage
 - a) Ausfall eines Verteilersystems der elektrischen Anlage (AC oder DC)
 - b) Totalausfall oder Ausfall von mehr als einem Elektrogeneratorsystem
 - c) Ausfall des Reserve- (Notfall-) Elektrogeneratorsystems
5. Cockpit/Kabine/Frachträume
 - a) Ausfall der Pilotensitzverstellung während des Flugs
 - b) Ausfall eines Notfallsystems oder -ausrüstungsteils, einschließlich der Notausstiegs-Signalanlage, aller Ausstiegtüren, der Notbeleuchtung usw.
 - c) Ausfall der Haltevorrichtungen des Frachtladesystems
6. Brandschutzanlage
 - a) Brandalarme, mit Ausnahme der sofort als falsch bestätigten Alarmer
 - b) nicht erkannter Ausfall oder Mangel der Brand-/Rauchmelde- bzw. Brand-/Rauchschutzanlage, der zum Ausfall bzw. zur Funktionseinschränkung der Brandmelde- bzw. Brandschutzanlage führen könnte
 - c) Ausbleiben einer Brandmeldung bei einem tatsächlich ausgebrochenen Brand
7. Flugsteuerung
 - a) Asymmetrie der Landeklappen, Vorflügel, Störklappen usw.
 - b) eingeschränkte Beweglichkeit, Schwergängigkeit oder schlechtes oder verspätetes Ansprechen bei der Betätigung primärer Flugsteuerungssysteme oder deren zugehöriger Feststellsysteme
 - c) selbständiges Bewegen der Steuerorgane
 - d) von der Flugbesatzung wahrgenommene Vibrationen an den Steuerorganen

- e) Lösen oder Ausfall der mechanischen Flugsteuerung
 - f) erhebliche Beeinträchtigung der normalen Steuerung des Luftfahrzeugs oder Verschlechterung der Flugeigenschaften
8. Treibstoffanlage
- a) Fehlfunktion am Treibstoffmengen-Anzeigesystem, die zum Totalausfall der Anzeige oder zur Fehlanzeige der mitgeführten Treibstoffmenge führt
 - b) Treibstoffaustritt, der zu größerem Treibstoffverlust, Brandgefahr oder erheblicher Verunreinigung geführt hat
 - c) Fehlfunktion oder Mängel des Treibstoffablasssystems, die zum unbeabsichtigten Verlust einer erheblichen Treibstoffmenge, zu Brandgefahr oder gefährlicher Verunreinigung der Luftfahrzeugausrüstung geführt oder das Ablassen von Treibstoff unmöglich gemacht haben
 - d) Fehlfunktionen oder Mängel des Treibstoffsystems, die erhebliche Auswirkungen auf die Treibstoffversorgung und/oder -verteilung hatten
 - e) Unmöglichkeit, die gesamte nutzbare Treibstoffmenge umzupumpen oder zu verbrauchen
9. Hydraulik
- a) Ausfall eines Hydrauliksystems (nur ETOPS-Betrieb)
 - b) Funktionsausfall des Isolationssystems
 - c) Ausfall von mehr als einem Hydraulikkreis
 - d) Ausfall des Hydraulik-Reservesystems
 - e) unbeabsichtigtes Ausfahren der durch den Fahrtwind angetriebenen Turbine
10. Vereisungsmelde-/schutzsystem
- a) nicht erkannter Ausfall oder Leistungsminderung des Vereisungsschutz-/Enteisungssystems
 - b) Ausfall von mehr als einem Sondenbeheizungssystem
 - c) Unmöglichkeit einer symmetrischen Tragflügelenteisung
 - d) anormale Eisablagerungen und dadurch erhebliche Beeinträchtigung von Leistung oder Flugeigenschaften
 - e) erhebliche Beeinträchtigung der Sicht der Besatzung
11. Anzeige-/Warn-/Aufzeichnungssysteme
- a) Fehlfunktion oder Mangel an einem Anzeigesystem, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Besatzung auf Grund erheblicher Anzeigefehler an wesentlichen Systemen falsche Maßnahmen ergreift
 - b) Ausfall der roten Warnfunktion eines Systems
 - c) Ausfall oder Fehlfunktion von Aufzeichnungssystemen (FDR, CVR)
 - d) bei Glascockpits: Ausfall oder Fehlfunktion von mehr als einem Anzeigeschirm oder Computer für eine Anzeige-/Warnfunktion
12. Fahrwerk/Bremsen/Reifen
- a) Brand an der Bremsanlage
 - b) erheblicher Bremswirkungsverlust
 - c) unsymmetrische Bremswirkung, die zu erheblichen Abweichungen von der vorgesehenen Bahn führt
 - d) Ausfall des schwerkraftgetriebenen Fahrwerksystems (einschließlich bei planmäßigen Tests)
 - e) unbeabsichtigtes Ausfahren/Einfahren von Fahrwerk oder Fahrwerksklappen
 - f) Platzen mehrerer Reifen

13. Navigationssysteme (einschließlich Präzisionsanflugssysteme) und Luftdatensysteme

- a) Ausfall oder Versagen mehrerer Navigationsgeräte
- b) Totalausfall oder Versagen mehrerer Luftdatensystemgeräte
- c) stark irreführende Anzeigen

14. Sauerstoff

- a) Luftfahrzeuge mit Druckkabine: Ausfall der Sauerstoffversorgung im Cockpit
- b) Ausfall der Sauerstoffversorgung einer erheblichen Anzahl Fluggäste (mehr als 10 %), einschließlich der Fälle, in denen dies bei Instandhaltungs-, Schulungs- oder Prüfmaßnahmen festgestellt wird

15. Nebenluftsystem

- a) Heißluftleck, das zu einer Brandmeldung oder zu Strukturschäden führt
 - b) Ausfall sämtlicher Nebenluftsysteme
 - c) Ausfall des Nebenluftleck-Meldesystems
-

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas

(2001/C 120 E/11)

KOM(2000) 831 endg. — 2000/0338(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. Dezember 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 179 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vereinten Nationen haben im Rahmen der Flüchtlingspolitik das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 und verschiedene andere Resolutionen angenommen.
- (2) Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau von 1979 und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 gelten auch für Flüchtlinge.
- (3) Das Europäische Parlament hat in diesem Zusammenhang mehrere Entschlüsse angenommen, darunter die vom 16. Dezember 1983 über die Unterstützung der Flüchtlinge in den Entwicklungsländern ⁽¹⁾.
- (4) Das Europäische Parlament und der Rat haben zu einem stärkeren Engagement der Gemeinschaft in diesem Bereich aufgerufen.
- (5) Soforthilfe, Wiederaufbau und Entwicklungshilfe müssen stärker miteinander verbunden werden und stärker zusammenwirken, damit sie einander besser ergänzen und der Zusammenhang der Gemeinschaftsmaßnahmen gewährleistet ist.
- (6) Die Programme zur Unterstützung entwurzelter Bevölkerungsgruppen und demobilisierter ehemaliger Kämpfer sind Bestandteil einer Gesamtstrategie für Wiederaufbau zugunsten der asiatischen und lateinamerikanischen Entwicklungsländer. Ihre Wirksamkeit hängt von der Koordinierung der Hilfe sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch mit anderen Gebern, Nichtregierungsorganisationen (NGO) und den Organisationen der Vereinten Nationen ab.
- (7) Hilfe dieser Art ist für die betreffenden Länder eine notwendige Voraussetzung für die weitere Entwicklung und trägt daher beträchtlich zur Erreichung der Ziele bei, die die Gemeinschaft mit ihrer Politik der Entwicklungszusammenarbeit verfolgt.
- (8) Die Sonderorganisationen und Nichtregierungsorganisationen haben bei der Durchführung einschlägiger Maßnahmen umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet der Unterstützung entwurzelter Bevölkerungsgruppen gesammelt.
- (9) Es ist wünschenswert, dass die Maßnahmen zugunsten entwurzelter Bevölkerungsgruppen nach einer Phase der „Überlebenshilfe“ in eine Phase der Förderung der „Eigenständigkeit“ oder verringerten Abhängigkeit dieser Gruppen einmünden. Die Unterstützung bei ihrer Ansiedlung oder Wiederansiedlung muss in Maßnahmen bestehen, die vor allem der Entwicklung ihrer Eigenständigkeit durch Anbau, Tierhaltung, Fischzucht, die Schaffung von Kreditssystemen, Grundschulbildung und berufliche Bildung dienen und ein angemessenes Gesundheits- und Hygieneniveau gewährleisten.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 443/97 des Rates vom 3. März 1997 über Aktionen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1880/2000 ⁽³⁾, bildet bis zum 31. Dezember 2000 die Rechtsgrundlage für Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich.
- (11) Die vorliegende Verordnung sollte der Gemeinschaft in dem genannten Bereich auf unbestimmte Zeit eine Fortführung ihrer Maßnahmen ermöglichen.
- (12) Da die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁴⁾ sind, sollten diese Maßnahmen gemäß dem Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses erlassen werden —

⁽²⁾ ABl. L 68 vom 8.3.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 227 vom 7.9.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽¹⁾ ABl. C 10 vom 16.1.1984, S. 278.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt ein Unterstützungs- und Hilfsprogramm für Personen im Sinne des Artikels 4 durch, um deren dringendstem Bedarf, soweit er nicht durch die humanitäre Hilfe gedeckt wird, zu entsprechen und um Projekte und Aktionsprogramme durchzuführen, die längerfristig auf die Eigenständigkeit und Eingliederung bzw. Wiedereingliederung dieser Personen abzielen. Insbesondere sollen damit deren Grundbedürfnisse nach der Einstellung der Soforthilfe befriedigt werden, bis eine Lösung zur Beendigung ihrer Situation gefunden ist.

Artikel 2

Im Rahmen dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

- a) „Flüchtlinge“ Personen im Sinne des am 28. Juli 1951 von der Konferenz der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen angenommenen Übereinkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
- b) „Vertriebene“ Personen, die aufgrund von Konfliktsituationen gezwungen waren, außerhalb ihrer Herkunftsregion Zuflucht zu suchen, aber nicht die Rechtsstellung als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens von 1951 besitzen;
- c) „Rückkehrer“ ehemalige Flüchtlinge oder Vertriebene, die in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückgekehrt sind;
- d) „demobilisierte ehemalige Kämpfer“ Personen, die den regulären Streitkräften oder bewaffneten Oppositionsbewegungen angehören und sich bereit erklärt haben, die Waffen niederzulegen und sich wieder in das zivile Leben einzuliedern.

Artikel 3

(1) Die Gemeinschaft leistet einen finanziellen Beitrag zu Maßnahmen, mit denen folgende Hauptziele verfolgt werden:

- a) Eigenständigkeit entwurzelter Bevölkerungsgruppen im eigentlichen Sinne (Flüchtlinge, Vertriebene und Rückkehrer) und demobilisierter ehemaliger Kämpfer sowie ihre Wiedereingliederung in das sozioökonomische Gefüge;
- b) Unterstützung der eingesessenen Bevölkerung in den Aufnahme- bzw. Rückkehrgebieten zwecks Erleichterung der Aufnahme und Eingliederung der entwurzelten Gruppen;

c) Unterstützung der genannten Bevölkerungsgruppen bei ihrer Rückkehr und bei ihrer Ansiedlung in ihren Ursprungsländern oder in Drittländern;

d) gegebenenfalls Unterstützung von Maßnahmen zur Aussöhnung zwischen den Konfliktparteien;

e) Unterstützung der Betroffenen bei der Wiedererlangung ihres Eigentums und der Geltendmachung ihrer Besitzansprüche sowie Hilfestellung bei der gerichtlichen Regelung von Fällen von Menschenrechtsverletzungen, die an den betreffenden Bevölkerungsgruppen verübt wurden;

(2) An der Bedarfsbewertung und der Durchführung der Hilfeprogramme werden alle betroffenen Gruppen sowie die eingesessene Bevölkerung in den Aufnahmegebieten beteiligt.

Artikel 4

Die letztlich Begünstigten der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Maßnahmen sind:

- a) entwurzelte Bevölkerungsgruppen im eigentlichen Sinne (Flüchtlinge, Vertriebene, Rückkehrer) in den lateinamerikanischen und asiatischen Entwicklungsländern sowie solche, die aus einem dieser Länder stammen und sich in einem anderen Entwicklungsland oder — in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen — in einem anderen Drittland provisorisch angesiedelt haben;
- b) demobilisierte ehemalige Kämpfer regulärer Streitkräfte und bewaffneter Oppositionsbewegungen sowie ihre Familien und gegebenenfalls die Bevölkerung in ihrem Umfeld;
- c) die besonders betroffene eingesessene Bevölkerung der Aufnahmegebiete, die ihre sozialen, wirtschaftlichen und administrativen Ressourcen für die Aufnahme und Unterstützung der entwurzelten Bevölkerungsgruppen und der demobilisierten ehemaligen Kämpfer bereitstellen, zwecks Durchführung von Projekten, mit denen langfristig die Eigenständigkeit und die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung der Betroffenen angestrebt wird.

Artikel 5

Die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen stellen eine Ergänzung zu Maßnahmen anderer Gemeinschaftsinstrumente im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit dar.

Artikel 6

(1) Im Rahmen der Maßnahmen gemäß Artikel 3 kann die Gemeinschaftshilfe auch die Finanzierung von Studien (die nach Möglichkeit bei Experten des Aufnahmelandes in Auftrag gegeben werden), technischer Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen und sonstigen Dienstleistungen, Lieferungen und Bauleistungen sowie von Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen umfassen.

(2) Die Gemeinschaftsmittel können zur Deckung sowohl von Investitionsausgaben — mit Ausnahme des Erwerbs von Immobilien — als auch in hinreichend begründeten Fällen und in Anbetracht der Tatsache, dass sich das Projekt nach Möglichkeit mittelfristig selbst tragen soll, von laufenden Kosten (einschließlich Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten) verwendet werden, um einen optimalen Einsatz der in Absatz 1 genannten Investitionen zu gewährleisten, deren Nutzung für den Partner vorübergehend eine Belastung darstellt.

KAPITEL II

DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN

Artikel 7

(1) Die Gemeinschaftsfinanzierung im Rahmen dieser Verordnung erfolgt in Form von Zuschüssen.

(2) Bei jeder Kooperationsmaßnahme wird ein Finanzbeitrag der in Artikel 10 aufgeführten Partnerorganisationen angestrebt. Dieser Beitrag richtet sich nach den Möglichkeiten des jeweiligen Partners und nach der Art der einzelnen Maßnahmen. In bestimmten Fällen und wenn es sich bei dem Partner um eine Nichtregierungsorganisation (NRO) oder eine gemeindegestützte Organisation handelt, kann der Beitrag in Sachleistungen bestehen.

(3) Es können Kofinanzierungen mit anderen Gebern, vor allem mit Mitgliedstaaten, angestrebt werden.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nach den geltenden Haushalts- und sonstigen Verfahren, vor allem denen der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung zu prüfen, zu beschließen und zu verwalten.

(2) Die von der Gemeinschaft unterstützten Maßnahmen werden den im Finanzierungsbeschluss der Kommission jeweils definierten Zielen entsprechend durchgeführt.

Artikel 9

Die von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen werden von der Kommission auf Wunsch der Partnerorganisationen oder auf eigene Initiative umgesetzt.

Artikel 10

(1) Als Partner für eine finanzielle Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung in Betracht kommen regionale und internationale Organisationen — unter anderem Organisationen der Vereinten Nationen — NRO, Verwaltungen auf zentralstaatlicher, auf Provinz- und Kommunalebene und sonstige öf-

fentliche Stellen sowie gemeindegestützte Organisationen und öffentliche oder private Institute und Unternehmen.

(2) Die Gemeinschaftshilfe ist vorgesehen für Partnerorganisationen, die ihren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder in dem durch die Gemeinschaftshilfe im Rahmen dieser Verordnung Empfängerthirdland haben, wobei es sich um die tatsächliche Führungszentrale für die ihrem Gesellschaftszweck entsprechenden Aktivitäten handeln muss. In Ausnahmefällen kann sich dieser Sitz auch in einem Drittland befinden.

Artikel 11

Unbeschadet des institutionellen und politischen Rahmens, in dem die Partnerorganisationen ihre Tätigkeiten ausüben, werden bei der Feststellung, ob ein Partner für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft in Betracht kommt, vor allem folgende Faktoren berücksichtigt:

- a) seine Erfahrung im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen;
- b) seine Verwaltungs- und Finanzverwaltungskapazität;
- c) seine technische und logistische Kapazität in Bezug auf die geplante Maßnahme;
- d) gegebenenfalls die Ergebnisse früherer Maßnahmen, besonders solcher, die von der Gemeinschaft mitfinanziert wurden;
- e) seine Fähigkeit zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der Zivilgesellschaft in den betreffenden Drittländern;
- f) sein Engagement für den Schutz, die Wahrung und die Förderung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze.

Artikel 12

(1) Den Partnerorganisationen wird nur dann Hilfe gewährt, wenn sie sich vertraglich zur Einhaltung der von der Kommission für die Zuweisung und die Durchführung festgesetzten Bedingungen verpflichten.

(2) Soweit im Rahmen der Maßnahmen Finanzierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den Empfängerländern von Finanzierungsmaßnahmen nach dieser Verordnung geschlossen werden, wird darin festgelegt, dass die Gemeinschaft nicht für Steuern, Zölle und Abgaben aufkommt.

(3) In den im Rahmen dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen und -verträgen wird insbesondere festgelegt, dass die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen an Ort und Stelle nach den üblichen Verfahren durchführen können, die die Kommission nach den geltenden Bestimmungen, insbesondere denen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft festlegt.

(4) Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um den Gemeinschaftscharakter der im Rahmen dieser Verordnung geleisteten Hilfe zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 13

(1) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des Aufnahmelandes zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann auch auf andere Entwicklungsländer und in hinreichend begründeten Ausnahmefällen auch auf andere Drittländer ausgedehnt werden.

(2) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten oder in dem Aufnahmestaat oder in anderen Entwicklungsländern haben. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.

Artikel 14

(1) Um die im Vertrag genannten Ziele der Kohärenz und Komplementarität zu verwirklichen und eine optimale Effizienz sämtlicher Maßnahmen zu gewährleisten, kann die Kommission alle erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen treffen, insbesondere:

- a) den Aufbau eines Systems für den systematischen Austausch und die systematische Analyse von Informationen über die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten finanzierten oder zur Finanzierung vorgesehenen Maßnahmen;
- b) eine Koordinierung in Bezug auf den Ort der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen regelmäßiger Treffen und durch Informationsaustausch zwischen den Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten im Empfängerland.

(2) Die Kommission kann im Benehmen mit den Mitgliedstaaten alle erforderlichen Initiativen ergreifen, um eine ordnungsgemäße Koordinierung mit den übrigen beteiligten Geldgebern, insbesondere denen des Systems der Vereinten Nationen einschließlich des Hohen Kommissars für Flüchtlinge zu gewährleisten.

KAPITEL III

UMSETZUNG DER MASSNAHMEN

Artikel 15

Die Haushaltsbehörde legt unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften genannten Grundsätze des effizienten Finanzmanagements die für jedes Haushaltsjahr verfügbaren Mittel fest.

Artikel 16

Beschlüsse über Maßnahmen, deren Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung 4 Millionen EUR pro Maßnahme übersteigen, sowie über jede Änderung dieser Maßnahmen, die zu einer Überschreitung des ursprünglich für die betreffende Maßnahme festgesetzten Betrages um über 20 % führt, werden nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren gefasst.

Artikel 17

(1) Die Kommission wird ermächtigt, ohne Anwendung des Verfahrens nach Artikel 18 Absatz 2 die zusätzlichen Mittelbindungen zu bewilligen, die zur Deckung der im Rahmen dieser Maßnahmen absehbaren oder festgestellten Mittelüberschreitungen erforderlich sind, wenn die Überschreitung oder der zusätzliche Bedarf maximal 20 % der ursprünglich durch den Finanzierungsbeschluss festgesetzten Mittelbindung beträgt.

(2) Liegt die zusätzliche Mittelbindung gemäß Absatz 1 unter 8 Millionen EUR, so wird der in Artikel 18 Absatz 1 genannte Ausschuss über den Beschluss der Kommission unterrichtet. Liegt die zusätzliche Mittelbindung über 8 Millionen EUR aber unter 20 %, so wird die Stellungnahme des Ausschusses eingeholt.

(3) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss in einer Kurzdarstellung über die Finanzierungsbeschlüsse, die sie für Maßnahmen mit einem Wert von weniger als 4 Millionen EUR zu fassen beabsichtigt. Die Unterrichtung erfolgt spätestens eine Woche vor der Beschlussfassung.

Artikel 18

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

KAPITEL IV

BERICHTERSTATTUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

(1) Im Rahmen des in Artikel 18 Absatz 1 genannten Ausschusses findet einmal jährlich ein Gedankenaustausch auf der Grundlage eines Berichts des Vertreters der Kommission über die allgemeinen Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen statt.

⁽¹⁾ ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1.

(2) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht, der eine Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Maßnahmen sowie die Schlussfolgerungen der Kommission zur Durchführung dieser Verordnung während des Haushaltsjahres umfasst. Die Zusammenfassung der finanzierten Maßnahmen enthält insbesondere Angaben zu den Akteuren, an die die Aufträge zur Durchführung der Maßnahmen vergeben wurden. Der Jahresbericht enthält außerdem eine Zusammenfassung der gegebenenfalls von unabhängigen Sachverständigen vorgenommenen Evaluierungen bestimmter Maßnahmen.

(3) Alle drei Jahre unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Evaluierungsbericht

über die Durchführung dieser Verordnung, um festzustellen, ob die mit dieser Verordnung angestrebten Ziele erreicht wurden, und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Maßnahmen festzulegen.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
Aktionen gegen Antipersonenminen in Entwicklungsländern**

(2001/C 120 E/12)

KOM(2000) 880 endg. — 2000/0062/A(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 20. Dezember 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 179 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach dem in Artikel 251 EG-Vertrag festgelegten Verfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft zeigt sich besorgt über die Bedrohung durch Antipersonenminen und andere nicht zur Wirkung gelangte Sprengmittel in Regionen, die sich um die Bewältigung der Folgen bewaffneter Konflikte bemühen.
- (2) Antipersonenminen verursachen unsägliches Leid in vielen der ärmsten Regionen der Welt und behindern ernstlich die wirtschaftliche Entwicklung, die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen, die Aktionen der humanitären Hilfe, die Wiederaufbau- und Rehabilitationsmaßnahmen und auch die Wiederherstellung normaler gesellschaftlicher Verhältnisse.
- (3) Die Gemeinschaft verpflichtete sich dem Ziel, die vollständige weltweite Abschaffung der Antipersonenminen zu erreichen.
- (4) Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten leisten den umfangreichsten Beitrag zu den internationalen Bemühungen zur Bewältigung des tragischen Problems der Antipersonenminen.
- (4a) Die Aktionen zur völligen Abschaffung von Antipersonenminen befinden sich noch in einem frühen Stadium und die EU sollte weiterhin eine entschlossene Führungsrolle übernehmen, bis dieses Ziel voll und ganz verwirklicht ist.
- (5) Diese Verordnung ist eine direkte Folgemaßnahme des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, Herstellung und Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Übereinkommen von Ottawa).
- (6) Daher sollte die finanzielle Unterstützung vorrangig solchen Entwicklungsländern gewährt werden, die sich für die Abschaffung von Antipersonenminen einsetzen und dem Übereinkommen von Ottawa beigetreten sind.
- (7) Dieses Prinzip soll die Gemeinschaft jedoch nicht daran hindern, auf humanitäre Notsituationen in aller Welt zu reagieren
- (8) Antipersonenaktionen der Gemeinschaft sind in vielen Fällen ein wichtiger Bestandteil der Projekte für humanitäre Hilfe, Rehabilitation, Wiederaufbau und Entwicklung, es handelt sich aber um eine eigenständige und spezifische Tätigkeit, die eigenen Prioritäten, operationellen Anforderungen und politischen Imperativen gehorcht.
- (9) Derartige neue und bestehende Aktionen werden als Bestandteil von Projekten oder von Rahmenprogrammen für die Forschung und Entwicklung im Bereich der Minenräumtechnologie weiterhin aus speziellen Haushaltslinien finanziert und gegebenenfalls im Rahmen dieser Verordnung unterstützt, ergänzt und koordiniert.
- (9a) Damit die Gemeinschaft einen wirksamen Beitrag zur Durchführung von Präventivmaßnahmen leisten kann, muss auch die Vernichtung der Minenbestände gewährleistet werden. Für diese neue Aufgabe müssen die von der Gemeinschaft für Minenaktionen bereitgestellten Mittel erheblich aufgestockt werden, jedoch nicht zu Lasten anderer Minenräumaktionen.
- (9b) Die Vernichtung der Minenbestände, über die noch viele Staaten verfügen, würde finanzielle Vorteile mit sich bringen und den Weiterverkauf dieser Minen auf dem Schwarzmarkt verhindern.
- (9c) Die wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet sollte vorangetrieben werden, um fortschrittlichere Minendetektionstechnologien zu entwickeln und die präzisere Erkennung verminderter Gebiete zu ermöglichen.
- (9d) Die Gemeinschaft muss in der Lage sein, die Wirksamkeit der von ihr finanzierten Minenräumaktionen zu überprüfen. Dazu muss sie geeignete technische Instrumente und gegebenenfalls auch militärische Technologien einsetzen.
- (10) Mit dieser Verordnung soll die Grundlage für ein kohärentes und effizientes Konzept für die Minenräumaktionen der Gemeinschaft in Entwicklungsländern geschaffen und dafür eine auf der engen Zusammenarbeit der Kommission, der Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft in allen Phasen der Minenaktionen beruhende integrierte Strategie gefördert werden.
- (11) Diese Aktionen müssen mit der allgemeinen Außenpolitik der Europäischen Union, einschließlich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vereinbar sein.

⁽¹⁾ ABl. C 248 E vom 29.8.2000, S. 115.

- (12) Da die für die Umsetzung der Verordnung erforderlichen Maßnahmen zu den Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses des Rates 1999/468/EG zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ gehören, sollten sie nach dem in Artikel 4 dieses Beschlusses festgelegten Verwaltungsverfahren beschlossen werden.
- (13) Da Antipersonenminen Leben bedrohen und in der ganzen Welt verbreitet sind, müssen effiziente, flexible Verfahren, die im Bedarfsfall auch eine rasche Beschlussfassung ermöglichen, für die Finanzierung von Antiminenaktionen durch die Gemeinschaft aus dem Gesamthaushalt eingesetzt werden.
- (14) Die Kommission überprüft gemäß Artikel 3 der Haushaltsordnung den Finanzbogen, insbesondere den Fälligkeitsplan für den veranschlagten jährlichen Mittelbedarf, anhand der bei der Umsetzung dieser Verordnung erzielten Fortschritte.
- (15) Die Europäische Gemeinschaft sollte größtmögliche Transparenz bei der Abwicklung der finanziellen Unterstützung und eine strenge Kontrolle der Verwendung der Mittel gewährleisten.
- (16) Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und die Bekämpfung von Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten sind ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Mit dieser Verordnung sollen die Verfahren für die Umsetzung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Entwicklungsländern festgelegt werden, durch die eine kohärente und einheitliche Strategie für humanitäre Antiminenaktionen im Rahmen der EU und auf internationaler Ebene gewährleistet und dem in Ottawa geschlossenen Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (nachstehend als „Übereinkommen von Ottawa“ bezeichnet) entsprochen wird.
- (2) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung werden auf dem Gebiet von Entwicklungsländern oder in direktem Zusammenhang mit Krisensituationen in diesen Ländern durchgeführt, wobei den ärmsten unter ihnen und den Entwicklungsländern, die sich gerade um die Bewältigung der Auswirkungen bewaffneter Konflikte bemühen, Priorität eingeräumt wird.

Antiminenaktionen sollten in alle Entwicklungsstrategien für die vom Minenproblem betroffenen Entwicklungsländer einbezogen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 2

- (1) Das Antiminenprogramm der Gemeinschaft ist vorrangig darauf ausgerichtet,
- a) die Ausarbeitung, Überwachung und wirksame Umsetzung einer zivilen Antiminenstrategie zu unterstützen,
 - b) den betroffenen Staaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Ottawa zu helfen,
 - c) nationale Strukturen und örtliche Kapazitäten in den betroffenen Ländern für die möglichst wirksame Durchführung der Antiminen-Aktionen aufzubauen und zu erhalten,
 - d) Unterstützung in humanitären Notsituationen zu leisten, Unfälle zu vermeiden und die Rehabilitation von Minenopfern zu fördern, in Ausnahmefällen, wenn dringender humanitärer Bedarf besteht, auch in Staaten, die dem Übereinkommen von Ottawa nicht beigetreten sind,
 - e) die Erprobung unter realen Bedingungen und den operationellen Einsatz geeigneter Ausrüstung und Techniken für Antiminenaktionen zu fördern,
- e.a) die Koordinierung mit den Endbenutzern des Minenräumgeräts bereits in frühen Forschungsstadien zu fördern und die Verwendung dieser Technologien in den ärmsten der vom Minenproblem betroffenen Länder zu unterstützen,
 - e.b) Minenräumaktionen, die mit der lokalen Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung der betroffenen Region vereinbar sind, zu fördern,
 - f) die Koordinierung zwischen den internationalen Akteuren, die an Antiminenaktionen beteiligt sind, zu stärken.
- (2) Die im Rahmen dieser Verordnung zu finanzierenden Maßnahmen umfassen sämtliche mit Antiminenaktionen verbundenen Tätigkeiten, einschließlich
- a) der Aufklärung über Minen,
 - b) der Ausbildung von Spezialisten,
 - c) der Vermessung und Kennzeichnung mutmaßlicher Minengebiete,
 - d) der Detektion und Erkennung von Landminen,
 - e) der Minenräumung (nach humanitären Gesichtspunkten) sowie Vernichtung von Landminen und Minenbeständen,
 - f) der Hilfsmaßnahmen für die Betreuung, Rehabilitation und sozioökonomische Wiedereingliederung von Minenopfern,

- g) des Informationsmanagements, das auch geografische Informationssysteme umfasst,
- h) der Verbesserung der Wirksamkeit der Minenräumtechniken und der Sicherheitsstandards,
- i) anderer Aktivitäten, die zur Minderung der Auswirkungen von Landminen und sonstigem gefährlichen Kriegsschutt auf die Menschen, die Wirtschaft und die Umwelt beitragen.

(3) Unter den in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen haben solche Vorrang, die der Deckung eines plötzlichen und unvorhersehbaren Bedarfs dienen, der sich durch den Ausbruch von bewaffneten Konflikten, eine erhebliche Zuwanderung von Menschen in verminte Gebiete oder vergleichbare Situationen, z. B. dringend benötigte Unterstützung für die Umsetzung von Friedensvereinbarungen, ergibt. Priorität wird auch Aktionen in den von Minenproblemen am schwersten betroffenen Ländern eingeräumt, in denen Antipersonenminen und andere nicht zur Wirkung gelangte Sprengmittel zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung fordern oder die Präsenz dieser Kampfmittel oder entsprechende Vermutungen ein wesentliches Hindernis für die Wiederaufnahme der wirtschaftlichen und der sozialen Tätigkeit oder für die Entwicklung darstellen und daher besondere langfristige Unterstützung erforderlich ist, die im Rahmen von Soforthilfe oder Wiederaufbauhilfe nicht geleistet werden kann.

(4) Zur Gewährleistung von Kohärenz, Komplementarität und Synergie der Programme für regionale Zusammenarbeit und der Projekte für humanitäre Hilfe, Rehabilitation, Wiederaufbau und wirtschaftliche Entwicklung werden die Antiminenaktionen, für die im Rahmen solcher Programme und Projekte Mittel bereitgestellt werden können, weiterhin aus der Haushaltlinie finanziert, aus der auch die entsprechenden Hauptaktionen finanziert werden. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls durch im Rahmen dieser Verordnung finanzierte Antiminenaktionen ergänzt oder unterstützt werden.

Artikel 3

Die finanzielle Unterstützung sollte grundsätzlich solchen Ländern gewährt werden, die sich für die Abschaffung von Antipersonenminen einsetzen und dem Übereinkommen von Ottawa beigetreten sind. Ausnahmen können gemacht werden in humanitären Notsituationen, im Bereich der Hilfe für Minenopfer und für Aktionen zur unmittelbaren Unterstützung gefährdeter Bevölkerungsgruppen wie Flüchtlingen und Vertriebenen oder wenn die Landesregierung nicht handlungsfähig ist.

Artikel 4

(1) Zu den Partnern, die gemäß dieser Verordnung für eine finanzielle Unterstützung in Frage kommen, zählen regionale und internationale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen, Landes-, Provinz- und Kommunalbehörden und -körperschaften, Institute sowie öffentliche und private Akteure mit geeignetem Fachwissen und Erfahrung.

(2) Die Teilnahme an den Ausschreibungen steht allen natürlichen und juristischen Personen aus den Mitgliedstaaten und dem jeweiligen Empfängerland zu gleichen Bedingungen offen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch Drittländern die Teilnahme gestattet werden.

(2a) Unternehmen und andere Organisationen, die an Ausschreibungen teilnehmen, müssen nachweisen, dass gemäß ihrer Unternehmensstrategie ihre Mitarbeiter bei der Durchführung der Maßnahmen keinen unnötigen Risiken ausgesetzt und durch eine angemessene Unfall- und Haftpflichtversicherung abgesichert sind.

Artikel 5

(1) Die aufgrund dieser Verordnung bereitgestellten Mittel der Gemeinschaft können für die Finanzierung von technischer Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen, Personal oder anderen Dienstleistungen im Rahmen von Antiminenaktionen verwendet werden; für Versuche mit Ausrüstungen und Methoden; für logistische Unterstützung, Beschaffung, Bereitstellung und Lagerung von Ausrüstungen und Materialien sowie Bauarbeiten, die zur Durchführung von Antiminenaktionen erforderlich sind; für Studien und Konferenzen sowie Maßnahmen zur Konsolidierung der internationalen Koordinierung von Antiminenaktionen; für Evaluierungs- und Überwachungsmissionen; für Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie zur Finanzierung der Ausgaben für die Herausstellung des Gemeinschaftscharakters der Hilfe.

(2) Die Unterstützung der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung wird in Form von Zuschüssen gewährt.

(3) Die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen sind von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen befreit.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird von dem für die Region zuständigen Ausschuss unterstützt, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission innehat.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt drei Monate.

Artikel 7

(1) Die Kommission erleichtert auf der Grundlage eines gegenseitigen regelmäßigen Informationsaustausches, der auch den Informationsaustausch vor Ort einschließt, die effiziente Koordinierung der Hilfe, die die Gemeinschaft und die einzelnen Mitgliedstaaten leisten, um die Kohärenz und Komplementarität ihrer Programme zu erhöhen.

(2) Die Kommission kann Möglichkeiten für Kofinanzierungen mit anderen Geldgebern, insbesondere mit den Mitgliedstaaten suchen.

(3) Die Kommission unterstützt die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den anderen internationalen Gebern und Akteuren, vor allem mit den Mitgliedern des UN-Systems, wie dem GICHD, und den NRO.

(4) Alle zweckdienlichen Maßnahmen werden getroffen, um die Öffentlichkeitswirksamkeit der Gemeinschaftsmaßnahmen zu gewährleisten.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in Artikel 116 und 118 der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vorgesehen sind, vorzubereiten, zu beschließen und zu verwalten.

(2) Finanzierungsbeschlüsse, die 3 Mio. EUR übersteigen, werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 2 gefasst, mit Ausnahme der Soforthilfemaßnahmen gemäß Artikel 9.

(3) Die Kommission unterrichtet die in Artikel 6 genannten Ausschüsse in knapper Form über Finanzierungsbeschlüsse mit einem Mittelbedarf von weniger als 3 Mio. EUR. Diese Unterrichtung erfolgt spätestens zwei Monate nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses.

(4) Die Kommission kann Beschlüsse zur Änderung der nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 gefassten Finanzierungsbeschlüsse fassen, wenn diese keine wesentlichen Änderungen und auch keine zusätzlichen Verpflichtungen mit sich bringen, die über 20 % der ursprünglichen Verpflichtung hinausgehen.

Artikel 9

(1) Die Kommission kann Soforthilfemaßnahmen beschließen, wenn sie dies für erforderlich hält.

(2) Soforthilfemaßnahmen werden als notwendig erachtet, wenn sich aufgrund natürlicher oder von Menschen verursachter Katastrophen, wie Überschwemmungen, Hungersnöten, einer erheblichen Zuwanderung von Menschen in verminten Gebiete, einer spontanen Konfliktbeilegung oder vergleichbaren Situationen sowie im Rahmen der dringenden Unterstützung für die Umsetzung von Friedensvereinbarungen ein plötzlicher und unvorhersehbarer Bedarf ergibt.

(3) Die Kommission wird nach der Annahme eines Finanzierungsbeschlusses gemäß Absatz 1 die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Werktagen schriftlich davon unterrichten und ihren Beschluss auf der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses erläutern.

Artikel 10

(1) Die Projekte müssen nach ihrer Priorität geordnet, anhand ihrer positiven Auswirkungen und Kosteneffizienz bewertet und soweit möglich in den größeren Rahmen der Entwicklungs- und Wiederaufbauarbeit für das betroffene Land oder die Region integriert werden.

(2) Das Projekt sollte möglichst in ein nationales Antiminenprogramm eingebunden werden, das von der Regierung des Empfängerlandes, der lokalen Bevölkerung in Zusammenarbeit mit den NRO oder einer internationalen Institution mit entsprechendem Mandat koordiniert wird. Das Ziel ist die Übernahme des Projekts durch das Empfängerland selbst oder die lokale Bevölkerung oder die NRO innerhalb einer angemessenen Frist, um die lokalen Kapazitäten und die Nachhaltigkeit zu stärken.

Artikel 11

Die gemäß dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen und -verträge sehen vor, dass die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen vor Ort nach den üblichen Verfahren durchführen können, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft geltenden Haushaltsordnung, festgelegt wurden ⁽¹⁾.

Ferner kann die Kommission gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates ⁽²⁾ Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen. Die von der Kommission getroffenen Maßnahmen müssen einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates ⁽³⁾ gewährleisten.

Artikel 12

Um die Koordinierung und Programmierung mehrjähriger Antiminenprogramme zu erleichtern, wird den zuständigen Ausschüssen regelmäßig ein APM-Strategiepapier, mit den horizontalen Leitlinien und Prioritäten für die Antiminenaktionen der Gemeinschaft und den Zwischenzielen für ihre Umsetzung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Es umfasst u. a. ein mehrjähriges Richtprogramm und Verweise auf bestehende nationale und regionale Antiminenprogramme sowie auf Beiträge anderer Geber, einschließlich der aus anderen Haushaltslinien finanzierten Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.

Artikel 13

(1) Die Kommission nimmt regelmäßig eine Bewertung des von der Gemeinschaft finanzierten Antiminenprogramms vor, um festzustellen, ob die Ziele der Maßnahmen erreicht wurden, und um Leitlinien für die Steigerung der Effizienz künftiger Maßnahmen aufzuzeigen.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

(2) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über den Fortschritt ihrer Antiminnenaktionen. Sie unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens zum 30. April jedes Jahres einen ausführlichen und öffentlichen Jahresbericht, der eine Zusammenfassung der im Laufe des Vorjahres finanzierten Maßnahmen sowie eine Evaluierung der Durchführung dieser Verordnung umfasst. Dieser Bericht enthält konkrete Angaben über die durchgeführten Aktionen und die entsprechenden Beträge aus den einzelnen Haushaltslinien.

Artikel 14

Drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat

eine Gesamtevaluierung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Aktionen mit Empfehlungen für die künftige Anwendung und gegebenenfalls mit Vorschlägen für die Änderung dieser Verordnung.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Aktionen gegen Antipersonenminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern

(2001/C 120 E/13)

KOM(2000) 880 endg. — 2000/0062/B(CNS)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 20. Dezember 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft zeigt sich besorgt über die Bedrohung durch Antipersonenminen und andere nicht zur Wirkung gelangte Sprengmittel in Regionen, die sich um die Bewältigung der Folgen bewaffneter Konflikte bemühen.
- (2) Antipersonenminen verursachen unsägliches Leid und behindern ernstlich die wirtschaftliche Entwicklung, die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen, die Aktionen der humanitären Hilfe, die Wiederaufbau- und Rehabilitationsmaßnahmen und auch die Wiederherstellung normaler gesellschaftlicher Verhältnisse.
- (3) Die Gemeinschaft verpflichtete sich dem Ziel, die vollständige weltweite Abschaffung der Antipersonenminen zu erreichen.
- (4) Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten leisten den umfangreichsten Beitrag zu den internationalen Bemühungen zur Bewältigung des tragischen Problems der Antipersonenminen.
- (4a) Die Aktionen zur völligen Abschaffung von Antipersonenminen befinden sich noch in einem frühen Stadium und die EU sollte weiterhin eine entschlossene Führungsrolle übernehmen, bis dieses Ziel voll und ganz verwirklicht ist.
- (5) Diese Verordnung ist eine direkte Folgemaßnahme des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, Herstellung und Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Übereinkommen von Ottawa).
- (6) Daher sollte die finanzielle Unterstützung vorrangig solchen Drittländern gewährt werden, die sich für die Abschaffung von Antipersonenminen einsetzen und dem Übereinkommen von Ottawa beigetreten sind.
- (7) Dieses Prinzip soll die Gemeinschaft jedoch nicht daran hindern, auf humanitäre Notsituationen in aller Welt zu reagieren.
- (8) Antiminenaktionen der Gemeinschaft sind in vielen Fällen ein wichtiger Bestandteil der Projekte für humanitäre Hilfe, Rehabilitation, Wiederaufbau und Entwicklung, es handelt sich aber um eine eigenständige und spezifische Tätigkeit, die eigenen Prioritäten, operationellen Anforderungen und politischen Imperativen gehorcht.
- (9) Derartige neue und bestehende Aktionen werden als Bestandteil von Projekten oder von Rahmenprogrammen für die Forschung und Entwicklung im Bereich der Minenräumtechnologie weiterhin aus speziellen Haushaltslinien finanziert und gegebenenfalls im Rahmen dieser Verordnung unterstützt, ergänzt und koordiniert.
- (9a) Damit die Gemeinschaft einen wirksamen Beitrag zur Durchführung von Präventivmaßnahmen leisten kann, muss auch die Vernichtung der Minenbestände gewährleistet werden. Für diese neue Aufgabe müssen die von der Gemeinschaft für Minenaktionen bereitgestellten Mittel erheblich aufgestockt werden, jedoch nicht zu Lasten anderer Minenräumaktionen.
- (9b) Die Vernichtung der Minenbestände, über die noch viele Staaten verfügen, würde finanzielle Vorteile mit sich bringen und den Weiterverkauf dieser Minen auf dem Schwarzmarkt verhindern.
- (9c) Die wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet sollte vorangetrieben werden, um fortschrittlichere Minendetektionstechnologien zu entwickeln und die präzisere Erkennung verminderter Gebiete zu ermöglichen.
- (9d) Die Gemeinschaft muss in der Lage sein, die Wirksamkeit der von ihr finanzierten Minenräumaktionen zu überprüfen. Dazu muss sie geeignete technische Instrumente und gegebenenfalls auch militärische Technologien einsetzen.
- (10) Mit dieser Verordnung soll die Grundlage für ein kohärentes und effizientes Konzept für die Minenräumaktionen der Gemeinschaft in Drittländern, die keine Entwicklungsländer sind, geschaffen und dafür eine auf der engen Zusammenarbeit der Kommission, der Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft in allen Phasen der Minenaktionen beruhende integrierte Strategie gefördert werden.
- (11) Diese Aktionen müssen mit der allgemeinen Außenpolitik der Europäischen Union, einschließlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vereinbar sein.

⁽¹⁾ ABl. C 248 E vom 29.8.2000, S. 115.

- (12) Da die für die Umsetzung der Verordnung erforderlichen Maßnahmen zu den Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses des Rates 1999/468/EG zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ gehören, sollten sie nach dem in Artikel 4 dieses Beschlusses festgelegten Verwaltungsverfahren beschlossen werden.
- (13) Da Antipersonenminen Leben bedrohen und in der ganzen Welt verbreitet sind, müssen effiziente, flexible Verfahren, die im Bedarfsfall auch eine rasche Beschlussfassung ermöglichen, für die Finanzierung von Antiminenaktionen durch die Gemeinschaft aus dem Gesamthaushalt eingesetzt werden.
- (14) Die Kommission überprüft gemäß Artikel 3 der Haushaltsordnung den Finanzbogen, insbesondere den Fälligkeitsplan für den veranschlagten jährlichen Mittelbedarf, anhand der bei der Umsetzung dieser Verordnung erzielten Fortschritte.
- (15) Die Europäische Gemeinschaft sollte größtmögliche Transparenz bei der Abwicklung der finanziellen Unterstützung und eine strenge Kontrolle der Verwendung der Mittel gewährleisten.
- (16) Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und die Bekämpfung von Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten sind ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung.
- (17) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung stehen im Einklang mit der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Zusammenarbeit mit Drittländern, die keine Entwicklungsländer sind, und sind erforderlich, um eines der Vertragsziele zu verwirklichen. Im Vertrag sind für die Annahme dieser Verordnung keine anderen Handlungsbefugnisse als diejenigen des Artikels 308 vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Mit dieser Verordnung sollen die für die Umsetzung von Gemeinschaftsmaßnahmen, bei denen es sich nicht um die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik für die Zusammenarbeit mit Drittländern durchgeführten Maßnahmen der Entwicklungsarbeit handelt, anzuwendenden Verfahren festgelegt werden, durch die eine kohärente und einheitliche Strategie für humanitäre Antiminenaktionen im Rahmen der EU und auf internationaler Ebene gewährleistet und dem in Ottawa geschlossenen Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (nachstehend als „Übereinkommen von Ottawa“ bezeichnet) entsprochen wird.
- (2) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung werden auf dem Gebiet von Drittländern oder in direktem Zusammenhang mit Krisensituationen in diesen Ländern durchgeführt, wobei den Ländern, die sich gerade um die Bewältigung der

Auswirkungen bewaffneter Konflikte bemühen, Priorität eingeräumt wird.

Antiminenaktionen sollten in alle Entwicklungsstrategien für die vom Minenproblem betroffenen Drittländer einbezogen werden.

Artikel 2

- (1) Das Antiminenprogramm der Gemeinschaft ist vorrangig darauf ausgerichtet,
- a) die Ausarbeitung, Überwachung und wirksame Umsetzung einer zivilen Antiminenstrategie zu unterstützen,
 - b) den betroffenen Staaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Ottawa zu helfen,
 - c) nationale Strukturen und örtliche Kapazitäten in den betroffenen Ländern für die möglichst wirksame Durchführung der Antiminen-Aktionen aufzubauen und zu erhalten,
 - d) Unterstützung in humanitären Notsituationen zu leisten, Unfälle zu vermeiden und die Rehabilitation von Minenopfern zu fördern, in Ausnahmefällen, wenn dringender humanitärer Bedarf besteht, auch in Staaten, die dem Übereinkommen von Ottawa nicht beigetreten sind,
 - e) die Erprobung unter realen Bedingungen und den operativen Einsatz geeigneter Ausrüstung und Techniken für Antiminenaktionen zu fördern,
 - e.a) die Koordinierung mit den Endbenutzern des Minenräumgeräts bereits in frühen Forschungsstadien zu fördern und die Verwendung dieser Technologien in den ärmsten der vom Minenproblem betroffenen Länder zu unterstützen,
 - e.b) Minenräumaktionen, die mit der lokalen Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung der betroffenen Region vereinbar sind, zu fördern,
 - f) die Koordinierung zwischen den internationalen Akteuren, die an Antiminenaktionen beteiligt sind, zu stärken.
- (2) Die im Rahmen dieser Verordnung zu finanzierenden Maßnahmen umfassen sämtliche mit Antiminenaktionen verbundenen Tätigkeiten, einschließlich
- a) der Aufklärung über Minen,
 - b) der Ausbildung von Spezialisten,
 - c) der Vermessung und Kennzeichnung mutmaßlicher Minengebiete,
 - d) der Detektion und Erkennung von Landminen,
 - e) der Minenräumung (nach humanitären Gesichtspunkten) sowie Vernichtung von Landminen und Minenbeständen,

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- f) der Hilfsmaßnahmen für die Betreuung, Rehabilitation und sozioökonomische Wiedereingliederung von Minenopfern,
- g) des Informationsmanagements, das auch geografische Informationssysteme umfasst,
- h) der Verbesserung der Wirksamkeit der Minenräumtechniken und der Sicherheitsstandards,
- i) anderer Aktivitäten, die zur Minderung der Auswirkungen von Landminen und sonstigem gefährlichen Kriegsschutt auf die Menschen, die Wirtschaft und die Umwelt beitragen.

(3) Unter den in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen haben solche Vorrang, die der Deckung eines plötzlichen und unvorhersehbaren Bedarfs dienen, der sich durch den Ausbruch von bewaffneten Konflikten, eine erhebliche Zuwanderung von Menschen in verminte Gebiete oder vergleichbare Situationen, z. B. dringend benötigte Unterstützung für die Umsetzung von Friedensvereinbarungen, ergibt. Priorität wird auch Aktionen in den von Minenproblemen am schwersten betroffenen Ländern eingeräumt, in denen Antipersonenminen und andere nicht zur Wirkung gelangte Sprengmittel zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung fordern oder die Präsenz dieser Kampfmittel oder entsprechende Vermutungen ein wesentliches Hindernis für die Wiederaufnahme der wirtschaftlichen und der sozialen Tätigkeit oder für die Entwicklung darstellen und daher besondere langfristige Unterstützung erforderlich ist, die im Rahmen von Soforthilfe oder Wiederaufbauhilfe nicht geleistet werden kann.

(4) Zur Gewährleistung von Kohärenz, Komplementarität und Synergie der Programme für regionale Zusammenarbeit und der Projekte für humanitäre Hilfe, Rehabilitation, Wiederaufbau und wirtschaftliche Entwicklung werden die Antiminenaktionen, für die im Rahmen solcher Programme und Projekte Mittel bereitgestellt werden können, weiterhin aus der Haushaltslinie finanziert, aus der auch die entsprechenden Hauptaktionen finanziert werden. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls durch im Rahmen dieser Verordnung finanzierte Antiminenaktionen ergänzt oder unterstützt werden.

Artikel 3

Die finanzielle Unterstützung sollte grundsätzlich solchen Ländern gewährt werden, die sich für die Abschaffung von Antipersonenminen einsetzen und dem Übereinkommen von Ottawa beigetreten sind. Ausnahmen können gemacht werden in humanitären Notsituationen, im Bereich der Hilfe für Minenopfer und für Aktionen zur unmittelbaren Unterstützung gefährdeter Bevölkerungsgruppen wie Flüchtlingen und Vertriebenen oder wenn die Landesregierung nicht handlungsfähig ist.

Artikel 4

(1) Zu den Partnern, die gemäß dieser Verordnung für eine finanzielle Unterstützung in Frage kommen, zählen regionale und internationale Organisationen, nichtstaatliche Organisatio-

nen, Landes-, Provinz- und Kommunalbehörden und -körperschaften, Institute sowie öffentliche und private Akteure mit geeignetem Fachwissen und Erfahrung.

(2) Die Teilnahme an den Ausschreibungen steht allen natürlichen und juristischen Personen aus den Mitgliedstaaten und dem jeweiligen Empfängerland zu gleichen Bedingungen offen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch Drittländern die Teilnahme gestattet werden.

(2a) Unternehmen und andere Organisationen, die an Ausschreibungen teilnehmen, müssen nachweisen, dass gemäß ihrer Unternehmensstrategie ihre Mitarbeiter bei der Durchführung der Maßnahmen keinen unnötigen Risiken ausgesetzt und durch eine angemessene Unfall- und Haftpflichtversicherung abgesichert sind.

Artikel 5

(1) Die aufgrund dieser Verordnung bereitgestellten Mittel der Gemeinschaft können für die Finanzierung von technischer Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen, Personal oder anderen Dienstleistungen im Rahmen von Antiminenaktionen verwendet werden; für Versuche mit Ausrüstungen und Methoden; für logistische Unterstützung, Beschaffung, Bereitstellung und Lagerung von Ausrüstungen und Materialien sowie Bauarbeiten, die zur Durchführung von Antiminenaktionen erforderlich sind; für Studien und Konferenzen sowie Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Koordinierung von Antiminenaktionen; für Evaluierungs- und Überwachungsmissionen; für Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie zur Finanzierung der Ausgaben für die Herausstellung des Gemeinschaftscharakters der Hilfe.

(2) Die Unterstützung der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung wird in Form von Zuschüssen gewährt.

(3) Die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen sind von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen befreit.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird von dem für die Region zuständigen Ausschuss unterstützt, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission innehat.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt drei Monate.

Artikel 7

- (1) Die Kommission erleichtert auf der Grundlage eines gegenseitigen regelmäßigen Informationsaustausches, der auch den Informationsaustausch vor Ort einschließt, die effiziente Koordinierung der Hilfe, die die Gemeinschaft und die einzelnen Mitgliedstaaten leisten, um die Kohärenz und Komplementarität ihrer Programme zu erhöhen.
- (2) Die Kommission kann Möglichkeiten für Kofinanzierungen mit anderen Geldgebern, insbesondere mit den Mitgliedstaaten suchen.
- (3) Die Kommission unterstützt die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den anderen internationalen Gebern und Akteuren, vor allem mit den Mitgliedern des UN-Systems, wie dem GICHD, und den NRO.
- (4) Alle zweckdienlichen Maßnahmen werden getroffen, um die Öffentlichkeitswirksamkeit der Gemeinschaftsmaßnahmen zu gewährleisten.

Artikel 8

- (1) Die Kommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in Artikel 116 und 118 der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vorgesehen sind, vorzubereiten, zu beschließen und zu verwalten.
- (2) Finanzierungsbeschlüsse, die 3 Mio. EUR übersteigen, werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 2 gefasst, mit Ausnahme der Soforthilfemaßnahmen gemäß Artikel 9.
- (3) Die Kommission unterrichtet die in Artikel 6 genannten Ausschüsse in knapper Form über Finanzierungsbeschlüsse mit einem Mittelbedarf von weniger als 3 Mio. EUR. Diese Unterrichtung erfolgt spätestens zwei Monate nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses.
- (4) Die Kommission kann Beschlüsse zur Änderung der nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 gefassten Finanzierungsbeschlüsse fassen, wenn diese keine wesentlichen Änderungen und auch keine zusätzlichen Verpflichtungen mit sich bringen, die über 20 % der ursprünglichen Verpflichtung hinausgehen.

Artikel 9

- (1) Die Kommission kann Soforthilfemaßnahmen beschließen, wenn sie dies für erforderlich hält.
- (2) Soforthilfemaßnahmen werden als notwendig erachtet, wenn sich aufgrund natürlicher oder von Menschen verursachter Katastrophen, wie Überschwemmungen, Hungersnöten, einer erheblichen Zuwanderung von Menschen in verminten Gebiete, einer spontanen Konfliktbeilegung oder vergleichbaren Situationen sowie im Rahmen der dringenden Unterstützung für die Umsetzung von Friedensvereinbarungen ein plötzlicher und unvorhersehbarer Bedarf ergibt.

- (3) Die Kommission wird nach der Annahme eines Finanzierungsbeschlusses gemäß Absatz 1 die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Werktagen schriftlich davon unterrichten und ihren Beschluss auf der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses erläutern.

Artikel 10

- (1) Die Projekte müssen nach ihrer Priorität geordnet, anhand ihrer positiven Auswirkungen und Kosteneffizienz bewertet und soweit möglich in den größeren Rahmen der Entwicklungs- und Wiederaufbauarbeit für das betroffene Land oder die Region integriert werden.
- (2) Das Projekt sollte möglichst in ein nationales Antiminenprogramm eingebunden werden, das von der Regierung des Empfängerlandes, der lokalen Bevölkerung in Zusammenarbeit mit den NRO oder einer internationalen Institution mit entsprechendem Mandat koordiniert wird. Das Ziel ist die Übernahme des Projekts durch das Empfängerland selbst oder die lokale Bevölkerung oder die NRO innerhalb einer angemessenen Frist, um die lokalen Kapazitäten und die Nachhaltigkeit zu stärken.

Artikel 11

Die gemäß dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen und -verträge sehen vor, dass die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen vor Ort nach den üblichen Verfahren durchführen können, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft geltenden Haushaltsordnung, festgelegt wurden⁽¹⁾.

Ferner kann die Kommission gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁽²⁾ Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen. Die von der Kommission getroffenen Maßnahmen müssen einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates⁽³⁾ gewährleisten.

Artikel 12

Um die Koordinierung und Programmierung mehrjähriger Antiminenprogramme zu erleichtern, wird den zuständigen Ausschüssen regelmäßig ein APM-Strategiepapier, mit den horizontalen Leitlinien und Prioritäten für die Antiminenaktionen der Gemeinschaft und den Zwischenzielen für ihre Umsetzung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Es umfasst u. a. ein mehrjähriges Richtprogramm und Verweise auf bestehende nationale und regionale Antiminenprogramme sowie auf Beiträge anderer Geber, einschließlich der aus anderen Haushaltslinien finanzierten Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.

Artikel 13

- (1) Die Kommission nimmt regelmäßig eine Bewertung des von der Gemeinschaft finanzierten Antiminenprogramms vor, um festzustellen, ob die Ziele der Maßnahmen erreicht wurden, und um Leitlinien für die Steigerung der Effizienz künftiger Maßnahmen aufzuzeigen.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

(2) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über den Fortschritt ihrer Antiminenaktionen. Sie unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens zum 30. April jedes Jahres einen ausführlichen und öffentlichen Jahresbericht, der eine Zusammenfassung der im Laufe des Vorjahres finanzierten Maßnahmen sowie eine Evaluierung der Durchführung dieser Verordnung umfasst. Dieser Bericht enthält konkrete Angaben über die durchgeführten Aktionen und die entsprechenden Beträge aus den einzelnen Haushaltslinien.

Artikel 14

Drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat

eine Gesamtevaluierung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Aktionen mit Empfehlungen für die künftige Anwendung und gegebenenfalls mit Vorschlägen für die Änderung dieser Verordnung.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln ⁽¹⁾

(2001/C 120 E/14)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 780 endg. — 2000/0015(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 2000)

⁽¹⁾ ABl. C 140 vom 18.5.2000, S. 12.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/16/EG ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates, enthält Vorschriften über den Verkehr mit Mischfuttermitteln in der Gemeinschaft.
- (2) Was die Etikettierung betrifft, so soll mit der Richtlinie 79/373/EWG sichergestellt werden, dass Tierhalter objektiv und so genau wie möglich über die Zusammensetzung und Verwendung der Futtermittel unterrichtet werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Genauigkeit der Angaben in allen Phasen des Verkehrs mit Futtermitteln amtlich kontrolliert werden kann.
- (3) Die Angabe der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in Futtermitteln stellt für Tierhalter in bestimmten Fällen eine wichtige Information dar.
- (4) Bisher sah die Richtlinie 79/373/EWG bei Futtermitteln für Nutztiere eine flexible Deklarationsregelung vor, nach der nur die Ausgangserzeugnisse ohne Mengenangabe genannt werden mussten, und es war möglich, statt der Ausgangserzeugnisse selbst lediglich Kategorien von Ausgangserzeugnissen anzugeben.

⁽¹⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30.⁽²⁾ ABl. L 105 vom 3.5.2000, S. 36.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (5) Die BSE-Krise und die jüngste Dioxinkrise haben jedoch die Unzulänglichkeit der geltenden Bestimmungen und die Notwendigkeit ausführlicher qualitativer und quantitativer Informationen über die Zusammensetzung von Mischfuttermitteln für Nutztiere aufgezeigt.
- (6) Detaillierte quantitative Angaben über die Zusammensetzung können zur Rückverfolgung von möglicherweise kontaminiertem Material zu bestimmten Partien beitragen, was für die Verbrauchergesundheit von Nutzen wäre und die Vernichtung von Erzeugnissen vermeiden würde, die kein nennenswertes Gesundheitsrisiko aufweisen.
- (7) Daher muss nunmehr eine obligatorische Deklaration aller Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit der jeweiligen Mengenangabe in Mischfuttermitteln für Nutztiere vorgeschrieben werden.
- (8) In Zukunft wird es also nicht mehr möglich sein, bei Mischfuttermitteln für Nutztiere statt der Ausgangserzeugnisse selbst lediglich Kategorien von Ausgangserzeugnissen anzugeben. Aus praktischen Gründen ist die Richtlinie 91/357/EWG der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festlegung der Kategorien von Ausgangserzeugnissen, die zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere verwendet werden dürfen ⁽¹⁾, aufzuheben.
- (9) Aus praktischen Gründen ist zuzulassen, dass die Angabe der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die in Mischfuttermitteln für Nutztiere enthalten sind, auf einem Ad-hoc-Etikett oder einem Begleitdokument erfolgt.
- (10) Die Verpflichtung der Hersteller von Futtermitteln, deren Zusammensetzung anhand betriebsinterner Unterlagen nachzuweisen, kann den Kontrollaufwand für die Mitgliedstaaten begrenzen.
- (11) Für die Etikettierung von Futtermitteln für Heimtiere sind spezielle Vorschriften erforderlich, um den besonderen Merkmalen dieser Art von Futtermitteln Rechnung zu tragen —
- Unverändert

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 79/373/EWG des Rates wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe j) erhält folgende Fassung: „die Bezugsnummer der Partie“.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 17.7.1991, S. 34.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c) wird gestrichen.

3. Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

- d) Das Mindesthaltbarkeitsdatum, die Nettofüllmenge, die Bezugsnummer der Partie sowie die Zulassungskennnummer bzw. die Registrierungsnummer können außerhalb des Rahmens angegeben werden, der den in Absatz 1 aufgeführten Kennzeichnungsangaben vorbehalten ist; in diesem Fall ist an den für die genannten Angaben vorgesehenen Stellen ein Hinweis anzubringen, an welcher Stelle sich diese Angaben befinden.

4. Unter Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:

Unverändert

„(7) Bei Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere kann die Angabe der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in Gewichtsprozent gemäß Artikel 5c auf einem anderen Etikett erfolgen als dem gemäß Absatz 1 oder auf einem anderen Begleitdokument als dem gemäß Absatz 4.“

5. Artikel 5c erhält folgende Fassung:

„Artikel 5c

(1) Wenn die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse angegeben werden, sind alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse zu nennen.

(2) Für die Auflistung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gelten folgende Vorschriften:

- a) Mischfuttermittel für andere Tiere als Heimtiere: Auflistung der Ausgangserzeugnisse in Gewichtsprozent;
- b) Mischfuttermittel für Heimtiere: Auflistung der Ausgangserzeugnisse entweder mit Angabe der enthaltenen Menge oder in abnehmender Reihenfolge des Gewichts.“

6. Die Ausgangserzeugnisse werden mit ihrem spezifischen Namen bezeichnet. Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere kann die Angabe des spezifischen Namens des Ausgangserzeugnisses jedoch durch die Bezeichnung der Kategorie ersetzt werden, zu der dieses Ausgangserzeugnis gehört, wobei die Kategorien, in denen verschiedene Ausgangserzeugnisse zusammengefasst werden, gemäß Artikel 10 Buchstabe a) festgelegt worden sein müssen.

Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere schließt die Verwendung einer dieser beiden Angabeformen die Verwendung der anderen Form aus, außer wenn eines der verwendeten Ausgangserzeugnisse keiner der festgelegten Kategorien angehört. In diesem Fall ist der spezifische Name des Ausgangserzeugnisses an der Stelle der Reihenfolge anzugeben, die durch seinen prozentualen Gewichtsanteil in Bezug auf die Kategorien bestimmt wird.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

7. Bei der Etikettierung von Mischfuttermitteln für Heimtiere kann auch durch eine spezifische Angabe darauf hingewiesen werden, dass das Futtermittel geringe Mengen eines oder mehrerer Ausgangserzeugnisse enthält, die von wesentlicher Bedeutung für die Merkmale des Futtermittels sind. In diesem Fall ist der Mindest- oder Höchstgehalt in Gewichtsprozent des/der enthaltenen Ausgangserzeugnisse(s) entweder neben der Angabe, mit der auf das/die Ausgangserzeugnis(se) hingewiesen wird, oder in der Liste der Ausgangserzeugnisse oder durch Angabe des/der Ausgangserzeugnisse(s) und der betreffenden Gewichtsprozent neben der jeweiligen Kategorie von Ausgangserzeugnissen deutlich anzugeben.

Artikel 2

Die Richtlinie 91/357/EWG der Kommission wird ab aufgehoben.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon. Die erlassenen Vorschriften sind innerhalb von 15 Tagen nach der Notifizierung dieser Richtlinie anwendbar.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

8. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit bei der Herstellung und beim Inverkehrbringen die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen zumindest durch Stichproben amtlich überwacht wird.

(2) Auf Anforderung sind die Hersteller verpflichtet, den Nachweise für die Zusammensetzung des Mischfuttermittels anhand von betriebsinternen Unterlagen vorzulegen.

Unverändert

Die Richtlinie 91/357/EWG der Kommission wird ab 1. Januar 2001 aufgehoben.

Unverändert

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 1. Januar 2001 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon. Die erlassenen Vorschriften sind innerhalb von 15 Tagen nach der Notifizierung dieser Richtlinie anwendbar.

Unverändert

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern

(2001/C 120 E/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 844 endg. — 2000/0332(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Dezember 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion und die Umstellung auf den Euro haben Auswirkungen auf die Bestimmung im letzten Absatz der Rubrik B des Anhangs zur Richtlinie 93/7/EWG ⁽¹⁾, in der die Wertgruppen für die Kulturgüter, die unter die Richtlinie fallen, in Ecu angegeben sind. Gemäß dieser Bestimmung ist der Zeitpunkt für die Umrechnung dieser Werte in Landeswährungen der 1. Januar 1993.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro ⁽²⁾ ist ab dem 1. Januar 1999 jede Bezugnahme auf die Ecu in Rechtsinstrumenten als eine Bezugnahme auf den Euro entsprechend dem Umrechnungskurs 1:1 anzusehen. Sofern keine Änderung der Richtlinie 93/7/EWG und damit des festen Umrechnungskurses vom 1. Januar 1993 vorgenommen wird, wenden die Mitgliedstaaten, in denen der Euro die Währung ist, weiterhin jeweils unterschiedliche Beträge an, die auf den Umrechnungskursen von 1993 und nicht auf den unwiderruflich festgelegten Euro-Umrechnungskursen vom 1. Januar 1999 basieren. An dieser Situation wird sich nichts ändern, solange die betreffende Umrechnungsregelung in der Richtlinie beibehalten wird.
- (3) Die Bestimmung im letzten Absatz der Rubrik B des Anhangs zur Richtlinie 93/7/EWG sollte daher so geändert werden, dass ab dem 1. Januar 2002 die Mitgliedstaaten, in denen der Euro die Währung ist, direkt die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Wertgruppen in Euro anwenden. Für die übrigen Mitgliedstaaten, die weiterhin diese Wert-

gruppen in Landeswährung umrechnen, sollte zu einem gegebenen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2002 ein Umrechnungskurs festgelegt und vorgesehen werden, dass diese Länder den Umrechnungskurs automatisch und regelmäßig anpassen, um die Wechselkursschwankungen zwischen der jeweiligen Landeswährung und dem Euro auszugleichen.

- (4) Offensichtlich führte die Wertgruppe 0 (Null) in der Rubrik B des Anhangs zur Richtlinie 93/7/EWG, die als finanzieller Mindestwert für bestimmte Kategorien von Kulturgütern gilt, zu Auslegungen, die sich nachteilig auf die effektive Anwendung der Richtlinie auswirkten. Kulturgüter, die zu dieser Wertgruppe 0 gehören, sind als Kulturgüter im Sinne der Richtlinie zu sehen, unabhängig von ihrem Wert, auch wenn dieser gering oder null ist. Einige Behörden haben jedoch diese Wertgruppe 0 dahingehend interpretiert, dass das fragliche Kulturgut keinen Wert besitzt und diese Kategorien von Kulturgütern nicht den Schutz der Richtlinie genießen.
- (5) Um jegliche Verwirrung in dieser Hinsicht zu vermeiden, sollte die Ziffer „0“ durch einen eindeutigeren Ausdruck ersetzt werden, der keine Zweifel an der Schutzwürdigkeit der betreffenden Kulturgüter aufkommen lässt —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Richtlinie 93/7/EWG wird die Rubrik B wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Wert: 0 (Null)“ erhält folgende Fassung:

„Wert:

Wertunabhängig“.

2. Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die Währung ist, rechnen die im Anhang aufgeführten und in Euro ausgedrückten Wertgruppen in die jeweilige Landeswährung um, und zwar zu dem Umrechnungskurs, der am 31. Dezember 2001 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird. Diese Beträge in der jeweiligen Landeswährung werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 alle 2 Jahre überprüft. Die Berechnung stützt sich auf das Mittel der Tageswerte dieser Währungen ausgedrückt in Euro während der 24 Monate, die am letzten Tag des Monats August

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1993, S. 74. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 96/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 60 vom 1.3.1997, S. 59).

⁽²⁾ ABl. L 162 vom 9.6.1997, S. 1.

enden, der der Überprüfung mit Wirkung vom 31. Dezember vorausgeht. Diese Berechnungsmethode wird auf Vorschlag der Kommission vom Beratenden Ausschuss für Kulturgüter 2 Jahre nach der ersten Anwendung überprüft. Bei jeder Überprüfung werden die in Euro ausgedrückten Wertgruppen und die entsprechenden Beträge in Landeswährung regelmäßig an den ersten Tagen des Monats November, der dem Zeitpunkt vorausgeht, zu dem die Überprüfung wirksam wird, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser

Richtlinie nachzukommen, spätestens am 31. Dezember 2001. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 über die Ausfuhr von Kulturgütern

(2001/C 120 E/16)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 845 endg. — 2000/0333(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Dezember 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion und die Umstellung auf den Euro haben Auswirkungen auf die Bestimmung im letzten Absatz der Rubrik B des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 3911/92⁽¹⁾, in der die Wertgruppen für die Kulturgüter, die unter die Verordnung fallen, in Ecu angegeben sind. Gemäß dieser Bestimmung ist der Zeitpunkt für die Umrechnung dieser Werte in Landeswährungen der 1. Januar 1993.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro⁽²⁾ ist ab dem 1. Januar 1999 jede Bezugnahme auf die Ecu in Rechtsinstrumenten als eine Bezugnahme auf den Euro entsprechend dem Umrechnungskurs 1:1 anzusehen. Sofern keine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 und damit des festen Umrechnungskurses vom 1. Januar 1993 vorgenommen wird, wenden die Mitgliedstaaten, in denen der Euro die Währung ist, weiterhin jeweils unterschiedliche Beträge an, die auf den Umrechnungskursen von 1993 und nicht auf den unwiderruflich festgelegten Euro-Umrechnungskursen vom 1. Januar 1999 basieren. An dieser Situation wird sich nichts ändern, solange die betreffende Umrechnungsregelung in der Verordnung beibehalten wird.
- (3) Die Bestimmung im letzten Absatz der Rubrik B des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 sollte daher so geändert werden, dass ab dem 1. Januar 2002 die Mitgliedstaaten, in denen der Euro die Währung ist, direkt die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Wertgruppen in Euro anwenden. Für die übrigen Mitgliedstaaten, die weiterhin diese Wertgruppen in Landeswährung umrechnen, sollte zu einem gegebenen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2002 ein Umrechnungskurs festgelegt und vorgesehen werden, dass diese Länder den Umrechnungskurs automatisch und regel-

mäßig anpassen, um die Wechselkursschwankungen zwischen der jeweiligen Landeswährung und dem Euro auszugleichen.

- (4) Offensichtlich führte die Wertgruppe 0 (null) in der Rubrik B des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 3911/92, die als finanzieller Mindestwert für bestimmte Kategorien von Kulturgütern gilt, zu Auslegungen, die sich nachteilig auf die effektive Anwendung der Verordnung auswirkten. Kulturgüter, die zu dieser Wertgruppe 0 gehören, sind als Kulturgüter im Sinne der Verordnung zu sehen, unabhängig von ihrem Wert, auch wenn dieser gering oder null ist. Einige Behörden haben jedoch diese Wertgruppe 0 dahingehend interpretiert, dass das fragliche Kulturgut keinen Wert besitzt und diese Kategorien von Kulturgütern nicht den Schutz der Verordnung genießen.
- (5) Um also jegliche Verwirrung in dieser Hinsicht zu vermeiden, sollte die Ziffer „0“ durch einen eindeutigeren Ausdruck ersetzt werden, der keine Zweifel an der Schutzwürdigkeit der betreffenden Kulturgüter aufkommen lässt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 wird die Rubrik B wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Wert: 0 (Null)“ erhält folgende Fassung:

„Wert:

Wertunabhängig“.

2. Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die Währung ist, rechnen die im Anhang aufgeführten und in Euro ausgedruckten Wertgruppen in die jeweilige Landeswährung um, und zwar zu dem Umrechnungskurs, der am 31. Dezember 2001 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird. Diese Beträge in der jeweiligen Landeswährung werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 alle 2 Jahre überprüft. Die Berechnung stützt sich auf das Mittel der Tageswerte dieser Währungen ausgedrückt in Euro währ-

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2469/96 (AbL. L 335 vom 24.12.1996, S. 9).

⁽²⁾ ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1.

rend der 24 Monate, die am letzten Tag des Monats August enden, der der Überprüfung mit Wirkung vom 31. Dezember vorausgeht. Diese Berechnungsmethode wird auf Vorschlag der Kommission vom Beratenden Ausschuss für Kulturgüter 2 Jahre nach der ersten Anwendung überprüft. Bei jeder Überprüfung werden die in Euro ausgedrückten Wertgruppen und die entsprechenden Beträge in Landeswährung regelmäßig an den ersten Tagen des Monats November, der dem Zeitpunkt vorausgeht, zu dem die Überprüfung wirksam wird, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des vierten Protokolls über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits

(2001/C 120 E/17)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 865 endg. — 2000/0348(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Dezember 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 zusammen mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 6 des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits ⁽¹⁾ haben die Parteien ein viertes Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten nach dem genannten Abkommen ausgehandelt, das nach Ablauf des dritten Protokolls in Kraft treten soll.
- (2) Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde dieses neue Protokoll am 13. September 2000 paraphiert.
- (3) Nach diesem neuen Protokoll werden den Fischern der Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit Grönlands eingeräumt.

(4) Die Genehmigung dieses Protokolls liegt im Interesse der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das vierte Protokoll über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits wird hiermit im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu benennen, die befugt sind, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 29 vom 1.2.1985, S. 9.

VIERTES PROTOKOLL

über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits

Die EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

einerseits und

die REGIERUNG DÄNEMARKS sowie die AUTONOME REGIERUNG GRÖNLANDS

andererseits,

GESTÜTZT auf das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

- (1) Dieses Protokoll regelt die Fischereitätigkeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006.
- (2) Die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Quoten werden für jedes Jahr wie folgt festgesetzt:

Art	Westliche Bestände (NAFO 0/1)	Östliche Bestände (ICES XIV/V)
Kabeljau	2 000 ⁽¹⁾	
Rotbarsch	5 500	25 500 ⁽²⁾
Schwarzer Heilbutt	1 500	4 800
Garnelen	—	5 675
Heilbutt	200 ⁽³⁾	200 ⁽³⁾
Katfisch	300	300
Blauer Wittling	—	15 000
Lodde	25 000	⁽⁴⁾
Grenadierfisch	1 350	2 000

⁽¹⁾ Westlicher oder östlicher Bestand.

⁽²⁾ Östlicher oder westlicher Bestand. Davon dürfen höchstens 20 000 Tonnen mit pelagischem Schleppnetz gefangen werden. Die Fänge mit Grundsleppnetz und mit pelagischem Schleppnetz sind getrennt zu melden.

⁽³⁾ Falls die im Rahmen der Schleppnetzfisherei auf Kabeljau und Rotbarsch von Gemeinschaftsschiffen getätigten Beifänge an Atlantischem Heilbutt zu einem Überschreiten der Gemeinschaftsquoten für Atlantischen Heilbutt zu führen drohen, bieten die grönländischen Behörden Lösungen an, die es ermöglichen, dass die gemeinschaftliche Kabeljau- und Rotbarschfisherei dennoch bis zur Ausschöpfung der Kabeljau- und Rotbarschquoten fortgesetzt werden kann.

⁽⁴⁾ 70 % des grönländischen Anteils an der TAC für Lodde.

(3) Unbeschadet der Quoten gemäß Absatz 2 kann die Gemeinschaft Fischfang bis zu den Referenzmengen betreiben, die in Anhang I festgelegt sind. Der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 11 erhöht sich hierdurch nicht. Die Quoten werden jährlich oder nach Maßgabe der verfügbaren wissenschaftlichen Daten auch in anderen Abständen angepasst.

(4) Die Quote für Garnelen östlich Grönlands kann in Gebieten westlich Grönlands genutzt werden, sofern ein Quotentransfer zwischen Reedern aus Grönland und der Gemeinschaft auf der Ebene einzelner Unternehmen vereinbart worden ist. Die Autonome Regierung Grönlands trägt dazu bei, solche Vereinbarungen zu erleichtern. Der Quotentransfer kann jährlich höchstens 2 000 Tonnen in Gebieten westlich Grönlands betreffen. Die Fischereitätigkeit der Gemeinschaftsschiffe unterliegt dabei den gleichen Bedingungen, wie sie in den Lizenzen der grönländischen Reeder festgelegt sind.

(5) Grönland verpflichtet sich, den zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen oder gemischten Gesellschaft im Sinne von Artikel 4 und 5 jährlich eine Fangmenge von 2 000 Tonnen Arktischer See-spinne einzuräumen.

Artikel 2

Die in Artikel 7 Absatz 1 des Abkommens vorgesehenen Mengen werden für jedes Jahr wie folgt festgesetzt:

Art	(in Tonnen)	
	Westliche Bestände (NAFO 0/1)	Östliche Bestände (ICES XIV/V)
Kabeljau	52 250 ⁽¹⁾	
Rotbarsch	2 500	5 000
Schwarzer Heilbutt	4 700	—
Garnelen	25 000	1 500
Katfisch	4 000	—

(1) Westlicher oder östlicher Bestand.

Artikel 3

Grönland gewährt Unternehmen aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besonderen Vorzug beim Abschluss von Verträgen über diejenigen Mengen Kabeljau oder anderer Arten, die es für Bord-zu-Bord-Verkäufe oder die Direktabgabe von Fängen im Netz anbietet, wenn die Kapazität der fischverarbeitenden Betriebe Grönlands nicht ausreicht, die von der grönländischen Fischereiflotte gefangenen Mengen zu verarbeiten. Solche Verträge werden direkt auf gewerblicher Grundlage ausgehandelt.

Artikel 4

Im Sinne von Artikel 8a des Abkommens gilt als:

„zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigung“: die befristete vertragliche Verbindung zwischen Reedern der Gemeinschaft und natürlichen oder juristischen Personen in Grönland mit dem Ziel, gemeinsam die grönländischen Fischereiresourcen unter Einsatz von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft zur vorrangigen Belieferung des Gemeinschaftsmarkts zu bewirtschaften und die Verluste und Gewinne aus der gemeinsamen Wirtschaftstätigkeit zu teilen;

„gemischte Gesellschaft“: eine dem grönländischen Recht unterstehende Gesellschaft aus einem oder mehreren Gemeinschaftsreedern und einem oder mehreren Partnern in Grönland, die sich mit dem Ziel zusammengeschlossen haben, die grönländischen Fangquoten in den Gewässern unter der Hoheit und/oder Gerichtsbarkeit Grönlands mit Schiffen unter der Flagge Grönlands zu befischen, um vorrangig den Gemeinschaftsmarkt zu versorgen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien prüfen die Vorhaben zeitlich begrenzter Unternehmensvereinigungen und gemischter Gesellschaften gemäß Artikel 4. Die Prüfung der Vorhaben erfolgt nach den in Anhang II festgelegten Verfahren und Kriterien.

Artikel 6

Um die Gründung der in Artikel 4 genannten gemischten Gesellschaften zu fördern, kann nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates eine finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Artikel 7

Zur Überwachung der Anwendung der Artikel 5 und 6 dieses Protokolls wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt. Diesem sind besonders folgende Aufgaben übertragen:

- Prüfung der von den Vertragsparteien vorgeschlagenen Vorhaben zur Gründung von zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen und gemischten Gesellschaften gemäß Artikel 4 anhand der Kriterien von Anhang II;
- Überprüfung der Tätigkeiten von Schiffen im Besitz zeitlich begrenzter Unternehmensvereinigungen sowie gemischter Gesellschaften in grönländischen Gewässern vor Ablauf ihres Vertrages.

Der Ausschuss tritt auf Antrag einer der Vertragsparteien zusammen.

Artikel 8

Die Bedingungen für den Zugang zeitlich begrenzter Unternehmensvereinigungen zu den Ressourcen sind in Anhang III festgelegt.

Artikel 9

Die Vertragsparteien fördern die Versuchsfischerei unter anderem auf Tiefseearten, Arktische Seespinne und Tintenfisch in grönländischen Gewässern. Sie führen zu diesem Zweck Konsultationen, wenn eine der Vertragsparteien dies wünscht, und bestimmen von Fall zu Fall die betreffenden Arten, Bedingungen und andere Parameter. Sie prüfen ferner, ob für Versuchsfischereivorhaben eine finanzielle Unterstützung gewährt werden kann.

Artikel 10

Um ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß Artikel 9 des Abkommens nachzukommen, bemühen sich die Vertragsparteien um engere Kontakte mit dem Ziel, die betreffenden Bereiche der Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen und auf dem Gebiet der Forschung, festzulegen.

In diesem Zusammenhang erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung einer wirksamen Überwachungs- und Kontrollregelung in den regionalen Fischereiorganisationen an, denen beide Parteien beitreten. Sie vereinbaren ihre Zusammenarbeit mit dem Ziel, im Rahmen der Möglichkeiten jeder Partei eine wirksame Durchführung solcher Regelungen auf praktischer Ebene zu erleichtern.

Artikel 11

(1) Der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 6 des Abkommens beläuft sich für die Geltungsdauer dieses Protokolls auf 42 820 000 EUR pro Jahr, die jeweils zu Beginn des Fischwirtschaftsjahres zu zahlen sind.

(2) Der Ausgleich wird im Laufe des Fischwirtschaftsjahres entsprechend den Quoten angepasst (auf der Grundlage von Kabeljauäquivalenten), die der Gemeinschaft gemäß Artikel 8 des Abkommens zusätzlich zugeteilt werden.

(3) Grönland stellt der Gemeinschaft eine Menge von 20 000 Tonnen Kabeljauäquivalenten zur Verfügung, die die Gemeinschaft für den Erwerb zusätzlicher Fangmöglichkeiten nutzen kann. Der angepasste Ausgleich gemäß Absatz 2 kann bis zu 50 % dieser Kabeljauäquivalente betragen.

(4) Das Verfahren für die Zuteilung zusätzlicher Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 8 des Abkommens ist in Anhang IV beschrieben.

Artikel 12

Die Nichterfüllung der in diesem Protokoll vorgesehenen Verpflichtungen kann unbeschadet der Artikel 7 und 10 des Abkommens eine entsprechende Verringerung der in den Artikeln 1 und 11 dieses Protokolls enthaltenen Verpflichtungen nach sich ziehen.

Artikel 13

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Es gilt ab 1. Januar 2001. Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren.

Artikel 14

(1) Die Vertragsparteien kommen spätestens am 30. Juni 2003 zusammen, um die Wirksamkeit des Protokolls zu beurteilen.

(2) Sie prüfen und bewerten die Angemessenheit dieses Protokolls und schlagen erforderlichenfalls Änderungen vor. Sie nehmen eine allgemeine Bewertung ihrer Beziehungen vor und klären, ob zusätzliche Instrumente entwickelt und angewandt werden sollten, um den Entwicklungserfordernissen Grönlands besser gerecht zu werden.

(3) Nach Inkrafttreten dieses Protokolls machen die Vertragsparteien es sich zur Aufgabe, die Zusammenkunft zur Überprüfung des Protokolls gemäß Absatz 1 vorzubereiten. Sie stellen zu diesem Zweck geeignete Kontakte her und tauschen als geeignet angesehene Unterlagen aus.

Spätestens vier Monate vor der Zusammenkunft gemäß Absatz 1 teilen die Vertragsparteien einander mit, welche Fragen sie anzusprechen wünschen und welche Änderungen sie gegebenenfalls vorschlagen.

(4) Zwei Monate nach dieser Mitteilung treten die Vertragsparteien in Konsultationen ein, um die geplante Zusammenkunft vorzubereiten und mögliche Änderungsvorschläge zu prüfen.

(5) Nach Abschluss der Zusammenkunft zur Überprüfung des Protokolls teilen die Vertragsparteien einander die Zustimmung ihrer jeweiligen Behörden zu vorgeschlagenen Änderungen mit.

Artikel 15

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Die Behörden Grönlands veranlassen eine Übersetzung des Protokolls ins Grönländische.

ANHANG I

REFERENZMENGEN

Art	(in Tonnen)	
	Westliche Bestände (NAFO 0/1)	Östliche Bestände (ICES XIV/V)
Kabeljau	31 000 ⁽¹⁾	—
Rotbarsch	5 500	47 320 ⁽²⁾
Schwarzer Heilbutt	1 500	4 800
Garnelen	—	5 675
Heilbutt	200 ⁽³⁾	200 ⁽³⁾
Katfisch	1 000	1 000
Blauer Wittling	—	15 000
Lodde	25 000	⁽⁴⁾
Grenadierfisch	3 350	4 650

⁽¹⁾ Westlicher oder östlicher Bestand.

⁽²⁾ 25 500 Tonnen können im Osten oder im Westen gefischt werden. Hiervon dürfen höchstens 20 000 Tonnen mit pelagischem Schleppnetz gefangen werden. Die Fänge mit Grundschleppnetz und mit pelagischem Schleppnetz sind getrennt zu melden.

⁽³⁾ Falls die im Rahmen der Schleppnetzfisherei auf Kabeljau und Rotbarsch von Gemeinschaftsschiffen getätigten Beifänge an Atlantischem Heilbutt zu einem Überschreiten der Gemeinschaftsquoten für Atlantischen Heilbutt zu führen drohen, bieten die grönländischen Behörden Lösungen an, die es ermöglichen, dass die gemeinschaftliche Kabeljau- und Rotbarschfisherei dennoch bis zur Ausschöpfung der Kabeljau- und Rotbarschquoten fortgesetzt werden kann.

⁽⁴⁾ 70 % des grönländischen Anteils an der TAC für Lodde.

ANHANG II

VERFAHREN UND KRITERIEN FÜR DIE PRÜFUNG DER VORHABEN

1. Die Parteien tauschen Informationen aus über die Vorhaben, die zur Gründung von zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen und gemischten Gesellschaften gemäß Artikel 4 dieses Protokolls eingereicht werden.
2. Die Vorhaben werden der Gemeinschaft über die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats vorgelegt.
3. Die Gemeinschaft legt dem Gemischten Ausschuss eine Liste der Vorhaben für zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen und gemischte Gesellschaften vor. Der Gemischte Ausschuss prüft diese Vorhaben unter Zugrundelegen folgender Kriterien:
 - a) Einsatz geeigneter Techniken für die geplante Fangtätigkeit;
 - b) Zielarten und Fangzonen;
 - c) Alter des Schiffes;
 - d) bei zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen die Gesamtdauer ihres Bestehens und die Dauer der Fangtätigkeiten;
 - e) Erfahrungen des Gemeinschaftsreeders und seiner grönländischen Partner im Fischereisektor.
4. Der Gemischte Ausschuss gibt nach der Prüfung gemäß Ziffer 3 eine Stellungnahme ab.
5. Hat der Gemischte Ausschuss eine befürwortende Stellungnahme zu einer zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigung abgegeben, so erteilt die grönländische Behörde die erforderlichen Genehmigungen und Fanglizenzen.

ANHANG III

BEDINGUNGEN FÜR DEN BESTANDSZUGANG ZEITLICH BEGRENZTER UNTERNEHMENSVEREINIGUNGEN IN GRÖNLAND1. *Lizenzen*

Die von Grönland erteilten Fanglizenzen sind so lange gültig, wie die zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen bestehen. Die Fangtätigkeit erfolgt im Rahmen von Quoten, die von der grönländischen Behörde zugeteilt werden.

2. *Ersetzung von Schiffen*

Ein Gemeinschaftsschiff, das seine Fangtätigkeit im Rahmen einer zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigung ausübt, kann nur mit ausreichender Begründung und Zustimmung der Vertragsparteien durch ein anderes Gemeinschaftsschiff mit gleicher Kapazität und gleichen technischen Merkmalen ersetzt werden.

3. *Ausrüstung*

Die im Rahmen von zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen eingesetzten Schiffe genügen bezüglich der Ausrüstung den in Grönland geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die unterschiedslos für Schiffe Grönlands und der Gemeinschaft gelten.

4. *Fangmeldungen*

- a) Alle Gemeinschaftsschiffe übermitteln der grönländischen Behörde Fangmeldungen entsprechend den grönländischen Fischereibestimmungen.
- b) Eine Kopie dieser Fangmeldungen wird der Europäischen Kommission übermittelt.
- c) Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann die grönländische Behörde die Fanglizenz des betreffenden Schiffes bis zur Erfüllung der geforderten Förmlichkeiten aussetzen.

5. *Wissenschaftliche Beobachter*

Auf Antrag der grönländischen Behörde gestatten die im Rahmen dieses Protokolls tätigen Gemeinschaftsschiffe einem von dieser Behörde bestellten wissenschaftlichen Beobachter, zur Wahrnehmung seines Amtes an Bord zu kommen. Diesem Beobachter wird jede zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung gewährt.

Der Beobachter ist während seines Aufenthalts an Bord den Offizieren des betreffenden Schiffes gleichgestellt. Gehalt und Sozialabgaben der Beobachter gehen zu Lasten der grönländischen Regierung. Die Kosten für seine Anwesenheit an Bord trägt der Reeder.

ANHANG IV

ZUSÄTZLICHE FANGMÖGLICHKEITEN

1. Die für Grönland zuständigen Behörden verpflichten sich, der Gemeinschaft bis zum 15. November eines jeden Jahres die zusätzlichen Fangmöglichkeiten nach Artikel 8 des Abkommens anzubieten, die im folgenden Fischwirtschaftsjahr voraussichtlich zur Verfügung stehen werden.

Die Gemeinschaft unterrichtet die für Grönland zuständigen Behörden binnen sechs Wochen nach Eingang des Angebots über ihre Absichten. Lehnt die Gemeinschaft das Angebot ab oder teilt sie ihre Absichten nicht innerhalb von sechs Wochen mit, so können die für Grönland zuständigen Behörden diese Fangmöglichkeiten anderen Parteien anbieten.

2. Ergeben sich zu irgendeinem Zeitpunkt des Fischwirtschaftsjahres zusätzliche Fangmöglichkeiten nach Artikel 8 des Abkommens, die über die in dem Angebot nach Absatz 1 enthaltenen Fangmöglichkeiten hinausgehen, so bieten die für Grönland zuständigen Behörden diese zusätzlichen Möglichkeiten ebenfalls der Gemeinschaft an.

Die Gemeinschaft unterrichtet die für Grönland zuständigen Behörden binnen sechs Wochen nach Eingang des Angebots über ihre Absichten. Lehnt die Gemeinschaft das Angebot ab oder teilt sie ihre Absicht nicht innerhalb von sechs Wochen mit, so können die für Grönland zuständigen Behörden diese Fangmöglichkeiten anderen Parteien anbieten.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für die Verwaltung bestimmter Agrarmärkte

(2001/C 120 E/18)

KOM(2000) 868 endg. — 2000/0349(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Dezember 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für landwirtschaftliche Erzeugnisse soll dazu beitragen, dem Landwirtschafts- und Ernährungssektor stabile und faire Wettbewerbsbedingungen gegenüber Drittländern zu sichern und gleichzeitig die Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Gemeinschaft zu erhalten.
- (2) Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾ sowie gemäß den entsprechenden Bestimmungen der anderen Ratsverordnungen über gemeinsame Marktorganisationen kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit in besonderen Fällen die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs ganz oder teilweise ausschließen.
- (3) Bei der Erhaltung der Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Gemeinschaft müssen die Vorschriften des im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft berücksichtigt werden. Daher ist eine ordnungsgemäße Verwaltung der verschiedenen Ausführmechanismen erforderlich. Im Rahmen dieser ordnungsgemäßen Verwaltung kann es jedoch notwendig sein, dringende Verwaltungsmaßnahmen zur vorübergehenden Begrenzung oder Aussetzung der Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs zu treffen.
- (4) Die Aufrechterhaltung stabiler Wettbewerbsbedingungen gegenüber Drittländern für den Landwirtschafts- und Ernährungssektor sowie die Förderung eines investitions- und beschäftigungsfreundlichen Klimas erfordern außerdem eine gewisse Flexibilität in der Funktionsweise der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs, um den Marktteilnehmern Planungs- und Versorgungssicherheit zu garantieren. Es muss daher im Rahmen der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs zulässig sein, dringende Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die es den betreffenden Marktteilnehmern ermöglichen aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen, reibungslos von einer gemeinschaftlichen Bezugsquelle auf eine Drittlandsquelle überzuwechseln.

- (5) Die Bestimmungen des Artikels 32 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sowie die entsprechenden Bestimmungen der anderen Ratsverordnungen über gemeinsame Marktorganisationen sind unter Berücksichtigung der Vorschriften des im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft nicht auf die Erfordernisse einer flexiblen und effizienten Marktverwaltung abgestimmt.

- (6) Da es sich bei den für die Durchführung der vorliegenden Verordnung notwendigen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾ handelt, sind sie nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des genannten Beschlusses unter Beachtung von Artikel 7 Absatz 3 desselben zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs kann für die Erzeugnisse des Anhangs I des EG-Vertrags nach dem Verfahren des Artikels 3 vorläufig ausgesetzt oder begrenzt werden.

Artikel 2

Maßnahmen zur Erleichterung der Inanspruchnahme der Regelung der aktiven Veredelung für Erzeugnisse des Anhangs I des EG-Vertrags zur Gewinnung von Erzeugnissen, die ebenfalls unter Anhang I des EG-Vertrags fallen, können nach dem Verfahren des Artikels 3 getroffen werden, um einen reibungslosen Übergang zwischen Zeiträumen, in denen für Gemeinschaftserzeugnisse Erstattungen gewährt werden können, und Zeiträumen, in denen für dieselben Gemeinschaftserzeugnisse keine Erstattungen gewährt werden können, sicherzustellen.

Artikel 3

- (1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 eingesetzten Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse sowie von den entsprechenden Verwaltungsausschüssen, die durch die anderen Ratsverordnungen über gemeinsame Marktorganisationen eingesetzt wurden, unterstützt.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10).

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von Artikel 7 Absatz 3 desselben anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab . . .

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über die Beteiligung Bulgariens an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

(2001/C 120 E/19)

KOM(2000) 866 endg. — 2000/0346(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Dezember 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 174 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 ⁽¹⁾ des Rates zur Einrichtung einer Umweltagentur und eines Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 ⁽²⁾ des Rates,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission über die Teilnahme der Beitrittsländer an den Programmen, Agenturen und Ausschüssen der Gemeinschaft KOM(1999) 710 endg.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Luxemburg (Dezember 1997) die Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und die Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft als Mittel zur Intensivierung der Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Länder vorgesehen. In den Schlussfolgerungen des Rates hieß es: „Über eine derartige Beteiligung wird von Fall zu Fall entschieden werden müssen, und jeder Bewerberstaat wird einen eigenen, schrittweise ansteigenden finanziellen Beitrag zu leisten haben. Das PHARE-Programm wird weiterhin im Bedarfsfall einen Teil des nationalen Beitrags der Bewerberstaaten finanzieren können.“

(2) Der Europäische Rat von Luxemburg (Dezember 1997) hat für Zypern eine besondere Heranführungsstrategie mit der Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und der Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft nach dem Beispiel des bei den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern angewendeten Konzepts vorgesehen.

(3) Der Europäische Rat von Helsinki hat erneut den umfassenden Charakter des Beitrittsprozesses bestätigt, bei dem nunmehr dreizehn Kandidatenländer in einen einzigen Rahmen einbezogen werden; diese nehmen gleichberechtigt am Beitrittsprozess teil.

(4) Gemäß Artikel 300 Absatz 1 EG-Vertrag hat der Rat am 14. Februar 2000 die Kommission ermächtigt, Verhandlungen über die Beteiligung der Bewerberländer an der Europäischen Umweltagentur zu führen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über die Beteiligung Bulgariens an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz wird im Namen der Gemeinschaft zugestimmt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über die Beteiligung der Republik Bulgarien an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

Die EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

und die REPUBLIK BULGARIEN, nachstehend „Bulgarien“ genannt,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Antrags Bulgariens auf Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur bereits vor dem Beitritt,

EINGEDENK DESSEN, dass der Europäische Rat von Luxemburg (Dezember 1997) die Beteiligung an den Programmen und Agenturen der Gemeinschaft als Mittel zur Stärkung der Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Länder vorgesehen hat,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates zur Errichtung einer Umweltagentur und eines Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates ⁽²⁾,

IN DER ERKENNTNIS, dass das oberste Ziel Bulgariens die Mitgliedschaft in der Europäischen Union ist und die Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur Bulgarien helfen wird, dieses Ziel zu erreichen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Bulgarien beteiligt sich voll an der Europäischen Umweltagentur, nachstehend „Agentur“ genannt, und an dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET), die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates, errichtet wurden.

Ab dem vierten Jahr trägt Bulgarien die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags zur Agentur.

Die weiteren Bedingungen bezüglich des finanziellen Beitrags Bulgariens sind im Anhang I festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 2

Bulgarien beteiligt sich finanziell an den in Artikel 1 genannten Aktivitäten (Agentur und EIONET) wie folgt:

— Der Beitrag erhöht sich schrittweise während eines Zeitraums von drei Jahren, in denen Bulgarien die Aktivitäten allmählich aufnimmt. Die zu leistenden finanziellen Beiträge belaufen sich auf:

— 1. Jahr: 109 000 EUR

— 2. Jahr: 138 000 EUR

— 3. Jahr: 167 000 EUR.

Ab dem vierten Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens trägt Bulgarien die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags: 167 000 EUR.

— In den ersten drei Jahren kann Bulgarien teilweise die Hilfe der Gemeinschaft für die Zahlung des Beitrags zur Agentur in Anspruch nehmen, wobei der maximale PHARE-Beitrag 75 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr und 50 % im 3. Jahr beträgt.

Artikel 3

Bulgarien beteiligt sich voll, jedoch ohne Stimmrecht, am Verwaltungsrat der Agentur und wird an der Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats der Agentur beteiligt.

Artikel 4

Bulgarien teilt der Agentur gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens die wichtigsten Bestandteile seiner innerstaatlichen Umweltinformationsnetze mit.

Artikel 5

Bulgarien benennt insbesondere unter den in Artikel 4 genannten Stellen oder sonstigen Einrichtungen in seinem Hoheitsgebiet eine „innerstaatliche Anlaufstelle“, die mit der Koordination und/oder Weitergabe der Informationen beauftragt ist, die im Inland der Agentur und den dem EIONET angeschlossenen Stellen oder Einrichtungen, einschließlich der in Artikel 6 genannten themenspezifischen Ansprechstellen, zu übermitteln sind.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Artikel 6

Bulgarien kann ferner innerhalb der in Artikel 4 genannten Frist festlegen, welche Stellen oder sonstigen Einrichtungen in seinem Hoheitsgebiet eigens damit betraut werden könnten, mit der Agentur bei bestimmten Themen von besonderem Interesse zusammenzuarbeiten. Eine auf diese Weise bestimmte Stelle sollte mit der Agentur eine Vereinbarung darüber treffen können, dass sie als themenspezifische Ansprechstelle des Netzes für besondere Aufgaben fungiert. Diese Stellen arbeiten mit anderen dem Netz angehörenden Einrichtungen zusammen.

Artikel 7

Der Verwaltungsrat der Agentur überprüft binnen drei Monaten nach Erhalt der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Informationen die wichtigsten Bestandteile des Netzes, um der Beteiligung Bulgariens Rechnung zu tragen.

Artikel 8

Bulgarien übermittelt Daten gemäß den im Arbeitsprogramm der Agentur festgelegten Verpflichtungen und Verfahrensweisen.

Artikel 9

Die Agentur kann mit den von Bulgarien benannten und nach den Artikeln 4, 5 und 6 zum Netz gehörenden Stellen oder Einrichtungen die Vereinbarungen, insbesondere Verträge, schließen, die für die erfolgreiche Durchführung der ihnen von ihr übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 10

Die der Agentur übermittelten oder von ihr stammenden Umweltdaten können veröffentlicht werden und sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sofern vertrauliche Informationen in Bulgarien in gleichem Maße geschützt werden wie innerhalb der Gemeinschaft.

Artikel 11

Die Agentur besitzt in Bulgarien Rechtspersönlichkeit sowie die weitestgehende Rechts- und Handlungsfähigkeit, die juristischen Personen nach dem Recht Bulgariens zuerkannt wird.

Artikel 12

Bulgarien wendet auf die Agentur, soweit relevant, das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften an, das als Anhang II Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 13

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften⁽¹⁾ können Staatsangehörige Bulgariens, die im Vollbesitz ihrer Staatsbürgerrechte sind, vom Exekutivdirektor der Agentur unter Vertrag genommen werden.

Artikel 14

Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, dass die Ziele des Abkommens erreicht werden.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, bis Bulgarien Mitglied der Europäischen Union wird. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Datum dieser Notifikation außer Kraft.

Artikel 16

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewendet werden, nach Maßgabe dieser Verträge sowie für das Gebiet Bulgariens.

Artikel 17

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und bulgarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 18

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen Verfahren genehmigt. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte Vertragspartei der ersten Vertragspartei den Abschluss ihrer Verfahren notifiziert hat.

⁽¹⁾ ABL L 56 vom 4.3.1968.

ANHANG I

FINANZIELLER BEITRAG BULGARIENS ZUR EUROPÄISCHEN UMWELTAGENTUR

1. Bulgarien leistet im Rahmen seiner Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union in folgender Höhe:

- 1. Jahr der Beteiligung 109 000 EUR
- 2. Jahr der Beteiligung 138 000 EUR
- 3. Jahr der Beteiligung 167 000 EUR.

Ab dem vierten Jahr trägt Bulgarien die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags: 167 000 EUR.

2. In den ersten drei Jahren kann Bulgarien teilweise die Hilfe der Gemeinschaft für die Zahlung des Beitrags zur Agentur in Anspruch nehmen, wobei der maximale PHARE-Beitrag 75 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr und 50 % im 3. Jahr beträgt. Die beantragten PHARE-Mittel werden Bulgarien im Rahmen eines getrennten PHARE-Programmplanungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

Für den restlichen Beitrag kommt Bulgarien selbst auf. Ab dem vierten Jahr trägt Bulgarien die vollen Kosten seiner Beteiligung an der Agentur.

3. Der Beitrag Bulgariens wird gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union verwaltet.

Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen Bulgariens durch die Teilnahme an Aktivitäten oder Sitzungen der Europäischen Umweltagentur im Zusammenhang mit der Durchführung des Arbeitsprogramms der Agentur entstehen, werden von der Europäischen Umweltagentur auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet, wie sie derzeit für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.

4. Nach Inkrafttreten dieses Abkommens und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Bulgarien den Beitrag an, den es aufgrund dieses Abkommens zur Europäischen Umweltagentur zu entrichten hat. Für das erste Kalenderjahr seiner Beteiligung leistet Bulgarien einen Beitrag, der ab dem Datum der Beteiligung bis zum Jahresende anteilmäßig berechnet wird. Für die darauf folgenden Jahre entspricht der Beitrag den Bestimmungen dieses Abkommens.

5. Dieser Beitrag wird in Euro angegeben und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

6. Bulgarien zahlt seinen Beitrag aufgrund einer entsprechenden Anforderung innerhalb folgender Fristen:

- seinen eigenen Anteil bis zum 1. Mai, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. April angefordert hat, bzw. spätestens 30 Tage nach der Anforderung;
- den aus PHARE finanzierten Anteil bis zum 1. Mai, sofern Bulgarien die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden, bzw. spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an Bulgarien.

7. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Bulgarien ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Euro-Geschäfte, erhöht um 1,5 Prozentpunkte, angewandt.

ANHANG II

PROTOKOLL

über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN,

IN DER ERWÄGUNG,

daß die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Investitionsbank nach Artikel 28 des Vertrags zur Einsetzung des gemeinsamen Rates und der gemeinsamen Kommission dieser Gemeinschaften im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen genießen,

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

KAPITEL I

VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, LIEGENSCHAFTEN, GUTHABEN
UND GESCHÄFTE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Artikel 1

Die Räumlichkeiten und Gebäude der Gemeinschaften sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden. Die Vermögensgegenstände und Guthaben der Gemeinschaften dürfen ohne Ermächtigung des Gerichtshofes nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein.

Artikel 2

Die Archive der Gemeinschaften sind unverletzlich.

Artikel 3

Die Gemeinschaften, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind von jeder direkten Steuer befreit.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten treffen in allen Fällen, in denen es ihnen möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlaß oder die Erstattung des Betrages der indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliche oder unbewegliche Güter inbegriffen sind, wenn die Gemeinschaften für ihren Dienstbedarf größere Einkäufe tätigen, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preis enthalten sind. Die Durchführung dieser Maßnahmen darf jedoch den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaften nicht verfälschen.

Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 4

Die Gemeinschaften sind von allen Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich der zu ihrem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände befreit; die in dieser Weise eingeführten Gegenstände dürfen im Hoheitsgebiet des Staates, in das sie eingeführt worden sind, weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert werden, es sei denn zu Bedingungen, welche die Regierung dieses Staates genehmigt.

Den Gemeinschaften steht ferner für ihre Veröffentlichungen Befreiung von Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen zu.

Artikel 5

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl darf Devisen aller Art und Konten in jeder beliebigen Währung besitzen.

KAPITEL II

NACHRICHTENÜBERMITTLUNG UND AUSWEISE

Artikel 6

Den Organen der Gemeinschaften steht für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung aller ihrer Schriftstücke im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die gleiche Behandlung wie den diplomatischen Vertretungen zu.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung der Organe der Gemeinschaften unterliegen nicht der Zensur.

Artikel 7

(1) Die Präsidenten der Organe der Gemeinschaften können den Mitgliedern und Bediensteten dieser Organe Ausweise ausstellen, deren Form vom Rat bestimmt wird und die von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reiseausweise anerkannt werden. Diese Ausweise werden den Beamten und sonstigen Bediensteten nach Maßgabe des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausgestellt.

Die Kommission kann Abkommen zur Anerkennung dieser Ausweise als im Hoheitsgebiet dritter Länder gültige Reiseausweise schließen.

(2) Artikel 6 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl findet jedoch weiterhin Anwendung auf diejenigen Mitglieder und Bediensteten der Organe, die bei Inkrafttreten dieses Vertrags im Besitz des in dem genannten Artikel vorgesehenen Ausweises sind, und zwar bis zur Anwendung von Absatz 1.

KAPITEL III

MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Artikel 8*

Die Reise der Mitglieder des Europäischen Parlaments zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments unterliegt keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten bei der Zollabfertigung und Devisenkontrolle

- a) seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in offiziellem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;
- b) seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie ausländische Regierungsvertreter mit vorübergehendem offiziellem Auftrag.

Artikel 9

Wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung dürfen Mitglieder des Europäischen Parlaments weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden.

Artikel 10

Während der Dauer der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments

- a) steht seinen Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu,
- b) können seine Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

Die Unverletzlichkeit besteht auch während der Reise zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments.

Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Unverletzlichkeit nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht der Befugnis des Europäischen Parlaments entgegen, die Unverletzlichkeit eines seiner Mitglieder aufzuheben.

KAPITEL IV

VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN, DIE AN DEN ARBEITEN DER ORGANE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN TEILNEHMEN*Artikel 11*

Den Vertretern der Mitgliedstaaten, die an den Arbeiten der Organe der Gemeinschaften teilnehmen, sowie ihren Beratern und Sachverständigen stehen während der Ausübung ihrer Tätigkeit und auf der Reise zum und vom Tagungsort die üblichen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen zu.

Dies gilt auch für die Mitglieder der beratenden Organe der Gemeinschaften.

KAPITEL V

BEAMTE UND SONSTIGE BEDIENTETEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN*Artikel 12*

Den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften stehen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit folgende Vorrechte und Befreiungen zu:

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, jedoch vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen der Verträge über die Vorschriften betreffend die Haftung der Beamten und sonstigen Bediensteten gegenüber den Gemeinschaften und über die Zuständigkeit des Gerichtshofes für Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und ihren Beamten sowie sonstigen Bediensteten. Diese Befreiung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit;
- b) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer; das gleiche gilt für ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder;
- c) die den Beamten der internationalen Organisationen üblicherweise gewährten Erleichterungen auf dem Gebiet der Vorschriften des Währungs- und Devisenrechts;
- d) das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände bei Antritt ihres Dienstes in das in Frage stehende Land zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit in diesem Land ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des Landes, in dem dieses Recht ausgeübt wird, in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet;
- e) das Recht, das zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmte Kraftfahrzeug, sofern es im Land ihres letzten ständigen Aufenthalts oder in dem Land, dem sie angehören, zu den auf dem Binnenmarkt dieses Landes geltenden Bedingungen erworben worden ist, zollfrei einzuführen und es zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des in Frage stehenden Landes in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet.

Artikel 13

Von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlen, wird zugunsten der Gemeinschaften eine Steuer gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt werden.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten sind von innerstaatlichen Steuern auf die von den Gemeinschaften gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit.

Artikel 14

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, die sich lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienst der Gemeinschaften im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats als des Staates niederlassen, in dem sie zur Zeit des Dienstantritts bei den Gemeinschaften ihren steuerlichen Wohnsitz haben, werden in den beiden genannten Staaten für die Erhebung der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer sowie für die Anwendung der zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften geschlossenen Abkommen so behandelt, als hätten sie ihren früheren Wohnsitz beibehalten, sofern sich dieser in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften befindet. Dies gilt auch für den Ehegatten, soweit dieser keine eigene Berufstätigkeit ausübt, sowie für die Kinder, die unter der Aufsicht der in diesem Artikel bezeichneten Personen stehen und von ihnen unterhalten werden.

Das im Hoheitsgebiet des Aufenthaltsstaats befindliche bewegliche Vermögen der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist in diesem Staat von der Erbschaftsteuer befreit; für die Veranlagung dieser Steuer wird es vorbehaltlich der Rechte dritter Länder und der etwaigen Anwendung internationaler Abkommen über die Doppelbesteuerung als in dem Staat des steuerlichen Wohnsitzes befindlich betrachtet.

Ein lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienste anderer internationaler Organisationen begründeter Wohnsitz bleibt bei der Anwendung dieses Artikels unberücksichtigt.

Artikel 15

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluß das System der Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften fest.

Artikel 16

Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen betroffenen Organe die Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 ganz oder teilweise Anwendung finden.

Namen, Dienstrang und -stellung sowie Anschrift der Beamten und sonstigen Bediensteten dieser Gruppen werden den Regierungen der Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen mitgeteilt.

KAPITEL VI

VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER VERTRETUNGEN DRITTER LÄNDER, DIE BEI DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN BEGLAUBIGT SIND*Artikel 17*

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Gemeinschaften befindet, gewährt den bei den Gemeinschaften beglaubigten Vertretungen dritter Länder die üblichen diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

KAPITEL VII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel 18*

Die Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausschließlich im Interesse der Gemeinschaften gewährt.

Jedes Organ der Gemeinschaften hat die Befreiung eines Beamten oder sonstigen Bediensteten in allen Fällen aufzuheben, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Gemeinschaften nicht zuwiderläuft.

Artikel 19

Bei der Anwendung dieses Protokolls handeln die Organe der Gemeinschaften und die verantwortlichen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 20

Die Artikel 12 bis 15 und 18 finden auf die Mitglieder der Kommission Anwendung.

Artikel 21

Die Artikel 12 bis 15 und 18 finden auf die Richter, die Generalanwälte, den Kanzler und die Hilfsberichterstatter des Gerichtshofes Anwendung; die Bestimmungen des Artikels 3 der Protokolle über die Satzung des Gerichtshofes betreffend die Befreiung der Richter und Generalanwälte von der Gerichtsbarkeit bleiben hiervon unberührt.

Artikel 22

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Investitionsbank, die Mitglieder ihrer Organe, ihr Personal und die Vertreter der Mitgliedstaaten, die an ihren Arbeiten teilnehmen; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung der Bank bleiben hiervon unberührt.

Die Europäische Investitionsbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Desgleichen werden bei ihrer etwaigen Auflösung und Liquidation keine Abgaben erhoben. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Organe, soweit sie nach Maßgabe der Satzung ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Artikel 23 ()*

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Zentralbank, die Mitglieder ihrer Beschlussorgane und ihre Bediensteten; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank bleiben hiervon unberührt.

(*) Eingefügt durch Artikel 9 Absatz 5 des Vertrags von Amsterdam.

Die Europäische Zentralbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Beschlussorgane, soweit sie nach Maßgabe der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Europäische Währungsinstitut. Bei seiner Auflösung oder Liquidation werden keine Abgaben erhoben.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am achten April neunzehnhundertfünfundsechzig.

Paul Henri SPAAK

Kurt SCHMÜCKER

Maurice COUVE DE MURVILLE

Amintore FANFANI

Pierre WERNER

J. M. A. H. LUNS

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tschechischen Republik über die Beteiligung Tschechiens an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

(2001/C 120 E/20)

KOM(2000) 867 endg. — 2000/0356(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Dezember 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 174 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 ⁽¹⁾ des Rates zur Einrichtung einer Umweltagentur und eines Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 ⁽²⁾ des Rates,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission über die Teilnahme der Beitrittsländer an den Programmen, Agenturen und Ausschüssen der Gemeinschaft KOM(1999) 710 endg.,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Luxemburg (Dezember 1997) die Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und die Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft als Mittel zur Intensivierung der Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Länder vorgesehen. In den Schlussfolgerungen des Rates hieß es: „Über eine derartige Beteiligung wird von Fall zu Fall entschieden werden müssen, und jeder Bewerberstaat wird einen eigenen, schrittweise ansteigenden finanziellen Beitrag zu leisten haben. Das PHARE-Programm wird weiterhin im Bedarfsfall einen Teil des nationalen Beitrags der Bewerberstaaten finanzieren können.“

(2) Der Europäische Rat von Luxemburg (Dezember 1997) hat für Zypern eine besondere Heranführungsstrategie mit der Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und der Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft nach dem Beispiel des bei den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern angewendeten Konzepts vorgesehen.

(3) Der Europäische Rat von Helsinki (Dezember 1999) hat erneut den umfassenden Charakter des Beitrittsprozesses bestätigt, bei dem nunmehr dreizehn Kandidatenländer in einen einzigen Rahmen einbezogen werden; diese nehmen gleichberechtigt am Beitrittsprozess teil.

(4) Gemäß Artikel 300 Absatz 1 EG-Vertrag hat der Rat am 14. Februar 2000 die Kommission ermächtigt, Verhandlungen über die Beteiligung der Bewerberländer an der Europäischen Umweltagentur zu führen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tschechischen Republik über die Beteiligung Tschechiens an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz wird im Namen der Gemeinschaft zugestimmt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tschechischen Republik über die Beteiligung der Tschechischen Republik an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

Die EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

und die TSCHECHISCHE REPUBLIK,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Antrags der Tschechischen Republik auf Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur bereits vor dem Beitritt,

EINGEDENK DESSEN, dass der Europäische Rat von Luxemburg (Dezember 1997) die Beteiligung an den Programmen und Agenturen der Gemeinschaft als Mittel zur Stärkung der Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Länder vorgesehen hat,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 ⁽¹⁾ des Rates zur Errichtung einer Umweltagentur und eines Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 ⁽²⁾ des Rates,

IN DER ERKENNTNIS, dass das oberste Ziel der Tschechischen Republik die Mitgliedschaft in der Europäischen Union ist und die Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur der Tschechischen Republik helfen wird, dieses Ziel zu erreichen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Tschechische Republik beteiligt sich voll an der Europäischen Umweltagentur, nachstehend „Agentur“ genannt, und an dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET), die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates, errichtet wurden.

Artikel 2

Die Tschechische Republik beteiligt sich finanziell an den in Artikel 1 genannten Aktivitäten (Agentur und EIONET) wie folgt:

— Der Beitrag erhöht sich schrittweise während eines Zeitraums von drei Jahren, in denen die Tschechische Republik die Aktivitäten allmählich aufnimmt. Die zu leistenden finanziellen Beiträge belaufen sich auf:

- 1. Jahr: 557 000 EUR
- 2. Jahr: 704 000 EUR
- 3. Jahr: 852 000 EUR.

Ab dem vierten Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens trägt die Tschechische Republik die vollen Kosten ihres finanziellen Beitrags: 852 000 EUR.

— In den ersten drei Jahren kann die Tschechische Republik teilweise die Hilfe der Gemeinschaft für die Zahlung des Beitrags zur Agentur in Anspruch nehmen, wobei der ma-

ximale PHARE-Beitrag 75 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr und 50 % im 3. Jahr beträgt.

Ab dem vierten Jahr trägt die Tschechische Republik die vollen Kosten ihres finanziellen Beitrags zur Agentur.

Die weiteren Bedingungen bezüglich des finanziellen Beitrags der Tschechischen Republik sind im Anhang I festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 3

Die Tschechische Republik beteiligt sich voll, jedoch ohne Stimmrecht, am Verwaltungsrat der Agentur und wird an der Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats der Agentur beteiligt.

Artikel 4

Die Tschechische Republik teilt der Agentur gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens die wichtigsten Bestandteile ihrer innerstaatlichen Umweltinformationsnetze mit.

Artikel 5

Die Tschechische Republik benennt insbesondere unter den in Artikel 4 genannten Stellen oder sonstigen Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet eine „innerstaatliche Anlaufstelle“, die mit der Koordinierung und/oder Weitergabe der Informationen beauftragt ist, die im Inland der Agentur und den dem EIONET angeschlossenen Stellen oder Einrichtungen, einschließlich der in Artikel 6 genannten themenspezifischen Ansprechstellen, zu übermitteln sind.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Artikel 6

Die Tschechische Republik kann ferner innerhalb der in Artikel 4 genannten Frist festlegen, welche Stellen oder sonstigen Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet eigens damit betraut werden könnten, mit der Agentur bei bestimmten Themen von besonderem Interesse zusammenzuarbeiten. Eine auf diese Weise bestimmte Stelle sollte mit der Agentur eine Vereinbarung darüber treffen können, dass sie als themenspezifische Ansprechstelle des Netzes für besondere Aufgaben fungiert. Diese Stellen arbeiten mit anderen dem Netz angehörenden Einrichtungen zusammen.

Artikel 7

Der Verwaltungsrat der Agentur überprüft binnen drei Monaten nach Erhalt der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Informationen die wichtigsten Bestandteile des Netzes, um der Beteiligung der Tschechischen Republik Rechnung zu tragen.

Artikel 8

Die Tschechische Republik übermittelt unter der Bedingung, dass die Vertraulichkeit gewährleistet ist, Daten gemäß den im Rahmen der Arbeit der Agentur festgelegten Verpflichtungen und Verfahrensweisen.

Artikel 9

Die Agentur kann mit den von der Tschechischen Republik benannten und nach den Artikeln 4, 5 und 6 zum Netz gehörenden Stellen oder Einrichtungen die Vereinbarungen, insbesondere Verträge, schließen, die für die erfolgreiche Durchführung der ihnen von ihr übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 10

Die der Agentur übermittelten oder von ihr stammenden Umweltdaten können veröffentlicht werden und sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sofern vertrauliche Informationen in der Tschechischen Republik in gleichem Maße geschützt werden wie innerhalb der Gemeinschaft.

Artikel 11

Die Agentur besitzt in der Tschechischen Republik Rechtspersönlichkeit sowie die weitestgehende Rechts- und Handlungsfähigkeit, die juristischen Personen nach dem Recht der Tschechischen Republik zuerkannt wird.

Artikel 12

Die Tschechische Republik wendet, soweit dies für den Betrieb der Agentur im Rahmen dieses Abkommens relevant ist, auf die Agentur das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften an, das Anhang II dieses Abkommens ist. Für die Anwendung dieses Protokolls in den

Beziehungen zwischen der Tschechischen Republik und der Europäischen Gemeinschaft gilt, dass bei jeder Bezugnahme auf Mitgliedstaaten auch Staaten gemeint sind, die ein ähnliches Abkommen wie das vorliegende über die Beteiligung an der Agentur geschlossen haben.

Artikel 13

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften⁽¹⁾ können Staatsangehörige der Tschechischen Republik, die im Vollbesitz ihrer Staatsbürgerrechte sind, vom Exekutivdirektor der Agentur unter Vertrag genommen werden.

Artikel 14

Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, dass die Ziele des Abkommens erreicht werden.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, bis die Tschechische Republik Mitglied der Europäischen Union wird. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Datum der Übermittlung der Notifikation an die andere Vertragspartei außer Kraft.

Artikel 16

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewendet werden, nach Maßgabe dieser Verträge sowie für das Gebiet der Tschechischen Republik.

Artikel 17

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen Verfahren genehmigt. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte Vertragspartei der ersten Vertragspartei die Notifikation über den Abschluss ihrer Verfahren übermittelt hat.

Artikel 18

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und tschechischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968.

ANHANG I

FINANZIELLER BEITRAG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK ZUR EUROPÄISCHEN UMWELTAGENTUR

1. Die Tschechische Republik leistet im Rahmen ihrer Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union in folgender Höhe:

- 1. Jahr der Beteiligung 557 000 EUR
- 2. Jahr der Beteiligung 704 000 EUR
- 3. Jahr der Beteiligung 852 000 EUR

Ab dem vierten Jahr trägt die Tschechische Republik die vollen Kosten ihres finanziellen Beitrags: 852 000 EUR.

2. In den ersten drei Jahren kann die Tschechische Republik teilweise die Hilfe der Gemeinschaft für die Zahlung des Beitrags zur Agentur in Anspruch nehmen, wobei der maximale PHARE-Beitrag 75 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr und 50 % im 3. Jahr beträgt. Die beantragten PHARE-Mittel werden der Tschechischen Republik im Rahmen eines getrennten PHARE-Programmplanungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

Für den restlichen Beitrag kommt die Tschechische Republik selbst auf. Ab dem vierten Jahr trägt die Tschechische Republik die vollen Kosten ihrer Beteiligung an der Agentur.

3. Der Beitrag der Tschechischen Republik wird gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union verwaltet.

Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen der Tschechischen Republik durch die Teilnahme an Aktivitäten oder Sitzungen der Europäischen Umweltagentur im Zusammenhang mit der Durchführung des Arbeitsprogramms der Agentur entstehen, werden von der Europäischen Umweltagentur auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet, wie sie derzeit für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.

4. Nach Inkrafttreten dieses Abkommens und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von der Tschechischen Republik den Beitrag an, den sie aufgrund dieses Abkommens zur Europäischen Umweltagentur zu entrichten hat. Für das erste Kalenderjahr ihrer Beteiligung leistet die Tschechische Republik einen Beitrag, der ab dem Datum der Beteiligung bis zum Jahresende anteilmäßig berechnet wird. Für die darauf folgenden Jahre entspricht der Beitrag den Bestimmungen dieses Abkommens.

5. Dieser Beitrag wird in Euro angegeben und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

6. Die Tschechische Republik zahlt ihren Beitrag aufgrund einer entsprechenden Anforderung innerhalb folgender Fristen:

- ihren eigenen Anteil bis zum 1. Mai, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. April angefordert hat, bzw. spätestens 30 Tage nach der Anforderung;
- den aus PHARE finanzierten Anteil bis zum 1. Mai, sofern der Tschechischen Republik die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden, bzw. spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an die Tschechische Republik.

7. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden der Tschechischen Republik ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Euro-Geschäfte, erhöht um 1,5 Prozentpunkte, angewandt.

ANHANG II

PROTOKOLL

über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN,

IN DER ERWÄGUNG,

dass die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Investitionsbank nach Artikel 28 des Vertrags zur Einsetzung des gemeinsamen Rates und der gemeinsamen Kommission dieser Gemeinschaften im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen genießen,

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

KAPITEL I

**VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, LIEGENSCHAFTEN, GUTHABEN
UND GESCHÄFTE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Artikel 1

Die Räumlichkeiten und Gebäude der Gemeinschaften sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden. Die Vermögensgegenstände und Guthaben der Gemeinschaften dürfen ohne Ermächtigung des Gerichtshofes nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein.

Artikel 2

Die Archive der Gemeinschaften sind unverletzlich.

Artikel 3

Die Gemeinschaften, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind von jeder direkten Steuer befreit.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten treffen in allen Fällen, in denen es ihnen möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlass oder die Erstattung des Betrages der indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliche oder unbewegliche Güter inbegriffen sind, wenn die Gemeinschaften für ihren Dienstbedarf größere Einkäufe tätigen, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preis enthalten sind. Die Durchführung dieser Maßnahmen darf jedoch den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaften nicht verfälschen.

Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 4

Die Gemeinschaften sind von allen Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich der zu ihrem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände befreit; die in dieser Weise eingeführten Gegenstände dürfen im Hoheitsgebiet des Staates, in das sie eingeführt worden sind, weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert werden, es sei denn zu Bedingungen, welche die Regierung dieses Staates genehmigt.

Den Gemeinschaften steht ferner für ihre Veröffentlichungen Befreiung von Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen zu.

Artikel 5

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl darf Devisen aller Art und Konten in jeder beliebigen Währung besitzen.

KAPITEL II

NACHRICHTENÜBERMITTLUNG UND AUSWEISE

Artikel 6

Den Organen der Gemeinschaften steht für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung aller ihrer Schriftstücke im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die gleiche Behandlung wie den diplomatischen Vertretungen zu.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung der Organe der Gemeinschaften unterliegen nicht der Zensur.

Artikel 7

(1) Die Präsidenten der Organe der Gemeinschaften können den Mitgliedern und Bediensteten dieser Organe Ausweise ausstellen, deren Form vom Rat bestimmt wird und die von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reiseausweise anerkannt werden. Diese Ausweise werden den Beamten und sonstigen Bediensteten nach Maßgabe des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausgestellt.

Die Kommission kann Abkommen zur Anerkennung dieser Ausweise als im Hoheitsgebiet dritter Länder gültige Reiseausweise schließen.

(2) Artikel 6 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl findet jedoch weiterhin Anwendung auf diejenigen Mitglieder und Bediensteten der Organe, die bei Inkrafttreten dieses Vertrags im Besitz des in dem genannten Artikel vorgesehenen Ausweises sind, und zwar bis zur Anwendung von Absatz 1.

KAPITEL III

MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Artikel 8*

Die Reise der Mitglieder des Europäischen Parlaments zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments unterliegt keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten bei der Zollabfertigung und Devisenkontrolle

- a) seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in offiziellem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;
- b) seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie ausländische Regierungsvertreter mit vorübergehendem offiziellem Auftrag.

Artikel 9

Wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung dürfen Mitglieder des Europäischen Parlaments weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden.

Artikel 10

Während der Dauer der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments

- a) steht seinen Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu,
- b) können seine Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

Die Unverletzlichkeit besteht auch während der Reise zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments.

Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Unverletzlichkeit nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht der Befugnis des Europäischen Parlaments entgegen, die Unverletzlichkeit eines seiner Mitglieder aufzuheben.

KAPITEL IV

VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN, DIE AN DEN ARBEITEN DER ORGANE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN TEILNEHMEN*Artikel 11*

Den Vertretern der Mitgliedstaaten, die an den Arbeiten der Organe der Gemeinschaften teilnehmen, sowie ihren Beratern und Sachverständigen stehen während der Ausübung ihrer Tätigkeit und auf der Reise zum und vom Tagungsort die üblichen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen zu.

Dies gilt auch für die Mitglieder der beratenden Organe der Gemeinschaften.

KAPITEL V

BEAMTE UND SONSTIGE BEDIENTETEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN*Artikel 12*

Den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften stehen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit folgende Vorrechte und Befreiungen zu:

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, jedoch vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen der Verträge über die Vorschriften betreffend die Haftung der Beamten und sonstigen Bediensteten gegenüber den Gemeinschaften und über die Zuständigkeit des Gerichtshofes für Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und ihren Beamten sowie sonstigen Bediensteten. Diese Befreiung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit;
- b) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer; das gleiche gilt für ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder;
- c) die den Beamten der internationalen Organisationen üblicherweise gewährten Erleichterungen auf dem Gebiet der Vorschriften des Währungs- und Devisenrechts;
- d) das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände bei Antritt ihres Dienstes in das in Frage stehende Land zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit in diesem Land ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des Landes, in dem dieses Recht ausgeübt wird, in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet;
- e) das Recht, das zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmte Kraftfahrzeug, sofern es im Land ihres letzten ständigen Aufenthalts oder in dem Land, dem sie angehören, zu den auf dem Binnenmarkt dieses Landes geltenden Bedingungen erworben worden ist, zollfrei einzuführen und es zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des in Frage stehenden Landes in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet.

Artikel 13

Von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlen, wird zugunsten der Gemeinschaften eine Steuer gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt werden.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten sind von innerstaatlichen Steuern auf die von den Gemeinschaften gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit.

Artikel 14

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, die sich lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienst der Gemeinschaften im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats als des Staates niederlassen, in dem sie zur Zeit des Dienstantritts bei den Gemeinschaften ihren steuerlichen Wohnsitz haben, werden in den beiden genannten Staaten für die Erhebung der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer sowie für die Anwendung der zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften geschlossenen Abkommen so behandelt, als hätten sie ihren früheren Wohnsitz beibehalten, sofern sich dieser in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften befindet. Dies gilt auch für den Ehegatten, soweit dieser keine eigene Berufstätigkeit ausübt, sowie für die Kinder, die unter der Aufsicht der in diesem Artikel bezeichneten Personen stehen und von ihnen unterhalten werden.

Das im Hoheitsgebiet des Aufenthaltsstaats befindliche bewegliche Vermögen der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist in diesem Staat von der Erbschaftsteuer befreit; für die Veranlagung dieser Steuer wird es vorbehaltlich der Rechte dritter Länder und der etwaigen Anwendung internationaler Abkommen über die Doppelbesteuerung als in dem Staat des steuerlichen Wohnsitzes befindlich betrachtet.

Ein lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienste anderer internationaler Organisationen begründeter Wohnsitz bleibt bei der Anwendung dieses Artikels unberücksichtigt.

Artikel 15

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluss das System der Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften fest.

Artikel 16

Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen betroffenen Organe die Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 ganz oder teilweise Anwendung finden.

Namen, Dienstrang und -stellung sowie Anschrift der Beamten und sonstigen Bediensteten dieser Gruppen werden den Regierungen der Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen mitgeteilt.

KAPITEL VI

VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER VERTRETUNGEN DRITTER LÄNDER, DIE BEI DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN BEGLAUBIGT SIND*Artikel 17*

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Gemeinschaften befindet, gewährt den bei den Gemeinschaften beglaubigten Vertretungen dritter Länder die üblichen diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

KAPITEL VII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel 18*

Die Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausschließlich im Interesse der Gemeinschaften gewährt.

Jedes Organ der Gemeinschaften hat die Befreiung eines Beamten oder sonstigen Bediensteten in allen Fällen aufzuheben, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Gemeinschaften nicht zuwiderläuft.

Artikel 19

Bei der Anwendung dieses Protokolls handeln die Organe der Gemeinschaften und die verantwortlichen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 20

Die Artikel 12 bis 15 und 18 finden auf die Mitglieder der Kommission Anwendung.

Artikel 21

Die Artikel 12 bis 15 und 18 finden auf die Richter, die Generalanwälte, den Kanzler und die Hilfsberichterstatter des Gerichtshofes Anwendung; die Bestimmungen des Artikels 3 der Protokolle über die Satzung des Gerichtshofes betreffend die Befreiung der Richter und Generalanwälte von der Gerichtsbarkeit bleiben hiervon unberührt.

Artikel 22

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Investitionsbank, die Mitglieder ihrer Organe, ihr Personal und die Vertreter der Mitgliedstaaten, die an ihren Arbeiten teilnehmen; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung der Bank bleiben hiervon unberührt.

Die Europäische Investitionsbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Desgleichen werden bei ihrer etwaigen Auflösung und Liquidation keine Abgaben erhoben. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Organe, soweit sie nach Maßgabe der Satzung ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Artikel 23 ()*

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Zentralbank, die Mitglieder ihrer Beschlussorgane und ihre Bediensteten; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank bleiben hiervon unberührt.

(*) Eingefügt durch Artikel 9 Absatz 5 des Vertrags von Amsterdam.

Die Europäische Zentralbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Beschlussorgane, soweit sie nach Maßgabe der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Europäische Währungsinstitut. Bei seiner Auflösung oder Liquidation werden keine Abgaben erhoben.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am achten April neunzehnhundertfünf- undsechzig.

Paul Henri SPAAK

Kurt SCHMÜCKER

Maurice COUVE DE MURVILLE

Amintore FANFANI

Pierre WERNER

J. M. A. H. LUNS

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen über die Beteiligung Polens an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

(2001/C 120 E/21)

KOM(2000) 869 endg. — 2000/0360(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Dezember 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 174 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 ⁽¹⁾ des Rates zur Einrichtung einer Umweltagentur und eines Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 ⁽²⁾ des Rates,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission über die Teilnahme der Beitrittsländer an den Programmen, Agenturen und Ausschüssen der Gemeinschaft KOM(1999) 710 endg.,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Luxemburg (Dezember 1997) die Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und die Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft als Mittel zur Intensivierung der Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Länder vorgesehen. In den Schlussfolgerungen des Rates hieß es: „Über eine derartige Beteiligung wird von Fall zu Fall entschieden werden müssen, und jeder Bewerberstaat wird einen eigenen, schrittweise ansteigenden finanziellen Beitrag zu leisten haben. Das PHARE-Programm wird weiterhin im Bedarfsfall einen Teil des nationalen Beitrags der Bewerberstaaten finanzieren können.“

(2) Der Europäische Rat von Luxemburg (Dezember 1997) hat für Zypern eine besondere Heranführungsstrategie mit der Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und der Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft nach dem Beispiel des bei den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern angewendeten Konzepts vorgesehen.

(3) Der Europäische Rat von Helsinki (Dezember 1999) hat erneut den umfassenden Charakter des Beitrittsprozesses bestätigt, bei dem nunmehr dreizehn Kandidatenländer in einen einzigen Rahmen einbezogen werden; diese nehmen gleichberechtigt am Beitrittsprozess teil.

(4) Gemäß Artikel 300 Absatz 1 EG-Vertrag hat der Rat am 14. Februar 2000 die Kommission ermächtigt, Verhandlungen über die Beteiligung der Bewerberländer an der Europäischen Umweltagentur zu führen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen über die Beteiligung Polens an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz wird im Namen der Gemeinschaft zugestimmt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen über die Beteiligung der Republik Polen an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

Die EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

und die REPUBLIK POLEN, nachstehend „Polen“ genannt,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Antrags Polens auf Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur bereits vor dem Beitritt,

INGEDENK DESSEN, dass der Europäische Rat von Luxemburg (Dezember 1997) die Beteiligung an den Programmen und Agenturen der Gemeinschaft als Mittel zur Stärkung der Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Länder vorgesehen hat,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates zur Errichtung einer Umweltagentur und eines Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates ⁽²⁾,

IN DER ERKENNTNIS, dass das oberste Ziel Polens die Mitgliedschaft in der Europäischen Union ist und die Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur Polen helfen wird, dieses Ziel zu erreichen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Polen beteiligt sich voll an der Europäischen Umweltagentur, nachstehend „Agentur“ genannt, und an dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET), die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates, errichtet wurden.

Ab dem vierten Jahr trägt Polen die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags zur Agentur.

Die weiteren Bedingungen bezüglich des finanziellen Beitrags Polens sind im Anhang I festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 2

Polen beteiligt sich finanziell an den in *Artikel 1* genannten Aktivitäten (Agentur und EIONET) wie folgt:

— Der Beitrag erhöht sich schrittweise während eines Zeitraums von drei Jahren, in denen Polen die Aktivitäten allmählich aufnimmt. Die zu leistenden finanziellen Beiträge belaufen sich auf:

- 1. Jahr: 1 454 000 EUR
- 2. Jahr: 1 838 000 EUR
- 3. Jahr: 2 222 000 EUR.

Ab dem vierten Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens trägt Polen die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags: 2 222 000 EUR.

— In den ersten drei Jahren kann Polen teilweise die Hilfe der Gemeinschaft für die Zahlung des Beitrags zur Agentur in Anspruch nehmen, wobei der maximale PHARE-Beitrag 75 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr und 50 % im 3. Jahr beträgt.

Artikel 3

Polen beteiligt sich voll, jedoch ohne Stimmrecht, am Verwaltungsrat der Agentur und wird an der Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats der Agentur beteiligt.

Artikel 4

Polen teilt der Agentur gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens die wichtigsten Bestandteile seiner innerstaatlichen Umweltinformationsnetze mit.

Artikel 5

Polen benennt insbesondere unter den in Artikel 4 genannten Stellen oder sonstigen Einrichtungen in seinem Hoheitsgebiet eine „innerstaatliche Anlaufstelle“, die mit der Koordinierung und/oder Weitergabe der Informationen beauftragt ist, die im Inland der Agentur und den dem EIONET angeschlossenen Stellen oder Einrichtungen, einschließlich der in Artikel 6 genannten themenspezifischen Ansprechstellen, zu übermitteln sind.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Artikel 6

Polen kann ferner innerhalb der in Artikel 4 genannten Frist festlegen, welche Stellen oder sonstigen Einrichtungen in seinem Hoheitsgebiet eigens damit betraut werden könnten, mit der Agentur bei bestimmten Themen von besonderem Interesse zusammenzuarbeiten. Eine auf diese Weise bestimmte Stelle sollte mit der Agentur eine Vereinbarung darüber treffen können, dass sie als themenspezifische Ansprechstelle des Netzes für besondere Aufgaben fungiert. Diese Stellen arbeiten mit anderen dem Netz angehörenden Einrichtungen zusammen.

Artikel 7

Der Verwaltungsrat der Agentur überprüft binnen drei Monaten nach Erhalt der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Informationen die wichtigsten Bestandteile des Netzes, um der Beteiligung Polens Rechnung zu tragen.

Artikel 8

Polen übermittelt Daten gemäß den im Rahmen der Arbeit der Agentur festgelegten Verpflichtungen und Verfahrensweisen.

Artikel 9

Die Agentur kann mit den von Polen benannten und nach den Artikeln 4, 5 und 6 zum Netz gehörenden Stellen oder Einrichtungen die Vereinbarungen, insbesondere Verträge, schließen, die für die erfolgreiche Durchführung der ihnen von ihr übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 10

Die der Agentur übermittelten oder von ihr stammenden Umweltdaten können veröffentlicht werden und sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sofern vertrauliche Informationen in Polen in gleichem Maße geschützt werden wie innerhalb der Gemeinschaft.

Artikel 11

Die Agentur besitzt in Polen Rechtspersönlichkeit sowie die weitestgehende Rechts- und Handlungsfähigkeit, die juristischen Personen nach dem Recht Polens zuerkannt wird.

Artikel 12

Polen wendet auf die Agentur das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften an, das als Anhang II Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 13

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften⁽¹⁾ können Staatsangehörige Polens, die im Vollbesitz ihrer Staatsbürgerrechte sind, vom Exekutivdirektor der Agentur unter Vertrag genommen werden.

Artikel 14

Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, dass die Ziele des Abkommens erreicht werden.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, bis Polen Mitglied der Europäischen Union wird. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Datum dieser Notifikation außer Kraft.

Artikel 16

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewendet werden, nach Maßgabe dieser Verträge sowie für das Gebiet Polens.

Artikel 17

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und polnischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 18

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen Verfahren genehmigt. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte Vertragspartei der ersten Vertragspartei den Abschluss ihrer Verfahren notifiziert hat.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968.

ANHANG I

FINANZIELLER BEITRAG POLENS ZUR EUROPÄISCHEN UMWELTAGENTUR

1. Polen leistet im Rahmen seiner Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union in folgender Höhe:

- 1. Jahr der Beteiligung 1 454 000 EUR
- 2. Jahr der Beteiligung 1 838 000 EUR
- 3. Jahr der Beteiligung 2 222 000 EUR.

Ab dem vierten Jahr trägt Polen die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags: 2 222 000 EUR.

2. In den ersten drei Jahren kann Polen teilweise die Hilfe der Gemeinschaft für die Zahlung des Beitrags zur Agentur in Anspruch nehmen, wobei der maximale PHARE-Beitrag 75 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr und 50 % im 3. Jahr beträgt. Die beantragten PHARE-Mittel werden Polen im Rahmen eines getrennten PHARE-Programmplanungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

Für den restlichen Beitrag kommt Polen selbst auf. Ab dem vierten Jahr trägt Polen die vollen Kosten seiner Beteiligung an der Agentur.

3. Der Beitrag Polens wird gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union verwaltet.

Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen Polens durch die Teilnahme an Aktivitäten oder Sitzungen der Europäischen Umweltagentur im Zusammenhang mit der Durchführung des Arbeitsprogramms der Agentur entstehen, werden von der Europäischen Umweltagentur auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet, wie sie derzeit für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.

4. Nach Inkrafttreten dieses Abkommens und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Polen den Beitrag an, den es aufgrund dieses Abkommens zur Europäischen Umweltagentur zu entrichten hat. Für das erste Kalenderjahr seiner Beteiligung leistet Polen einen Beitrag, der ab dem Datum der Beteiligung bis zum Jahresende anteilmäßig berechnet wird. Für die darauf folgenden Jahre entspricht der Beitrag den Bestimmungen dieses Abkommens.

5. Dieser Beitrag wird in Euro angegeben und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

6. Polen zahlt seinen Beitrag aufgrund einer entsprechenden Anforderung innerhalb folgender Fristen:

- seinen eigenen Anteil bis zum 1. Mai, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. April angefordert hat, bzw. spätestens 30 Tage nach der Anforderung;
- den aus PHARE finanzierten Anteil bis zum 1. Mai, sofern Polen die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden, bzw. spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an Polen.

7. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Polen ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Euro-Geschäfte, erhöht um 1,5 Prozentpunkte, angewandt.

ANHANG II

PROTOKOLL

über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN,

IN DER ERWÄGUNG,

daß die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Investitionsbank nach Artikel 28 des Vertrags zur Einsetzung des gemeinsamen Rates und der gemeinsamen Kommission dieser Gemeinschaften im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen genießen,

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

KAPITEL I

VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, LIEGENSCHAFTEN, GUTHABEN
UND GESCHÄFTE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Artikel 1

Die Räumlichkeiten und Gebäude der Gemeinschaften sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden. Die Vermögensgegenstände und Guthaben der Gemeinschaften dürfen ohne Ermächtigung des Gerichtshofes nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein.

Artikel 2

Die Archive der Gemeinschaften sind unverletzlich.

Artikel 3

Die Gemeinschaften, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind von jeder direkten Steuer befreit.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten treffen in allen Fällen, in denen es ihnen möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlass oder die Erstattung des Betrages der indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliche oder unbewegliche Güter inbegriffen sind, wenn die Gemeinschaften für ihren Dienstbedarf größere Einkäufe tätigen, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preis enthalten sind. Die Durchführung dieser Maßnahmen darf jedoch den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaften nicht verfälschen.

Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 4

Die Gemeinschaften sind von allen Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich der zu ihrem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände befreit; die in dieser Weise eingeführten Gegenstände dürfen im Hoheitsgebiet des Staates, in das sie eingeführt worden sind, weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert werden, es sei denn zu Bedingungen, welche die Regierung dieses Staates genehmigt.

Den Gemeinschaften steht ferner für ihre Veröffentlichungen Befreiung von Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen zu.

Artikel 5

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl darf Devisen aller Art und Konten in jeder beliebigen Währung besitzen.

KAPITEL II

NACHRICHTENÜBERMITTLUNG UND AUSWEISE

Artikel 6

Den Organen der Gemeinschaften steht für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung aller ihrer Schriftstücke im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die gleiche Behandlung wie den diplomatischen Vertretungen zu.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung der Organe der Gemeinschaften unterliegen nicht der Zensur.

Artikel 7

(1) Die Präsidenten der Organe der Gemeinschaften können den Mitgliedern und Bediensteten dieser Organe Ausweise ausstellen, deren Form vom Rat bestimmt wird und die von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reiseausweise anerkannt werden. Diese Ausweise werden den Beamten und sonstigen Bediensteten nach Maßgabe des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausgestellt.

Die Kommission kann Abkommen zur Anerkennung dieser Ausweise als im Hoheitsgebiet dritter Länder gültige Reiseausweise schließen.

(2) Artikel 6 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl findet jedoch weiterhin Anwendung auf diejenigen Mitglieder und Bediensteten der Organe, die bei Inkrafttreten dieses Vertrags im Besitz des in dem genannten Artikel vorgesehenen Ausweises sind, und zwar bis zur Anwendung von Absatz 1.

KAPITEL III

MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Artikel 8*

Die Reise der Mitglieder des Europäischen Parlaments zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments unterliegt keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten bei der Zollabfertigung und Devisenkontrolle

- a) seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in offiziellem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;
- b) seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie ausländische Regierungsvertreter mit vorübergehendem offiziellem Auftrag.

Artikel 9

Wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung dürfen Mitglieder des Europäischen Parlaments weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden.

Artikel 10

Während der Dauer der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments

- a) steht seinen Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu,
- b) können seine Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

Die Unverletzlichkeit besteht auch während der Reise zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments.

Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Unverletzlichkeit nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht der Befugnis des Europäischen Parlaments entgegen, die Unverletzlichkeit eines seiner Mitglieder aufzuheben.

KAPITEL IV

VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN, DIE AN DEN ARBEITEN DER ORGANE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN TEILNEHMEN*Artikel 11*

Den Vertretern der Mitgliedstaaten, die an den Arbeiten der Organe der Gemeinschaften teilnehmen, sowie ihren Beratern und Sachverständigen stehen während der Ausübung ihrer Tätigkeit und auf der Reise zum und vom Tagungsort die üblichen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen zu.

Dies gilt auch für die Mitglieder der beratenden Organe der Gemeinschaften.

KAPITEL V

BEAMTE UND SONSTIGE BEDIENTETEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN*Artikel 12*

Den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften stehen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit folgende Vorrechte und Befreiungen zu:

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, jedoch vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen der Verträge über die Vorschriften betreffend die Haftung der Beamten und sonstigen Bediensteten gegenüber den Gemeinschaften und über die Zuständigkeit des Gerichtshofes für Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und ihren Beamten sowie sonstigen Bediensteten. Diese Befreiung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit;
- b) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer; das gleiche gilt für ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder;
- c) die den Beamten der internationalen Organisationen üblicherweise gewährten Erleichterungen auf dem Gebiet der Vorschriften des Währungs- und Devisenrechts;
- d) das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände bei Antritt ihres Dienstes in das in Frage stehende Land zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit in diesem Land ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des Landes, in dem dieses Recht ausgeübt wird, in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet;
- e) das Recht, das zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmte Kraftfahrzeug, sofern es im Land ihres letzten ständigen Aufenthalts oder in dem Land, dem sie angehören, zu den auf dem Binnenmarkt dieses Landes geltenden Bedingungen erworben worden ist, zollfrei einzuführen und es zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des in Frage stehenden Landes in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet.

Artikel 13

Von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlen, wird zugunsten der Gemeinschaften eine Steuer gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt werden.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten sind von innerstaatlichen Steuern auf die von den Gemeinschaften gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit.

Artikel 14

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, die sich lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienst der Gemeinschaften im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats als des Staates niederlassen, in dem sie zur Zeit des Dienstantritts bei den Gemeinschaften ihren steuerlichen Wohnsitz haben, werden in den beiden genannten Staaten für die Erhebung der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer sowie für die Anwendung der zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften geschlossenen Abkommen so behandelt, als hätten sie ihren früheren Wohnsitz beibehalten, sofern sich dieser in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften befindet. Dies gilt auch für den Ehegatten, soweit dieser keine eigene Berufstätigkeit ausübt, sowie für die Kinder, die unter der Aufsicht der in diesem Artikel bezeichneten Personen stehen und von ihnen unterhalten werden.

Das im Hoheitsgebiet des Aufenthaltsstaats befindliche bewegliche Vermögen der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist in diesem Staat von der Erbschaftsteuer befreit; für die Veranlagung dieser Steuer wird es vorbehaltlich der Rechte dritter Länder und der etwaigen Anwendung internationaler Abkommen über die Doppelbesteuerung als in dem Staat des steuerlichen Wohnsitzes befindlich betrachtet.

Ein lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienste anderer internationaler Organisationen begründeter Wohnsitz bleibt bei der Anwendung dieses Artikels unberücksichtigt.

Artikel 15

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluß das System der Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften fest.

Artikel 16

Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen betroffenen Organe die Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 ganz oder teilweise Anwendung finden.

Namen, Dienstrang und -stellung sowie Anschrift der Beamten und sonstigen Bediensteten dieser Gruppen werden den Regierungen der Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen mitgeteilt.

KAPITEL VI

VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER VERTRETUNGEN DRITTER LÄNDER, DIE BEI DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN BEGLAUBIGT SIND*Artikel 17*

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Gemeinschaften befindet, gewährt den bei den Gemeinschaften beglaubigten Vertretungen dritter Länder die üblichen diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

KAPITEL VII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel 18*

Die Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausschließlich im Interesse der Gemeinschaften gewährt.

Jedes Organ der Gemeinschaften hat die Befreiung eines Beamten oder sonstigen Bediensteten in allen Fällen aufzuheben, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Gemeinschaften nicht zuwiderläuft.

Artikel 19

Bei der Anwendung dieses Protokolls handeln die Organe der Gemeinschaften und die verantwortlichen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 20

Die Artikel 12 bis 15 und 18 finden auf die Mitglieder der Kommission Anwendung.

Artikel 21

Die Artikel 12 bis 15 und 18 finden auf die Richter, die Generalanwälte, den Kanzler und die Hilfsberichterstatter des Gerichtshofes Anwendung; die Bestimmungen des Artikels 3 der Protokolle über die Satzung des Gerichtshofes betreffend die Befreiung der Richter und Generalanwälte von der Gerichtsbarkeit bleiben hiervon unberührt.

Artikel 22

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Investitionsbank, die Mitglieder ihrer Organe, ihr Personal und die Vertreter der Mitgliedstaaten, die an ihren Arbeiten teilnehmen; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung der Bank bleiben hiervon unberührt.

Die Europäische Investitionsbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Desgleichen werden bei ihrer etwaigen Auflösung und Liquidation keine Abgaben erhoben. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Organe, soweit sie nach Maßgabe der Satzung ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Artikel 23 ()*

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Zentralbank, die Mitglieder ihrer Beschlussorgane und ihre Bediensteten; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank bleiben hiervon unberührt.

(*) Eingefügt durch Artikel 9 Absatz 5 des Vertrags von Amsterdam.

Die Europäische Zentralbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Beschlussorgane, soweit sie nach Maßgabe der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Europäische Währungsinstitut. Bei seiner Auflösung oder Liquidation werden keine Abgaben erhoben.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am achten April neunzehnhundertfünf- undsechzig.

Paul Henri SPAAK

Kurt SCHMÜCKER

Maurice COUVE DE MURVILLE

Amintore FANFANI

Pierre WERNER

J. M. A. H. LUNS

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Slowakischen Republik über die Beteiligung der Slowakei an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

(2001/C 120 E/22)

KOM(2000) 870 endg. — 2000/351(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Dezember 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 174 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 ⁽¹⁾ des Rates zur Einrichtung einer Umweltagentur und eines Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 ⁽²⁾ des Rates,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission über die Teilnahme der Beitrittsländer an den Programmen, Agenturen und Ausschüssen der Gemeinschaft KOM(1999) 710 endg.,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Luxemburg (Dezember 1997) die Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und die Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft als Mittel zur Intensivierung der Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Länder vorgesehen. In den Schlussfolgerungen des Rates hieß es: „Über eine derartige Beteiligung wird von Fall zu Fall entschieden werden müssen, und jeder Bewerberstaat wird einen eigenen, schrittweise ansteigenden finanziellen Beitrag zu leisten haben. Das PHARE-Programm wird weiterhin im Bedarfsfall einen Teil des nationalen Beitrags der Bewerberstaaten finanzieren können.“

(2) Der Europäische Rat von Luxemburg (Dezember 1997) hat für Zypern eine besondere Heranführungsstrategie mit der Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und der Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft nach dem Beispiel des bei den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern angewendeten Konzepts vorgesehen.

(3) Der Europäische Rat von Helsinki hat erneut den umfassenden Charakter des Beitrittsprozesses bestätigt, bei dem nunmehr dreizehn Kandidatenländer in einen einzigen Rahmen einbezogen werden; diese nehmen gleichberechtigt am Beitrittsprozess teil.

(4) Gemäß Artikel 300 Absatz 1 EG-Vertrag hat der Rat am 14. Februar 2000 die Kommission ermächtigt, Verhandlungen über die Beteiligung der Bewerberländer an der Europäischen Umweltagentur zu führen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Slowakischen Republik über die Beteiligung der Slowakei an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz wird im Namen der Gemeinschaft zugestimmt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Slowakischen Republik über die Beteiligung der Slowakischen Republik an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

Die EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

und die SLOWAKISCHE REPUBLIK,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Antrags der Slowakischen Republik auf Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur bereits vor dem Beitritt,

EINGEDENK DESSEN, dass der Europäische Rat von Luxemburg (Dezember 1997) die Beteiligung an den Programmen und Agenturen der Gemeinschaft als Mittel zur Stärkung der Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Länder vorgesehen hat,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates zur Errichtung einer Umweltagentur und eines Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates ⁽²⁾,

IN DER ERKENNTNIS, dass das oberste Ziel der Slowakischen Republik die Mitgliedschaft in der Europäischen Union ist und die Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur der Slowakischen Republik helfen wird, dieses Ziel zu erreichen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Slowakische Republik beteiligt sich voll an der Europäischen Umweltagentur, nachstehend „Agentur“ genannt, und an dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET), die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates, errichtet wurden.

ximale PHARE-Beitrag 75 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr und 50 % im 3. Jahr beträgt.

Ab dem vierten Jahr trägt die Slowakische Republik die vollen Kosten ihres finanziellen Beitrags zur Agentur.

Die weiteren Bedingungen bezüglich des finanziellen Beitrags der Slowakischen Republik sind im Anhang I festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 2

Die Slowakische Republik beteiligt sich finanziell an den in Artikel 1 genannten Aktivitäten (Agentur und EIONET) wie folgt:

— Der Beitrag erhöht sich schrittweise während eines Zeitraums von drei Jahren, in denen die Slowakische Republik die Aktivitäten allmählich aufnimmt. Die zu leistenden finanziellen Beiträge belaufen sich auf:

— 1. Jahr: 208 000 EUR

— 2. Jahr: 263 000 EUR

— 3. Jahr: 318 000 EUR.

Ab dem vierten Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens trägt die Slowakische Republik die vollen Kosten ihres finanziellen Beitrags: 318 000 EUR.

— In den ersten drei Jahren kann die Slowakische Republik teilweise die Hilfe der Gemeinschaft für die Zahlung des Beitrags zur Agentur in Anspruch nehmen, wobei der ma-

Artikel 3

Die Slowakische Republik beteiligt sich voll, jedoch ohne Stimmrecht, am Verwaltungsrat der Agentur und wird an der Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats der Agentur beteiligt.

Artikel 4

Die Slowakische Republik teilt der Agentur gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens die wichtigsten Bestandteile ihrer innerstaatlichen Umweltinformationsnetze mit.

Artikel 5

Die Slowakische Republik benennt insbesondere unter den in Artikel 4 genannten Stellen oder sonstigen Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet eine „innerstaatliche Anlaufstelle“, die mit der Koordinierung und/oder Weitergabe der Informationen beauftragt ist, die im Inland der Agentur und den dem EIONET angeschlossenen Stellen oder Einrichtungen, einschließlich der in Artikel 6 genannten themenspezifischen Ansprechstellen, zu übermitteln sind.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Artikel 6

Die Slowakische Republik kann ferner innerhalb der in Artikel 4 genannten Frist festlegen, welche Stellen oder sonstigen Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet eigens damit betraut werden könnten, mit der Agentur bei bestimmten Themen von besonderem Interesse zusammenzuarbeiten. Eine auf diese Weise bestimmte Stelle sollte mit der Agentur eine Vereinbarung darüber treffen können, dass sie als themenspezifische Ansprechstelle des Netzes für besondere Aufgaben fungiert. Diese Stellen arbeiten mit anderen dem Netz angehörenden Einrichtungen zusammen.

Artikel 7

Der Verwaltungsrat der Agentur überprüft binnen drei Monaten nach Erhalt der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Informationen die wichtigsten Bestandteile des Netzes, um der Beteiligung der Slowakischen Republik Rechnung zu tragen.

Artikel 8

Die Slowakische Republik übermittelt Daten gemäß den im Rahmen der Arbeit der Agentur festgelegten Verpflichtungen und Verfahrensweisen.

Artikel 9

Die Agentur kann mit den von der Slowakischen Republik benannten und nach den Artikeln 4, 5 und 6 zum Netz gehörenden Stellen oder Einrichtungen die Vereinbarungen, insbesondere Verträge, schließen, die für die erfolgreiche Durchführung der ihnen von ihr übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 10

Die der Agentur übermittelten oder von ihr stammenden Umweltdaten können veröffentlicht werden und sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sofern vertrauliche Informationen in der Slowakischen Republik in gleichem Maße geschützt werden wie innerhalb der Gemeinschaft.

Artikel 11

Die Agentur besitzt in der Slowakischen Republik Rechtspersönlichkeit sowie die weitestgehende Rechts- und Handlungsfähigkeit, die juristischen Personen nach dem Recht der Slowakischen Republik zuerkannt wird.

Artikel 12

Die Slowakische Republik wendet auf die Agentur das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften an, das als Anhang II Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 13

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften⁽¹⁾ können Staatsangehörige der Slowakischen Republik, die im Vollbesitz ihrer Staatsbürgerrechte sind, vom Exekutivdirektor der Agentur unter Vertrag genommen werden.

Artikel 14

Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, dass die Ziele des Abkommens erreicht werden.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, bis die Slowakische Republik Mitglied der Europäischen Union wird. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Datum der Übermittlung der Notifikation (an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft) außer Kraft.

Artikel 16

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewendet werden, nach Maßgabe dieser Verträge sowie für das Gebiet der Slowakischen Republik.

Artikel 17

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und slowakischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 18

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen Verfahren genehmigt. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte Vertragspartei der ersten Vertragspartei die Notifikation über den Abschluss ihrer Verfahren übermittelt hat.

⁽¹⁾ ABL L 56 vom 4.3.1968.

ANHANG I

FINANZIELLER BEITRAG DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK ZUR EUROPÄISCHEN UMWELTAGENTUR

1. Die Slowakische Republik leistet im Rahmen ihrer Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union in folgender Höhe:

- 1. Jahr der Beteiligung 208 000 EUR
- 2. Jahr der Beteiligung 263 000 EUR
- 3. Jahr der Beteiligung 318 000 EUR.

Ab dem vierten Jahr trägt die Slowakische Republik die vollen Kosten ihres finanziellen Beitrags: 318 000 EUR.

2. In den ersten drei Jahren kann die Slowakische Republik teilweise die Hilfe der Gemeinschaft für die Zahlung des Beitrags zur Agentur in Anspruch nehmen, wobei der maximale PHARE-Beitrag 75 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr und 50 % im 3. Jahr beträgt. Die beantragten PHARE-Mittel werden der Slowakischen Republik im Rahmen eines getrennten PHARE-Programmplanungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

Für den restlichen Beitrag kommt die Slowakische Republik selbst auf. Ab dem vierten Jahr trägt die Slowakische Republik die vollen Kosten ihrer Beteiligung an der Agentur.

3. Der Beitrag der Slowakischen Republik wird gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union verwaltet.

Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen der Slowakischen Republik durch die Teilnahme an Aktivitäten oder Sitzungen der Europäischen Umweltagentur im Zusammenhang mit der Durchführung des Arbeitsprogramms der Agentur entstehen, werden von der Europäischen Umweltagentur auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet, wie sie derzeit für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.

4. Nach Inkrafttreten dieses Abkommens und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von der Slowakischen Republik den Beitrag an, den sie aufgrund dieses Abkommens zur Europäischen Umweltagentur zu entrichten hat. Für das erste Kalenderjahr ihrer Beteiligung leistet die Slowakische Republik einen Beitrag, der ab dem Datum der Beteiligung bis zum Jahresende anteilmäßig berechnet wird. Für die darauf folgenden Jahre entspricht der Beitrag den Bestimmungen dieses Abkommens.

5. Dieser Beitrag wird in Euro angegeben und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

6. Die Slowakische Republik zahlt ihren Beitrag aufgrund einer entsprechenden Anforderung innerhalb folgender Fristen:

- ihren eigenen Anteil bis zum 1. Mai, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. April angefordert hat, bzw. spätestens 30 Tage nach der Anforderung;
- den aus PHARE finanzierten Anteil bis zum 1. Mai, sofern der Slowakischen Republik die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden, bzw. spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an die Slowakische Republik.

7. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden der Slowakischen Republik ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Euro-Geschäfte, erhöht um 1,5 Prozentpunkte, angewandt.

ANHANG II

PROTOKOLL

über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN,

IN DER ERWÄGUNG,

dass die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Investitionsbank nach Artikel 28 des Vertrags zur Einsetzung des gemeinsamen Rates und der gemeinsamen Kommission dieser Gemeinschaften im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen genießen,

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

KAPITEL I

**VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, LIEGENSCHAFTEN, GUTHABEN
UND GESCHÄFTE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN***Artikel 1*

Die Räumlichkeiten und Gebäude der Gemeinschaften sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden. Die Vermögensgegenstände und Guthaben der Gemeinschaften dürfen ohne Ermächtigung des Gerichtshofes nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein.

Artikel 2

Die Archive der Gemeinschaften sind unverletzlich.

Artikel 3

Die Gemeinschaften, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind von jeder direkten Steuer befreit.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten treffen in allen Fällen, in denen es ihnen möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlass oder die Erstattung des Betrages der indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliche oder unbewegliche Güter inbegriffen sind, wenn die Gemeinschaften für ihren Dienstbedarf größere Einkäufe tätigen, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preis enthalten sind. Die Durchführung dieser Maßnahmen darf jedoch den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaften nicht verfälschen.

Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 4

Die Gemeinschaften sind von allen Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich der zu ihrem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände befreit; die in dieser Weise eingeführten Gegenstände dürfen im Hoheitsgebiet des Staates, in das sie eingeführt worden sind, weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert werden, es sei denn zu Bedingungen, welche die Regierung dieses Staates genehmigt.

Den Gemeinschaften steht ferner für ihre Veröffentlichungen Befreiung von Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen zu.

Artikel 5

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl darf Devisen aller Art und Konten in jeder beliebigen Währung besitzen.

KAPITEL II

NACHRICHTENÜBERMITTLUNG UND AUSWEISE*Artikel 6*

Den Organen der Gemeinschaften steht für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung aller ihrer Schriftstücke im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die gleiche Behandlung wie den diplomatischen Vertretungen zu.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung der Organe der Gemeinschaften unterliegen nicht der Zensur.

Artikel 7

(1) Die Präsidenten der Organe der Gemeinschaften können den Mitgliedern und Bediensteten dieser Organe Ausweise ausstellen, deren Form vom Rat bestimmt wird und die von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reiseausweise anerkannt werden. Diese Ausweise werden den Beamten und sonstigen Bediensteten nach Maßgabe des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausgestellt.

Die Kommission kann Abkommen zur Anerkennung dieser Ausweise als im Hoheitsgebiet dritter Länder gültige Reiseausweise schließen.

(2) Artikel 6 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl findet jedoch weiterhin Anwendung auf diejenigen Mitglieder und Bediensteten der Organe, die bei Inkrafttreten dieses Vertrags im Besitz des in dem genannten Artikel vorgesehenen Ausweises sind, und zwar bis zur Anwendung von Absatz 1.

KAPITEL III

MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Artikel 8*

Die Reise der Mitglieder des Europäischen Parlaments zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments unterliegt keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten bei der Zollabfertigung und Devisenkontrolle

- a) seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in offiziellem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;
- b) seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie ausländische Regierungsvertreter mit vorübergehendem offiziellem Auftrag.

Artikel 9

Wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung dürfen Mitglieder des Europäischen Parlaments weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden.

Artikel 10

Während der Dauer der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments

- a) steht seinen Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu,
- b) können seine Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

Die Unverletzlichkeit besteht auch während der Reise zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments.

Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Unverletzlichkeit nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht der Befugnis des Europäischen Parlaments entgegen, die Unverletzlichkeit eines seiner Mitglieder aufzuheben.

KAPITEL IV

VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN, DIE AN DEN ARBEITEN DER ORGANE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN TEILNEHMEN*Artikel 11*

Den Vertretern der Mitgliedstaaten, die an den Arbeiten der Organe der Gemeinschaften teilnehmen, sowie ihren Beratern und Sachverständigen stehen während der Ausübung ihrer Tätigkeit und auf der Reise zum und vom Tagungsort die üblichen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen zu.

Dies gilt auch für die Mitglieder der beratenden Organe der Gemeinschaften.

KAPITEL V

BEAMTE UND SONSTIGE BEDIENTETEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN*Artikel 12*

Den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften stehen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit folgende Vorrechte und Befreiungen zu:

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, jedoch vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen der Verträge über die Vorschriften betreffend die Haftung der Beamten und sonstigen Bediensteten gegenüber den Gemeinschaften und über die Zuständigkeit des Gerichtshofes für Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und ihren Beamten sowie sonstigen Bediensteten. Diese Befreiung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit;
- b) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer; das gleiche gilt für ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder;
- c) die den Beamten der internationalen Organisationen üblicherweise gewährten Erleichterungen auf dem Gebiet der Vorschriften des Währungs- und Devisenrechts;
- d) das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände bei Antritt ihres Dienstes in das in Frage stehende Land zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit in diesem Land ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des Landes, in dem dieses Recht ausgeübt wird, in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet;
- e) das Recht, das zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmte Kraftfahrzeug, sofern es im Land ihres letzten ständigen Aufenthalts oder in dem Land, dem sie angehören, zu den auf dem Binnenmarkt dieses Landes geltenden Bedingungen erworben worden ist, zollfrei einzuführen und es zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des in Frage stehenden Landes in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet.

Artikel 13

Von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlen, wird zugunsten der Gemeinschaften eine Steuer gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt werden.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten sind von innerstaatlichen Steuern auf die von den Gemeinschaften gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit.

Artikel 14

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, die sich lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienst der Gemeinschaften im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats als des Staates niederlassen, in dem sie zur Zeit des Dienstantritts bei den Gemeinschaften ihren steuerlichen Wohnsitz haben, werden in den beiden genannten Staaten für die Erhebung der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer sowie für die Anwendung der zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften geschlossenen Abkommen so behandelt, als hätten sie ihren früheren Wohnsitz beibehalten, sofern sich dieser in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften befindet. Dies gilt auch für den Ehegatten, soweit dieser keine eigene Berufstätigkeit ausübt, sowie für die Kinder, die unter der Aufsicht der in diesem Artikel bezeichneten Personen stehen und von ihnen unterhalten werden.

Das im Hoheitsgebiet des Aufenthaltsstaats befindliche bewegliche Vermögen der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist in diesem Staat von der Erbschaftsteuer befreit; für die Veranlagung dieser Steuer wird es vorbehaltlich der Rechte dritter Länder und der etwaigen Anwendung internationaler Abkommen über die Doppelbesteuerung als in dem Staat des steuerlichen Wohnsitzes befindlich betrachtet.

Ein lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienste anderer internationaler Organisationen begründeter Wohnsitz bleibt bei der Anwendung dieses Artikels unberücksichtigt.

Artikel 15

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluss das System der Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften fest.

Artikel 16

Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen betroffenen Organe die Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 ganz oder teilweise Anwendung finden.

Namen, Dienstrang und -stellung sowie Anschrift der Beamten und sonstigen Bediensteten dieser Gruppen werden den Regierungen der Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen mitgeteilt.

KAPITEL VI

VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER VERTRETUNGEN DRITTER LÄNDER, DIE BEI DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN BEGLAUBIGT SIND*Artikel 17*

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Gemeinschaften befindet, gewährt den bei den Gemeinschaften beglaubigten Vertretungen dritter Länder die üblichen diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

KAPITEL VII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel 18*

Die Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausschließlich im Interesse der Gemeinschaften gewährt.

Jedes Organ der Gemeinschaften hat die Befreiung eines Beamten oder sonstigen Bediensteten in allen Fällen aufzuheben, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Gemeinschaften nicht zuwiderläuft.

Artikel 19

Bei der Anwendung dieses Protokolls handeln die Organe der Gemeinschaften und die verantwortlichen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 20

Die Artikel 12 bis 15 und 18 finden auf die Mitglieder der Kommission Anwendung.

Artikel 21

Die Artikel 12 bis 15 und 18 finden auf die Richter, die Generalanwälte, den Kanzler und die Hilfsberichterstatter des Gerichtshofes Anwendung; die Bestimmungen des Artikels 3 der Protokolle über die Satzung des Gerichtshofes betreffend die Befreiung der Richter und Generalanwälte von der Gerichtsbarkeit bleiben hiervon unberührt.

Artikel 22

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Investitionsbank, die Mitglieder ihrer Organe, ihr Personal und die Vertreter der Mitgliedstaaten, die an ihren Arbeiten teilnehmen; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung der Bank bleiben hiervon unberührt.

Die Europäische Investitionsbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Desgleichen werden bei ihrer etwaigen Auflösung und Liquidation keine Abgaben erhoben. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Organe, soweit sie nach Maßgabe der Satzung ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Artikel 23 ()*

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Zentralbank, die Mitglieder ihrer Beschlussorgane und ihre Bediensteten; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank bleiben hiervon unberührt.

(*) Eingefügt durch Artikel 9 Absatz 5 des Vertrags von Amsterdam.

Die Europäische Zentralbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Beschlussorgane, soweit sie nach Maßgabe der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Europäische Währungsinstitut. Bei seiner Auflösung oder Liquidation werden keine Abgaben erhoben.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am achten April neunzehnhundertfünf- undsechzig.

Paul Henri SPAAK

Kurt SCHMÜCKER

Maurice COUVE DE MURVILLE

Amintore FANFANI

Pierre WERNER

J. M. A. H. LUNS

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien über die Beteiligung Rumäniens an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

(2001/C 120 E/23)

KOM(2000) 871 endg. — 2000/0357(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Dezember 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 174 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 ⁽¹⁾ des Rates zur Einrichtung einer Umweltagentur und eines Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 ⁽²⁾ des Rates,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission über die Teilnahme der Beitrittsländer an den Programmen, Agenturen und Ausschüssen der Gemeinschaft KOM(1999) 710 endg.,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Luxemburg (Dezember 1997) die Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und die Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft als Mittel zur Intensivierung der Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Länder vorgesehen. In den Schlussfolgerungen des Rates hieß es: „Über eine derartige Beteiligung wird von Fall zu Fall entschieden werden müssen, und jeder Bewerberstaat wird einen eigenen, schrittweise ansteigenden finanziellen Beitrag zu leisten haben. Das PHARE-Programm wird weiterhin im Bedarfsfall einen Teil des nationalen Beitrags der Bewerberstaaten finanzieren können.“

(2) Der Europäische Rat von Luxemburg (Dezember 1997) hat für Zypern eine besondere Heranführungsstrategie mit der Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und der Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft nach dem Beispiel des bei den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern angewendeten Konzepts vorgesehen.

(3) Der Europäische Rat von Helsinki (Dezember 1999) hat erneut den umfassenden Charakter des Beitrittsprozesses bestätigt, bei dem nunmehr dreizehn Kandidatenländer in einen einzigen Rahmen einbezogen werden; diese nehmen gleichberechtigt am Beitrittsprozess teil.

(4) Gemäß Artikel 300 Absatz 1 EG-Vertrag hat der Rat am 14. Februar 2000 die Kommission ermächtigt, Verhandlungen über die Beteiligung der Bewerberländer an der Europäischen Umweltagentur zu führen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien über die Beteiligung Rumäniens an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz wird im Namen der Gemeinschaft zugestimmt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien über die Beteiligung Rumäniens an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

Die EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

und RUMÄNIEN,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Antrags Rumäniens auf Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur bereits vor dem Beitritt,

EINGEDENK DESSEN, dass der Europäische Rat von Luxemburg (Dezember 1997) die Beteiligung an den Programmen und Agenturen der Gemeinschaft als Mittel zur Stärkung der Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Länder vorgesehen hat,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates zur Errichtung einer Umweltagentur und eines Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates ⁽²⁾,

IN DER ERKENNTNIS, dass das oberste Ziel Rumäniens die Mitgliedschaft in der Europäischen Union ist und die Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur Rumänien helfen wird, dieses Ziel zu erreichen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Rumänien beteiligt sich voll an der Europäischen Umweltagentur, nachstehend „Agentur“ genannt, und an dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET), die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates, errichtet wurden.

75 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr und 50 % im 3. Jahr beträgt.

Ab dem vierten Jahr trägt Rumänien die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags zur Agentur.

Artikel 2

Rumänien beteiligt sich finanziell an den in Artikel 1 genannten Aktivitäten (Agentur und EIONET) wie folgt:

Die weiteren Bedingungen bezüglich des finanziellen Beitrags Rumäniens sind im Anhang I festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

— Der Beitrag erhöht sich schrittweise während eines Zeitraums von drei Jahren, in denen Rumänien die Aktivitäten allmählich aufnimmt. Die zu leistenden finanziellen Beiträge belaufen sich auf:

Artikel 3

Rumänien beteiligt sich voll, jedoch ohne Stimmrecht, am Verwaltungsrat der Agentur und wird an der Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats der Agentur beteiligt.

— 1. Jahr: 374 000 EUR

Artikel 4

— 2. Jahr: 472 000 EUR

Rumänien teilt der Agentur gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens die wichtigsten Bestandteile seiner innerstaatlichen Umweltinformationsnetze mit.

— 3. Jahr: 571 000 EUR.

Ab dem vierten Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens trägt Rumänien die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags: 571 000 EUR.

Artikel 5

— In den ersten drei Jahren kann Rumänien teilweise die Hilfe der Gemeinschaft für die Zahlung des Beitrags zur Agentur in Anspruch nehmen, wobei der maximale PHARE-Beitrag

Rumänien benennt insbesondere unter den in Artikel 4 genannten Stellen oder sonstigen Einrichtungen in seinem Hoheitsgebiet eine „innerstaatliche Anlaufstelle“, die mit der Koordinierung und/oder Weitergabe der Informationen beauftragt ist, die im Inland der Agentur und den dem EIONET angeschlossenen Stellen oder Einrichtungen, einschließlich der in Artikel 6 genannten themenspezifischen Ansprechstellen, zu übermitteln sind.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Artikel 6

Rumänien kann ferner innerhalb der in Artikel 4 genannten Frist festlegen, welche Stellen oder sonstigen Einrichtungen in seinem Hoheitsgebiet eigens damit betraut werden könnten, mit der Agentur bei bestimmten Themen von besonderem Interesse zusammenzuarbeiten. Eine auf diese Weise bestimmte Stelle sollte mit der Agentur eine Vereinbarung darüber treffen können, dass sie als themenspezifische Ansprechstelle des Netzes für besondere Aufgaben fungiert. Diese Stellen arbeiten mit anderen dem Netz angehörenden Einrichtungen zusammen.

Artikel 7

Der Verwaltungsrat der Agentur überprüft binnen drei Monaten nach Erhalt der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Informationen die wichtigsten Bestandteile des Netzes, um der Beteiligung Rumäniens Rechnung zu tragen.

Artikel 8

Rumänien übermittelt Daten gemäß den im Arbeitsprogramm der Agentur festgelegten Verpflichtungen und Verfahrensweisen.

Artikel 9

Die Agentur kann mit den von Rumänien benannten und nach den Artikeln 4, 5 und 6 zum Netz gehörenden Stellen oder Einrichtungen die Vereinbarungen, insbesondere Verträge, schließen, die für die erfolgreiche Durchführung der ihnen von ihr übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 10

Die der Agentur übermittelten oder von ihr stammenden Umweltdaten können veröffentlicht werden und sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sofern vertrauliche Informationen in Rumänien in gleichem Maße geschützt werden wie innerhalb der Gemeinschaft.

Artikel 11

Die Agentur besitzt in Rumänien Rechtspersönlichkeit sowie die weitestgehende Rechts- und Handlungsfähigkeit, die juristischen Personen nach dem Recht Rumäniens zuerkannt wird.

Artikel 12

Rumänien wendet auf die Agentur, soweit relevant, das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften an, das als Anhang II Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 13

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 259/68 des Rates zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften⁽¹⁾ können Staatsangehörige Rumäniens, die im Vollbesitz ihrer Staatsbürgerrechte sind, vom Exekutivdirektor der Agentur unter Vertrag genommen werden.

Artikel 14

Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, dass die Ziele des Abkommens erreicht werden.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, bis Rumänien Mitglied der Europäischen Union wird. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Datum dieser Notifikation außer Kraft.

Artikel 16

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewendet werden, nach Maßgabe dieser Verträge sowie für das Gebiet Rumäniens.

Artikel 17

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und rumänischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 18

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen Verfahren genehmigt. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte Vertragspartei der ersten Vertragspartei den Abschluss ihrer Verfahren notifiziert hat.

⁽¹⁾ ABL L 56 vom 4.3.1968.

ANHANG I

FINANZIELLER BEITRAG RUMÄNIENS ZUR EUROPÄISCHEN UMWELTAGENTUR

1. Rumänien leistet im Rahmen seiner Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union in folgender Höhe:
 - 1. Jahr der Beteiligung 374 000 EUR
 - 2. Jahr der Beteiligung 472 000 EUR
 - 3. Jahr der Beteiligung 571 000 EUR.Ab dem vierten Jahr trägt Rumänien die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags: 571 000 EUR.
2. In den ersten drei Jahren kann Rumänien teilweise die Hilfe der Gemeinschaft für die Zahlung des Beitrags zur Agentur in Anspruch nehmen, wobei der maximale PHARE-Beitrag 75 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr und 50 % im 3. Jahr beträgt. Die beantragten PHARE-Mittel werden Rumänien im Rahmen eines getrennten PHARE-Programmplanungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

Für den restlichen Beitrag kommt Rumänien selbst auf. Ab dem vierten Jahr trägt Rumänien die vollen Kosten seiner Beteiligung an der Agentur.
3. Der Beitrag Rumäniens wird gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union verwaltet.

Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen Rumäniens durch die Teilnahme an Aktivitäten oder Sitzungen der Europäischen Umweltagentur im Zusammenhang mit der Durchführung des Arbeitsprogramms der Agentur entstehen, werden von der Europäischen Umweltagentur auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet, wie sie derzeit für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.
4. Nach Inkrafttreten dieses Abkommens und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Rumänien den Beitrag an, den es aufgrund dieses Abkommens zur Europäischen Umweltagentur zu entrichten hat. Für das erste Kalenderjahr seiner Beteiligung leistet Rumänien einen Beitrag, der ab dem Datum der Beteiligung bis zum Jahresende anteilmäßig berechnet wird. Für die darauf folgenden Jahre entspricht der Beitrag den Bestimmungen dieses Abkommens.
5. Dieser Beitrag wird in Euro angegeben und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.
6. Rumänien zahlt seinen Beitrag aufgrund einer entsprechenden Anforderung innerhalb folgender Fristen:
 - seinen eigenen Anteil bis zum 1. Mai, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. April angefordert hat, bzw. spätestens 30 Tage nach der Anforderung;
 - den aus PHARE finanzierten Anteil bis zum 1. Mai, sofern Rumänien die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden, bzw. spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an Rumänien.
7. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Rumänien ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Euro-Geschäfte, erhöht um 1,5 Prozentpunkte, angewandt.

ANHANG II

PROTOKOLL

über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN,

IN DER ERWÄGUNG,

dass die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Investitionsbank nach Artikel 28 des Vertrags zur Einsetzung des gemeinsamen Rates und der gemeinsamen Kommission dieser Gemeinschaften im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen genießen,

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

KAPITEL I

**VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, LIEGENSCHAFTEN, GUTHABEN
UND GESCHÄFTE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Artikel 1

Die Räumlichkeiten und Gebäude der Gemeinschaften sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden. Die Vermögensgegenstände und Guthaben der Gemeinschaften dürfen ohne Ermächtigung des Gerichtshofes nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein.

Artikel 2

Die Archive der Gemeinschaften sind unverletzlich.

Artikel 3

Die Gemeinschaften, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind von jeder direkten Steuer befreit.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten treffen in allen Fällen, in denen es ihnen möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlass oder die Erstattung des Betrages der indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliche oder unbewegliche Güter inbegriffen sind, wenn die Gemeinschaften für ihren Dienstbedarf größere Einkäufe tätigen, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preis enthalten sind. Die Durchführung dieser Maßnahmen darf jedoch den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaften nicht verfälschen.

Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 4

Die Gemeinschaften sind von allen Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich der zu ihrem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände befreit; die in dieser Weise eingeführten Gegenstände dürfen im Hoheitsgebiet des Staates, in das sie eingeführt worden sind, weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert werden, es sei denn zu Bedingungen, welche die Regierung dieses Staates genehmigt.

Den Gemeinschaften steht ferner für ihre Veröffentlichungen Befreiung von Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen zu.

Artikel 5

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl darf Devisen aller Art und Konten in jeder beliebigen Währung besitzen.

KAPITEL II

NACHRICHTENÜBERMITTLUNG UND AUSWEISE

Artikel 6

Den Organen der Gemeinschaften steht für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung aller ihrer Schriftstücke im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die gleiche Behandlung wie den diplomatischen Vertretungen zu.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung der Organe der Gemeinschaften unterliegen nicht der Zensur.

Artikel 7

(1) Die Präsidenten der Organe der Gemeinschaften können den Mitgliedern und Bediensteten dieser Organe Ausweise ausstellen, deren Form vom Rat bestimmt wird und die von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reiseausweise anerkannt werden. Diese Ausweise werden den Beamten und sonstigen Bediensteten nach Maßgabe des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausgestellt.

Die Kommission kann Abkommen zur Anerkennung dieser Ausweise als im Hoheitsgebiet dritter Länder gültige Reiseausweise schließen.

(2) Artikel 6 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl findet jedoch weiterhin Anwendung auf diejenigen Mitglieder und Bediensteten der Organe, die bei Inkrafttreten dieses Vertrags im Besitz des in dem genannten Artikel vorgesehenen Ausweises sind, und zwar bis zur Anwendung von Absatz 1.

KAPITEL III

MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Artikel 8*

Die Reise der Mitglieder des Europäischen Parlaments zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments unterliegt keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten bei der Zollabfertigung und Devisenkontrolle

- a) seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in offiziellem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;
- b) seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie ausländische Regierungsvertreter mit vorübergehendem offiziellem Auftrag.

Artikel 9

Wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung dürfen Mitglieder des Europäischen Parlaments weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden.

Artikel 10

Während der Dauer der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments

- a) steht seinen Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu,
- b) können seine Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

Die Unverletzlichkeit besteht auch während der Reise zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments.

Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Unverletzlichkeit nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht der Befugnis des Europäischen Parlaments entgegen, die Unverletzlichkeit eines seiner Mitglieder aufzuheben.

KAPITEL IV

VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN, DIE AN DEN ARBEITEN DER ORGANE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN TEILNEHMEN*Artikel 11*

Den Vertretern der Mitgliedstaaten, die an den Arbeiten der Organe der Gemeinschaften teilnehmen, sowie ihren Beratern und Sachverständigen stehen während der Ausübung ihrer Tätigkeit und auf der Reise zum und vom Tagungsort die üblichen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen zu.

Dies gilt auch für die Mitglieder der beratenden Organe der Gemeinschaften.

KAPITEL V

BEAMTE UND SONSTIGE BEDIENTETEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN*Artikel 12*

Den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften stehen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit folgende Vorrechte und Befreiungen zu:

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, jedoch vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen der Verträge über die Vorschriften betreffend die Haftung der Beamten und sonstigen Bediensteten gegenüber den Gemeinschaften und über die Zuständigkeit des Gerichtshofes für Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und ihren Beamten sowie sonstigen Bediensteten. Diese Befreiung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit;
- b) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer; das gleiche gilt für ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder;
- c) die den Beamten der internationalen Organisationen üblicherweise gewährten Erleichterungen auf dem Gebiet der Vorschriften des Währungs- und Devisenrechts;
- d) das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände bei Antritt ihres Dienstes in das in Frage stehende Land zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit in diesem Land ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des Landes, in dem dieses Recht ausgeübt wird, in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet;
- e) das Recht, das zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmte Kraftfahrzeug, sofern es im Land ihres letzten ständigen Aufenthalts oder in dem Land, dem sie angehören, zu den auf dem Binnenmarkt dieses Landes geltenden Bedingungen erworben worden ist, zollfrei einzuführen und es zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des in Frage stehenden Landes in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet.

Artikel 13

Von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlen, wird zugunsten der Gemeinschaften eine Steuer gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt werden.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten sind von innerstaatlichen Steuern auf die von den Gemeinschaften gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit.

Artikel 14

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, die sich lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienst der Gemeinschaften im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats als des Staates niederlassen, in dem sie zur Zeit des Dienstantritts bei den Gemeinschaften ihren steuerlichen Wohnsitz haben, werden in den beiden genannten Staaten für die Erhebung der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer sowie für die Anwendung der zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften geschlossenen Abkommen so behandelt, als hätten sie ihren früheren Wohnsitz beibehalten, sofern sich dieser in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften befindet. Dies gilt auch für den Ehegatten, soweit dieser keine eigene Berufstätigkeit ausübt, sowie für die Kinder, die unter der Aufsicht der in diesem Artikel bezeichneten Personen stehen und von ihnen unterhalten werden.

Das im Hoheitsgebiet des Aufenthaltsstaats befindliche bewegliche Vermögen der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist in diesem Staat von der Erbschaftsteuer befreit; für die Veranlagung dieser Steuer wird es vorbehaltlich der Rechte dritter Länder und der etwaigen Anwendung internationaler Abkommen über die Doppelbesteuerung als in dem Staat des steuerlichen Wohnsitzes befindlich betrachtet.

Ein lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienste anderer internationaler Organisationen begründeter Wohnsitz bleibt bei der Anwendung dieses Artikels unberücksichtigt.

Artikel 15

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluss das System der Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften fest.

Artikel 16

Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen betroffenen Organe die Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 ganz oder teilweise Anwendung finden.

Namen, Dienstrang und -stellung sowie Anschrift der Beamten und sonstigen Bediensteten dieser Gruppen werden den Regierungen der Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen mitgeteilt.

KAPITEL VI

VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER VERTRETUNGEN DRITTER LÄNDER, DIE BEI DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN BEGLAUBIGT SIND*Artikel 17*

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Gemeinschaften befindet, gewährt den bei den Gemeinschaften beglaubigten Vertretungen dritter Länder die üblichen diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

KAPITEL VII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel 18*

Die Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausschließlich im Interesse der Gemeinschaften gewährt.

Jedes Organ der Gemeinschaften hat die Befreiung eines Beamten oder sonstigen Bediensteten in allen Fällen aufzuheben, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Gemeinschaften nicht zuwiderläuft.

Artikel 19

Bei der Anwendung dieses Protokolls handeln die Organe der Gemeinschaften und die verantwortlichen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 20

Die Artikel 12 bis 15 und 18 finden auf die Mitglieder der Kommission Anwendung.

Artikel 21

Die Artikel 12 bis 15 und 18 finden auf die Richter, die Generalanwälte, den Kanzler und die Hilfsberichterstatter des Gerichtshofes Anwendung; die Bestimmungen des Artikels 3 der Protokolle über die Satzung des Gerichtshofes betreffend die Befreiung der Richter und Generalanwälte von der Gerichtsbarkeit bleiben hiervon unberührt.

Artikel 22

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Investitionsbank, die Mitglieder ihrer Organe, ihr Personal und die Vertreter der Mitgliedstaaten, die an ihren Arbeiten teilnehmen; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung der Bank bleiben hiervon unberührt.

Die Europäische Investitionsbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Desgleichen werden bei ihrer etwaigen Auflösung und Liquidation keine Abgaben erhoben. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Organe, soweit sie nach Maßgabe der Satzung ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Artikel 23 ()*

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Zentralbank, die Mitglieder ihrer Beschlussorgane und ihre Bediensteten; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank bleiben hiervon unberührt.

(*) Eingefügt durch Artikel 9 Absatz 5 des Vertrags von Amsterdam.

Die Europäische Zentralbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Beschlussorgane, soweit sie nach Maßgabe der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Europäische Währungsinstitut. Bei seiner Auflösung oder Liquidation werden keine Abgaben erhoben.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am achten April neunzehnhundertfünfundsiechzig.

Paul Henri SPAAK

Kurt SCHMÜCKER

Maurice COUVE DE MURVILLE

Amintore FANFANI

Pierre WERNER

J. M. A. H. LUNS

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über die Beteiligung Sloweniens an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

(2001/C 120 E/24)

KOM(2000) 872 endg. — 2000/352(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Dezember 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 174 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 ⁽¹⁾ des Rates zur Einrichtung einer Umweltagentur und eines Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 ⁽²⁾ des Rates,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission über die Teilnahme der Beitrittsländer an den Programmen, Agenturen und Ausschüssen der Gemeinschaft KOM(1999) 710 endg.,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Luxemburg (Dezember 1997) die Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und die Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft als Mittel zur Intensivierung der Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Länder vorgesehen. In den Schlussfolgerungen des Rates hieß es: „Über eine derartige Beteiligung wird von Fall zu Fall entschieden werden müssen, und jeder Bewerberstaat wird einen eigenen, schrittweise ansteigenden finanziellen Beitrag zu leisten haben. Das PHARE-Programm wird weiterhin im Bedarfsfall einen Teil des nationalen Beitrags der Bewerberstaaten finanzieren können.“

(2) Der Europäische Rat von Luxemburg (Dezember 1997) hat für Zypern eine besondere Heranführungsstrategie mit der Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und der Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft nach dem Beispiel des bei den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern angewendeten Konzepts vorgesehen.

(3) Der Europäische Rat von Helsinki hat erneut den umfassenden Charakter des Beitrittsprozesses bestätigt, bei dem nunmehr dreizehn Kandidatenländer in einen einzigen Rahmen einbezogen werden; diese nehmen gleichberechtigt am Beitrittsprozess teil.

(4) Gemäß Artikel 300 Absatz 1 EG-Vertrag hat der Rat am 14. Februar 2000 die Kommission ermächtigt, Verhandlungen über die Beteiligung der Bewerberländer an der Europäischen Umweltagentur zu führen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über die Beteiligung Sloweniens an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz wird im Namen der Gemeinschaft zugestimmt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über die Beteiligung der Republik Slowenien an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

Die EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

und die REPUBLIK SLOWENIEN, nachstehend „Slowenien“ genannt,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Antrags Sloweniens auf Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur bereits vor dem Beitritt,

EINGEDENK DESSEN, dass der Europäische Rat von Luxemburg (Dezember 1997) die Beteiligung an den Programmen und Agenturen der Gemeinschaft als Mittel zur Stärkung der Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Länder vorgesehen hat,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates zur Errichtung einer Umweltagentur und eines Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates ⁽²⁾,

IN DER ERKENNTNIS, dass das oberste Ziel Sloweniens die Mitgliedschaft in der Europäischen Union ist und die Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur Slowenien helfen wird, dieses Ziel zu erreichen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Slowenien beteiligt sich voll an der Europäischen Umweltagentur, nachstehend „Agentur“ genannt, und an dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET), die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates, errichtet wurden.

75 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr und 50 % im 3. Jahr beträgt.

Ab dem vierten Jahr trägt Slowenien die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags zur Agentur.

Die weiteren Bedingungen bezüglich des finanziellen Beitrags Sloweniens sind im Anhang I festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 2

Slowenien beteiligt sich finanziell an den in Artikel 1 genannten Aktivitäten (Agentur und EIONET) wie folgt:

— Der Beitrag erhöht sich schrittweise während eines Zeitraums von drei Jahren, in denen Slowenien die Aktivitäten allmählich aufnimmt. Die zu leistenden finanziellen Beiträge belaufen sich auf:

— 1. Jahr: 195 000 EUR

— 2. Jahr: 246 000 EUR

— 3. Jahr: 298 000 EUR.

Ab dem vierten Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens trägt Slowenien die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags: 298 000 EUR.

— In den ersten drei Jahren kann Slowenien teilweise die Hilfe der Gemeinschaft für die Zahlung des Beitrags zur Agentur in Anspruch nehmen, wobei der maximale PHARE-Beitrag

Artikel 3

Slowenien beteiligt sich voll, jedoch ohne Stimmrecht, am Verwaltungsrat der Agentur und wird an der Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats der Agentur beteiligt.

Artikel 4

Slowenien teilt der Agentur gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens die wichtigsten Bestandteile seiner innerstaatlichen Umweltinformationsnetze mit.

Artikel 5

Slowenien benennt insbesondere unter den in Artikel 4 genannten Stellen oder sonstigen Einrichtungen in seinem Hoheitsgebiet eine „innerstaatliche Anlaufstelle“, die mit der Koordinierung und/oder Weitergabe der Informationen beauftragt ist, die im Inland der Agentur und den dem EIONET angeschlossenen Stellen oder Einrichtungen, einschließlich der in Artikel 6 genannten themenspezifischen Ansprechstellen, zu übermitteln sind.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Artikel 6

Slowenien kann ferner innerhalb der in Artikel 4 genannten Frist festlegen, welche Stellen oder sonstigen Einrichtungen in seinem Hoheitsgebiet eigens damit betraut werden könnten, mit der Agentur bei bestimmten Themen von besonderem Interesse zusammenzuarbeiten. Eine auf diese Weise bestimmte Stelle sollte mit der Agentur eine Vereinbarung darüber treffen können, dass sie als themenspezifische Ansprechstelle des Netzes für besondere Aufgaben fungiert. Diese Stellen arbeiten mit anderen dem Netz angehörenden Einrichtungen zusammen.

Artikel 7

Der Verwaltungsrat der Agentur überprüft binnen drei Monaten nach Erhalt der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Informationen die wichtigsten Bestandteile des Netzes, um der Beteiligung Sloweniens Rechnung zu tragen.

Artikel 8

Slowenien übermittelt Daten gemäß den im Rahmen der Arbeit der Agentur festgelegten Verpflichtungen und Verfahrensweisen.

Artikel 9

Die Agentur kann mit den von Slowenien benannten und nach den Artikeln 4, 5 und 6 zum Netz gehörenden Stellen oder Einrichtungen die Vereinbarungen, insbesondere Verträge, schließen, die für die erfolgreiche Durchführung der ihnen von ihr übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 10

Die der Agentur übermittelten oder von ihr stammenden Umweltdaten können veröffentlicht werden und sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sofern vertrauliche Informationen in Slowenien in gleichem Maße geschützt werden wie innerhalb der Gemeinschaft.

Artikel 11

Die Agentur besitzt in Slowenien Rechtspersönlichkeit sowie die weitestgehende Rechts- und Handlungsfähigkeit, die juristischen Personen nach dem Recht Sloweniens zuerkannt wird.

Artikel 12

Slowenien wendet auf die Agentur, soweit relevant, die Vorrechte und Befreiungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften an, das als Anhang II Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 13

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften⁽¹⁾ können Staatsangehörige Sloweniens, die im Vollbesitz ihrer Staatsbürgerrechte sind, vom Exekutivdirektor der Agentur unter Vertrag genommen werden.

Artikel 14

Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, dass die Ziele des Abkommens erreicht werden.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, bis Slowenien Mitglied der Europäischen Union wird. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Datum dieser Notifikation außer Kraft.

Artikel 16

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewendet werden, nach Maßgabe dieser Verträge sowie für das Gebiet Sloweniens.

Artikel 17

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und slowenischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 18

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen Verfahren genehmigt. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte Vertragspartei der ersten Vertragspartei den Abschluss ihrer Verfahren notifiziert hat.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968.

ANHANG I

FINANZIELLER BEITRAG SLOWENIENS ZUR EUROPÄISCHEN UMWELTAGENTUR

1. Slowenien leistet im Rahmen seiner Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union in folgender Höhe:

- 1. Jahr der Beteiligung 195 000 EUR
- 2. Jahr der Beteiligung 246 000 EUR
- 3. Jahr der Beteiligung 298 000 EUR.

Ab dem vierten Jahr trägt Slowenien die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags: 298 000 EUR.

2. In den ersten drei Jahren kann Slowenien teilweise die Hilfe der Gemeinschaft für die Zahlung des Beitrags zur Agentur in Anspruch nehmen, wobei der maximale PHARE-Beitrag 75 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr und 50 % im 3. Jahr beträgt. Die beantragten PHARE-Mittel werden Slowenien im Rahmen eines getrennten PHARE-Programmplanungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

Für den restlichen Beitrag kommt Slowenien selbst auf. Ab dem vierten Jahr trägt Slowenien die vollen Kosten seiner Beteiligung an der Agentur.

3. Der Beitrag Sloweniens wird gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union verwaltet.

Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen Sloweniens durch die Teilnahme an Aktivitäten oder Sitzungen der Europäischen Umweltagentur im Zusammenhang mit der Durchführung des Arbeitsprogramms der Agentur entstehen, werden von der Europäischen Umweltagentur auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet, wie sie derzeit für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.

4. Nach Inkrafttreten dieses Abkommens und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Slowenien den Beitrag an, den es aufgrund dieses Abkommens zur Europäischen Umweltagentur zu entrichten hat. Für das erste Kalenderjahr seiner Beteiligung leistet Slowenien einen Beitrag, der ab dem Datum der Beteiligung bis zum Jahresende anteilmäßig berechnet wird. Für die darauf folgenden Jahre entspricht der Beitrag den Bestimmungen dieses Abkommens.

5. Dieser Beitrag wird in Euro angegeben und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

6. Slowenien zahlt seinen Beitrag aufgrund einer entsprechenden Anforderung innerhalb folgender Fristen:

- seinen eigenen Anteil bis zum 1. Mai, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. April angefordert hat, bzw. spätestens 30 Tage nach der Anforderung;
- den aus PHARE finanzierten Anteil bis zum 1. Mai, sofern Slowenien die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden, bzw. spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an Slowenien.

7. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Slowenien ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Euro-Geschäfte, erhöht um 1,5 Prozentpunkte, angewandt.

ANHANG II

PROTOKOLL

über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN,

IN DER ERWÄGUNG,

dass die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Investitionsbank nach Artikel 28 des Vertrags zur Einsetzung des gemeinsamen Rates und der gemeinsamen Kommission dieser Gemeinschaften im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen genießen,

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

KAPITEL I

VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, LIEGENSCHAFTEN, GUTHABEN
UND GESCHÄFTE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Artikel 1

Die Räumlichkeiten und Gebäude der Gemeinschaften sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden. Die Vermögensgegenstände und Guthaben der Gemeinschaften dürfen ohne Ermächtigung des Gerichtshofes nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein.

Artikel 2

Die Archive der Gemeinschaften sind unverletzlich.

Artikel 3

Die Gemeinschaften, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind von jeder direkten Steuer befreit.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten treffen in allen Fällen, in denen es ihnen möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlass oder die Erstattung des Betrages der indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliche oder unbewegliche Güter inbegriffen sind, wenn die Gemeinschaften für ihren Dienstbedarf größere Einkäufe tätigen, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preis enthalten sind. Die Durchführung dieser Maßnahmen darf jedoch den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaften nicht verfälschen.

Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 4

Die Gemeinschaften sind von allen Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich der zu ihrem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände befreit; die in dieser Weise eingeführten Gegenstände dürfen im Hoheitsgebiet des Staates, in das sie eingeführt worden sind, weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert werden, es sei denn zu Bedingungen, welche die Regierung dieses Staates genehmigt.

Den Gemeinschaften steht ferner für ihre Veröffentlichungen Befreiung von Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen zu.

Artikel 5

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl darf Devisen aller Art und Konten in jeder beliebigen Währung besitzen.

KAPITEL II

NACHRICHTENÜBERMITTLUNG UND AUSWEISE

Artikel 6

Den Organen der Gemeinschaften steht für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung aller ihrer Schriftstücke im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die gleiche Behandlung wie den diplomatischen Vertretungen zu.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung der Organe der Gemeinschaften unterliegen nicht der Zensur.

Artikel 7

(1) Die Präsidenten der Organe der Gemeinschaften können den Mitgliedern und Bediensteten dieser Organe Ausweise ausstellen, deren Form vom Rat bestimmt wird und die von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reiseausweise anerkannt werden. Diese Ausweise werden den Beamten und sonstigen Bediensteten nach Maßgabe des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausgestellt.

Die Kommission kann Abkommen zur Anerkennung dieser Ausweise als im Hoheitsgebiet dritter Länder gültige Reiseausweise schließen.

(2) Artikel 6 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl findet jedoch weiterhin Anwendung auf diejenigen Mitglieder und Bediensteten der Organe, die bei Inkrafttreten dieses Vertrags im Besitz des in dem genannten Artikel vorgesehenen Ausweises sind, und zwar bis zur Anwendung von Absatz 1.

KAPITEL III

MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Artikel 8*

Die Reise der Mitglieder des Europäischen Parlaments zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments unterliegt keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten bei der Zollabfertigung und Devisenkontrolle

- a) seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in offiziellem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;
- b) seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie ausländische Regierungsvertreter mit vorübergehendem offiziellem Auftrag.

Artikel 9

Wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung dürfen Mitglieder des Europäischen Parlaments weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden.

Artikel 10

Während der Dauer der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments

- a) steht seinen Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu,
- b) können seine Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

Die Unverletzlichkeit besteht auch während der Reise zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments.

Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Unverletzlichkeit nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht der Befugnis des Europäischen Parlaments entgegen, die Unverletzlichkeit eines seiner Mitglieder aufzuheben.

KAPITEL IV

VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN, DIE AN DEN ARBEITEN DER ORGANE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN TEILNEHMEN*Artikel 11*

Den Vertretern der Mitgliedstaaten, die an den Arbeiten der Organe der Gemeinschaften teilnehmen, sowie ihren Beratern und Sachverständigen stehen während der Ausübung ihrer Tätigkeit und auf der Reise zum und vom Tagungsort die üblichen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen zu.

Dies gilt auch für die Mitglieder der beratenden Organe der Gemeinschaften.

KAPITEL V

BEAMTE UND SONSTIGE BEDIENTETEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN*Artikel 12*

Den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften stehen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit folgende Vorrechte und Befreiungen zu:

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, jedoch vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen der Verträge über die Vorschriften betreffend die Haftung der Beamten und sonstigen Bediensteten gegenüber den Gemeinschaften und über die Zuständigkeit des Gerichtshofes für Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und ihren Beamten sowie sonstigen Bediensteten. Diese Befreiung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit;
- b) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer; das gleiche gilt für ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder;
- c) die den Beamten der internationalen Organisationen üblicherweise gewährten Erleichterungen auf dem Gebiet der Vorschriften des Währungs- und Devisenrechts;
- d) das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände bei Antritt ihres Dienstes in das in Frage stehende Land zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit in diesem Land ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des Landes, in dem dieses Recht ausgeübt wird, in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet;
- e) das Recht, das zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmte Kraftfahrzeug, sofern es im Land ihres letzten ständigen Aufenthalts oder in dem Land, dem sie angehören, zu den auf dem Binnenmarkt dieses Landes geltenden Bedingungen erworben worden ist, zollfrei einzuführen und es zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des in Frage stehenden Landes in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet.

Artikel 13

Von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlen, wird zugunsten der Gemeinschaften eine Steuer gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt werden.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten sind von innerstaatlichen Steuern auf die von den Gemeinschaften gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit.

Artikel 14

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, die sich lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienst der Gemeinschaften im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats als des Staates niederlassen, in dem sie zur Zeit des Dienstantritts bei den Gemeinschaften ihren steuerlichen Wohnsitz haben, werden in den beiden genannten Staaten für die Erhebung der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer sowie für die Anwendung der zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften geschlossenen Abkommen so behandelt, als hätten sie ihren früheren Wohnsitz beibehalten, sofern sich dieser in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften befindet. Dies gilt auch für den Ehegatten, soweit dieser keine eigene Berufstätigkeit ausübt, sowie für die Kinder, die unter der Aufsicht der in diesem Artikel bezeichneten Personen stehen und von ihnen unterhalten werden.

Das im Hoheitsgebiet des Aufenthaltsstaats befindliche bewegliche Vermögen der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist in diesem Staat von der Erbschaftsteuer befreit; für die Veranlagung dieser Steuer wird es vorbehaltlich der Rechte dritter Länder und der etwaigen Anwendung internationaler Abkommen über die Doppelbesteuerung als in dem Staat des steuerlichen Wohnsitzes befindlich betrachtet.

Ein lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienste anderer internationaler Organisationen begründeter Wohnsitz bleibt bei der Anwendung dieses Artikels unberücksichtigt.

Artikel 15

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluß das System der Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften fest.

Artikel 16

Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen betroffenen Organe die Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 ganz oder teilweise Anwendung finden.

Namen, Dienstrang und -stellung sowie Anschrift der Beamten und sonstigen Bediensteten dieser Gruppen werden den Regierungen der Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen mitgeteilt.

KAPITEL VI

VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER VERTRETUNGEN DRITTER LÄNDER, DIE BEI DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN BEGLAUBIGT SIND*Artikel 17*

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Gemeinschaften befindet, gewährt den bei den Gemeinschaften beglaubigten Vertretungen dritter Länder die üblichen diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

KAPITEL VII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel 18*

Die Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausschließlich im Interesse der Gemeinschaften gewährt.

Jedes Organ der Gemeinschaften hat die Befreiung eines Beamten oder sonstigen Bediensteten in allen Fällen aufzuheben, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Gemeinschaften nicht zuwiderläuft.

Artikel 19

Bei der Anwendung dieses Protokolls handeln die Organe der Gemeinschaften und die verantwortlichen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 20

Die Artikel 12 bis 15 und 18 finden auf die Mitglieder der Kommission Anwendung.

Artikel 21

Die Artikel 12 bis 15 und 18 finden auf die Richter, die Generalanwälte, den Kanzler und die Hilfsberichterstatter des Gerichtshofes Anwendung; die Bestimmungen des Artikels 3 der Protokolle über die Satzung des Gerichtshofes betreffend die Befreiung der Richter und Generalanwälte von der Gerichtsbarkeit bleiben hiervon unberührt.

Artikel 22

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Investitionsbank, die Mitglieder ihrer Organe, ihr Personal und die Vertreter der Mitgliedstaaten, die an ihren Arbeiten teilnehmen; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung der Bank bleiben hiervon unberührt.

Die Europäische Investitionsbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Desgleichen werden bei ihrer etwaigen Auflösung und Liquidation keine Abgaben erhoben. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Organe, soweit sie nach Maßgabe der Satzung ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Artikel 23 ()*

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Zentralbank, die Mitglieder ihrer Beschlussorgane und ihre Bediensteten; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank bleiben hiervon unberührt.

(*) Eingefügt durch Artikel 9 Absatz 5 des Vertrags von Amsterdam.

Die Europäische Zentralbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Beschlussorgane, soweit sie nach Maßgabe der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Europäische Währungsinstitut. Bei seiner Auflösung oder Liquidation werden keine Abgaben erhoben.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am achten April neunzehnhundertfünfundsichzig.

Paul Henri SPAAK
Kurt SCHMÜCKER
Maurice COUVE DE MURVILLE
Amintore FANFANI
Pierre WERNER
J. M. A. H. LUNS

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn über die Beteiligung Ungarns an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

(2001/C 120 E/25)

KOM(2000) 874 endg. — 2000/0355(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Dezember 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 174 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 ⁽¹⁾ des Rates zur Einrichtung einer Umweltagentur und eines Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 ⁽²⁾ des Rates,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission über die Teilnahme der Beitrittsländer an den Programmen, Agenturen und Ausschüssen der Gemeinschaft KOM(1999) 710 endg.,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Luxemburg (Dezember 1997) die Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und die Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft als Mittel zur Intensivierung der Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Länder vorgesehen. In den Schlussfolgerungen des Rates hieß es: „Über eine derartige Beteiligung wird von Fall zu Fall entschieden werden müssen, und jeder Bewerberstaat wird einen eigenen, schrittweise ansteigenden finanziellen Beitrag zu leisten haben. Das PHARE-Programm wird weiterhin im Bedarfsfall einen Teil des nationalen Beitrags der Bewerberstaaten finanzieren können.“

(2) Der Europäische Rat von Luxemburg (Dezember 1997) hat für Zypern eine besondere Heranführungsstrategie mit der Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und der Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft nach dem Beispiel des bei den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern angewendeten Konzepts vorgesehen.

(3) Der Europäische Rat von Helsinki hat erneut den umfassenden Charakter des Beitrittsprozesses bestätigt, bei dem nunmehr dreizehn Kandidatenländer in einen einzigen Rahmen einbezogen werden; diese nehmen gleichberechtigt am Beitrittsprozess teil.

(4) Gemäß Artikel 300 Absatz 1 EG-Vertrag hat der Rat am 14. Februar 2000 die Kommission ermächtigt, Verhandlungen über die Beteiligung der Bewerberländer an der Europäischen Umweltagentur zu führen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn über die Beteiligung Ungarns an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz wird im Namen der Gemeinschaft zugestimmt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Ungarn über die Beteiligung der Republik Ungarn an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

Die EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

und die REGIERUNG DER REPUBLIK UNGARN, nachstehend „Ungarn“ genannt,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Antrags Ungarns auf Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur bereits vor dem Beitritt,

EINGEDENK DESSEN, dass der Europäische Rat von Luxemburg (Dezember 1997) die Beteiligung an den Programmen und Agenturen der Gemeinschaft als Mittel zur Stärkung der Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Länder vorgesehen hat,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates zur Errichtung einer Umweltagentur und eines Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates ⁽²⁾,

IN DER ERKENNTNIS, dass aufgrund der Bewerbung Ungarns vom März 1994 um Mitgliedschaft in der Europäischen Union und des Beschlusses des Europäischen Rates von Luxemburg vom Dezember 1997 im März 1998 Beitrittsverhandlungen aufgenommen wurden und die Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur den Vertragsparteien helfen wird, dieses Ziel zu erreichen,

GESTÜTZT AUF das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 79 —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Ungarn beteiligt sich voll an der Europäischen Umweltagentur, nachstehend „Agentur“ genannt, und an dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET), die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates, errichtet wurden.

Ab dem vierten Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens trägt Ungarn die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags: 749 000 EUR.

- In den ersten drei Jahren kann Ungarn teilweise die Hilfe der Gemeinschaft für die Zahlung des Beitrags zur Agentur in Anspruch nehmen, wobei der maximale PHARE-Beitrag 75 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr und 50 % im 3. Jahr beträgt.

Artikel 2

Ungarn beteiligt sich finanziell an den in Artikel 1 genannten Aktivitäten (Agentur und EIONET) wie folgt:

Ab dem vierten Jahr trägt Ungarn die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags zur Agentur.

- Der Beitrag erhöht sich schrittweise während eines Zeitraums von drei Jahren, in denen Ungarn die Aktivitäten allmählich aufnimmt. Die zu leistenden finanziellen Beiträge belaufen sich auf:

Die weiteren Bedingungen bezüglich des finanziellen Beitrags Ungarns sind im Anhang I festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

— 1. Jahr: 490 000 EUR

— 2. Jahr: 619 000 EUR

— 3. Jahr: 749 000 EUR.

Artikel 3

Ungarn beteiligt sich voll, jedoch ohne Stimmrecht, am Verwaltungsrat der Agentur und wird an der Arbeit des wissenschaftlichen Beirats der Agentur beteiligt.

Artikel 4

Ungarn teilt der Agentur gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens die wichtigsten Bestandteile seiner innerstaatlichen Umweltinformationsnetze mit.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 2.

Artikel 5

Ungarn benennt insbesondere unter den in Artikel 4 genannten Stellen oder sonstigen Einrichtungen in seinem Hoheitsgebiet eine „innerstaatliche Anlaufstelle“, die mit der Koordinierung und/oder Weitergabe der Informationen beauftragt ist, die im Inland der Agentur und den dem EIONET angeschlossenen Stellen oder Einrichtungen, einschließlich der in Artikel 6 genannten themenspezifischen Ansprechstellen, zu übermitteln sind.

Artikel 6

Ungarn kann ferner innerhalb der in Artikel 4 genannten Frist festlegen, welche Stellen oder sonstigen Einrichtungen in seinem Hoheitsgebiet eigens damit betraut werden könnten, mit der Agentur bei bestimmten Themen von besonderem Interesse zusammenzuarbeiten. Eine auf diese Weise bestimmte Stelle sollte mit der Agentur eine Vereinbarung darüber treffen können, dass sie als themenspezifische Ansprechstelle des Netzes für besondere Aufgaben fungiert. Diese Stellen arbeiten mit anderen dem Netz angehörenden Einrichtungen zusammen.

Artikel 7

Der Verwaltungsrat der Agentur überprüft binnen drei Monaten nach Erhalt der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Informationen die wichtigsten Bestandteile des Netzes, um der Beteiligung Ungarns Rechnung zu tragen.

Artikel 8

Ungarn übermittelt unter der Bedingung, dass die Vertraulichkeit gewährleistet ist, Daten gemäß den im Arbeitsprogramm der Agentur festgelegten Verpflichtungen und Verfahrensweisen.

Artikel 9

Die Agentur kann mit den von Ungarn benannten und nach den Artikeln 4, 5 und 6 zum Netz gehörenden Stellen oder Einrichtungen die Vereinbarungen, insbesondere Verträge, schließen, die für die erfolgreiche Durchführung der ihnen von ihr übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 10

Die der Agentur übermittelten oder von ihr stammenden Umweltdaten können veröffentlicht werden und sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sofern vertrauliche Informationen in Ungarn in gleichem Maße geschützt werden wie innerhalb der Gemeinschaft.

Artikel 11

Die Agentur besitzt in Ungarn Rechtspersönlichkeit sowie die weitestgehende Rechts- und Handlungsfähigkeit, die juristischen Personen nach dem Recht Ungarns zuerkannt wird.

Artikel 12

Ungarn wendet, soweit dies für den Betrieb der Agentur im Rahmen dieses Abkommens relevant ist, auf die Agentur das

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften an, das als Anhang II Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 13

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften⁽¹⁾ können Staatsangehörige Ungarns, die im Vollbesitz ihrer Staatsbürgerrechte sind, vom Exekutivdirektor der Agentur unter Vertrag genommen werden.

Artikel 14

Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, dass die Ziele des Abkommens erreicht werden.

Artikel 15

(1) Sechs Monate vor Ablauf des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüfen die Vertragsparteien dessen Funktionieren und vereinbaren eventuell Änderungen bestimmter Bestimmungen dieses Abkommens.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, bis Ungarn Mitglied der Europäischen Union wird. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Datum dieser Notifikation außer Kraft.

Artikel 16

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewendet werden, nach Maßgabe dieser Verträge sowie für das Gebiet Ungarns.

Artikel 17

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 18

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen Verfahren genehmigt. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte Vertragspartei der ersten Vertragspartei den Abschluss ihrer Verfahren notifiziert hat.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968.

ANHANG I

FINANZIELLER BEITRAG UNGARNS ZUR EUROPÄISCHEN UMWELTAGENTUR

1. Ungarn leistet im Rahmen seiner Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union in folgender Höhe:

- 1. Jahr der Beteiligung 490 000 EUR
- 2. Jahr der Beteiligung 619 000 EUR
- 3. Jahr der Beteiligung 749 000 EUR.

Ab dem vierten Jahr trägt Ungarn die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags: 749 000 EUR.

2. In den ersten drei Jahren kann Ungarn teilweise die Hilfe der Gemeinschaft für die Zahlung des Beitrags zur Agentur in Anspruch nehmen, wobei der maximale PHARE-Beitrag 75 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr und 50 % im 3. Jahr beträgt. Die beantragten PHARE-Mittel werden Ungarn im Rahmen eines getrennten PHARE-Programmplanungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

Für den restlichen Beitrag kommt Ungarn selbst auf. Ab dem vierten Jahr trägt Ungarn die vollen Kosten seiner Beteiligung an der Agentur.

3. Der Beitrag Ungarns wird gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union verwaltet.

Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen Ungarns durch die Teilnahme an Aktivitäten oder Sitzungen der Europäischen Umweltagentur im Zusammenhang mit der Durchführung des Arbeitsprogramms der Agentur entstehen, werden von der Europäischen Umweltagentur auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet, wie sie derzeit für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.

4. Nach Inkrafttreten dieses Abkommens und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Ungarn den Beitrag an, den es aufgrund dieses Abkommens zur Europäischen Umweltagentur zu entrichten hat. Für das erste Kalenderjahr seiner Beteiligung leistet Ungarn einen Beitrag, der ab dem Datum der Beteiligung bis zum Jahresende anteilmäßig berechnet wird. Für die darauf folgenden Jahre entspricht der Beitrag den Bestimmungen dieses Abkommens.

5. Dieser Beitrag wird in Euro angegeben und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

6. Ungarn zahlt seinen Beitrag aufgrund einer entsprechenden Anforderung innerhalb folgender Fristen:

- seinen eigenen Anteil bis zum 1. Mai, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. April angefordert hat, bzw. spätestens 30 Tage nach der Anforderung;
- den aus PHARE finanzierten Anteil bis zum 1. Mai, sofern Ungarn die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden, bzw. spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an Ungarn.

7. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Ungarn ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Euro-Geschäfte, erhöht um 1,5 Prozentpunkte, angewandt.

ANHANG II

PROTOKOLL

über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN,

IN DER ERWÄGUNG,

daß die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Investitionsbank nach Artikel 28 des Vertrags zur Einsetzung des gemeinsamen Rates und der gemeinsamen Kommission dieser Gemeinschaften im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen genießen,

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

KAPITEL I

VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, LIEGENSCHAFTEN, GUTHABEN
UND GESCHÄFTE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Artikel 1

Die Räumlichkeiten und Gebäude der Gemeinschaften sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden. Die Vermögensgegenstände und Guthaben der Gemeinschaften dürfen ohne Ermächtigung des Gerichtshofes nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein.

Artikel 2

Die Archive der Gemeinschaften sind unverletzlich.

Artikel 3

Die Gemeinschaften, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind von jeder direkten Steuer befreit.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten treffen in allen Fällen, in denen es ihnen möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlaß oder die Erstattung des Betrages der indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliche oder unbewegliche Güter inbegriffen sind, wenn die Gemeinschaften für ihren Dienstbedarf größere Einkäufe tätigen, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preis enthalten sind. Die Durchführung dieser Maßnahmen darf jedoch den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaften nicht verfälschen.

Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 4

Die Gemeinschaften sind von allen Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich der zu ihrem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände befreit; die in dieser Weise eingeführten Gegenstände dürfen im Hoheitsgebiet des Staates, in das sie eingeführt worden sind, weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert werden, es sei denn zu Bedingungen, welche die Regierung dieses Staates genehmigt.

Den Gemeinschaften steht ferner für ihre Veröffentlichungen Befreiung von Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen zu.

Artikel 5

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl darf Devisen aller Art und Konten in jeder beliebigen Währung besitzen.

KAPITEL II

NACHRICHTENÜBERMITTLUNG UND AUSWEISE

Artikel 6

Den Organen der Gemeinschaften steht für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung aller ihrer Schriftstücke im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die gleiche Behandlung wie den diplomatischen Vertretungen zu.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung der Organe der Gemeinschaften unterliegen nicht der Zensur.

Artikel 7

(1) Die Präsidenten der Organe der Gemeinschaften können den Mitgliedern und Bediensteten dieser Organe Ausweise ausstellen, deren Form vom Rat bestimmt wird und die von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reiseausweise anerkannt werden. Diese Ausweise werden den Beamten und sonstigen Bediensteten nach Maßgabe des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausgestellt.

Die Kommission kann Abkommen zur Anerkennung dieser Ausweise als im Hoheitsgebiet dritter Länder gültige Reiseausweise schließen.

(2) Artikel 6 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl findet jedoch weiterhin Anwendung auf diejenigen Mitglieder und Bediensteten der Organe, die bei Inkrafttreten dieses Vertrags im Besitz des in dem genannten Artikel vorgesehenen Ausweises sind, und zwar bis zur Anwendung von Absatz 1.

KAPITEL III

MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Artikel 8*

Die Reise der Mitglieder des Europäischen Parlaments zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments unterliegt keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten bei der Zollabfertigung und Devisenkontrolle

- a) seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in offiziellem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;
- b) seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie ausländische Regierungsvertreter mit vorübergehendem offiziellem Auftrag.

Artikel 9

Wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung dürfen Mitglieder des Europäischen Parlaments weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden.

Artikel 10

Während der Dauer der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments

- a) steht seinen Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu,
- b) können seine Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

Die Unverletzlichkeit besteht auch während der Reise zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments.

Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Unverletzlichkeit nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht der Befugnis des Europäischen Parlaments entgegen, die Unverletzlichkeit eines seiner Mitglieder aufzuheben.

KAPITEL IV

VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN, DIE AN DEN ARBEITEN DER ORGANE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN TEILNEHMEN*Artikel 11*

Den Vertretern der Mitgliedstaaten, die an den Arbeiten der Organe der Gemeinschaften teilnehmen, sowie ihren Beratern und Sachverständigen stehen während der Ausübung ihrer Tätigkeit und auf der Reise zum und vom Tagungsort die üblichen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen zu.

Dies gilt auch für die Mitglieder der beratenden Organe der Gemeinschaften.

KAPITEL V

BEAMTE UND SONSTIGE BEDIENTETEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN*Artikel 12*

Den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften stehen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit folgende Vorrechte und Befreiungen zu:

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, jedoch vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen der Verträge über die Vorschriften betreffend die Haftung der Beamten und sonstigen Bediensteten gegenüber den Gemeinschaften und über die Zuständigkeit des Gerichtshofes für Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und ihren Beamten sowie sonstigen Bediensteten. Diese Befreiung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit;
- b) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer; das gleiche gilt für ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder;
- c) die den Beamten der internationalen Organisationen üblicherweise gewährten Erleichterungen auf dem Gebiet der Vorschriften des Währungs- und Devisenrechts;
- d) das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände bei Antritt ihres Dienstes in das in Frage stehende Land zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit in diesem Land ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des Landes, in dem dieses Recht ausgeübt wird, in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet;
- e) das Recht, das zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmte Kraftfahrzeug, sofern es im Land ihres letzten ständigen Aufenthalts oder in dem Land, dem sie angehören, zu den auf dem Binnenmarkt dieses Landes geltenden Bedingungen erworben worden ist, zollfrei einzuführen und es zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des in Frage stehenden Landes in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet.

Artikel 13

Von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlen, wird zugunsten der Gemeinschaften eine Steuer gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt werden.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten sind von innerstaatlichen Steuern auf die von den Gemeinschaften gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit.

Artikel 14

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, die sich lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienst der Gemeinschaften im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats als des Staates niederlassen, in dem sie zur Zeit des Dienstantritts bei den Gemeinschaften ihren steuerlichen Wohnsitz haben, werden in den beiden genannten Staaten für die Erhebung der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer sowie für die Anwendung der zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften geschlossenen Abkommen so behandelt, als hätten sie ihren früheren Wohnsitz beibehalten, sofern sich dieser in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften befindet. Dies gilt auch für den Ehegatten, soweit dieser keine eigene Berufstätigkeit ausübt, sowie für die Kinder, die unter der Aufsicht der in diesem Artikel bezeichneten Personen stehen und von ihnen unterhalten werden.

Das im Hoheitsgebiet des Aufenthaltsstaats befindliche bewegliche Vermögen der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist in diesem Staat von der Erbschaftsteuer befreit; für die Veranlagung dieser Steuer wird es vorbehaltlich der Rechte dritter Länder und der etwaigen Anwendung internationaler Abkommen über die Doppelbesteuerung als in dem Staat des steuerlichen Wohnsitzes befindlich betrachtet.

Ein lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienste anderer internationaler Organisationen begründeter Wohnsitz bleibt bei der Anwendung dieses Artikels unberücksichtigt.

Artikel 15

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluß das System der Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften fest.

Artikel 16

Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen betroffenen Organe die Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 ganz oder teilweise Anwendung finden.

Namen, Dienstrang und -stellung sowie Anschrift der Beamten und sonstigen Bediensteten dieser Gruppen werden den Regierungen der Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen mitgeteilt.

KAPITEL VI

VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER VERTRETUNGEN DRITTER LÄNDER, DIE BEI DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN BEGLAUBIGT SIND*Artikel 17*

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Gemeinschaften befindet, gewährt den bei den Gemeinschaften beglaubigten Vertretungen dritter Länder die üblichen diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

KAPITEL VII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel 18*

Die Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausschließlich im Interesse der Gemeinschaften gewährt.

Jedes Organ der Gemeinschaften hat die Befreiung eines Beamten oder sonstigen Bediensteten in allen Fällen aufzuheben, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Gemeinschaften nicht zuwiderläuft.

Artikel 19

Bei der Anwendung dieses Protokolls handeln die Organe der Gemeinschaften und die verantwortlichen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 20

Die Artikel 12 bis 15 und 18 finden auf die Mitglieder der Kommission Anwendung.

Artikel 21

Die Artikel 12 bis 15 und 18 finden auf die Richter, die Generalanwälte, den Kanzler und die Hilfsberichterstatter des Gerichtshofes Anwendung; die Bestimmungen des Artikels 3 der Protokolle über die Satzung des Gerichtshofes betreffend die Befreiung der Richter und Generalanwälte von der Gerichtsbarkeit bleiben hiervon unberührt.

Artikel 22

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Investitionsbank, die Mitglieder ihrer Organe, ihr Personal und die Vertreter der Mitgliedstaaten, die an ihren Arbeiten teilnehmen; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung der Bank bleiben hiervon unberührt.

Die Europäische Investitionsbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Desgleichen werden bei ihrer etwaigen Auflösung und Liquidation keine Abgaben erhoben. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Organe, soweit sie nach Maßgabe der Satzung ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Artikel 23 ()*

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Zentralbank, die Mitglieder ihrer Beschlussorgane und ihre Bediensteten; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank bleiben hiervon unberührt.

(*) Eingefügt durch Artikel 9 Absatz 5 des Vertrags von Amsterdam.

Die Europäische Zentralbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Beschlussorgane, soweit sie nach Maßgabe der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Europäische Währungsinstitut. Bei seiner Auflösung oder Liquidation werden keine Abgaben erhoben.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am achten April neunzehnhundertfünfundsechzig.

Paul Henri SPAAK

Kurt SCHMÜCKER

Maurice COUVE DE MURVILLE

Amintore FANFANI

Pierre WERNER

J. M. A. H. LUNS

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta über die Beteiligung Maltas an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

(2001/C 120 E/26)

KOM(2000) 875 endg. — 2000/0345(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Dezember 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 174 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 ⁽¹⁾ des Rates zur Einrichtung einer Umweltagentur und eines Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 ⁽²⁾ des Rates,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission über die Teilnahme der Beitrittsländer an den Programmen, Agenturen und Ausschüssen der Gemeinschaft KOM(1999) 710 endg.,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Luxemburg (Dezember 1997) die Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und die Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft als Mittel zur Intensivierung der Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Länder vorgesehen. In den Schlussfolgerungen des Rates hieß es: „Über eine derartige Beteiligung wird von Fall zu Fall entschieden werden müssen, und jeder Bewerberstaat wird einen eigenen, schrittweise ansteigenden finanziellen Beitrag zu leisten haben. Das PHARE-Programm wird weiterhin im Bedarfsfall einen Teil des nationalen Beitrags der Bewerberstaaten finanzieren können.“

(2) Der Europäische Rat von Luxemburg (Dezember 1997) hat für Zypern eine besondere Heranführungsstrategie mit der Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und der Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft nach dem Beispiel des bei den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern angewendeten Konzepts vorgesehen.

(3) Der Europäische Rat von Helsinki hat erneut den umfassenden Charakter des Beitrittsprozesses bestätigt, bei dem nunmehr dreizehn Kandidatenländer in einen einzigen Rahmen einbezogen werden; diese nehmen gleichberechtigt am Beitrittsprozess teil.

(4) Gemäß Artikel 300 Absatz 1 EG-Vertrag hat der Rat am 14. Februar 2000 die Kommission ermächtigt, Verhandlungen über die Beteiligung der Bewerberländer an der Europäischen Umweltagentur zu führen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta über die Beteiligung Maltas an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz wird im Namen der Gemeinschaft zugestimmt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta über die Beteiligung der Republik Malta an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

Die EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

und die REPUBLIK MALTA, nachstehend „Malta“ genannt,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Antrags Maltas auf Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur bereits vor dem Beitritt,

EINGEDENK DESSEN, dass der Europäische Rat von Luxemburg (Dezember 1997) die Beteiligung an den Programmen und Agenturen der Gemeinschaft als Mittel zur Stärkung der Heranführungsstrategie vorgesehen hat,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates zur Errichtung einer Umweltagentur und eines Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates ⁽²⁾,

IN DER ERKENNTNIS, dass das oberste Ziel Maltas die Mitgliedschaft in der Europäischen Union ist und die Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur Malta helfen wird, dieses Ziel zu erreichen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Malta beteiligt sich voll an der Europäischen Umweltagentur, nachstehend „Agentur“ genannt, und an dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET), die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates, errichtet wurden.

spruch nehmen, wobei die maximale Gemeinschaftshilfe 75 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr und 50 % im 3. Jahr beträgt.

Ab dem vierten Jahr trägt Malta die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags zur Agentur.

Artikel 2

Malta beteiligt sich finanziell an den in Artikel 1 genannten Aktivitäten (Agentur und EIONET) wie folgt:

Die weiteren Bedingungen bezüglich des finanziellen Beitrags Maltas sind im Anhang I festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

— Der Beitrag erhöht sich schrittweise während eines Zeitraums von drei Jahren, in denen Malta die Aktivitäten allmählich aufnimmt. Die zu leistenden finanziellen Beiträge belaufen sich auf:

Artikel 3

Malta beteiligt sich voll, jedoch ohne Stimmrecht, am Verwaltungsrat der Agentur und wird an der Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats der Agentur beteiligt.

— 1. Jahr: 36 000 EUR

— 2. Jahr: 46 000 EUR

— 3. Jahr: 56 000 EUR.

Artikel 4

Malta teilt der Agentur gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens die wichtigsten Bestandteile seiner innerstaatlichen Umweltinformationsnetze mit.

Ab dem vierten Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens trägt Malta die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags: 56 000 EUR.

Artikel 5

— In den ersten drei Jahren kann Malta teilweise die Hilfe der Gemeinschaft gemäß der Verordnung des Rates über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta für die Zahlung des Beitrags zur Agentur in An-

Malta benennt insbesondere unter den in Artikel 4 genannten Stellen oder sonstigen Einrichtungen in seinem Hoheitsgebiet eine „innerstaatliche Anlaufstelle“, die mit der Koordinierung und/oder Weitergabe der Informationen beauftragt ist, die im Inland der Agentur und den dem EIONET angeschlossenen Stellen oder Einrichtungen, einschließlich der in Artikel 6 genannten themenspezifischen Ansprechstellen, zu übermitteln sind.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Artikel 6

Malta kann ferner innerhalb der in Artikel 4 genannten Frist festlegen, welche Stellen oder sonstigen Einrichtungen in seinem Hoheitsgebiet eigens damit betraut werden könnten, mit der Agentur bei bestimmten Themen von besonderem Interesse zusammenzuarbeiten. Eine auf diese Weise bestimmte Stelle sollte mit der Agentur eine Vereinbarung darüber treffen können, dass sie als themenspezifische Ansprechstelle des Netzes für besondere Aufgaben fungiert. Diese Stellen arbeiten mit anderen dem Netz angehörenden Einrichtungen zusammen.

Artikel 7

Der Verwaltungsrat der Agentur überprüft binnen drei Monaten nach Erhalt der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Informationen die wichtigsten Bestandteile des Netzes, um der Beteiligung Malτας Rechnung zu tragen.

Artikel 8

Malta übermittelt Daten gemäß den im im Rahmen der Arbeit der Agentur festgelegten Verpflichtungen und Verfahrensweisen.

Artikel 9

Die Agentur kann mit den von Malta benannten und nach den Artikeln 4, 5 und 6 zum Netz gehörenden Stellen oder Einrichtungen die Vereinbarungen, insbesondere Verträge, schließen, die für die erfolgreiche Durchführung der ihnen von ihr übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 10

Die der Agentur übermittelten oder von ihr stammenden Umweltdaten können veröffentlicht werden und sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sofern vertrauliche Informationen in Malta in gleichem Maße geschützt werden wie innerhalb der Gemeinschaft.

Artikel 11

Die Agentur besitzt in Malta Rechtspersönlichkeit sowie die weitestgehende Rechts- und Handlungsfähigkeit, die juristischen Personen nach dem Recht Malτας zuerkannt wird.

Artikel 12

Malta wendet auf die Agentur das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften an, das als Anhang II Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 13

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften⁽¹⁾ können Staatsangehörige Malτας, die im Vollbesitz ihrer Staatsbürgerrechte sind, vom Exekutivdirektor der Agentur unter Vertrag genommen werden.

Artikel 14

Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, dass die Ziele des Abkommens erreicht werden.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, bis Malta Mitglied der Europäischen Union wird. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Datum dieser Notifikation außer Kraft.

Artikel 16

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewendet werden, nach Maßgabe dieser Verträge sowie für das Gebiet Malτας.

Artikel 17

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und maltesischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 18

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen Verfahren genehmigt. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte Vertragspartei der ersten Vertragspartei den Abschluss ihrer Verfahren notifiziert hat.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968.

ANHANG I

FINANZIELLER BEITRAG MALTA ZUR EUROPÄISCHEN UMWELTAGENTUR

1. Malta leistet im Rahmen seiner Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union in folgender Höhe:

— 1. Jahr der Beteiligung 36 000 EUR

— 2. Jahr der Beteiligung 46 000 EUR

— 3. Jahr der Beteiligung 56 000 EUR.

Ab dem vierten Jahr trägt Malta die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags: 56 000 EUR.

2. In den ersten drei Jahren kann Malta teilweise die Hilfe der Gemeinschaft gemäß der Verordnung des Rates über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta für die Zahlung des Beitrags zur Agentur in Anspruch nehmen, wobei die maximale Gemeinschaftshilfe 75 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr und 50 % im 3. Jahr beträgt. Die beantragten Mittel werden Malta im Rahmen eines getrennten Programmplanungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

Für den restlichen Beitrag kommt Malta selbst auf. Ab dem vierten Jahr trägt Malta die vollen Kosten seiner Beteiligung an der Agentur.

3. Der Beitrag Maltas wird gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union verwaltet.

Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen Maltas durch die Teilnahme an Aktivitäten oder Sitzungen der Europäischen Umweltagentur im Zusammenhang mit der Durchführung des Arbeitsprogramms der Agentur entstehen, werden von der Europäischen Umweltagentur auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet, wie sie derzeit für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.

4. Nach Inkrafttreten dieses Abkommens und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Malta den Beitrag an, den es aufgrund dieses Abkommens zur Europäischen Umweltagentur zu entrichten hat. Für das erste Kalenderjahr seiner Beteiligung leistet Malta einen Beitrag, der ab dem Datum der Beteiligung bis zum Jahresende anteilmäßig berechnet wird. Für die darauf folgenden Jahre entspricht der Beitrag den Bestimmungen dieses Abkommens.

5. Dieser Beitrag wird in Euro angegeben und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

6. Malta zahlt seinen Beitrag aufgrund einer entsprechenden Anforderung innerhalb folgender Fristen:

— seinen eigenen Anteil bis zum 1. Mai, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. April angefordert hat, bzw. spätestens 30 Tage nach der Anforderung;

— den aus der Gemeinschaftshilfe finanzierten Anteil bis zum 1. Mai, sofern Malta die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden, bzw. spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an Malta.

7. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Malta ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Euro-Geschäfte, erhöht um 1,5 Prozentpunkte, angewandt.

—

ANHANG II

PROTOKOLL

über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN,

IN DER ERWÄGUNG,

dass die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Investitionsbank nach Artikel 28 des Vertrags zur Einsetzung des gemeinsamen Rates und der gemeinsamen Kommission dieser Gemeinschaften im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen genießen,

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

KAPITEL I

VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, LIEGENSCHAFTEN, GUTHABEN
UND GESCHÄFTE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Artikel 1

Die Räumlichkeiten und Gebäude der Gemeinschaften sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden. Die Vermögensgegenstände und Guthaben der Gemeinschaften dürfen ohne Ermächtigung des Gerichtshofes nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein.

Artikel 2

Die Archive der Gemeinschaften sind unverletzlich.

Artikel 3

Die Gemeinschaften, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind von jeder direkten Steuer befreit.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten treffen in allen Fällen, in denen es ihnen möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlass oder die Erstattung des Betrages der indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliche oder unbewegliche Güter inbegriffen sind, wenn die Gemeinschaften für ihren Dienstbedarf größere Einkäufe tätigen, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preis enthalten sind. Die Durchführung dieser Maßnahmen darf jedoch den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaften nicht verfälschen.

Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 4

Die Gemeinschaften sind von allen Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich der zu ihrem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände befreit; die in dieser Weise eingeführten Gegenstände dürfen im Hoheitsgebiet des Staates, in das sie eingeführt worden sind, weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert werden, es sei denn zu Bedingungen, welche die Regierung dieses Staates genehmigt.

Den Gemeinschaften steht ferner für ihre Veröffentlichungen Befreiung von Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen zu.

Artikel 5

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl darf Devisen aller Art und Konten in jeder beliebigen Währung besitzen.

KAPITEL II

NACHRICHTENÜBERMITTLUNG UND AUSWEISE

Artikel 6

Den Organen der Gemeinschaften steht für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung aller ihrer Schriftstücke im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die gleiche Behandlung wie den diplomatischen Vertretungen zu.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung der Organe der Gemeinschaften unterliegen nicht der Zensur.

Artikel 7

(1) Die Präsidenten der Organe der Gemeinschaften können den Mitgliedern und Bediensteten dieser Organe Ausweise ausstellen, deren Form vom Rat bestimmt wird und die von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reiseausweise anerkannt werden. Diese Ausweise werden den Beamten und sonstigen Bediensteten nach Maßgabe des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausgestellt.

Die Kommission kann Abkommen zur Anerkennung dieser Ausweise als im Hoheitsgebiet dritter Länder gültige Reiseausweise schließen.

(2) Artikel 6 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl findet jedoch weiterhin Anwendung auf diejenigen Mitglieder und Bediensteten der Organe, die bei Inkrafttreten dieses Vertrags im Besitz des in dem genannten Artikel vorgesehenen Ausweises sind, und zwar bis zur Anwendung von Absatz 1.

KAPITEL III

MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Artikel 8*

Die Reise der Mitglieder des Europäischen Parlaments zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments unterliegt keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten bei der Zollabfertigung und Devisenkontrolle

- a) seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in offiziellem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;
- b) seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie ausländische Regierungsvertreter mit vorübergehendem offiziellem Auftrag.

Artikel 9

Wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung dürfen Mitglieder des Europäischen Parlaments weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden.

Artikel 10

Während der Dauer der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments

- a) steht seinen Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu,
- b) können seine Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

Die Unverletzlichkeit besteht auch während der Reise zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments.

Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Unverletzlichkeit nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht der Befugnis des Europäischen Parlaments entgegen, die Unverletzlichkeit eines seiner Mitglieder aufzuheben.

KAPITEL IV

VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN, DIE AN DEN ARBEITEN DER ORGANE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN TEILNEHMEN*Artikel 11*

Den Vertretern der Mitgliedstaaten, die an den Arbeiten der Organe der Gemeinschaften teilnehmen, sowie ihren Beratern und Sachverständigen stehen während der Ausübung ihrer Tätigkeit und auf der Reise zum und vom Tagungsort die üblichen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen zu.

Dies gilt auch für die Mitglieder der beratenden Organe der Gemeinschaften.

KAPITEL V

BEAMTE UND SONSTIGE BEDIENTETEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN*Artikel 12*

Den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften stehen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit folgende Vorrechte und Befreiungen zu:

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, jedoch vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen der Verträge über die Vorschriften betreffend die Haftung der Beamten und sonstigen Bediensteten gegenüber den Gemeinschaften und über die Zuständigkeit des Gerichtshofes für Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und ihren Beamten sowie sonstigen Bediensteten. Diese Befreiung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit;
- b) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer; das gleiche gilt für ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder;
- c) die den Beamten der internationalen Organisationen üblicherweise gewährten Erleichterungen auf dem Gebiet der Vorschriften des Währungs- und Devisenrechts;
- d) das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände bei Antritt ihres Dienstes in das in Frage stehende Land zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit in diesem Land ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des Landes, in dem dieses Recht ausgeübt wird, in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet;
- e) das Recht, das zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmte Kraftfahrzeug, sofern es im Land ihres letzten ständigen Aufenthalts oder in dem Land, dem sie angehören, zu den auf dem Binnenmarkt dieses Landes geltenden Bedingungen erworben worden ist, zollfrei einzuführen und es zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des in Frage stehenden Landes in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet.

Artikel 13

Von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlen, wird zugunsten der Gemeinschaften eine Steuer gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt werden.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten sind von innerstaatlichen Steuern auf die von den Gemeinschaften gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit.

Artikel 14

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, die sich lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienst der Gemeinschaften im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats als des Staates niederlassen, in dem sie zur Zeit des Dienstantritts bei den Gemeinschaften ihren steuerlichen Wohnsitz haben, werden in den beiden genannten Staaten für die Erhebung der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer sowie für die Anwendung der zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften geschlossenen Abkommen so behandelt, als hätten sie ihren früheren Wohnsitz beibehalten, sofern sich dieser in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften befindet. Dies gilt auch für den Ehegatten, soweit dieser keine eigene Berufstätigkeit ausübt, sowie für die Kinder, die unter der Aufsicht der in diesem Artikel bezeichneten Personen stehen und von ihnen unterhalten werden.

Das im Hoheitsgebiet des Aufenthaltsstaats befindliche bewegliche Vermögen der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist in diesem Staat von der Erbschaftsteuer befreit; für die Veranlagung dieser Steuer wird es vorbehaltlich der Rechte dritter Länder und der etwaigen Anwendung internationaler Abkommen über die Doppelbesteuerung als in dem Staat des steuerlichen Wohnsitzes befindlich betrachtet.

Ein lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienste anderer internationaler Organisationen begründeter Wohnsitz bleibt bei der Anwendung dieses Artikels unberücksichtigt.

Artikel 15

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluss das System der Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften fest.

Artikel 16

Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen betroffenen Organe die Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 ganz oder teilweise Anwendung finden.

Namen, Dienstrang und -stellung sowie Anschrift der Beamten und sonstigen Bediensteten dieser Gruppen werden den Regierungen der Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen mitgeteilt.

KAPITEL VI

VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER VERTRETUNGEN DRITTER LÄNDER, DIE BEI DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN BEGLAUBIGT SIND*Artikel 17*

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Gemeinschaften befindet, gewährt den bei den Gemeinschaften beglaubigten Vertretungen dritter Länder die üblichen diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

KAPITEL VII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel 18*

Die Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausschließlich im Interesse der Gemeinschaften gewährt.

Jedes Organ der Gemeinschaften hat die Befreiung eines Beamten oder sonstigen Bediensteten in allen Fällen aufzuheben, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Gemeinschaften nicht zuwiderläuft.

Artikel 19

Bei der Anwendung dieses Protokolls handeln die Organe der Gemeinschaften und die verantwortlichen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 20

Die Artikel 12 bis 15 und 18 finden auf die Mitglieder der Kommission Anwendung.

Artikel 21

Die Artikel 12 bis 15 und 18 finden auf die Richter, die Generalanwälte, den Kanzler und die Hilfsberichterstatter des Gerichtshofes Anwendung; die Bestimmungen des Artikels 3 der Protokolle über die Satzung des Gerichtshofes betreffend die Befreiung der Richter und Generalanwälte von der Gerichtsbarkeit bleiben hiervon unberührt.

Artikel 22

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Investitionsbank, die Mitglieder ihrer Organe, ihr Personal und die Vertreter der Mitgliedstaaten, die an ihren Arbeiten teilnehmen; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung der Bank bleiben hiervon unberührt.

Die Europäische Investitionsbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Desgleichen werden bei ihrer etwaigen Auflösung und Liquidation keine Abgaben erhoben. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Organe, soweit sie nach Maßgabe der Satzung ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Artikel 23 ()*

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Zentralbank, die Mitglieder ihrer Beschlussorgane und ihre Bediensteten; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank bleiben hiervon unberührt.

(*) Eingefügt durch Artikel 9 Absatz 5 des Vertrags von Amsterdam.

Die Europäische Zentralbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Beschlussorgane, soweit sie nach Maßgabe der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Europäische Währungsinstitut. Bei seiner Auflösung oder Liquidation werden keine Abgaben erhoben.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am achten April neunzehnhundertfünf- undsechzig.

Paul Henri SPAAK

Kurt SCHMÜCKER

Maurice COUVE DE MURVILLE

Amintore FANFANI

Pierre WERNER

J. M. A. H. LUNS

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Estland über die Beteiligung Estlands an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

(2001/C 120 E/27)

KOM(2000) 877 endg. — 2000/0347(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Dezember 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 174 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 ⁽¹⁾ des Rates zur Einrichtung einer Umweltagentur und eines Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 ⁽²⁾ des Rates,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission über die Teilnahme der Beitrittsländer an den Programmen, Agenturen und Ausschüssen der Gemeinschaft KOM(1999) 710 endg.,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Luxemburg (Dezember 1997) die Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und die Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft als Mittel zur Intensivierung der Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Länder vorgesehen. In den Schlussfolgerungen des Rates hieß es: „Über eine derartige Beteiligung wird von Fall zu Fall entschieden werden müssen, und jeder Bewerberstaat wird einen eigenen, schrittweise ansteigenden finanziellen Beitrag zu leisten haben. Das PHARE-Programm wird weiterhin im Bedarfsfall einen Teil des nationalen Beitrags der Bewerberstaaten finanzieren können.“

(2) Der Europäische Rat von Luxemburg (Dezember 1997) hat für Zypern eine besondere Heranführungsstrategie mit der Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und der Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft nach dem Beispiel des bei den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern angewendeten Konzepts vorgesehen.

(3) Der Europäische Rat von Helsinki hat erneut den umfassenden Charakter des Beitrittsprozesses bestätigt, bei dem nunmehr dreizehn Kandidatenländer in einen einzigen Rahmen einbezogen werden; diese nehmen gleichberechtigt am Beitrittsprozess teil.

(4) Gemäß Artikel 300 Absatz 1 EG-Vertrag hat der Rat am 14. Februar 2000 die Kommission ermächtigt, Verhandlungen über die Beteiligung der Bewerberländer an der Europäischen Umweltagentur zu führen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Estland über die Beteiligung der Republik Estland an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz wird im Namen der Gemeinschaft zugestimmt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Estland über die Beteiligung der Republik Estland an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

Die EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

und die REPUBLIK ESTLAND, nachstehend „Estland“ genannt,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Antrags Estlands auf Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur bereits vor dem Beitritt,

EINGEDENK DESSEN, dass der Europäische Rat von Luxemburg (Dezember 1997) die Beteiligung an den Programmen und Agenturen der Gemeinschaft als Mittel zur Stärkung der Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Länder vorgesehen hat,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates zur Errichtung einer Umweltagentur und eines Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates ⁽²⁾,

IN DER ERKENNTNIS, dass das oberste Ziel Estlands die Mitgliedschaft in der Europäischen Union ist und die Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur Estland helfen wird, dieses Ziel zu erreichen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Estland beteiligt sich voll an der Europäischen Umweltagentur, nachstehend „Agentur“ genannt, und an dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET), die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates, errichtet wurden.

Artikel 2

Estland beteiligt sich finanziell an den in Artikel 1 genannten Aktivitäten (Agentur und EIONET) wie folgt:

— Der Beitrag erhöht sich schrittweise während eines Zeitraums von drei Jahren, in denen Estland die Aktivitäten allmählich aufnimmt. Die zu leistenden finanziellen Beiträge belaufen sich auf:

— 1. Jahr: 50 000 EUR

— 2. Jahr: 63 000 EUR

— 3. Jahr: 77 000 EUR.

Ab dem vierten Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens trägt Estland die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags: 77 000 EUR.

— In den ersten drei Jahren kann Estland teilweise die Hilfe der Gemeinschaft für die Zahlung des Beitrags zur Agentur in Anspruch nehmen, wobei der maximale PHARE-Beitrag 75 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr und 50 % im 3. Jahr beträgt.

Ab dem vierten Jahr trägt Estland die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags zur Agentur.

Die weiteren Bedingungen bezüglich des finanziellen Beitrags Estlands sind im Anhang I festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 3

Estland beteiligt sich voll, jedoch ohne Stimmrecht, am Verwaltungsrat der Agentur und wird an der Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats der Agentur beteiligt.

Artikel 4

Estland teilt der Agentur gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens die wichtigsten Bestandteile seiner innerstaatlichen Umweltinformationsnetze mit.

Artikel 5

Estland benennt insbesondere unter den in Artikel 4 genannten Stellen oder sonstigen Einrichtungen in seinem Hoheitsgebiet eine „innerstaatliche Anlaufstelle“, die mit der Koordinierung und/oder Weitergabe der Informationen beauftragt ist, die im Inland der Agentur und den dem EIONET angeschlossenen Stellen oder Einrichtungen, einschließlich der in Artikel 6 genannten themenspezifischen Ansprechstellen, zu übermitteln sind.

Artikel 6

Estland kann ferner innerhalb der in Artikel 4 genannten Frist festlegen, welche Stellen oder sonstigen Einrichtungen in seinem Hoheitsgebiet eigens damit betraut werden könnten, mit der Agentur bei bestimmten Themen von besonderem Interesse zusammenzuarbeiten. Eine auf diese Weise bestimmte Stelle sollte mit der Agentur eine Vereinbarung darüber treffen können, dass sie als themenspezifische Ansprechstelle des Netzes für besondere Aufgaben fungiert. Diese Stellen arbeiten mit anderen dem Netz angehörenden Einrichtungen zusammen.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Artikel 7

Der Verwaltungsrat der Agentur überprüft binnen drei Monaten nach Erhalt der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Informationen die wichtigsten Bestandteile des Netzes, um der Beteiligung Estlands Rechnung zu tragen.

Artikel 8

Estland übermittelt Daten gemäß den im Rahmen der Arbeit der Agentur festgelegten Verpflichtungen und Verfahrensweisen.

Artikel 9

Die Agentur kann mit den von Estland benannten und nach den Artikeln 4, 5 und 6 zum Netz gehörenden Stellen oder Einrichtungen die Vereinbarungen, insbesondere Verträge, schließen, die für die erfolgreiche Durchführung der ihnen von ihr übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 10

Die der Agentur übermittelten oder von ihr stammenden Umweltdaten können veröffentlicht werden und sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sofern vertrauliche Informationen in Estland in gleichem Maße geschützt werden wie innerhalb der Gemeinschaft.

Artikel 11

Die Agentur besitzt in Estland Rechtspersönlichkeit sowie die weitestgehende Rechts- und Handlungsfähigkeit, die juristischen Personen nach dem Recht Estlands zuerkannt wird.

Artikel 12

Estland wendet auf die Agentur das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften an, das als Anhang II Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 13

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften⁽¹⁾ können Staatsangehörige Estlands, die im Vollbesitz ihrer Staatsbürgerrechte sind, vom Exekutivdirektor der Agentur unter Vertrag genommen werden.

Artikel 14

Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, dass die Ziele des Abkommens erreicht werden.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, bis Estland Mitglied der Europäischen Union wird. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Datum dieser Notifikation außer Kraft.

Artikel 16

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewendet werden, nach Maßgabe dieser Verträge sowie für das Gebiet Estlands.

Artikel 17

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und estnischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 18

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen Verfahren genehmigt. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte Vertragspartei der ersten Vertragspartei den Abschluss ihrer Verfahren notifiziert hat.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968.

ANHANG I

FINANZIELLER BEITRAG ESTLANDS ZUR EUROPÄISCHEN UMWELTAGENTUR

1. Estland leistet im Rahmen seiner Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union in folgender Höhe:
 - 1. Jahr der Beteiligung 50 000 EUR
 - 2. Jahr der Beteiligung 63 000 EUR
 - 3. Jahr der Beteiligung 77 000 EUR.Ab dem vierten Jahr trägt Estland die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags: 77 000 EUR.
2. In den ersten drei Jahren kann Estland teilweise die Hilfe der Gemeinschaft für die Zahlung des Beitrags zur Agentur in Anspruch nehmen, wobei der maximale PHARE-Beitrag 75 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr und 50 % im 3. Jahr beträgt. Die beantragten PHARE-Mittel werden Estland im Rahmen eines getrennten PHARE-Programmplanungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

Für den restlichen Beitrag kommt Estland selbst auf. Ab dem vierten Jahr trägt Estland die vollen Kosten seiner Beteiligung an der Agentur.
3. Der Beitrag Estlands wird gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union verwaltet.

Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen Estlands durch die Teilnahme an Aktivitäten oder Sitzungen der Europäischen Umweltagentur im Zusammenhang mit der Durchführung des Arbeitsprogramms der Agentur entstehen, werden von der Europäischen Umweltagentur auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet, wie sie derzeit für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.
4. Nach Inkrafttreten dieses Abkommens und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Estland den Beitrag an, den es aufgrund dieses Abkommens zur Europäischen Umweltagentur zu entrichten hat. Für das erste Kalenderjahr seiner Beteiligung leistet Estland einen Beitrag, der ab dem Datum der Beteiligung bis zum Jahresende anteilmäßig berechnet wird. Für die darauf folgenden Jahre entspricht der Beitrag den Bestimmungen dieses Abkommens.
5. Dieser Beitrag wird in Euro angegeben und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.
6. Estland zahlt seinen Beitrag aufgrund einer entsprechenden Anforderung innerhalb folgender Fristen:
 - seinen eigenen Anteil bis zum 1. Mai, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. April angefordert hat, bzw. spätestens 30 Tage nach der Anforderung;
 - den aus PHARE finanzierten Anteil bis zum 1. Mai, sofern Estland die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden, bzw. spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an Estland.
7. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Estland ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Euro-Geschäfte, erhöht um 1,5 Prozentpunkte, angewandt.

ANHANG II

PROTOKOLL

über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN,

IN DER ERWÄGUNG,

daß die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Investitionsbank nach Artikel 28 des Vertrags zur Einsetzung des gemeinsamen Rates und der gemeinsamen Kommission dieser Gemeinschaften im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen genießen,

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

KAPITEL I

VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, LIEGENSCHAFTEN, GUTHABEN
UND GESCHÄFTE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Artikel 1

Die Räumlichkeiten und Gebäude der Gemeinschaften sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden. Die Vermögensgegenstände und Guthaben der Gemeinschaften dürfen ohne Ermächtigung des Gerichtshofes nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein.

Artikel 2

Die Archive der Gemeinschaften sind unverletzlich.

Artikel 3

Die Gemeinschaften, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind von jeder direkten Steuer befreit.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten treffen in allen Fällen, in denen es ihnen möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlaß oder die Erstattung des Betrages der indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliche oder unbewegliche Güter inbegriffen sind, wenn die Gemeinschaften für ihren Dienstbedarf größere Einkäufe tätigen, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preis enthalten sind. Die Durchführung dieser Maßnahmen darf jedoch den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaften nicht verfälschen.

Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 4

Die Gemeinschaften sind von allen Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich der zu ihrem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände befreit; die in dieser Weise eingeführten Gegenstände dürfen im Hoheitsgebiet des Staates, in das sie eingeführt worden sind, weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert werden, es sei denn zu Bedingungen, welche die Regierung dieses Staates genehmigt.

Den Gemeinschaften steht ferner für ihre Veröffentlichungen Befreiung von Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen zu.

Artikel 5

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl darf Devisen aller Art und Konten in jeder beliebigen Währung besitzen.

KAPITEL II

NACHRICHTENÜBERMITTLUNG UND AUSWEISE

Artikel 6

Den Organen der Gemeinschaften steht für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung aller ihrer Schriftstücke im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die gleiche Behandlung wie den diplomatischen Vertretungen zu.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung der Organe der Gemeinschaften unterliegen nicht der Zensur.

Artikel 7

(1) Die Präsidenten der Organe der Gemeinschaften können den Mitgliedern und Bediensteten dieser Organe Ausweise ausstellen, deren Form vom Rat bestimmt wird und die von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reiseausweise anerkannt werden. Diese Ausweise werden den Beamten und sonstigen Bediensteten nach Maßgabe des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausgestellt.

Die Kommission kann Abkommen zur Anerkennung dieser Ausweise als im Hoheitsgebiet dritter Länder gültige Reiseausweise schließen.

(2) Artikel 6 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl findet jedoch weiterhin Anwendung auf diejenigen Mitglieder und Bediensteten der Organe, die bei Inkrafttreten dieses Vertrags im Besitz des in dem genannten Artikel vorgesehenen Ausweises sind, und zwar bis zur Anwendung von Absatz 1.

KAPITEL III

MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Artikel 8*

Die Reise der Mitglieder des Europäischen Parlaments zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments unterliegt keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten bei der Zollabfertigung und Devisenkontrolle

- a) seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in offiziellem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;
- b) seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie ausländische Regierungsvertreter mit vorübergehendem offiziellem Auftrag.

Artikel 9

Wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung dürfen Mitglieder des Europäischen Parlaments weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden.

Artikel 10

Während der Dauer der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments

- a) steht seinen Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu,
- b) können seine Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

Die Unverletzlichkeit besteht auch während der Reise zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments.

Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Unverletzlichkeit nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht der Befugnis des Europäischen Parlaments entgegen, die Unverletzlichkeit eines seiner Mitglieder aufzuheben.

KAPITEL IV

VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN, DIE AN DEN ARBEITEN DER ORGANE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN TEILNEHMEN*Artikel 11*

Den Vertretern der Mitgliedstaaten, die an den Arbeiten der Organe der Gemeinschaften teilnehmen, sowie ihren Beratern und Sachverständigen stehen während der Ausübung ihrer Tätigkeit und auf der Reise zum und vom Tagungsort die üblichen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen zu.

Dies gilt auch für die Mitglieder der beratenden Organe der Gemeinschaften.

KAPITEL V

BEAMTE UND SONSTIGE BEDIENTETEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN*Artikel 12*

Den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften stehen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit folgende Vorrechte und Befreiungen zu:

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, jedoch vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen der Verträge über die Vorschriften betreffend die Haftung der Beamten und sonstigen Bediensteten gegenüber den Gemeinschaften und über die Zuständigkeit des Gerichtshofes für Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und ihren Beamten sowie sonstigen Bediensteten. Diese Befreiung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit;
- b) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer; das gleiche gilt für ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder;
- c) die den Beamten der internationalen Organisationen üblicherweise gewährten Erleichterungen auf dem Gebiet der Vorschriften des Währungs- und Devisenrechts;
- d) das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände bei Antritt ihres Dienstes in das in Frage stehende Land zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit in diesem Land ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des Landes, in dem dieses Recht ausgeübt wird, in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet;
- e) das Recht, das zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmte Kraftfahrzeug, sofern es im Land ihres letzten ständigen Aufenthalts oder in dem Land, dem sie angehören, zu den auf dem Binnenmarkt dieses Landes geltenden Bedingungen erworben worden ist, zollfrei einzuführen und es zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des in Frage stehenden Landes in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet.

Artikel 13

Von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlen, wird zugunsten der Gemeinschaften eine Steuer gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt werden.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten sind von innerstaatlichen Steuern auf die von den Gemeinschaften gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit.

Artikel 14

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, die sich lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienst der Gemeinschaften im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats als des Staates niederlassen, in dem sie zur Zeit des Dienstantritts bei den Gemeinschaften ihren steuerlichen Wohnsitz haben, werden in den beiden genannten Staaten für die Erhebung der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer sowie für die Anwendung der zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften geschlossenen Abkommen so behandelt, als hätten sie ihren früheren Wohnsitz beibehalten, sofern sich dieser in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften befindet. Dies gilt auch für den Ehegatten, soweit dieser keine eigene Berufstätigkeit ausübt, sowie für die Kinder, die unter der Aufsicht der in diesem Artikel bezeichneten Personen stehen und von ihnen unterhalten werden.

Das im Hoheitsgebiet des Aufenthaltsstaats befindliche bewegliche Vermögen der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist in diesem Staat von der Erbschaftsteuer befreit; für die Veranlagung dieser Steuer wird es vorbehaltlich der Rechte dritter Länder und der etwaigen Anwendung internationaler Abkommen über die Doppelbesteuerung als in dem Staat des steuerlichen Wohnsitzes befindlich betrachtet.

Ein lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienste anderer internationaler Organisationen begründeter Wohnsitz bleibt bei der Anwendung dieses Artikels unberücksichtigt.

Artikel 15

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluß das System der Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften fest.

Artikel 16

Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen betroffenen Organe die Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 ganz oder teilweise Anwendung finden.

Namen, Dienstrang und -stellung sowie Anschrift der Beamten und sonstigen Bediensteten dieser Gruppen werden den Regierungen der Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen mitgeteilt.

KAPITEL VI

VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER VERTRETUNGEN DRITTER LÄNDER, DIE BEI DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN BEGLAUBIGT SIND*Artikel 17*

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Gemeinschaften befindet, gewährt den bei den Gemeinschaften beglaubigten Vertretungen dritter Länder die üblichen diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

KAPITEL VII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel 18*

Die Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausschließlich im Interesse der Gemeinschaften gewährt.

Jedes Organ der Gemeinschaften hat die Befreiung eines Beamten oder sonstigen Bediensteten in allen Fällen aufzuheben, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Gemeinschaften nicht zuwiderläuft.

Artikel 19

Bei der Anwendung dieses Protokolls handeln die Organe der Gemeinschaften und die verantwortlichen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 20

Die Artikel 12 bis 15 und 18 finden auf die Mitglieder der Kommission Anwendung.

Artikel 21

Die Artikel 12 bis 15 und 18 finden auf die Richter, die Generalanwälte, den Kanzler und die Hilfsberichterstatter des Gerichtshofes Anwendung; die Bestimmungen des Artikels 3 der Protokolle über die Satzung des Gerichtshofes betreffend die Befreiung der Richter und Generalanwälte von der Gerichtsbarkeit bleiben hiervon unberührt.

Artikel 22

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Investitionsbank, die Mitglieder ihrer Organe, ihr Personal und die Vertreter der Mitgliedstaaten, die an ihren Arbeiten teilnehmen; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung der Bank bleiben hiervon unberührt.

Die Europäische Investitionsbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Desgleichen werden bei ihrer etwaigen Auflösung und Liquidation keine Abgaben erhoben. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Organe, soweit sie nach Maßgabe der Satzung ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Artikel 23 ()*

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Zentralbank, die Mitglieder ihrer Beschlussorgane und ihre Bediensteten; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank bleiben hiervon unberührt.

(*) Eingefügt durch Artikel 9 Absatz 5 des Vertrags von Amsterdam.

Die Europäische Zentralbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Beschlussorgane, soweit sie nach Maßgabe der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Europäische Währungsinstitut. Bei seiner Auflösung oder Liquidation werden keine Abgaben erhoben.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am achten April neunzehnhundertfünfundsechzig.

Paul Henri SPAAK

Kurt SCHMÜCKER

Maurice COUVE DE MURVILLE

Amintore FANFANI

Pierre WERNER

J. M. A. H. LUNS

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Litauen über die Beteiligung Litauens an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

(2001/C 120 E/28)

KOM(2000) 878 endg. — 2000/0359(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Dezember 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 174 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 ⁽¹⁾ des Rates zur Einrichtung einer Umweltagentur und eines Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 ⁽²⁾ des Rates,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission über die Teilnahme der Beitrittsländer an den Programmen, Agenturen und Ausschüssen der Gemeinschaft KOM(1999) 710 endg.,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Luxemburg (Dezember 1997) die Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und die Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft als Mittel zur Intensivierung der Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Länder vorgesehen. In den Schlussfolgerungen des Rates hieß es: „Über eine derartige Beteiligung wird von Fall zu Fall entschieden werden müssen, und jeder Bewerberstaat wird einen eigenen, schrittweise ansteigenden finanziellen Beitrag zu leisten haben. Das PHARE-Programm wird weiterhin im Bedarfsfall einen Teil des nationalen Beitrags der Bewerberstaaten finanzieren können.“

(2) Der Europäische Rat von Luxemburg (Dezember 1997) hat für Zypern eine besondere Heranführungsstrategie mit der Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und der Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft nach dem Beispiel des bei den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern angewendeten Konzepts vorgesehen.

(3) Der Europäische Rat von Helsinki hat erneut den umfassenden Charakter des Beitrittsprozesses bestätigt, bei dem nunmehr dreizehn Kandidatenländer in einen einzigen Rahmen einbezogen werden; diese nehmen gleichberechtigt am Beitrittsprozess teil.

(4) Gemäß Artikel 300 Absatz 1 EG-Vertrag hat der Rat am 14. Februar 2000 die Kommission ermächtigt, Verhandlungen über die Beteiligung der Bewerberländer an der Europäischen Umweltagentur zu führen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Litauen über die Beteiligung Litauens an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz wird im Namen der Gemeinschaft zugestimmt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Litauen über die Beteiligung der Republik Litauen an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

Die EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

und die REPUBLIK LITAUEN, nachstehend „Litauen“ genannt,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Antrags Litauens auf Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur bereits vor dem Beitritt,

EINGEDENK DESSEN, dass der Europäische Rat von Luxemburg (Dezember 1997) die Beteiligung an den Programmen und Agenturen der Gemeinschaft als Mittel zur Stärkung der Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Länder vorgesehen hat,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates zur Errichtung einer Umweltagentur und eines Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates ⁽²⁾,

IN DER ERKENNTNIS, dass das oberste Ziel Litauens die Mitgliedschaft in der Europäischen Union ist und die Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur Litauen helfen wird, dieses Ziel zu erreichen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Litauen beteiligt sich voll an der Europäischen Umweltagentur, nachstehend „Agentur“ genannt, und an dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET), die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates, errichtet wurden.

75 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr und 50 % im 3. Jahr beträgt.

Ab dem vierten Jahr trägt Litauen die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags zur Agentur.

Artikel 2

Litauen beteiligt sich finanziell an den in Artikel 1 genannten Aktivitäten (Agentur und EIONET) wie folgt:

Die weiteren Bedingungen bezüglich des finanziellen Beitrags Litauens sind im Anhang I festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

— Der Beitrag erhöht sich schrittweise während eines Zeitraums von drei Jahren, in denen Litauen die Aktivitäten allmählich aufnimmt. Die zu leistenden finanziellen Beiträge belaufen sich auf:

Artikel 3

Litauen beteiligt sich voll, jedoch ohne Stimmrecht, am Verwaltungsrat der Agentur und wird an der Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats der Agentur beteiligt.

— 1. Jahr: 103 000 EUR

Artikel 4

— 2. Jahr: 130 000 EUR

Litauen teilt der Agentur gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens die wichtigsten Bestandteile seiner innerstaatlichen Umweltinformationsnetze mit.

— 3. Jahr: 157 000 EUR.

Ab dem vierten Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens trägt Litauen die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags: 157 000 EUR.

Artikel 5

— In den ersten drei Jahren kann Litauen teilweise die Hilfe der Gemeinschaft für die Zahlung des Beitrags zur Agentur in Anspruch nehmen, wobei der maximale PHARE-Beitrag

Litauen benennt insbesondere unter den in Artikel 4 genannten Stellen oder sonstigen Einrichtungen in seinem Hoheitsgebiet eine „innerstaatliche Anlaufstelle“, die mit der Koordinierung und/oder Weitergabe der Informationen beauftragt ist, die im Inland der Agentur und den dem EIONET angeschlossenen Stellen oder Einrichtungen, einschließlich der in Artikel 6 genannten themenspezifischen Ansprechstellen, zu übermitteln sind.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Artikel 6

Litauen kann ferner innerhalb der in Artikel 4 genannten Frist festlegen, welche Stellen oder sonstigen Einrichtungen in seinem Hoheitsgebiet eigens damit betraut werden könnten, mit der Agentur bei bestimmten Themen von besonderem Interesse zusammenzuarbeiten. Eine auf diese Weise bestimmte Stelle sollte mit der Agentur eine Vereinbarung darüber treffen können, dass sie als themenspezifische Ansprechstelle des Netzes für besondere Aufgaben fungiert. Diese Stellen arbeiten mit anderen dem Netz angehörenden Einrichtungen zusammen.

Artikel 7

Der Verwaltungsrat der Agentur überprüft binnen drei Monaten nach Erhalt der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Informationen die wichtigsten Bestandteile des Netzes, um der Beteiligung Litauens Rechnung zu tragen.

Artikel 8

Litauen übermittelt Daten gemäß den im Rahmen der Arbeit der Agentur festgelegten Verpflichtungen und Verfahrensweisen.

Artikel 9

Die Agentur kann mit den von Litauen benannten und nach den Artikeln 4, 5 und 6 zum Netz gehörenden Stellen oder Einrichtungen die Vereinbarungen, insbesondere Verträge, schließen, die für die erfolgreiche Durchführung der ihnen von ihr übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 10

Die der Agentur übermittelten oder von ihr stammenden Umweltdaten können veröffentlicht werden und sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sofern vertrauliche Informationen in Litauen in gleichem Maße geschützt werden wie innerhalb der Gemeinschaft.

Artikel 11

Die Agentur besitzt in Litauen Rechtspersönlichkeit sowie die weitestgehende Rechts- und Handlungsfähigkeit, die juristischen Personen nach dem Recht Litauens zuerkannt wird.

Artikel 12

Litauen wendet auf die Agentur das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften an, das als Anhang II Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 13

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften⁽¹⁾ können Staatsangehörige Litauens, die im Vollbesitz ihrer Staatsbürgerrechte sind, vom Exekutivdirektor der Agentur unter Vertrag genommen werden.

Artikel 14

Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, dass die Ziele des Abkommens erreicht werden.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, bis Litauen Mitglied der Europäischen Union wird. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Datum dieser Notifikation außer Kraft.

Artikel 16

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewendet werden, nach Maßgabe dieser Verträge sowie für das Gebiet Litauens.

Artikel 17

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und litauischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 18

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen Verfahren genehmigt. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte Vertragspartei der ersten Vertragspartei den Abschluss ihrer Verfahren notifiziert hat.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968.

ANHANG I

FINANZIELLER BEITRAG LITAUENS ZUR EUROPÄISCHEN UMWELTAGENTUR

1. Litauen leistet im Rahmen seiner Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union in folgender Höhe:

- 1. Jahr der Beteiligung 103 000 EUR
- 2. Jahr der Beteiligung 130 000 EUR
- 3. Jahr der Beteiligung 157 000 EUR.

Ab dem vierten Jahr trägt Litauen die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags: 157 000 EUR.

2. In den ersten drei Jahren kann Litauen teilweise die Hilfe der Gemeinschaft für die Zahlung des Beitrags zur Agentur in Anspruch nehmen, wobei der maximale PHARE-Beitrag 75 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr und 50 % im 3. Jahr beträgt. Die beantragten PHARE-Mittel werden Litauen im Rahmen eines getrennten PHARE-Programmplanungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

Für den restlichen Beitrag kommt Litauen selbst auf. Ab dem vierten Jahr trägt Litauen die vollen Kosten seiner Beteiligung an der Agentur.

3. Der Beitrag Litauens wird gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union verwaltet.

Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen Litauens durch die Teilnahme an Aktivitäten oder Sitzungen der Europäischen Umweltagentur im Zusammenhang mit der Durchführung des Arbeitsprogramms der Agentur entstehen, werden von der Europäischen Umweltagentur auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet, wie sie derzeit für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.

4. Nach Inkrafttreten dieses Abkommens und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Litauen den Beitrag an, den es aufgrund dieses Abkommens zur Europäischen Umweltagentur zu entrichten hat. Für das erste Kalenderjahr seiner Beteiligung leistet Litauen einen Beitrag, der ab dem Datum der Beteiligung bis zum Jahresende anteilmäßig berechnet wird. Für die darauf folgenden Jahre entspricht der Beitrag den Bestimmungen dieses Abkommens.

5. Dieser Beitrag wird in Euro angegeben und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

6. Litauen zahlt seinen Beitrag aufgrund einer entsprechenden Anforderung innerhalb folgender Fristen:

- seinen eigenen Anteil bis zum 1. Mai, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. April angefordert hat, bzw. spätestens 30 Tage nach der Anforderung;
- den aus PHARE finanzierten Anteil bis zum 1. Mai, sofern Litauen die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden, bzw. spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an Litauen.

7. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Litauen ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Euro-Geschäfte, erhöht um 1,5 Prozentpunkte, angewandt.

ANHANG II

PROTOKOLL

über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN,

IN DER ERWÄGUNG,

dass die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Investitionsbank nach Artikel 28 des Vertrags zur Einsetzung des gemeinsamen Rates und der gemeinsamen Kommission dieser Gemeinschaften im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen genießen,

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

KAPITEL I

**VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, LIEGENSCHAFTEN, GUTHABEN
UND GESCHÄFTE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Artikel 1

Die Räumlichkeiten und Gebäude der Gemeinschaften sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden. Die Vermögensgegenstände und Guthaben der Gemeinschaften dürfen ohne Ermächtigung des Gerichtshofes nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein.

Artikel 2

Die Archive der Gemeinschaften sind unverletzlich.

Artikel 3

Die Gemeinschaften, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind von jeder direkten Steuer befreit.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten treffen in allen Fällen, in denen es ihnen möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlass oder die Erstattung des Betrages der indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliche oder unbewegliche Güter inbegriffen sind, wenn die Gemeinschaften für ihren Dienstbedarf größere Einkäufe tätigen, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preis enthalten sind. Die Durchführung dieser Maßnahmen darf jedoch den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaften nicht verfälschen.

Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 4

Die Gemeinschaften sind von allen Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich der zu ihrem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände befreit; die in dieser Weise eingeführten Gegenstände dürfen im Hoheitsgebiet des Staates, in das sie eingeführt worden sind, weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert werden, es sei denn zu Bedingungen, welche die Regierung dieses Staates genehmigt.

Den Gemeinschaften steht ferner für ihre Veröffentlichungen Befreiung von Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen zu.

Artikel 5

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl darf Devisen aller Art und Konten in jeder beliebigen Währung besitzen.

KAPITEL II

NACHRICHTENÜBERMITTLUNG UND AUSWEISE

Artikel 6

Den Organen der Gemeinschaften steht für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung aller ihrer Schriftstücke im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die gleiche Behandlung wie den diplomatischen Vertretungen zu.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung der Organe der Gemeinschaften unterliegen nicht der Zensur.

Artikel 7

(1) Die Präsidenten der Organe der Gemeinschaften können den Mitgliedern und Bediensteten dieser Organe Ausweise ausstellen, deren Form vom Rat bestimmt wird und die von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reiseausweise anerkannt werden. Diese Ausweise werden den Beamten und sonstigen Bediensteten nach Maßgabe des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausgestellt.

Die Kommission kann Abkommen zur Anerkennung dieser Ausweise als im Hoheitsgebiet dritter Länder gültige Reiseausweise schließen.

(2) Artikel 6 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl findet jedoch weiterhin Anwendung auf diejenigen Mitglieder und Bediensteten der Organe, die bei Inkrafttreten dieses Vertrags im Besitz des in dem genannten Artikel vorgesehenen Ausweises sind, und zwar bis zur Anwendung von Absatz 1.

KAPITEL III

MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Artikel 8*

Die Reise der Mitglieder des Europäischen Parlaments zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments unterliegt keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten bei der Zollabfertigung und Devisenkontrolle

- a) seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in offiziellem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;
- b) seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie ausländische Regierungsvertreter mit vorübergehendem offiziellem Auftrag.

Artikel 9

Wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung dürfen Mitglieder des Europäischen Parlaments weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden.

Artikel 10

Während der Dauer der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments

- a) steht seinen Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu,
- b) können seine Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

Die Unverletzlichkeit besteht auch während der Reise zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments.

Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Unverletzlichkeit nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht der Befugnis des Europäischen Parlaments entgegen, die Unverletzlichkeit eines seiner Mitglieder aufzuheben.

KAPITEL IV

VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN, DIE AN DEN ARBEITEN DER ORGANE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN TEILNEHMEN*Artikel 11*

Den Vertretern der Mitgliedstaaten, die an den Arbeiten der Organe der Gemeinschaften teilnehmen, sowie ihren Beratern und Sachverständigen stehen während der Ausübung ihrer Tätigkeit und auf der Reise zum und vom Tagungsort die üblichen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen zu.

Dies gilt auch für die Mitglieder der beratenden Organe der Gemeinschaften.

KAPITEL V

BEAMTE UND SONSTIGE BEDIENTETEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN*Artikel 12*

Den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften stehen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit folgende Vorrechte und Befreiungen zu:

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, jedoch vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen der Verträge über die Vorschriften betreffend die Haftung der Beamten und sonstigen Bediensteten gegenüber den Gemeinschaften und über die Zuständigkeit des Gerichtshofes für Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und ihren Beamten sowie sonstigen Bediensteten. Diese Befreiung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit;
- b) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer; das gleiche gilt für ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder;
- c) die den Beamten der internationalen Organisationen üblicherweise gewährten Erleichterungen auf dem Gebiet der Vorschriften des Währungs- und Devisenrechts;
- d) das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände bei Antritt ihres Dienstes in das in Frage stehende Land zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit in diesem Land ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des Landes, in dem dieses Recht ausgeübt wird, in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet;
- e) das Recht, das zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmte Kraftfahrzeug, sofern es im Land ihres letzten ständigen Aufenthalts oder in dem Land, dem sie angehören, zu den auf dem Binnenmarkt dieses Landes geltenden Bedingungen erworben worden ist, zollfrei einzuführen und es zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des in Frage stehenden Landes in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet.

Artikel 13

Von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlen, wird zugunsten der Gemeinschaften eine Steuer gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt werden.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten sind von innerstaatlichen Steuern auf die von den Gemeinschaften gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit.

Artikel 14

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, die sich lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienst der Gemeinschaften im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats als des Staates niederlassen, in dem sie zur Zeit des Dienstantritts bei den Gemeinschaften ihren steuerlichen Wohnsitz haben, werden in den beiden genannten Staaten für die Erhebung der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer sowie für die Anwendung der zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften geschlossenen Abkommen so behandelt, als hätten sie ihren früheren Wohnsitz beibehalten, sofern sich dieser in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften befindet. Dies gilt auch für den Ehegatten, soweit dieser keine eigene Berufstätigkeit ausübt, sowie für die Kinder, die unter der Aufsicht der in diesem Artikel bezeichneten Personen stehen und von ihnen unterhalten werden.

Das im Hoheitsgebiet des Aufenthaltsstaats befindliche bewegliche Vermögen der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist in diesem Staat von der Erbschaftsteuer befreit; für die Veranlagung dieser Steuer wird es vorbehaltlich der Rechte dritter Länder und der etwaigen Anwendung internationaler Abkommen über die Doppelbesteuerung als in dem Staat des steuerlichen Wohnsitzes befindlich betrachtet.

Ein lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienste anderer internationaler Organisationen begründeter Wohnsitz bleibt bei der Anwendung dieses Artikels unberücksichtigt.

Artikel 15

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluss das System der Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften fest.

Artikel 16

Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen betroffenen Organe die Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 ganz oder teilweise Anwendung finden.

Namen, Dienstrang und -stellung sowie Anschrift der Beamten und sonstigen Bediensteten dieser Gruppen werden den Regierungen der Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen mitgeteilt.

KAPITEL VI

VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER VERTRETUNGEN DRITTER LÄNDER, DIE BEI DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN BEGLAUBIGT SIND*Artikel 17*

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Gemeinschaften befindet, gewährt den bei den Gemeinschaften beglaubigten Vertretungen dritter Länder die üblichen diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

KAPITEL VII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel 18*

Die Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausschließlich im Interesse der Gemeinschaften gewährt.

Jedes Organ der Gemeinschaften hat die Befreiung eines Beamten oder sonstigen Bediensteten in allen Fällen aufzuheben, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Gemeinschaften nicht zuwiderläuft.

Artikel 19

Bei der Anwendung dieses Protokolls handeln die Organe der Gemeinschaften und die verantwortlichen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 20

Die Artikel 12 bis 15 und 18 finden auf die Mitglieder der Kommission Anwendung.

Artikel 21

Die Artikel 12 bis 15 und 18 finden auf die Richter, die Generalanwälte, den Kanzler und die Hilfsberichterstatter des Gerichtshofes Anwendung; die Bestimmungen des Artikels 3 der Protokolle über die Satzung des Gerichtshofes betreffend die Befreiung der Richter und Generalanwälte von der Gerichtsbarkeit bleiben hiervon unberührt.

Artikel 22

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Investitionsbank, die Mitglieder ihrer Organe, ihr Personal und die Vertreter der Mitgliedstaaten, die an ihren Arbeiten teilnehmen; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung der Bank bleiben hiervon unberührt.

Die Europäische Investitionsbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Desgleichen werden bei ihrer etwaigen Auflösung und Liquidation keine Abgaben erhoben. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Organe, soweit sie nach Maßgabe der Satzung ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Artikel 23 ()*

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Zentralbank, die Mitglieder ihrer Beschlussorgane und ihre Bediensteten; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank bleiben hiervon unberührt.

(*) Eingefügt durch Artikel 9 Absatz 5 des Vertrags von Amsterdam.

Die Europäische Zentralbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Beschlussorgane, soweit sie nach Maßgabe der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Europäische Währungsinstitut. Bei seiner Auflösung oder Liquidation werden keine Abgaben erhoben.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am achten April neunzehnhundertfünf- undsechzig.

Paul Henri SPAAK

Kurt SCHMÜCKER

Maurice COUVE DE MURVILLE

Amintore FANFANI

Pierre WERNER

J. M. A. H. LUNS

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern über die Beteiligung Zyperns an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

(2001/C 120 E/29)

KOM(2000) 879 endg. — 2000/0342(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Dezember 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 174 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 ⁽¹⁾ des Rates zur Einrichtung einer Umweltagentur und eines Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 ⁽²⁾ des Rates,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission über die Teilnahme der Beitrittsländer an den Programmen, Agenturen und Ausschüssen der Gemeinschaft KOM(1999) 710 endg.,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Luxemburg (Dezember 1997) die Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und die Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft als Mittel zur Intensivierung der Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Länder vorgesehen. In den Schlussfolgerungen des Rates hieß es: „Über eine derartige Beteiligung wird von Fall zu Fall entschieden werden müssen, und jeder Bewerberstaat wird einen eigenen, schrittweise ansteigenden finanziellen Beitrag zu leisten haben. Das PHARE-Programm wird weiterhin im Bedarfsfall einen Teil des nationalen Beitrags der Bewerberstaaten finanzieren können.“

(2) Der Europäische Rat von Luxemburg (Dezember 1997) hat für Zypern eine besondere Heranführungsstrategie mit der Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und der Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft nach dem Beispiel des bei den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern angewendeten Konzepts vorgesehen.

(3) Der Europäische Rat von Helsinki (Dezember 1999) hat erneut den umfassenden Charakter des Beitrittsprozesses bestätigt, bei dem nunmehr dreizehn Kandidatenländer in einen einzigen Rahmen einbezogen werden; diese nehmen gleichberechtigt am Beitrittsprozess teil.

(4) Gemäß Artikel 300 Absatz 1 EG-Vertrag hat der Rat am 14. Februar 2000 die Kommission ermächtigt, Verhandlungen über die Beteiligung der Bewerberländer an der Europäischen Umweltagentur zu führen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern über die Beteiligung Zyperns an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz wird im Namen der Gemeinschaft zugestimmt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern über die Beteiligung der Republik Zypern an der Europäischen Umweltagentur und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

Die EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

und die REPUBLIK ZYPERN, nachstehend „Zypern“ genannt,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Antrags Zyperns auf Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur bereits vor dem Beitritt,

EINGEDENK DESSEN, dass der Europäische Rat von Luxemburg (Dezember 1997) die Beteiligung an den Programmen und Agenturen der Gemeinschaft als Mittel zur Stärkung der Heranführungsstrategie vorgesehen hat,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates zur Errichtung einer Umweltagentur und eines Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates ⁽²⁾,

IN DER ERKENNTNIS, dass das oberste Ziel Zyperns die Mitgliedschaft in der Europäischen Union ist und die Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur Zypern helfen wird, dieses Ziel zu erreichen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Zypern beteiligt sich voll an der Europäischen Umweltagentur, nachstehend „Agentur“ genannt, und an dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET), die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates, errichtet wurden.

sprach nehmen, wobei die maximale Gemeinschaftshilfe 75 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr und 50 % im 3. Jahr beträgt.

— Ab dem vierten Jahr trägt Zypern die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags zur Agentur.

Artikel 2

Zypern beteiligt sich finanziell an den in Artikel 1 genannten Aktivitäten (Agentur und EIONET) wie folgt:

Die weiteren Bedingungen bezüglich des finanziellen Beitrags Zyperns sind im Anhang I festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

— Der Beitrag erhöht sich schrittweise während eines Zeitraums von drei Jahren, in denen Zypern die Aktivitäten allmählich aufnimmt. Die zu leistenden finanziellen Beiträge belaufen sich auf:

Artikel 3

Zypern beteiligt sich voll, jedoch ohne Stimmrecht, am Verwaltungsrat der Agentur und wird an der Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats der Agentur beteiligt.

— 1. Jahr: 89 000 EUR

— 2. Jahr: 114 000 EUR

— 3. Jahr: 137 000 EUR.

Artikel 4

Zypern teilt der Agentur gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens die wichtigsten Bestandteile seiner innerstaatlichen Umweltinformationsnetze mit.

— Ab dem vierten Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens trägt Zypern die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags: 137 000 EUR.

Artikel 5

— In den ersten drei Jahren kann Zypern teilweise die Hilfe der Gemeinschaft gemäß der Verordnung des Rates über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta für die Zahlung des Beitrags zur Agentur in An-

Zypern benennt insbesondere unter den in Artikel 4 genannten Stellen oder sonstigen Einrichtungen in seinem Hoheitsgebiet eine „innerstaatliche Anlaufstelle“, die mit der Koordinierung und/oder Weitergabe der Informationen beauftragt ist, die im Inland der Agentur und den dem EIONET angeschlossenen Stellen oder Einrichtungen, einschließlich der in Artikel 6 genannten themenspezifischen Ansprechstellen, zu übermitteln sind.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Artikel 6

Zypern kann ferner innerhalb der in Artikel 4 genannten Frist festlegen, welche Stellen oder sonstigen Einrichtungen in seinem Hoheitsgebiet eigens damit betraut werden könnten, mit der Agentur bei bestimmten Themen von besonderem Interesse zusammenzuarbeiten. Eine auf diese Weise bestimmte Stelle sollte mit der Agentur eine Vereinbarung darüber treffen können, dass sie als themenspezifische Ansprechstelle des Netzes für besondere Aufgaben fungiert. Diese Stellen arbeiten mit anderen dem Netz angehörenden Einrichtungen zusammen.

Artikel 7

Der Verwaltungsrat der Agentur überprüft binnen drei Monaten nach Erhalt der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Informationen die wichtigsten Bestandteile des Netzes, um der Beteiligung Zyperns Rechnung zu tragen.

Artikel 8

Zypern übermittelt Daten gemäß den im im Rahmen der Arbeit der Agentur festgelegten Verpflichtungen und Verfahrensweisen.

Artikel 9

Die Agentur kann mit den von Zypern benannten und nach den Artikeln 4, 5 und 6 zum Netz gehörenden Stellen oder Einrichtungen die Vereinbarungen, insbesondere Verträge, schließen, die für die erfolgreiche Durchführung der ihnen von ihr übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 10

Die der Agentur übermittelten oder von ihr stammenden Umweltdaten können veröffentlicht werden und sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sofern vertrauliche Informationen in Zypern in gleichem Maße geschützt werden wie innerhalb der Gemeinschaft.

Artikel 11

Die Agentur besitzt in Zypern Rechtspersönlichkeit sowie die weitestgehende Rechts- und Handlungsfähigkeit, die juristischen Personen nach dem Recht Zyperns zuerkannt wird.

Artikel 12

Zypern wendet auf die Agentur das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften an, das als Anhang II Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 13

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 259/68 des Rates zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften ⁽¹⁾ können Staatsangehörige Zyperns, die im Vollbesitz ihrer Staatsbürgerrechte sind, vom Exekutivdirektor der Agentur unter Vertrag genommen werden.

Artikel 14

Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, dass die Ziele des Abkommens erreicht werden.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, bis Zypern Mitglied der Europäischen Union wird. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Datum dieser Notifikation außer Kraft.

Artikel 16

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewendet werden, nach Maßgabe dieser Verträge sowie für das Gebiet Zyperns.

Artikel 17

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 18

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen Verfahren genehmigt. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte Vertragspartei der ersten Vertragspartei den Abschluss ihrer Verfahren notifiziert hat.

⁽¹⁾ ABL L 56 vom 4.3.1968.

ANHANG I

FINANZIELLER BEITRAG ZYPERNS ZUR EUROPÄISCHEN UMWELTAGENTUR

1. Zypern leistet im Rahmen seiner Beteiligung an der Europäischen Umweltagentur einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union in folgender Höhe:

- 1. Jahr der Beteiligung 89 000 EUR
- 2. Jahr der Beteiligung 114 000 EUR
- 3. Jahr der Beteiligung 137 000 EUR.

Ab dem vierten Jahr trägt Zypern die vollen Kosten seines finanziellen Beitrags: 137 000 EUR.

2. In den ersten drei Jahren kann Zypern teilweise die Hilfe der Gemeinschaft gemäß der Verordnung des Rates über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta für die Zahlung des Beitrags zur Agentur in Anspruch nehmen, wobei die maximale Gemeinschaftshilfe 75 % im 1. Jahr, 60 % im 2. Jahr und 50 % im 3. Jahr beträgt. Die beantragten Mittel werden Zypern im Rahmen eines getrennten Programmplanungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

Für den restlichen Beitrag kommt Zypern selbst auf. Ab dem vierten Jahr trägt Zypern die vollen Kosten seiner Beteiligung an der Agentur.

3. Der Beitrag Zyperns wird gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union verwaltet.

Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen Zyperns durch die Teilnahme an Aktivitäten oder Sitzungen der Europäischen Umweltagentur im Zusammenhang mit der Durchführung des Arbeitsprogramms der Agentur entstehen, werden von der Europäischen Umweltagentur auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet, wie sie derzeit für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.

4. Nach Inkrafttreten dieses Abkommens und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Zypern den Beitrag an, den es aufgrund dieses Abkommens zur Europäischen Umweltagentur zu entrichten hat. Für das erste Kalenderjahr seiner Beteiligung leistet Zypern einen Beitrag, der ab dem Datum der Beteiligung bis zum Jahresende anteilmäßig berechnet wird. Für die darauf folgenden Jahre entspricht der Beitrag den Bestimmungen dieses Abkommens.

5. Dieser Beitrag wird in Euro angegeben und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

6. Zypern zahlt seinen Beitrag aufgrund einer entsprechenden Anforderung innerhalb folgender Fristen:

- seinen eigenen Anteil bis zum 1. Mai, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. April angefordert hat, bzw. spätestens 30 Tage nach der Anforderung;
- den aus der Gemeinschaftshilfe finanzierten Anteil bis zum 1. Mai, sofern Zypern die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden, bzw. spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an Zypern.

7. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Zypern ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Euro-Geschäfte, erhöht um 1,5 Prozentpunkte, angewandt.

ANHANG II

PROTOKOLL

über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN,

IN DER ERWÄGUNG,

daß die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Investitionsbank nach Artikel 28 des Vertrags zur Einsetzung des gemeinsamen Rates und der gemeinsamen Kommission dieser Gemeinschaften im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen genießen,

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

KAPITEL I

VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, LIEGENSCHAFTEN, GUTHABEN
UND GESCHÄFTE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Artikel 1

Die Räumlichkeiten und Gebäude der Gemeinschaften sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden. Die Vermögensgegenstände und Guthaben der Gemeinschaften dürfen ohne Ermächtigung des Gerichtshofes nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein.

Artikel 2

Die Archive der Gemeinschaften sind unverletzlich.

Artikel 3

Die Gemeinschaften, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind von jeder direkten Steuer befreit.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten treffen in allen Fällen, in denen es ihnen möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlaß oder die Erstattung des Betrages der indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliche oder unbewegliche Güter inbegriffen sind, wenn die Gemeinschaften für ihren Dienstbedarf größere Einkäufe tätigen, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preis enthalten sind. Die Durchführung dieser Maßnahmen darf jedoch den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaften nicht verfälschen.

Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 4

Die Gemeinschaften sind von allen Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich der zu ihrem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände befreit; die in dieser Weise eingeführten Gegenstände dürfen im Hoheitsgebiet des Staates, in das sie eingeführt worden sind, weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert werden, es sei denn zu Bedingungen, welche die Regierung dieses Staates genehmigt.

Den Gemeinschaften steht ferner für ihre Veröffentlichungen Befreiung von Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen zu.

Artikel 5

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl darf Devisen aller Art und Konten in jeder beliebigen Währung besitzen.

KAPITEL II

NACHRICHTENÜBERMITTLUNG UND AUSWEISE

Artikel 6

Den Organen der Gemeinschaften steht für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung aller ihrer Schriftstücke im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die gleiche Behandlung wie den diplomatischen Vertretungen zu.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung der Organe der Gemeinschaften unterliegen nicht der Zensur.

Artikel 7

(1) Die Präsidenten der Organe der Gemeinschaften können den Mitgliedern und Bediensteten dieser Organe Ausweise ausstellen, deren Form vom Rat bestimmt wird und die von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reiseausweise anerkannt werden. Diese Ausweise werden den Beamten und sonstigen Bediensteten nach Maßgabe des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausgestellt.

Die Kommission kann Abkommen zur Anerkennung dieser Ausweise als im Hoheitsgebiet dritter Länder gültige Reiseausweise schließen.

(2) Artikel 6 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl findet jedoch weiterhin Anwendung auf diejenigen Mitglieder und Bediensteten der Organe, die bei Inkrafttreten dieses Vertrags im Besitz des in dem genannten Artikel vorgesehenen Ausweises sind, und zwar bis zur Anwendung von Absatz 1.

KAPITEL III

MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*Artikel 8*

Die Reise der Mitglieder des Europäischen Parlaments zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments unterliegt keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten bei der Zollabfertigung und Devisenkontrolle

- a) seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in offiziellem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;
- b) seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie ausländische Regierungsvertreter mit vorübergehendem offiziellem Auftrag.

Artikel 9

Wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung dürfen Mitglieder des Europäischen Parlaments weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden.

Artikel 10

Während der Dauer der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments

- a) steht seinen Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu,
- b) können seine Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

Die Unverletzlichkeit besteht auch während der Reise zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments.

Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Unverletzlichkeit nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht der Befugnis des Europäischen Parlaments entgegen, die Unverletzlichkeit eines seiner Mitglieder aufzuheben.

KAPITEL IV

VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN, DIE AN DEN ARBEITEN DER ORGANE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN TEILNEHMEN*Artikel 11*

Den Vertretern der Mitgliedstaaten, die an den Arbeiten der Organe der Gemeinschaften teilnehmen, sowie ihren Beratern und Sachverständigen stehen während der Ausübung ihrer Tätigkeit und auf der Reise zum und vom Tagungsort die üblichen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen zu.

Dies gilt auch für die Mitglieder der beratenden Organe der Gemeinschaften.

KAPITEL V

BEAMTE UND SONSTIGE BEDIENTETEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN*Artikel 12*

Den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften stehen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit folgende Vorrechte und Befreiungen zu:

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, jedoch vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen der Verträge über die Vorschriften betreffend die Haftung der Beamten und sonstigen Bediensteten gegenüber den Gemeinschaften und über die Zuständigkeit des Gerichtshofes für Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und ihren Beamten sowie sonstigen Bediensteten. Diese Befreiung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit;
- b) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer; das gleiche gilt für ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder;
- c) die den Beamten der internationalen Organisationen üblicherweise gewährten Erleichterungen auf dem Gebiet der Vorschriften des Währungs- und Devisenrechts;
- d) das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände bei Antritt ihres Dienstes in das in Frage stehende Land zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit in diesem Land ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des Landes, in dem dieses Recht ausgeübt wird, in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet;
- e) das Recht, das zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmte Kraftfahrzeug, sofern es im Land ihres letzten ständigen Aufenthalts oder in dem Land, dem sie angehören, zu den auf dem Binnenmarkt dieses Landes geltenden Bedingungen erworben worden ist, zollfrei einzuführen und es zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des in Frage stehenden Landes in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet.

Artikel 13

Von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlen, wird zugunsten der Gemeinschaften eine Steuer gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt werden.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten sind von innerstaatlichen Steuern auf die von den Gemeinschaften gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit.

Artikel 14

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, die sich lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienst der Gemeinschaften im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats als des Staates niederlassen, in dem sie zur Zeit des Dienstantritts bei den Gemeinschaften ihren steuerlichen Wohnsitz haben, werden in den beiden genannten Staaten für die Erhebung der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer sowie für die Anwendung der zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften geschlossenen Abkommen so behandelt, als hätten sie ihren früheren Wohnsitz beibehalten, sofern sich dieser in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaften befindet. Dies gilt auch für den Ehegatten, soweit dieser keine eigene Berufstätigkeit ausübt, sowie für die Kinder, die unter der Aufsicht der in diesem Artikel bezeichneten Personen stehen und von ihnen unterhalten werden.

Das im Hoheitsgebiet des Aufenthaltsstaats befindliche bewegliche Vermögen der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist in diesem Staat von der Erbschaftsteuer befreit; für die Veranlagung dieser Steuer wird es vorbehaltlich der Rechte dritter Länder und der etwaigen Anwendung internationaler Abkommen über die Doppelbesteuerung als in dem Staat des steuerlichen Wohnsitzes befindlich betrachtet.

Ein lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienste anderer internationaler Organisationen begründeter Wohnsitz bleibt bei der Anwendung dieses Artikels unberücksichtigt.

Artikel 15

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluß das System der Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften fest.

Artikel 16

Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen betroffenen Organe die Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 ganz oder teilweise Anwendung finden.

Namen, Dienstrang und -stellung sowie Anschrift der Beamten und sonstigen Bediensteten dieser Gruppen werden den Regierungen der Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen mitgeteilt.

KAPITEL VI

VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER VERTRETUNGEN DRITTER LÄNDER, DIE BEI DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN BEGLAUBIGT SIND*Artikel 17*

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Gemeinschaften befindet, gewährt den bei den Gemeinschaften beglaubigten Vertretungen dritter Länder die üblichen diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

KAPITEL VII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel 18*

Die Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausschließlich im Interesse der Gemeinschaften gewährt.

Jedes Organ der Gemeinschaften hat die Befreiung eines Beamten oder sonstigen Bediensteten in allen Fällen aufzuheben, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Gemeinschaften nicht zuwiderläuft.

Artikel 19

Bei der Anwendung dieses Protokolls handeln die Organe der Gemeinschaften und die verantwortlichen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 20

Die Artikel 12 bis 15 und 18 finden auf die Mitglieder der Kommission Anwendung.

Artikel 21

Die Artikel 12 bis 15 und 18 finden auf die Richter, die Generalanwälte, den Kanzler und die Hilfsberichterstatter des Gerichtshofes Anwendung; die Bestimmungen des Artikels 3 der Protokolle über die Satzung des Gerichtshofes betreffend die Befreiung der Richter und Generalanwälte von der Gerichtsbarkeit bleiben hiervon unberührt.

Artikel 22

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Investitionsbank, die Mitglieder ihrer Organe, ihr Personal und die Vertreter der Mitgliedstaaten, die an ihren Arbeiten teilnehmen; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung der Bank bleiben hiervon unberührt.

Die Europäische Investitionsbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Desgleichen werden bei ihrer etwaigen Auflösung und Liquidation keine Abgaben erhoben. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Organe, soweit sie nach Maßgabe der Satzung ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Artikel 23 ()*

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Zentralbank, die Mitglieder ihrer Beschlussorgane und ihre Bediensteten; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank bleiben hiervon unberührt.

(*) Eingefügt durch Artikel 9 Absatz 5 des Vertrags von Amsterdam.

Die Europäische Zentralbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Beschlussorgane, soweit sie nach Maßgabe der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Europäische Währungsinstitut. Bei seiner Auflösung oder Liquidation werden keine Abgaben erhoben.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am achten April neunzehnhundertfünf- undsechzig.

Paul Henri SPAAK

Kurt SCHMÜCKER

Maurice COUVE DE MURVILLE

Amintore FANFANI

Pierre WERNER

J. M. A. H. LUNS

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls Nr. 9 zur Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens betreffend das Ökopunktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich

(2001/C 120 E/30)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 862 endg. — 2000/0361(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. Dezember 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4 des Protokolls Nr. 9,

gemäß dem Verfahren des genannten Protokolls,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll Nr. 9 der Beitrittsakte enthält eine spezielle Regelung für den Transit von Lastkraftwagen durch österreichisches Hoheitsgebiet, gestützt auf ein System von Transitrechten (Ökopunkten).
- (2) Artikel 11 Absatz 4 des Protokolls Nr. 9 ermöglicht dem Rat, gemäß dem Artikel 71 des EG-Vertrags im Gemeinschaftsrahmen Maßnahmen zu erlassen, die einen gleichwertigen Schutz der Umwelt gewährleisten, insbesondere eine Reduzierung der Umweltbelastungen um 60 v. H.
- (3) Derartige Maßnahmen können nur erlassen werden, wenn die Kommission zu dem Schluss kommt, dass das Ziel einer Reduzierung der Umweltbelastungen um 60 v. H. seit 1991 nicht auf einer dauerhaften und umweltgerechten Grundlage erreicht worden ist. Die Kommission hat einen Bericht vorgelegt, der diesen Schluss bestätigt.
- (4) Das Ökopunktesystem wirkt sich sehr positiv aus, da Verkehrsunternehmen mit in der EU zugelassenen Lastkraft-

wagen angehalten werden, für Transitfahrten durch Österreich umweltfreundliche Fahrzeuge zu nutzen. Da das Ziel der Ökopunktesystem darin besteht, Verkehrsunternehmer zur Nutzung emissionsärmerer Fahrzeuge für den Transit durch Österreich zu bewegen, lässt sich eine Sanktion kaum rechtfertigen, die greift, wenn ein Lkw „zu umweltfreundlich“ ist.

(5) Protokoll Nr. 9 ist entsprechend zu ändern.

(6) Das Inkrafttreten dieser Verordnung ist dringend erforderlich, um klare Vorschriften für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich ab dem Jahr 2001 festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 9 zur Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c) wird gestrichen.
2. Absatz 3 von Anhang 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen in ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 1.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Arbeitszeit des fahrenden Personals und der selbständigen Kraftfahrer im Straßenverkehr ⁽¹⁾

(2001/C 120 E/31)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 754 endg. — 1998/0319(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 24. Januar 2001)

⁽¹⁾ ABl. C 43 vom 17.2.1999, S. 4.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel und,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 und 137,

auf Vorschlag der Kommission,

Unverändert

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel des Vertrages stellt der Rat unter anderem gemeinsame Regeln für den Straßenverkehr auf und erläßt Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit; dieser Artikel bietet die geeignete Rechtsgrundlage, insbesondere für die Verabschiedung gemeinsamer Regeln für die Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern im Straßenverkehr.

(1) Nach Artikel 71 des Vertrages stellt der Rat unter anderem gemeinsame Regeln für den Straßenverkehr auf und erläßt Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit; dieser Artikel bietet die geeignete Rechtsgrundlage, insbesondere für die Verabschiedung gemeinsamer Regeln für die Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern im Straßenverkehr.

(2) Nach Artikel des Vertrags erläßt der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften, die insbesondere die Verbesserung der Arbeitsumwelt fördern, um Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer besser zu schützen.

(2) Nach Artikel 137 des Vertrags erläßt der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften, die insbesondere die Verbesserung der Arbeitsumwelt fördern, um Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer besser zu schützen.

(3) In der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr ⁽³⁾ wurden gemeinsame Regeln für die Lenk- und Ruhezeiten von Fahrern festgelegt. Andere für den Straßenverkehr relevante Arbeitszeitaspekte sind in dieser Verordnung nicht erfaßt.

Unverändert

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 18.5.1999, S. 33.

⁽²⁾ ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 235 und ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 270.

⁽³⁾ ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (4) Die Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ⁽¹⁾ enthält Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung, die für alle privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereiche gelten, wobei unter anderem der Straßen-, Luft-, See- und Schienenverkehr und die Binnenschifffahrt ausgeschlossen sind.
- (5) In den Erwägungsgründen dieser Richtlinie erkannte der Rat an, dass es in bestimmten Sektoren und für bestimmte Tätigkeiten, die nicht unter die Richtlinie fallen, erforderlich sein könnte, getrennte Maßnahmen hinsichtlich der Arbeitszeitgestaltung zu treffen.
- (6) Zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und zur Förderung besserer Arbeitsbedingungen im Straßenverkehr ist es daher erforderlich, dass für das gesamte fahrende Personal dieser Branche und für selbständigen Kraftfahrer Mindestvorschriften für die Arbeitszeit gelten.
- (7) Die Vorschriften dieser Richtlinie heben stärker auf das im Straßenverkehr fahrende Personal ab als bestimmte Vorschriften der geänderten Richtlinie 93/104/EG und haben somit nach Artikel 14 der zuletzt genannten Richtlinie Vorrang.
- (8) Zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit des fahrenden Personals sowie selbständiger Kraftfahrer sind diesem Personenkreis tägliche und wöchentliche Mindestruhezeiten sowie angemessene Ruhepausen zu gewähren. Ferner muß eine Höchstgrenze für die wöchentliche Arbeitszeit festgelegt werden.
- (9) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, in denen die Ruhezeiten und Ruhepausen geregelt sind, haben für bestimmte Kategorien des fahrenden Personals und der selbständigen Kraftfahrer weiter Geltung.
- (10) Die in der oben genannten Verordnung enthaltenen Vorschriften über die Lenkzeiten werden durch die Arbeitszeitbestimmungen dieser Richtlinie ergänzt.
- (11) In der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 sind die Höchstdauer der Lenkzeiten und die Mindestdauer der Ruhezeiten für alle Fahrer festgelegt und wird eine durchsetzbare Möglichkeit geboten, einen wichtigen Aspekt der Arbeitszeit von angestellten und selbständigen Kraftfahrern zu kontrollieren.

⁽¹⁾ ABl. L 307 vom 13.12.1993, S. 18.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (13) Trotz intensiver Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern kam keine Vereinbarung im Straßenverkehr tätigen fahrenden Personals zustande, die im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens über die Sozialpolitik durch eine Entscheidung des Rates auf Vorschlag der Kommission in Kraft gesetzt werden könnte.
- (14) 93/104/EG zur Änderung der Richtlinie 93/104/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die von jener Richtlinie ausgeschlossen sind ⁽¹⁾, geändert, um zu gewährleisten, dass ihre Vorschriften auf das nicht-fahrende Personal in Sektoren und Tätigkeitsbereichen Anwendung findet, die derzeit von der Richtlinie ausgenommen sind. Außerdem soll damit ein Mindestschutz für das im Straßenverkehr tätige fahrende Personal gewährleistet werden. Dieser Mindestschutz umfasst die bestehenden Regelungen über den Jahresurlaub und bestimmte grundlegende Vorschriften für Nachtarbeiter, einschließlich Untersuchungen des Gesundheitszustandes.
- (15) Untersuchungen zeigen, dass der menschliche Organismus während der Nacht besonders empfindlich auf Störungen in seiner Umgebung und auf bestimmte belastende Formen der Arbeitsorganisation reagiert und dass über lange Zeit währende Nachtarbeit für die Gesundheit der Arbeitnehmer nachteilig sein und ihre Sicherheit sowie die Straßenverkehrssicherheit ganz allgemein gefährden kann.
- (16) Infolgedessen müssen die Zeiten, in denen Nachtarbeit, einschließlich Mehrarbeitszeiten, geleistet werden, eingeschränkt werden und die Arbeitgeber für Nachtarbeiter und Angehörige des fahrenden Personals, die die wöchentliche durchschnittliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden überschreiten, Arbeitszeitzachweise führen.
- (17) Nachtarbeiter sollten einen angemessenen Ausgleich für ihre Tätigkeit erhalten und in ihrer beruflichen Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten nicht benachteiligt werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (12) Deshalb wird es als angemessen betrachtet, selbständige Kraftfahrer vorläufig von den Bestimmungen dieser Richtlinie auszunehmen.
- (13) Trotz intensiver Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern kam keine Vereinbarung über die Arbeitszeit des im Straßenverkehr tätigen fahrenden Personals zustande, die im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens über die Sozialpolitik durch eine Entscheidung des Rates auf Vorschlag der Kommission in Kraft gesetzt werden könnte.
- (14) Die Richtlinie 2000/43/EG wird durch die Richtlinie 2000/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/104/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die von jener Richtlinie ausgeschlossen sind ⁽¹⁾, geändert, um zu gewährleisten, dass ihre Vorschriften auf das nicht-fahrende Personal in Sektoren und Tätigkeitsbereichen Anwendung findet, die derzeit von der Richtlinie ausgenommen sind. Außerdem soll damit ein Mindestschutz für das im Straßenverkehr tätige fahrende Personal gewährleistet werden. Dieser Mindestschutz umfasst die bestehenden Regelungen über den Jahresurlaub und bestimmte grundlegende Vorschriften für Nachtarbeiter, einschließlich Untersuchungen des Gesundheitszustandes.

Unverändert

⁽¹⁾ ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 41.

⁽¹⁾ ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 41.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (18) Die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 ermöglicht Fahrern, die unter fallen, eine Fahrzeit von bis zu 65 Stunden pro Woche. Die wöchentliche Arbeitszeit von Fahrern ist gemäß Artikel 3 dieser Richtlinie auf 60 Stunden begrenzt. Fahrer, die unter der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 fallen, müssen die Möglichkeit haben, weiterhin bis zu 65 Stunden zu fahren, sofern die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit in einem Zeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreitet.
- (19) Die Kommission sollte die Durchführung dieser Richtlinie und die Entwicklungen auf diesem Gebiet in den Mitgliedstaaten verfolgen und dem Rat, dem Europäischen Parlament sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen vorlegen.
- (20) Je nach Fall müssen die Mitgliedstaaten oder die Sozialpartner die Möglichkeit haben, von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinie abzuweichen. Bei Abweichungen müssen den betroffenen Arbeitnehmern jedoch generell gleichwertige Ausgleichsruhezeiten gewährt werden.
- (21) Die Ziele der geplanten Maßnahmen können nach den in Artikel 3b des Vertrages genannten Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht im gleichen Maße erreicht werden, da allen Arbeitnehmern in der Gemeinschaft hinsichtlich der Arbeitszeit ein angemessener Schutz ihrer Sicherheit und Gesundheit gewährleistet werden soll. In Anbetracht des Umfangs und der Auswirkungen der geplanten Maßnahme können diese Ziele am besten auf Gemeinschaftsebene durch Festlegung von Mindestanforderungen erreicht werden, die für die gesamte Europäische Gemeinschaft gelten. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gehen nicht über das erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieser Richtlinie ist es, Mindestvorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit im Zusammenhang mit der Arbeitszeit für im Straßenverkehr tätiges Personal festzulegen und die Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern.
- (2) Diese Richtlinie gilt für das gesamte im Straßenverkehr tätige fahrende Personal von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat sowie für die in einem Mitgliedstaat ansässigen selbständigen Kraftfahrer.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (18) Die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 ermöglicht Fahrern, die unter Artikel 6 Absatz 1 vierter und fünfter Unterabsatz fallen, eine Fahrzeit von bis zu 65 Stunden pro Woche. Die wöchentliche Arbeitszeit von Fahrern ist gemäß Artikel 3 dieser Richtlinie auf 60 Stunden begrenzt. Fahrer, die unter Artikel 6 Absatz 1 vierter und fünfter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 fallen, müssen die Möglichkeit haben, weiterhin bis zu 65 Stunden zu fahren, sofern die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit in einem Zeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreitet.

Unverändert

- (21) Die Ziele der geplanten Maßnahmen können nach den in Artikel 5 des Vertrages genannten Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht im gleichen Maße erreicht werden, da allen Arbeitnehmern in der Gemeinschaft hinsichtlich der Arbeitszeit ein angemessener Schutz ihrer Sicherheit und Gesundheit gewährleistet werden soll. In Anbetracht des Umfangs und der Auswirkungen der geplanten Maßnahme können diese Ziele am besten auf Gemeinschaftsebene durch Festlegung von Mindestanforderungen erreicht werden, die für die gesamte Europäische Gemeinschaft gelten. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gehen nicht über das erforderliche Maß hinaus

Unverändert

- (3) Für selbständige Kraftfahrer gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab der in Artikel 11 festgesetzten Frist für die Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(4) Diese Richtlinie enthält speziellere Gemeinschaftsvorschriften für das fahrende Personal im Straßenverkehr und hat gemäß Artikel 14 der Richtlinie 93/104/EG Vorrang vor den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 93/104/EG, geändert durch die Richtlinie 2000/34/EG.

(5) Diese Richtlinie findet unbeschadet der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 Anwendung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Arbeitszeit“ ist

a) bei selbständigen Kraftfahrern die Zeit, während der sie folgende Tätigkeiten ausführen:

i) Fahren,

ii) Be- und Entladen,

iii) bei Linien- und Reisebussen Hilfe beim Ein- und Aussteigen der Fahrgäste,

iv) Fahrzeugreinigung,

v) Sicherheitskontrolle des Fahrzeugs und der Ladung,

vi) andere Arbeiten, die dazu dienen, die Sicherheit des Fahrzeugs, der Ladung und der Fahrgäste zu gewährleisten,

vii) technische Wartung des Fahrzeugs,

b) beim fahrenden Personal die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit, d. h. sämtliche Tätigkeiten sowie Arbeitsbereitschaft, ohne Ruhepausen.

Die Tätigkeiten beinhalten insbesondere

i) Fahren,

ii) Be- und Entladen,

iii) bei Linien- und Reisebussen Hilfe beim Ein- und Aussteigen der Fahrgäste,

iv) Fahrzeugreinigung,

v) Sicherheitskontrolle des Fahrzeugs und der Ladung,

vi) andere Arbeiten, die dazu dienen, die Sicherheit des Fahrzeugs, der Ladung und der Fahrgäste zu gewährleisten,

vii) technische Wartung des Fahrzeugs,

ix) administrative Arbeiten.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

iii) bei Linien- und Reisebussen Kontrollen oder Hilfe beim Ein- und Aussteigen der Fahrgäste,

Unverändert

v) Kontrolle des Fahrzeugs und Überwachung von Be- und Entladen,

Unverändert

viii) Zeitaufwand für Verwaltungsformalitäten mit Polizei, Zoll, Einwanderungsbehörde usw.

Unverändert

iii) bei Linien- und Reisebussen Kontrollen oder Hilfe beim Ein- und Aussteigen der Fahrgäste,

Unverändert

v) Kontrolle des Fahrzeugs und Überwachung von Be- und Entladen,

Unverändert

viii) Zeitaufwand für Verwaltungsformalitäten mit Polizei, Zoll, Einwanderungsbehörde usw.,

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

2. „Arbeitsbereitschaft“ ist die Zeit, während der sich das fahrende Personal am Arbeitsplatz bereit hält, um die volle Arbeitstätigkeit, gegebenenfalls auch von sich aus, aufzunehmen, wobei in der Regel gewisse Pflichten anfallen.

„Bereitschaftsdienst“ ist die Zeit, während der das fahrende Personal zwar zur Arbeitsaufnahme zur Verfügung steht, jedoch keine Pflichten zu erfüllen hat. Bereitschaftsdienste sind dem fahrenden Personal im voraus und anzukündigen; hierfür gelten die Bedingungen, die zwischen den Sozialpartnern auf der in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehenen Ebene und gemäß den einzelstaatlichen Bestimmungen vereinbart wurden.

Unbeschadet der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der zwischen den Sozialpartnern getroffenen Vereinbarungen, die einen Ausgleich oder eine Begrenzung solcher Zeiten vorsehen, gelten Bereitschaftsdienste nicht als Arbeitszeit im Sinne von Artikel 3 und 6 dieser Richtlinie.

3. „Fahrendes Personal“ ist das gesamte Personal, einschließlich Praktikanten und Lehrlingen, das im Straßenverkehr tätig ist und zum reisenden Personal gehört.
4. „Ruhezeit“ ist jede ununterbrochene Zeitspanne von mindestens einer Stunde, während der das fahrende Personal oder der selbständige Kraftfahrer frei über seine Zeit verfügen kann.
5. „Woche“ ist der Zeitraum von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.
6. „Nachtzeit“ ist jede in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegte Zeitspanne von mindestens sieben Stunden, welche auf jeden Fall die Zeit zwischen 24 Uhr und 5 Uhr umfaßt.
7. „Nachtarbeit“ ist Arbeit während einer Arbeitszeit, die mehr als zwei Stunden der Nachtzeit umfaßt.
8. „Nachtarbeitnehmer“ sind fahrendes Personal und selbständige Kraftfahrer, die
- i) normalerweise Nachtarbeit leisten oder
 - ii) während der Nachtzeit einen bestimmten Teil ihrer jährlichen Arbeitszeit leisten, der nach Anhörung der Sozialpartner in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt wird.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

„Bereitschaftsdienst“ ist die Zeit, während der das fahrende Personal zwar zur Arbeitsaufnahme zur Verfügung steht, jedoch keine Pflichten zu erfüllen hat. Bereitschaftsdienste sind dem fahrenden Personal mindestens einen Tag im voraus und vor Beendigung der vorausgehenden Schicht anzukündigen; hierfür gelten die Bedingungen, die zwischen den Sozialpartnern auf der in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehenen Ebene und gemäß den einzelstaatlichen Bestimmungen vereinbart wurden.

Unverändert

9. „Selbständige Kraftfahrer“ sind alle Personen, deren Hauptbeschäftigung der Personen- oder Güterkraftverkehr im Auftrag von Kunden ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 3

Unverändert

Wöchentliche Höchstarbeitszeit

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Folgendes gewährleistet ist:

1. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann bis zu 60 Stunden betragen, sofern der für einen Zeitraum von vier Monaten berechnete Wochendurchschnitt 48 Stunden nicht übersteigt. Dies gilt unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 Artikel 6 Absatz 1 vierter und fünfter Unterabsatz, sofern die betroffenen selbständigen Kraftfahrer und das betroffene fahrende Personal die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden in einem Zeitraum von 4 Monaten nicht überschreiten.
2. Für das fahrende Personal werden die Arbeitszeiten bei verschiedenen Arbeitgebern zusammengerechnet.

2. Für das fahrende Personal werden die Arbeitszeiten bei verschiedenen Arbeitgebern zusammengerechnet. Der Arbeitgeber ist gehalten, von dem fahrenden Personal schriftlich eine Aufstellung der für einen anderen Arbeitgeber geleisteten Arbeitszeit zu verlangen. Das fahrende Personal ist gehalten, diese Informationen schriftlich vorzulegen.

Artikel 4

Unverändert

Ruhepausen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass unbeschadet des Schutzes, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr gewährleistet wird, fahrendes Personal und selbständige Kraftfahrer die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten auf keinen Fall länger als sechs Stunden hintereinander ohne Ruhepause verrichten. Die Arbeit ist bei einer Gesamtarbeitszeit von sechs bis neun Stunden durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten und bei einer Gesamtarbeitszeit von mehr als neun Stunden durch eine Ruhepause von mindestens 45 Minuten zu unterbrechen. Die Pausen können auch in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

*Artikel 5***Ruhezeiten**

- (1) Für fahrendes Personal und selbständige Kraftfahrer, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 fallen, gelten die darin festgelegten Ruhezeiten.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass fahrendes Personal und selbständige Kraftfahrer, die nicht in Absatz 1 genannt sind, nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine Ruhezeit von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden haben.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Die Dauer der in Absatz 2 vorgesehenen Ruhezeit kann um höchstens eine Stunde verkürzt werden, wenn eine solche Verkürzung innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen durch die Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens zwölf Stunden ausgeglichen wird.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die in Absatz 2 vorgesehene Ruhezeit für selbständige Kraftfahrer und fahrendes Personal mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Personen nach höchstens sechs aufeinanderfolgenden täglichen Arbeitszeiten als wöchentliche Ruhezeit um 24 aufeinanderfolgende Stunden verlängert wird.

*Artikel 6***Nachtarbeiter**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Folgendes gewährleistet ist:

1. Die tägliche Arbeitszeit von Nachtarbeitnehmern darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf höchstens zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von zwei Kalendermonaten im Durchschnitt acht Stunden täglich nicht überschritten werden. Für Zeiten, in denen Nachtarbeiter nicht zur Nachtarbeit herangezogen werden, findet Artikel 3 Anwendung.
2. Der Ausgleich der Nachtarbeit richtet sich nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Kollektivverträgen und/oder Gepflogenheiten, wobei der Ausgleich nur zulässig ist, sofern er die Sicherheit im Straßenverkehr nicht gefährdet.
3. Das fahrende Personal, das Nachtarbeit leistet, hat den gleichen Zugang zur beruflichen Weiterbildung und zu beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten wie die übrigen Arbeitnehmer.

*Artikel 7***Abweichende Regelungen**

(1) Von den Artikeln 3, 5 und 6 abweichende Regelungen können durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Kollektivverträge und Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern getroffen werden, sofern den betroffenen Arbeitnehmern gleichwertige Ausgleichsruhezeiten gewährt werden.

(2) Die Möglichkeit, eine von Artikel 3 abweichende Regelung zu treffen, darf nicht dazu führen, daß für die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden ein Bezugszeitraum von mehr als sechs Monaten festgelegt wird. Darüber hinaus können Mitgliedstaaten von Artikel 3 abweichende Regelungen treffen, sofern die wöchentliche Höchstarbeitszeit wie folgt reduziert wird:

— auf 39 Stunden im Durchschnitt, über einen Bezugszeitraum von bis zu 9 Monaten, und

(2) Die Möglichkeit, eine von Artikel 3 abweichende Regelung zu treffen, darf nicht dazu führen, daß für die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden ein Bezugszeitraum von mehr als sechs Monaten festgelegt wird.

Entfällt

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

— auf 35 Stunden im Durchschnitt, über einen Bezugszeitraum von bis zu 12 Monaten.

Entfällt

(3) Im Fall der Personenbeförderung im Linienverkehr über eine Entfernung von weniger als 50 Kilometern können die Ruhepausen in Zeitabschnitte von weniger als 15 Minuten aufgeteilt werden.

Unverändert

Artikel 8

Informationspflicht und Aufzeichnungen

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Arbeitgeber des fahrenden Personals folgende Vorkehrungen treffen:

- a) Der Arbeitgeber hat einen Abdruck dieser Richtlinie sowie der maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, der Betriebsordnung und gegebenenfalls der aufgrund dieser Richtlinie geschlossenen Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen an geeigneter Stelle im Betrieb auszuhängen oder auszulegen.
- b) Ferner hat der Arbeitgeber über die Arbeitszeit des fahrenden Personals, die 48 Stunden pro Woche oder bei Nachtarbeitern acht Stunden pro Tag überschreitet, Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

- b) Ferner hat der Arbeitgeber über die Arbeitszeit des fahrenden Personals Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Auf einfache Aufforderung hin ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer eine Kopie der Eintragung seiner geleisteten Arbeitszeit auszuhändigen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass selbständige Kraftfahrer über ihre Arbeitszeit Buch führen, wenn sie mehr als 48 Stunden pro Woche oder bei Nachtarbeit mehr als acht Stunden pro Tag arbeiten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass selbständige Kraftfahrer über ihre Arbeitszeit Buch führen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Artikel 9

Günstigere Vorschriften

Das Recht der Mitgliedstaaten, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz des fahrenden Personals und der selbständigen Kraftfahrer günstigere Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen, bleibt von dieser Richtlinie ebenso unberührt wie ihr Recht, die Anwendung von Kollektivverträgen oder sonstigen zwischen den Sozialpartnern getroffenen Vereinbarungen, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz des fahrenden Personals günstiger sind, zu fördern oder zu gestatten.

Unverändert

Artikel 10

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen spätestens an dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Tag mit und melden ihr umgehend alle Änderungen dieser Bestimmungen

*Artikel 11***Schlussbestimmungen**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sorgen bis dahin dafür, dass die Sozialpartner im Wege einer Vereinbarung die erforderlichen Vorkehrungen treffen; dabei haben die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um jederzeit gewährleisten zu können, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Unbeschadet des Rechtes der Mitgliedstaaten, in Anbetracht geänderter Gegebenheiten andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen oder vertragliche Bestimmungen über die Arbeitszeit festzulegen, sofern die Mindestanforderungen dieser Richtlinie eingehalten werden, ist die Durchführung dieser Richtlinie kein ausreichender Grund für eine Verringerung des allgemeinen Schutzes, der dem fahrenden Personal und selbständigen Kraftfahrern gewährt wird.

(4) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre über die Durchführung dieser Richtlinie Bericht und teilen hierbei die Standpunkte der Sozialpartner mit. Die Informationen müssen spätestens am 30. September nach Ablauf des Berichtszeitraums bei der Kommission eingehen. Der Zweijahreszeitraum entspricht dem in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 genannten Zeitraum.

(5) Die Kommission erstellt alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten und über die Entwicklung auf diesem Gebiet. Die Kommission legt diesen Bericht dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss vor.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.
